3 1761 06586233 6

— Der zweite Theil wird bis Ende Juli nächstens erscheinen; jeder Theil ist von gleicher Bogenzahl und von gleichem Preis; beide Theile werden jedoch nicht getrennt und bilden ein Ganzes. — Die Auflage ist nicht in beträchtlicher Anzahl veranstaltet worden, und man wird daher die in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare vielleicht nach kurzer Zeit wieder zurückbegehren müssen. — Indessen bleibe nicht unbemerkt, daß diese Schrift keineswegs von revolutionärer Richtung ist, sondern daß der sehr verehrte Verfasser sich wirklich den Namen eines Fürsten- und Völkerfreundes beilegen darf.

Europa's

bevorstehende

Politische Verwesung

gleich jener frühern

Asiens

und der übrigen Welttheile.

Als nothwendige Folge

der Nichtübereinstimmung

aller

bisherigen Staatshaushaltungen

mit

der göttlichen Staatslehre.

Ein

wohlthätiges Warnungsbuch

für

weise Regierungen

und unsinnige Demokraten.

„Und das Licht scheinet in der Finsterniß, und die Finsternisse habens nicht begriffen."

Evang. St. Joh. 1, 5.

Erster Theil.

Aarau 1842.

Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer.

LIBRARY
AUG 14 1981
UNIVERSITY OF TORONTO

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

brief
JC
0041858
V.1

http://www.archive.org/details/europasbevorsteh01aara

Vorrede.

Wer unternimmt, ein Werk von vorliegendem Inhalte zu schreiben, und dabei es wagt, in vielen Stücken von den bisher in der Welt herrschenden politischen Meinungen und Ansichten abzuweichen, darf es gar wohl für rathsam halten, sich vor allen Dingen darüber zu rechtfertigen, warum er es für Beruf hält, solches durch den Druck der Welt bekannt zu machen. Dazu bitte ich um geneigtes Gehör.

Von der Zeit an, da ich mich zum Manne ausgebildet hatte, war das Hauptaugenmerk meines Nachdenkens und meiner Welt-Beobachtung auf die den Völkern von Gott ertheilte Aufgabe gerichtet: durch den staatsbürgerlichen Verein ihrer physischen und geistigen Kräfte die Erde zu einem Paradiese, das heißt, zu einem Wohnplatze des möglich höchsten leiblichen und geistigen Wohlseins für alle Menschen einzurichten. Die Geschichte diente mir seitdem zur Lehrerin, wie weit die Lösung dieser Aufgabe den Völkern in den frühern Zeiten gelungen war, und was sich ihnen hierbei feindlicher Weise in den Weg gestellt hatte; so wie die Völker- und Länderkunde, zum Theil durch eigene Anschauung auf vielen Reisen erworben, auf welcher Stufe politischer oder staats-

bürgerlicher Kultur sich gegenwärtig die Menschheit allenthalben wirklich befindet. Der Zufall, oder richtiger gesagt: die göttliche Vorsehung (denn diese ordnet alles, und so auch dasjenige an, was wir kurzsichtige Sterbliche nicht zu berechnen vermögen, und eben deswegen Zufall nennen) bestimmte über mich, daß ich zum Erzieher eines deutschen Regenten berufen wurde, und als solcher die ersten Jahre in dem Hause und unter der Oberaufsicht eines Staatsmannes zubrachte, der als ein zweiter Pythagoras mich nicht nur theoretisch und praktisch in die höhere Staatswissenschaft einweihete, sondern auch zum Vertrauten seiner wichtigen diplomatischen Verhandlungen machte, wobei ich mehrere der ausgezeichnetsten Staatsmänner jener Zeit, welche an dem Orte meines damaligen Aufenthaltes zu einem langjährigen Kongresse versammelt waren, so wie ihre politischen Privatansichten durch fast täglichen Umgang genau kennen lernte.

Eben dieser Beruf brachte es mit sich, daß ich meinen Zögling an mehrere Höfe bald auf kürzere bald auf längere Zeit begleitete, wo ich sowohl den dort herrschenden humanen Geist der regierenden Familien als auch die verschiedene Regierungsweise mehrerer deutschen Staaten genauer kennen lernte. Spätere Reisen führten mich mit ihm auch in fernere Länder, wo der staatsbürgerliche Zustand meiner dortigen Menschenbrüder von mir nicht unbeachtet blieb. In der Zwischenzeit hatte ich meinen Zögling auf zwei hohe Schulen begleitet, wo ich mit ihm nicht nur die Hörsäle der berühmtesten Männer besuchte, sondern auch mit diesen sehr vertrauten Umgang pflog. Nur beispielsweise will ich von letztern die Namen Reinhold, Fichte, Hufeland (den Juristen), Schütz, Schnaubert, Klüber, Kretschmann (den säch-

fischen Staatsminister) nennen. Ich selbst trug meinem Zöglinge und einigen seiner jungen Freunde in Privatvorlesungen die auf Moral gegründete Staatslehre vor, welche ohne Namen des Verfassers im Drucke erschienen und von andern Schriftstellern fleißig benutzt wurde. Eine darin vorgetragene Idee gab auch meinem Freunde Fichte (laut seines noch in Händen habenden Briefes) Veranlassung, seinen berühmten Handlungsstaat zu schreiben. Von andern Früchten meiner damaligen Muße nenne ich hier nur noch meine philosophische Rechtslehre, über welche auf drei Hochschulen von berühmten Männern Vorlesungen gehalten wurden, und die Aufstellung eines vierten Systems des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, der absoluten Einheit, welches letztere Werk selbst den Beifall des verständigsten Mannes unserer Zeit (Napoleons) erhielt, und welches in unsern Tagen seiner Verwirklichung praktisch immer näher zu rücken scheint.

Endlich mit meinem Zöglinge in sein väterliches Erbe zurückgekehrt, wurde mir der schöne Beruf zu Theil, als Kollegialrath Antheil an dem Versuche zu nehmen, unter der Leitung des oben gedachten Staatsmannes diesen kleinern deutschen Staat den Zeitbedürfnissen und den Forderungen der Humanität gemäß besser zu organisiren. Alle Räthe zusammen bildeten als Vertreter des noch unmündigen Volkes ein Gesetzgebungskollegium, in welchem unterm Vorsitze des Regenten alle Verordnungen für die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes berathen wurden, und jährlich von den Beamten jedes Faches, auch jener der Staatskasse, genaue Rechenschaft über ihre Verwaltung abgelegt werden mußte. Außer diesem Antheil hatte ich noch besonders die Verbesserung des Schul- und Kirchenwesens als Lieblingsfach übernommen, weil sich

mir von jeher die Ueberzeugung aufgedrungen hatte: die Menschen müssen vor allen Dingen verständiger und moralisch-besser gebildet werden, ehe ihnen das staatsbürgerliche Zusammenleben größeres Heil bereiten kann. Der Himmel wollte aber nicht, daß wir unser so schön begonnenes Werk vollenden sollten, denn die französische Revolution war bereits ausgebrochen, welche die Verschlingung der kleinen deutschen Staaten durch die größern zur endlichen Folge hatte. Hätte dieses sich nur 10 bis 15 Jahre später ereignet, so wäre, um nur eines von unserm Thun anzuführen, Deutschland vor den nordamerikanischen Freistaaten der Ruhm zu Theil geworden, einen Staat aus seiner Mitte nennen zu können, der ohne alle Steuern und Abgaben verwaltet wurde.

Diese Umwälzungen hatten auch die Folge, daß ich in die Dienste eines dadurch entstandenen neuen Königreiches übertreten mußte und als vieljähriges Mitglied mehrerer daselbst bestehenden Kreisregierungen dessen Staatshaushalt genau kennen lernte. Dieser Zeitabschnitt war für mein Studium der Staatswissenschaft deswegen besonders ergiebig, weil binnen wenigen Jahren eine neue Organisation des Staatshaushaltes auf die andere folgte, was für ein Kollegium über die Experimentalstaatslehre gelten konnte. Nach zehnjährigem arbeitsvollem Dienste gab ich die Hoffnung auf, dem gewünschten Ziele näher rücken zu können, wies Anträge zu höhern Posten deswegen von mir ab, und zog mich zuletzt auf eine mußevollere, niedrigere Stelle zurück, um auf solcher der Menschheit bessere Dienste leisten zu können. Auf dieser traf mich jedoch die Wahl, den beiden ersten Ständeversammlungen dieses Reiches als Abgeordneter beiwohnen zu müssen.

An den damaligen sehr freisinnigen Berathungen derselben nahm ich den thätigsten Antheil, wie die jedesmal zu 20 Bänden im Drucke angewachsenen Protokolle beweisen. Dabei wurden mir für diese neuen deutschen Konstitutionen keine erfreuliche Erfahrungen zu Theil. Dahin gehören unter andern: daß oft der beste Wille eines Fürsten durch seine Umgebung gelähmt werde; daß in Folge der Wahlweise solche Ständeversammlungen größtentheils nur aus Männern bestehen, welche bald vom Eigennutze befangen, nur das Interesse ihres Standes, nicht aber das allgemeine Wohl ins Auge fassen, bald eine gänzliche Unwissenheit in der Wissenschaft verrathen, was grundwesentlich zu einem vollkommen guten Staatshaushalte gehört (unter 115 Repräsentanten waren nur neun darin einigermaßen Eingeweihte, welche als freisinnige Redner auftraten); daß das beliebte Zwei-Kammernsystem weniger zur Absicht habe, die Beschlüsse der Einen durch nochmaliges Prüfen der Andern zu vervollkommnen, als die dem Kabinette nicht gefälligen zurückzuweisen, oder wenigstens durch Modifikationen zu entkräften; und daß überhaupt den solche Versammlungen insgeheim leitenden Diplomaten mehr darum zu thun sei, die Macht der Willkür durch den rechtlichen Schein der Zustimmung des Volkes durch ihre Vertreter zu befestigen, als durch weise Berathung mit denselben den wahren Bedürfnissen der Staatsgesellschaft abzuhelfen, weil ihnen die Kenntniß der ächten Staatsweisheit abgeht, und sie daher Herrschen für gleichbedeutend mit Regieren halten, dem zufolge alles zu zentralisiren suchen, die Beamten nur für die Maschinen ihrer Willkür ansehen und darüber den Staat in eine große Schreibstube verwandeln, deren Bedarf an Federn,

Tinte und Papier — den Lohn der vielen Tausende von Schreibern ungerechnet — etliche Millionen kostet.

Endlich nach so reichen Lebenserfahrungen zu dem Alter gelangt, wo man gesetzlichen Anspruch auf Befreiung von allen amtlichen Geschäften zu machen hat, benutzte ich dieses, um die letzten Tage meines Lebens, neben kleinen literarischen Beschäftigungen, in aller Ruhe zu beschließen. Hierbei drang sich mir die Erinnerung an ein vertrauliches Zweigespräch auf, welches ich einst vor 40 Jahren mit unserm genialen Dichter Göthe über das Thema hatte: ob das Menschengeschlecht immer nur einen und denselben Kreislauf seiner Bildung um die Erde, wie diese um die Sonne verfolge, oder ob es in einer Spirallinie dem ihm vorgesteckten Ziele jedesmal etwas näher rücke. Göthe behauptete das Erstere und gründete sehr scharfsinnig seine Ansicht darauf, daß wir sowohl in den Geschichtsbüchern, als in den noch vorhandenen Alterthümern untergegangener Völker genügende Beweise finden, zu welcher Stufe hoher Geistesbildung diese vormals gelangt waren, und daß unsere jetzigen europäischen Völker, besonders die größere Masse derselben, noch nicht einmal zu der Bildung gelangt seien, welcher sich das griechische und römische Volk in seinem blühendsten Zustande zu erfreuen hatte. Ich hingegen suchte meine Ansicht von der spiralförmig fortschreitenden, dem Ziele der Vervollkommnung bei jedem, in etwa zehntausend Jahren zu vollendenden, Kreislaufe wenigstens um einen Grad näher kommenden Bildung des Menschengeschlechts darauf zu stützen: daß dasselbe in seinem dermaligen Kreislaufe um die Erde dem ihm vorgesteckten Ziele der Vollendung in vielen Stücken näher gekommen sei. Dabei berief ich mich auf die Wirkun-

gen, welche in dieser Hinsicht die Einführung des Christenthums in unserm Erdtheile als eine populär gewordene praktische Philosophie zur Folge gehabt hätte. Durch dasselbe seien wir doch wenigstens zum Theile dem groben Glauben an Vielgötterei entrissen und der reinen Erkenntniß des göttlichen Wesens, seiner gesetzlichen Weltregierungsweise und seines Erziehungsplanes mit dem Menschengeschlechte um vieles näher hingeleitet worden. Aus seinem Schooße sei durch die Einrichtungen von Schulanstalten eine bessere Bildung der einander nachfolgenden Generationen hervorgegangen. Seitdem hätten auch die Wissenschaften und Künste einen bessern Aufschwung erhalten, und der menschliche Geist habe in beiden Reichen die wichtigsten Entdeckungen gemacht. Ich wollte mich nur in ersterer Hinsicht auf die Erweiterung der Erd-, Natur- und Himmelskunde berufen, und in letzterer Hinsicht auf die Buchdruckerkunst, welche uns Bürgschaft leistete, daß das Menschengeschlecht im Ganzen durchaus immer näher einem höhern Gedeihen seiner Bildung zugeführt werden müsse, wenn auch der unsern Welttheil bewohnende Theil gegenwärtig seinen Kulminationspunkt erreicht haben, Europa dasselbe Schicksal der Verwesung, gleich dem frühern Asiens, betreffen, und der Kreislauf menschlicher Bildung sich in Amerika weiter vorwärts bewegen sollte. Nur das getraue ich mir nicht zu behaupten, daß das Menschengeschlecht in seinem nächsten, zehntausend Jahre betragenden, Kreislaufe seiner Bildung schon zu dem ihm möglich höchsten Ziele derselben gelangen werde, oder ob dazu ein zehnmaliger Kreislauf, mithin hunderttausend Jahre nöthig seien, weil kein Sterblicher wissen könne, ob überhaupt die Erreichung dieses Zieles in dem großen Weltenplane Gottes liege, und ob dieser nicht

eine frühere Umgestaltung der Erde und mit ihr eine nochmalige Vertilgung des jetzigen Menschengeschlechts erfordere *).

Die Erinnerung an dieses ehemalige Gespräch mit Göthe, verbunden mit den seitherigen Erfahrungen meines Lebens am nahen Ende desselben, lenkte mein Nachdenken auf Entscheidung der Frage: ob die Bildung der europäischen Menschheit ihren Kulminationspunkt wirklich erreicht habe und daher unserm Welttheile nunmehr dasselbe Schicksal politischer Verwesung bevorstehe, wie einst Asien, Egypten, den griechischen Staaten, dem westlichen und östlichen Reiche der Römer. Das Ergebniß dieser Untersuchung fiel bejahend aus, und in dieser erlangten klaren Ueberzeugung konnte mich selbst der seit beinahe fünfzig Jahren in Europa geführte Kampf zweier Völkerparteien, der konservativen und der reformirenden, nicht irre machen, sondern mich noch darin vielmehr bestärken. Die dafür sprechenden Gründe sind in dieser Schrift enthalten, welche sich vielleicht in den einzigen vereinigen lassen: die Menschen wissen so viel, und gleichwohl das Rechte nicht recht. Darum kann das Streben beider politischen Parteien nichts Gedeihliches hervorbringen, es mag die eine oder die

---

*) Eine solche Umschaffung der Oberfläche unserer Erde, wobei immer neue Pflanzen- und Thierschöpfungen zum Vorschein kommen, ist nach den genauen Nachforschungen unserer Naturkundigen schon viermal erfolgt. Nur von einem früher ebenfalls etwa einmal vorhandenen Menschengeschlechte wollte sich lange Zeit keine sichere Spur finden, bis man wenigstens bei Lüttich, in der Tiefe der Erde, einen Menschenfuß und in der Lausitz einen Menschenschädel fand, welcher eine von den Schädeln des jetzigen Menschengeschlechtes abweichende Bildung an sich trägt. Jüngst will man auch in Amerika die Knochen eines proadamitischen Geschlechtes gefunden haben, dessen Größe nur drei Fuß hatte.

andere den endlichen Sieg davontragen: so lange es im Innern der Völker, das heißt in den Seelen derselben, nicht besser wird, kann sich auch ihr Aeußeres, das heißt ihr staatsbürgerlicher Zustand, nicht besser gestalten. Der Blick in dieses ärmliche Innere läßt alsbald den Samen der Verwesung entdecken, der, als ihrem unvermeidlichen Schicksale, auch die europäischen Reiche, wie alle frühern, entgegenschreiten.

So unabweislich mir dieses Schicksal erscheint, so hielt ich es doch für eine der Menschheit schuldige Pflicht, diese mir sich aufgedrungene Ueberzeugung davon sammt ihren Gründen durch den Druck bekannt zu machen, und dieses um so viel mehr, als meine politischen Ansichten von den herrschenden in vielen Stücken sehr abweichen, und deshalb desto mehr zu weisem Nachdenken und zur genauen Prüfung derselben anreizen können. Vielleicht dient hierdurch diese Schrift auch dazu: den Eifer der politischen Parteien hin und wieder in etwas zu mäßigen, und könnte dadurch einiges dazu beitragen, daß die unausbleibliche Verwesung der Völker keinen allzuraschen Fortgang gewinnt.

Meinen Namen habe ich dieser Schrift nicht beigefügt, weil ich frei von eitler Ruhmbegierde und durch andere Schriften in der Welt bekannter geworden bin, als ich es je gewünscht habe, und da unerkannt Gutes zu wirken, dem Herzen größere Lust gewährt. Ich bitte daher auch die Herren Rezensenten, dieses mein Stillschweigen zu ehren und jede Nachforschung nach meinem Namen zu unterlassen. Der Verleger darf ihn nur solchen Personen nennen, welche das Recht der Nachfrage besitzen. Und solche Nachfrage darf ich nicht scheuen, da aus

dieser Schrift hervorgehen wird, daß ich mir wirklich den Namen eines Fürsten- und Völkerfreundes beilegen darf.

Daß mich manche nicht fassen und vielleicht auch leidenschaftlich tadeln werden, rührt mich nicht, denn ich lebe, mit Schiller zu reden, ein Bürger der Jahrhunderte, welche kommen werden. Jedoch läßt mich mein Herz ahnen, daß ich manchen Geistesverwandten finden werde, der wenigstens einen großen Theil seiner Ueberzeugungen in dieser Schrift veröffentlicht zu sehen sich freuen wird.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von dem Zwecke Gottes mit dem Menschengeschlechte überhaupt und den Staatsgesellschaften insbesondere.

1. Die höchste Aufgabe für die uns Menschen verliehene Vernunft.

Das vor unsern Augen sich ausbreitende unendliche Weltall bestehet eben so wie der Mensch aus einem sichtbaren und unsichtbaren, innigst mit einander verbundenen Wesen. Die Vernunft ist das uns Menschen vorzugsweise verliehene Organ, durch welches wir die geistige Beschaffenheit desselben eben so wahrnehmen, wie uns zur Erkenntniß seiner körperlichen Bestandtheile das Organ unserer fünf Sinne gleiche Dienste leistet. Den Thieren, welche nur das letztere Werkzeug mit uns gemein haben, mangelt jenes höhere Organ, weshalb ihnen auch alle Kenntniß von ihrem eigenen geistigen Wesen und jenem durch das ganze Weltall verbreiteten mangelt.

Was den ächten Weisen vor dem gemeinen Haufen der Menschen (dem vornehmen und geringen Pöbel) auszeichnet, bestehet nicht nur darin, daß er das Wesen seiner Vernunft, dieses göttlichen Geschenkes, gehörig zu würdigen weiß, während Millionen seiner Brüder von demselben nicht einmal einigen Begriff haben, sondern daß er solches höhere Wahrnehmungsorgan auch selbstthätig zu gebrauchen weiß, um sich jene erhabenen Wissenschaften zu erwerben, welche das vorzügliche Eigenthum der Menschheit ausmachen und ihren Adel unter allen lebenden Geschöpfen begründen.

Durch diesen selbstthätigen Gebrauch seiner Vernunft, dieses Auges und Ohres seines Geistes, gelangt der Weise unter andern hohen Wissenschaften auch zur vollsten Gewißheit: daß die Entstehung des Weltalls und seine gesammte Anordnung, Erhaltung und Leitung weder das Werk eines blinden Zufalles noch einer grund- oder verstandlosen Nothwendigkeit sei, sondern eines geistigen,

und eben deshalb nicht mit dem niedern Wahrnehmungsorgane der fünf Sinne, sondern nur mit der Vernunft erkennbaren höchsten Wesens, Gott genannt, welches den Grund seines Daseins in sich selbsten hat, mit Allmacht, höchster Intelligenz und dem reinsten Willen begabt, von Ewigkeit her alles außer ihm Vorhandene ins Dasein hervorgerufen hat, noch jetzt vor unsern Augen wirket Alles in Allem, und dabei nach weisen, unabänderlichen Gesetzen einen hohen, seines erhabenen Wesens allein würdigen Zweck verfolgt. Diese Kenntniß ist dem Weisen eben so gewiß, als er auf das Zeugniß seiner Sinne an das Vorhandensein einer Sonne glaubt, wovon der ungebildete, im Vernunftgebrauche sehr ungeübte Mensch natürlicher Weise keine Ahnung hat, weil er gewohnt ist, an das Dasein bloß solcher Dinge zu glauben, welche er mit den Händen betasten oder mit einem andern Sinne wahrnehmen kann; weshalb er das Dasein Gottes nur auf das Zeugniß anderer Menschen annimmt, daß es von diesen wirklich wahrgenommen worden sei *).

---

*) Wer sich die Ueberzeugung verschaffen will, daß wir durch den Vernunftgebrauch wirklich zu einer solchen Gewißheit des Daseins Gottes gelangen können, dem empfehlen wir „die Offenbarung Gottes durch die Vernunft als die einzig mögliche und völlig genügende“ (Leipzig bei Baumgärtner, 1835). Eine solche Gewißheit gibt unser kirchlicher Glaube nicht, theils weil er nur auf Tradition oder das fortgepflanzte Zeugniß anderer beruht; theils weil er uns so manches Unvernünftige und Unglaubliche zu glauben zumuthet. Beherzigungswerth ist die Aeußerung eines Grönländers über die Entstehung dieses rationellen Glaubens: „Es ist wahr, daß wir früher keine klare Kenntniß von Gott hatten, aber niemand mag glauben, daß wir nicht zuweilen mit unsern Gedanken auch die Sache erfaßten. Auch ich habe oft so gedacht: nicht einmal das kleinste Boot kann ohne große Mühe und ohne Kenntniß gefertigt werden, und doch ist eine Elster mit größerer Kunst gemacht, und niemand unter uns ist im Stande, eine solche anzufertigen. Noch künstlicher als die Elster und alle andern Thiere ist der Mensch gebaut. Wer soll ihn denn gemacht haben? Man sagt, daß er aus der Erde aufgewachsen sei. Aber warum wächst er nicht so? Und wenn er auch so wachsen sollte, woher sollte denn die Erde selbst und das Meer und der Mond, die Sonne und die Sterne gewachsen sein? Gewiß haben alle diese einen Erschaffer gehabt, dessen Macht, Kenntniß und Verstand sich überall kund geben, so schön, gut und nützlich sind alle seine Werke.“ Wer auf solche Weise seine Vernunft übt (denn

Der weise, über dem rohen Haufen seiner Brüder stehende Mensch begnügt sich aber nicht mit diesem erhabenen Aufschlusse, welchen ihm seine Vernunft über die Frage ertheilt, woher das Weltall entstanden sei, wer es so herrlich eingerichtet habe, und es so weise zu regieren verstehe; sondern ein unabweisliches Bedürfniß treibt ihn auch an, bei seiner Vernunft, diesem Organe geistiger Offenbarung, darüber sorgfältige Nachforschung anzustellen, wozu er eigentlich von Gott in diesem Weltalle und auf dieser Erde ins Dasein gerufen worden, oder mit andern Worten, welches seine vom Schöpfer erhaltene Bestimmung sei. Er fühlt die Nothwendigkeit, hierüber die klarste und vollständigste Belehrung zu erhalten, weil er begreift, daß er, ohne jene, in immerwährender Gefahr schwebe, mit so unzählig vielen seiner Menschenbrüder das Loos zu theilen, den Zweck ihres Daseins höchst thörichter Weise zu verfehlen und einst mit diesem Geständnisse die Erde zu verlassen. Ein geringes Nachdenken läßt ihn hierbei alsbald bemerken, daß er zu dieser hohen und gewissen Einsicht von seiner Bestimmung nur dann erst gelangen könne, wenn er vorher den allgemeinen Zweck des Schöpfers und Regenten des Weltalls erforscht habe, weil der Zweck des Daseins jedes Menschen nur ein Bestandtheil jenes allgemeinen Zweckes Gottes sein kann.

Um zu dieser hochwichtigen Kenntniß zu gelangen, lasse sich keiner, der den weisen Söhnen der Menschheit beigezählt werden will, nur mit dem Bescheide begnügen, welchen der große Haufe unserer sogenannten Gottesgelehrten (Theologen) bisher in der Welt geltend zu machen gewußt hat, denn diese sind nicht durch den selbstthätigen Gebrauch ihrer Vernunft zur Erkenntniß des Daseins und erhabenen Wesens Gottes

---

Uebung macht den Meister), gelangt zu vollem Glauben an Gott, und dem erscheint der nur durch den kirchlichen Aberglauben bei manchen Menschen erzeugte Unglaube an Gott eben so lächerlich, wie der Unglaube manches vermeintlichen Philosophen an das wirkliche Dasein der Sonne. Daher kann man mit Recht behaupten: wer nicht an Gott mit der lebendigsten Ueberzeugung glaubt, dem fehlt der höchste Grad menschlicher Bildung, die rationelle, welche nicht mit der niedern intellektuellen oder Verstandesbildung zu verwechseln ist.

gelangt, sondern was sie davon inne haben, ist bloß durch Tradition — von Geschlechte zu Geschlechte, und von Gedächtnisse zu Gedächtnisse auf sie fortgepflanzte und auf Universitäten scholastisch geregelte Gotteslehre, wie sich diese unter den Menschen in den Tagen ihrer Kindheit gebildet hat, wo jene, noch nicht zum vollen Gebrauche der Vernunft gelangt, ihrer Phantasie erlaubten, sie durch Dichtungen auszuschmücken, und dem zu Folge auch das Wesen der Gottheit zu vermenschlichen. Zu schwach an Geisteskraft, sich von diesen Fesseln eines bloß traditionellen Glaubens — Supernaturalismus am häufigsten genannt — loszumachen, und diesem eben so blindlings aus bloßer Angewohnheit von Jugend ergeben, als sie dieses sein würden, wenn sie als Juden, Mahomedaner oder Heiden geboren worden wären, hören wir von diesen Theologen über den obigen Gegenstand noch immer den wahrhaft kindischen Bescheid: Gott habe bei Erschaffung und Regierung des Weltalles keinen andern höhern Zweck, als den auch seinem Wesen beiwohnenden Trieb nach Ehre (in gloriam Dei) zu befriedigen und uns Menschen sein Dasein nur deshalb geoffenbaret, um uns dadurch zu Dienern und Pflegern dieser seiner Ruhm- und Ehrbegierde zu bestellen. Diesen Theologen, die so wenig, als der von ihnen geleitete Pöbelhaufen, begreifen, wie unwürdiger Weise es gehandelt sei, der über alle menschliche Schwachheiten erhabenen Gottheit eine solche Sucht nach Ehre beizulegen, ist die Religion, diese hohe Wissenschaft von Gott und unserer Bestimmung, der von jenem Wesen selbst uns vorgeschriebene Gottesdienst (modus colendi Deum), und in weiterer Folge auch die von ihr angegebene Weise, wie wir die durch Nichtbefolgung ihrer Vorschriften und Gebote an ihrer Ehre gekränkte und dadurch erzürnte Gottheit wieder versöhnen können (modus reconciliandi Deum offensum).

Nur der Weise, zur reinen Vernunftoffenbarung Gottes gelangt, faßt es in voller Klarheit auf, daß die Gottheit über alle dergleichen ihr von der menschlichen Phantasie angedichteten Schwachheiten unendlich erhaben ist, und als ein selbstständiges, selbstgenügsames Wesen weder — wie sich schon vor 1800 Jahren ein Apostel des Herrn ausdrückte — eines Menschen Dienste und Ehrenbezeugung bedarf (Apost. 17, 25.), noch nach der Unveränderlichkeit seines Wesens, das nur Liebe athmet, eines Unwillens und Zornes

fähig ist*). Eben dieser hierüber in der Welt verbreitete Aberglauben trägt die Schuld, daß der große Haufe der Menschen seine wahre Bestimmung noch nicht aufgefaßt hat, daß ihre staatsbürgerlichen Vereine bis jetzt zu keiner Vollkommenheit gedeihen konnten, und die meisten Menschen von der Erde scheiden, ohne den Zweck ihres irdischen Daseins anders als nur höchst dürftiger Weise erreicht zu haben, wie den Lesern aus der Folge dieser Schrift klar genug einleuchten wird.

2. Der Gesammtzweck Gottes bei Erschaffung und Einrichtung der Erde.

Nur dem Weisen, der Muth genug besitzt, die Fesseln dieses in der Welt herrschenden Aberglaubens von sich abzuwerfen, und durch selbstthätigen Gebrauch seiner Vernunft sich zur reinen Auffassung des göttlichen Wesens zu erheben, erscheint der eigentliche Zweck Gottes bei Erschaffung und Regierung des Weltalls in der völligsten Klarheit. Dieser bestehet einzig und allein darin: daß die unzähligen von ihm ins Dasein gerufenen und mit den mannigfaltigsten und bewundernswürdigsten Kräften beseelten Wesen durch Entwickelung derselben zu möglich höchster Vollkommenheit gelangen sollen.

Von diesem gewonnenen religiösen Standpunkte aus, in welchem ganz andern Lichte erscheint uns die Gottheit, die von ihr geschaffene Erde und das sie umgebende unendliche Weltall! Die erstere hat nicht — o die kindische Vorstellung! — nur ein die größte Bewunderung erregendes Kunstwerk hervorbringen wollen, um dafür von uns Menschen gelobt und gepriesen zu werden, sondern hat als die ewig lebende Urkraft

*) Ein religiöser Dichter hat dies in einem Kirchenliede sehr richtig mit folgenden Worten ausgedrückt:

Gott will, wir sollen glücklich sein,
Drum gab er uns Gesetze.
Sie sind es, die das Herz erfreun,
Sie sind des Lebens Schätze.
Er spricht zu uns durch den Verstand,
Er spricht durch das Gewissen,
Was wir Geschöpfe seiner Hand
Fliehn oder wählen müssen.

Millionen Wesen zum Dasein hervorgerufen, damit diese des Gebrauches aller in sie gelegten Kräfte sich erfreuen, und wie sie solche entwickeln, ihrem Urbilde, der Gottheit, an Vollkommenheit, wenn auch in einer unendlichen Stufenfolge, immer näher und dadurch des höchsten, seligsten Genusses des Daseins immer fähiger werden sollen. In der Leitung dieses großen Entwickelungsprozesses aller Geschöpfe findet der Schöpfer seine höchste Lust, das seligste Bewußtsein seiner selbst. Wie herrlich hat er hierzu den von uns bewohnten Himmelsplaneten, die Erde, eingerichtet? Beweist dies nicht augenscheinlich der ganze Bau derselben, ihre Stellung zur Sonne, ihre Rotation um dieselbe, die Beschaffenheit aller ihrer unorganisirten Elementarbestandtheile, die ihrer Aeußerungsweise vorgeschriebenen unabänderlichen Gesetze, das Verhältniß aller organischen Wesen zu einander, und die wahrhaft zu nennende Unzahl von lebenden Geschöpfen, welche die Pflanzen und Thiere bilden? Das menschliche Auge reicht nicht einmal aus, sie alle zu entdecken. Von wie vielen Geschöpfen wimmelt das Meer, und welches künstliche Auge kennt schon alle Wesen, welche die kleinsten Räume erfüllen, und gleichwohl, bei aller ihrer Kleinheit, aus zum Leben organisirten Bestandtheilen bestehen. Das größte Thier, z. B. der Elephant, nimmt mit der Milbe einen gleichen Zweck seines Daseins in Anspruch. Das Leben keines Geschöpfes erscheint uns mehr unbedeutend und werthlos; in jedem verherrlicht sich der Schöpfer durch den allen vorgeschriebenen Zweck seines Daseins, die Entwickelung der in sie gelegten Kräfte. Die Pflanzen, die vielen kleinen so künstlich gebauten Thiere sind keine bloße Zierrathen der Schöpfung mehr, sondern alle haben selbstständige Zwecke und flößen uns dadurch Achtung für sie ein. Wie bedeutungsvoll erscheint uns erst die Erde, als die für alle diese unzähligen Millionen auf ihr lebenden Wesen zur Entwickelung ihrer Kräfte aufs zweckmäßigste eingerichtete Werkstätte, als die Schule der Ausbildung für sie alle, vom höchsten bis zum geringsten Wesen. Nun geht uns selbst darüber ein Licht auf, warum auf dieser Erde auch so mancherlei Uebel — Schmerzen erregende Erscheinungen sind. Schmerz so gut als Freude — jede dem Wesen unangenehme und angenehme Erscheinungen, sind die nothwendigen Bedingungen zur vollkommenen Kraftausbildung, denn beide sind

bestimmt, die Kräfte der Wesen anzuregen, um die erstern von sich zu entfernen, und der letztern habhaft zu werden. Wir bedürfen nun nicht zur Erklärung dieser Erscheinung von so vielen Uebeln die Annahme des Glaubens des noch in seiner Kindheit befangenen Morgenlandes, daß neben der guten Gottheit auch noch ein böses Grundwesen, als Urheber aller Uebel, vorhanden sei. Die Welt würde durch Entfernung aller Uebel erst unvollkommen geworden sein, deshalb diese anscheinende Unvollkommenheit selbst die beste Apologie ihrer Vollkommenheit ist, was nur denen unbegreiflich sein kann, welche zur Zeit noch an Verständniß Kinder geblieben sind.

In welchem Lichte erscheint uns jetzt erst das Weltall, seitdem wir durch das Copernikanische Sonnensystem und alle die neuen Entdeckungen in dem unendlichen, von tausendmal tausend Sonnen und Himmelskörpern besäeten Schöpfungsraume die von dem unwissenden Judenvolke überkommene und von unsern Theologen noch immer gepflegte kindische Vorstellung aufgegeben haben, als sei die Erde das Universum, die ganze Schöpfung, über welche ihr Baumeister nur ein festes Gewölbe gebaut habe, an welchem die Sonne, der Mond und die Sterne sich nur zur Beleuchtung der Erde herumbewegten, und über welchem er, der Schöpfer selbst sich noch einen besondern Wohnplatz und Thron mit einem glänzenden Hofstaat errichtet habe, denen die frommen Menschen nach ihrem Tode beigesellt würden. Die Erde mit dem Weltalle der Größe nach verglichen, stehet noch in einem geringern Verhältnisse als ein Sandkorn zu ersterer. Und bei aller dieser körperlichen Kleinheit, in welcher Größe erscheint sie im schwesterlichen Verbande mit der übrigen unendlichen Schöpfung? Sie ist kein isolirter Punkt, sondern reihet sich als ein Glied an die Unzahl der über uns befindlichen Welten an, welche alle für einen und denselben erhabenen Zweck des Schöpfers, für Kraftentwickelung, vorhanden sind. Wir wissen daher gewiß, weil das Gegentheil mit der Offenbarung des göttlichen Wesens und erhabenen Schöpfungszweckes streitet, daß auch diese höhern Welten mit Wesen bevölkert sein müssen, ob uns schon nicht das mindeste Nähere darüber bekannt ist; und daß es für die Wesen, welche den Kreislauf ihrer Kraftausbildung auf einem Himmelskörper vollendet haben, noch Welten von höherer Beschaffenheit geben muß, auf welchen sie von Gott zu noch weiterer Vervollkommnung ihres Wesens geleitet wer-

den können. Denn es zeigt kindische Schwachheit und weite Entfernung von der Offenbarung himmlischer Weisheit an, den eigenliebigen und gegen die andern Geschöpfe feindlichen Wahn zu hegen, daß nur dem menschlichen Geiste Unvergänglichkeit zukomme, die übrigen unzähligen Wesen aber alle vernichtet würden. Wer zu den Eingeweiheten der Vernunftoffenbarung gehört, hat auch die Wahrheit aufgefaßt, daß, so unmöglich die Entstehung eines Wesens aus Nichts ist, eben so unmöglich könne ein bestehendes Wesen in Nichts verwandelt werden *).

Es bleibt daher nichts übrig, als der Wahrheit Gehör zu geben, daß eine fortgehende Veredlung aller Wesen statt findet, deren Endziel wir nur in Gott als dem Urbilde aller Vollkommenheit finden, dem sie sich in einer unendlichen Abstufung zwar immer nähern, aber nie völlig erreichen können **). Aus dieser Vernunftoffenbarung mag sich der Glaube mehrerer Völker gebildet haben, daß unter den lebendigen Geschöpfen auf unserer Erde eine beständige Seelenwanderung statt finde, worüber aber nie eine gewisse Kunde statt finden kann. Halten wir uns nur an das Gewisse: die Erde ist bestimmt für alle auf ihr vorhandenen Wesen, um die in sie gelegten Kräfte weiter auszubilden, ohne bestimmen zu wollen, bis zu welchem Grade dies schon hienieden möglich zu machen ist; oder an der Ungleichheit der jedem Wesen zugetheilten Kräfte und Bildungs-

---

*) In der unlängst erschienenen Schrift „Offenbarung durch die Vernunft“ wird daher mit Recht behauptet: „nur ein Thor könne erwarten, auf seiner leeren Hand bei längerer Beobachtung doch irgend ein Ding (eine Pflanze, ein Thier) entstehen zu lassen; und vergebens würden die Menschen alle Kraft und Geschicklichkeit anwenden, um ein Sandkorn zu vernichten; denn letzteres kann nur weiter zermalmt, aber durchaus nicht in ein Nichts verwandelt werden.“

**) Wer sich diese stets fortschreitende Veredlung versinnlichen will, darf sich nur zwei Brüder denken, wovon der Eine ein, und der Andere 10 Jahr alt ist. Jetzt ist jener 10mal jünger; in 10 Jahren nur die Hälfte, in 30 Jahren nur ⅓ u. s. w. Immer näher kommt jener diesem an Alter ohne jedoch ihm jemals völlig gleich zu werden. — Zu dieser Annäherung und endlichen Einswerden mit Gott gelangen wir aber nicht wie Phantasten wähnen durch schwärmerische Liebelei, sondern durch eine immerwachsende Veredlung unserer Geisteskräfte.

mittel Anstoß zu nehmen. Gott wird sie alle in seinem unendlichen Weltraume zu verwenden wissen, wie er solches zweckmäßig findet; und wenn nicht bloß die Thiere allein, sondern auch die allermeisten Menschen nicht zu dem Grade der Ausbildung gelangen, deren Erreichung auf dieser Erde möglich ist, so stehet Gott hierzu eine Ewigkeit zu Gebote. Vor ihm sind, wie ein alter Dichter spricht, tausend Jahre wie der Tag, der gestern vergangen ist. Jedem Geschöpfe hat er zu seiner Kraftausbildung eine ungemessene Zeit bestimmt, und gar oft weiset sich das als gewonnener Fortschritt aus, was unsern Augen, gleichwie bei gewissen Sternen, als ein Rückgang erscheint. Was aber noch die große Abstufung von bald weniger bald mehr befähigten Geschöpfen anbelangt, so wird man eben darin die große Weisheit des Schöpfers erkennen, welcher es nur hierdurch möglich wurde, eine solche unzählbare Menge zusammen gleichzeitig auf dieser Erde bestehen zu lassen, sie als Mittel ihrer Existenz einander unterzuordnen, und dabei gleichwohl jedes derselben zu dem Grade von Ausbildung hinzuleiten, den es für seinen das Weltganze umfassenden Plan hier erlangen sollte.

Nach Auffassung des allgemeinen und erhabenen Zweckes Gottes bei seiner Schöpfung und Regierung des Weltenalls, richten wir jetzt unsere Achtsamkeit auf die jenem völlig entsprechende Einrichtung der Erde und die Organisation aller auf ihr befindlichen Geschöpfe, um diesen Zweck noch deutlicher und genauer aufzufassen und zuletzt auf die Bestimmung des Menschengeschlechtes in ergiebige Anwendung zu bringen.

Hier fällt uns zuerst ins Auge jene große Masse von Elementarstoffen und unorganisirten Körpern, welche offenbar nur die untergeordnete Bestimmung haben, die Stätte zu bilden, wo die organisirte Welt, oder alle die Wesen, welche mit den nöthigen Organen begabt sind, sich von innen heraus zu mannigfaltigen Gestaltungen bilden, zum Dasein gelangen und für den erhabenen Zweck des Schöpfers, jedes nach seiner Art, entwickeln sollten. Diese organisirten Wesen bilden drei große Reiche, das Pflanzen- Thier- und Menschen-Reich.

Am Pflanzenreiche bemerken wir, wie die in solchem sich offenbarende organische Kraft Wesen erzeugt, welche an eine bestimmte Stelle gefesselt sind, die verschiedenste Gestaltung

in ihrem Aeußern und in ihrem Innern an sich tragen, und das schöpferische Vermögen äußern, Blüthen, Früchte und Samen hervorzubringen, welcher letztere die Keime zu neuen Geschöpfen ihrer Art in sich enthält. Mit dieser organischen Kraftentwickelung erblicken wir jedoch den Schöpfungszweck der Pflanzenwelt völlig abgeschlossen. Wir bemerken an keiner Pflanze weder eine von einer Vorstellungskraft noch von einem Willensvermögen abzuleitende Bewegung*), weßhalb wir ihnen beide Kräfte abzusprechen uns genöthigt sehen. Aber schon diese bloß zum Wachsthume und zur Fortpflanzung in allen Pflanzen sich uns kundgebende unsichtbare organische Kraft ist einer Erstaunen erregende Entwickelung fähig, wie z. B. jene in einer Eichel befindliche, die einen majestätischen Eichbaum hervorzubringen im Stande ist. Unverkennbar ist auch hier folglich der auf Kraftentwickelung gerichtete Zweck des Schöpfers, welches Ergebniß uns bei unserer Untersuchung schon hinreichend genügt, weshalb wir das Pflanzengebiet nicht weiter verfolgen. Nur die Bemerkung fügen wir noch bei, daß wir uns hieraus die Unterordnung der Pflanzenwelt unter die Thier- und Menschenwelt erklären können, denen sie theils zur Nahrung, theils zu anderweitigem Stoffe ihrer Thätigkeit, mithin zu deren Kraftausbildung dienen müssen. Jedes auf einer höhern Stufe stehende Wesen hat höhere Bedachtsamkeit für seine weitere Ausbildung von Seiten des Schöpfers und Regenten der Welt in Anspruch zu nehmen als das niedere Geschöpf. Was dabei die Pflanzenwelt in Ansehung der Menschen wenigstens von der einen Seite verliert, gewinnt sie desto mehr von der andern Seite wieder. Die edelsten Pflanzengewächse werden von den Menschen mehr angepflanzt, gepflegt und selbst zu mehrerer Vollkommenheit oder Kraftentwickelung befördert.

In dem uns Menschen verwandten und deshalb näherstehenden Thierreiche nehmen wir neben der ihren Angehörigen inwohnenden, organischen Kraft, noch eine

---

*) Unter den Mimosen hat besonders jene Sinnpflanze meine Bewunderung erregt, die von der Sonne beschienen, ein freudiges Bewegungsspiel mit ihren Zweigen zu treiben scheint. Deßwegen dürfte den Pflanzen Empfindungsvermögen nicht abzusprechen sein.

zweite höhere gewahr, von uns Seele genannt. Beiden kommt in so ferne eine selbstständige von der andern unabhängige Stellung zu, als jede dieser Kräfte für ihren eigenthümlichen Zweck einen eigenen Entwickelungsgang befolgt, die erstere um den Körper für eine taugliche Werkstätte für die Seele auszubilden; letztere, die in sich vereinigten Kräfte zweckmäßig zu entwickeln. Beide stehen jedoch dadurch in der allerinnigsten Beziehung zu einander, als der Körper der Seele zu einem Werkzeuge bestimmt ist, durch solches sowohl Eindrücke von der Außenwelt zu empfangen, als auch in letzterer Wirkungen der Willenskraft hervorzubringen.

Theils dem Stumpfsinne der meisten Menschen, theils dem Stolze, womit auch der gebildete Theil auf die uns so nahe verwandte Thierwelt hinabzusehen pflegt, theils dem mit zu großem Beifalle aufgenommenen frühern Versuche eines spekulativen Kopfes (Reimarus) die mechanischen Gesetze, nach welchen sich die Kräfte der unorganischen Welt äußern, auch auf die Seelenkräfte der organischen Welt zur Erklärung deren Aeußerungen unter der Benennung Instinkt (mechanische, bewußtlose Anregungen) überzutragen, hat man es beizumessen, daß die Seelen der Thiere bis jetzt noch viel zu wenig beobachtet geblieben sind. Es wird daher einige Ueberwindung kosten, bis man sich mit der Wahrheit befreunden wird, daß Gott diesen Geschöpfen so gut wie unsern Seelen die drei Grundkräfte des Verstandes, der Empfindung, und des Willens, wenn auch im niedern Befähigungsgrade, nebst den diesen untergeordneten Vermögen der sinnlichen Wahrnehmung, der Einbildung, des Gedächtnisses und der Dichtung verliehen habe, ohne welches letztere Vermögen z. B. die Hunde im Traume nicht bellen würden. Statt dieses Alles näher nachzuweisen, was der Zweck dieser Schrift nicht gestattet, bitten wir die Leser nur, sich davon durch eigene Beobachtung zu überzeugen, was sie mit so größerer Schöpfungsfreude belohnen und oft zu dem Ausrufe begeistern wird: groß sind die Werke des Herrn, wer ihrer achtet, hat eitel Lust daran. Diese auch in geistiger Hinsicht nahe Verwandtschaft der Thiere mit den Menschen wird ihnen die Lösung des Räthsels um so mehr erleichtern, wie alle nicht zu höherer Ausbildung gelangte Menschen dem Thierreiche so nahe angehören, ja in manchen Stücken an Ungebildtheit noch tief unter dasselbe herabsinken können. Diese geistige Verwandtschaft zwischen der Thier-

und Menschenwelt nehmen wir am leichtesten an den größern, durch ihre Zahmheit uns näher gestellten Thieren gewahr. Ihre Wahrnehmung verliert sich nur dem Auge unseres Geistes, je mehr sich die Körpergestalt derselben für unser leibliches Auge ins Kleine verliert, und eben deswegen die Aeußerungen der sie beseelenden geistigen Kraft desto weniger bemerkt werden können. Was aber dennoch eine große Kluft zwischen diesen beiden Geschöpfereichen bildet, ist sowohl das weit niederer gestellte Ziel möglicher Ausbildung der Seelenkräfte der Thiere — was uns erst in völliger Klarheit einleuchten wird, wenn wir das der Menschenwelt vorgesteckte hohe Ziel klarer werden aufgefaßt haben, als auch daß die Thiere eben deshalb weit leichter und in kürzerer Zeit das ihrige erreichen. Bei allen diesen Geschöpfen gilt dabei jener Ausspruch eines alten Dichters: Gott sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe es war sehr gut oder so vollkommen in körperlicher und geistiger Hinsicht organisirt gefunden, wie es seine Bestimmung, das heißt der Grad seiner derzeitigen Kraftentfaltung erforderte.

Was noch zuletzt bei diesem allgemeinen Ueberblicke der Thierwelt unsere nähere Beachtung verdient, und uns mit vorzüglicher Bewunderung erfüllen muß, ist das vom Schöpfer angeordnete, so höchst einfache Mittel, alle Thiere anzuregen, dem Hauptzweck ihres Daseins — ihrer Kraftentwickelung — unaufhörlich mit dem größten Fleiße nachzustreben, und zwar blindlings ohne sich dieses Zweckes bewußt zu werden. Dieß ist der in ihre Natur gepflanzte Trieb nach Wohlsein oder nach einem Zustande, der ihrem Seelenwesen angenehm ist; und welcher Trieb sich zugleich auch negativ dahin äußert, alles ihrer thierischen Natur Unangenehme (was sie nicht annehmen kann) von sich entfernt zu halten. Gerichtet ist jedoch dieser Grundtrieb bei den Thieren nur hauptsächlich auf Nahrung, Lebenserhaltung und Befriedigung der Geschlechtslust, in welchem beschränkten Kreise ihrer Thätigkeit die ihnen bestimmte Entwickelung ihrer Geisteskraft ihre Vollendung findet. Gleichwohl kommen doch auch hin und wieder Aeußerungsweisen derselben vor, wie z. B. bei dem Haushalte der Bienen, der Biber, bei dem Zuge wandernder Vögel, bei der vereinigten Vertheidigungsweise mancher Thiere gegen ihre Feinde, bei

dem Baue der Nester*), der Sorge für ihre Nachkommenschaft, die treue Anhänglichkeit mancher Thiere an ihren Herrn u. s. w., welche auf eine höhere Kraftentwickelung hinweisen als andern Thieren gemein ist, was aber außer unserm jetzigen Beachtungskreise liegt. Genug für uns, um uns fest an die uns deutlich gewordene Wahrheit zu halten: der Zweck des Schöpfers, die organischen und geistigen Kräfte allenthalben in seiner Welt zu entfalten und dadurch zur Vollkommenheit zu bringen, spricht sich auch in der gesammten Thierwelt auf eine Weise aus, welche bei jedem vernünftigen Wesen hohe Bewunderung für die Weisheit ihres Schöpfers und Regierers erregen muß.

---

3. Zweck des vorhandenen Menschengeschlechts und überhaupt der ihm hierzu verliehenen Mittel.

Wir wenden nun unsere Achtsamkeit auf das dritte, am höchsten gestellte Reich von Geschöpfen auf unserer Erde, auf die Menschenwelt, der auch wir angehören und die uns deswegen am allermeisten interessiren muß. Hier drängt sich uns alsbald die Ueberzeugung auf, daß die Ausbildung und Veredlung der geistigen in den Menschen gelegten Kräfte der vornehmste Zweck des Schöpfers bei Gestaltung und Einrichtung unsers Himmelskörpers gewesen und noch fortwährend sei, ihm deshalb die minderwichtigen Zwecke der Pflanzen- und Thierwelt in untergeordnetem Verhältnisse zu jenen stehen und in aller dieser Hinsicht der Mensch für den Herrn der Erde zu halten sei. Seiner Geisteskraft ist auch wirklich die ganze Erde bereits in hohem Grade unterthan geworden, und er ist offenbar berufen, solche seinem Willen noch unterthäniger zu machen; um eben hierdurch seine Kraft noch weiter zu entwickeln. Wir haben hier nur nachzuweisen, wodurch ihm die Ausführung eines so hohen Berufes zu Theil geworden ist.

Schon sein Körper dokumentirt eine so hohe Bestimmung.

*) Ich will hier nur an jenes Vogelgeschlecht in Amerika erinnern, welches die lange finstere, zu seinem Neste führende, Höhle, durch Aufsteckung eines kleinen leuchtenden Thieres zu erhellen versteht.

Es ist ihm die Fähigkeit verliehen, sich an jedes Klima zu gewöhnen und wo dessen Natur hierzu nicht hinreicht, weiß er sich das Nöthige durch Kunst zu ersetzen, damit der Beherrscher der Erde sich überall hin begeben und daselbst seinen Wohnsitz aufschlagen könne. Die fast gänzliche Nacktheit seines Körpers und die Bloßstellung desselben allen unangenehmen und schädlichen Eindrücken der Witterung, so wie die Entbehrung aller natürlichen Waffen gegen Feinde — was beim ersten Anblicke eine mindere Sorgfalt für sein Wohl als bei den Thieren anzudeuten scheint — ist ein wirksames Mittel, seine thätige Kraft darauf zu verwenden, sich Kleidung, Wohnung und Waffen zu verschaffen. Auf zwei Füße sicher ruhend gestellt, steht ihm sein Armepaar völlig zu Dienste, um damit die Befehle seines Willens in der von ihm beherrschten Sinnenwelt zu vollziehn. Seine daran befindliche Hand und insbesondere der den vier Fingern zur Bildung einer Zange beigefügte Daumen ist so kunstgerecht gebaut, daß der Weise sie nie zum Gegenstand seines Nachdenkens machen kann, ohne die dabei sich kundgebende hohe Intelligenz des Schöpfers zu bewundern und sich im Glauben an dessen Dasein von neuem gestärkt zu fühlen*). Ein besonders beachtungswerther Vorzug des menschlichen Körpers vor dem Thierischen besteht auch in den ihm verliehenen Werkzeugen, um sich durch Hülfe artikulirter Laute die Sprache zu erschaffen, ohne deren Vermittelung es dem Menschen bei allen ihm vom Schöpfer verliehenen höhern Seelenkräften unmöglich gewesen sein würde, zu so hoher Geistesbildung zu gelangen. Wer sich von ihr einen richtigen Begriff bilden will, der muß die eigentliche Bestimmung derselben auffassen, welche man in den gewöhnlichen Sprachlehren vergeblich suchet. Was unser Körper für den Geist in Hinsicht der sinnlichen oder körperlichen Welt ist, das Organ, vermittelst dessen er nur allein von letzterer Eindrücke empfängt und auf solche einwirken kann (ohne Körper ist unser Geist aus aller Wechselwirkung oder allem Rapporte mit dem physischen Theile des Weltalls gesetzt), das ist die Sprache in der geistigen Welt, welche er mit allen Menschen auf dieser Erde

*) Wer dies bis jetzt außer Acht gelassen hat, der enthalte sich einmal versuchsweise des Gebrauches seines Daumens bei irgend einer Händearbeit. Hast du dir selbst dieß Kunstwerk erdacht, oder haben die verstandlosen Säfte deines Körpers solches zu bereiten verstanden? —

bildet, die insgesammt verkörperte Geister darstellen. Für dieses Geisterreich ist ihm die Sprache das Organ, vermittelst deren er allein auf diese einzuwirken vermögend ist und er von ihr gegenseitige Wirkungen empfängt. Der Mensch mußte sich aber dieses Organ selbst erschaffen, weil es ihm zunächst zu dem Werkzeuge dienen soll, seine Denkart auszubilden. Seine Denkart oder sein Verstand ist nichts anders als das Vermögen, alle Wahrnehmungen, die sich ihm darbieten, in eine übersichtliche Ordnung zu bringen, und sich dadurch in seinem Innern oder seiner Gedankenwelt von der bestehenden Welt ein treues Abbild zu verschaffen, um sich in derselben als ein handelndes Wesen zurecht finden oder gehörig orientiren zu können. Dazu dienen ihm die acht Wörterordnungen, mit deren beiden vornehmsten oder Hauptwörtern er sowohl die von ihm wahrgenommenen und genealogisch geordneten Dinge als auch den Zustand derselben bezeichnet, die übrigen aber ihm dazu behülflich sind, noch sonst allerlei dabei von ihm an ihnen wahrgenommenes und gedachtes zu bestimmen. Aus diesen beiden Hauptwörtern bildet er Sätze, deren weitere Zusammensetzung das ganze Reich seiner Erkenntnisse bildet, welche sich in so ferne auf Wahrheit gründen, als sie wirklichen Wahrnehmungen entsprechen und nicht bloß Gebilde seiner Einbildungskraft sind. Man sieht hieraus, welches wichtige Organ die Sprache für die Geistesbildung des Menschen ist, wenn sie von ihm nicht bloß als Gedächtnißsache — wie leider gewöhnlich in Schulen geschieht — sondern als Sache des Verstandes selbst getrieben wird*).

Die Sprache ist aber nicht bloß das Organ zur eigenen selbstthätigen Ausbildung unserer Geisteskraft, sondern auch das Werkzeug, um uns mit den Seelen der noch neben uns befindlichen Menschenwelt in Wechselwirksamkeit zu setzen; denn durch sie theilen wir andern unsere Gedanken mit, und erhalten diese von andern mitgetheilt. Ohne Sprache, zu deren Erfindung und Ausbildung der Mensch aber nur erst durch diese letztern Vortheile angereizt wurde, bleibt derselbe auf einer so niedern Stufe der Ausbildung

*) Wer mehr Licht hierüber zu erhalten, den verweisen wir auf die „faßliche deutsche Sprachlehre von Stephani", die die Sprache als Organ der Verstandesbildung bis jetzt allein gewürdigt hat und aus der wir Obiges entnommen haben.

ſtehen, daß er wenig mehr vom Thier zu unterſcheiden iſt, wie die Beiſpiele der in Wäldern wild aufgewachſenen einzelnen Menſchen beweiſen. Der Umgang mit andern Menſchen iſt daher für die eigentliche Mutter der Sprache zu halten, durch die es ihm auch möglich gemacht wird, wenn er ſie gehörig ausgebildet und dabei ſich die Kunſt der Beredſamkeit zu eigen gemacht hat, auf die Gedankenwelt anderer mächtig einzuwirken und ſich ſelbſt über den Willen derſelben eine Art Herrſchaft zu verſchaffen. Noch ein ergiebigeres Mittel iſt aber die Sprache für menſchliche Geiſtesbildung durch die ſpätere Erfindung geworden, die Gehörſprache durch die Buchſtabenſchrift, wodurch er die Laute für das Auge bezeichnet, in eine Geſichtsſprache zu verwandeln. Nun vermag er nicht bloß mit den in ſeiner nächſten Umgebung befindlichen Menſchen in geiſtige Verbindung zu treten, ſondern auch mit ſolchen von ihm durch Raum und Zeit noch ſo entfernten. Und was für ſeine Geiſtesbildung noch wichtiger geworden iſt, ſo ſtehet ihm nun durch dieſe Schriftſprache auch das Mittel zu Gebote, ſeinen Geiſt durch alles dasjenige zu bereichern, was andere vorzügliche Menſchengeiſter Wahres, Gutes und Schönes aufgefunden, und in dieſer Geſichtsſprache zu allgemeiner Benutzung der Menſchenwelt mitgetheilt haben.

Alle dieſe großen Vortheile der Sprache für Geiſtesbildung haben bewirkt, dem Unterrichte in derſelben die erſte Stelle in unſern Schulen einzuräumen. Nun iſt zu wünſchen, daß alle Lehrer die Sprache als Bildungsmittel gehörig zu würdigen und zu handhaben verſtänden. Zwar fängt man jetzt ſchon in Elementarſchulen an, den jugendlichen Geiſt ſowohl bei Erlernung der Leſekunſt (der Kunſt die Geſichtsſprache in die Gehörſprache fertig zu überſetzen) darin zu üben, alle Sprachlaute recht rein, volltönend, und was das Allerwichtigſte dabei iſt, mit Beſonnenheit ſeines Thuns auszudrücken, (denn immer beſonnener bei allen ihren Handlungen ſollen die Menſchen werden!) und ſonſt noch die Sprachkraft recht in ſeine Gewalt zu bekommen; als auch bei Erlernung der Schreibekunſt (wohl zu unterſcheiden von der Buchſtabenmalerei), oder der Kunſt die Gehörſprache wieder in die Geſichtsſprache zu überſetzen, die Jugend in der Fertigkeit gewandt zu machen, ihre Gedanken wohlgeordnet dem Auge vorzulegen: allein noch immer wird die höhere Anforderung viel zu wenig geachtet, die Sprache ſelbſt als Mittel zur Verſtandesbildung zu

benutzen; die Jugend dahin zu leiten, mit allen gesprochenen und geschriebenen Worten einen deutlichen Begriff zu verbinden; und bei allen durch Hülfe der Sprache einzusammelnden Kenntnissen, sogleich darauf zu sehen, ob sie sich auf wirkliche Wahrnehmung gründen, oder dem der Wahrheit entgegengesetzten Reiche der Dichtung angehören, was aber hier nur darum bloß kürzlich angedeutet wird, um auf die Wichtigkeit der Sprache als Mittel zur umfangreichsten Entwickelung der Geisteskraft hinzuweisen.

Jedoch alle bisher in Betrachtung gezogenen Vorzüge des Menschen — der kunstvolle Bau seines Körpers, der freie Gebrauch seiner Arme und Hände, die ihm verliehenen Werkzeuge zur Bildung des wichtigen Sprachorgans, und jene zur möglichen Wahrnehmung des außer ihm in der materiellen Welt wirklich vorhanden Seienden geschenkten Sinnenwerkzeuge, deren Schärfe bei manchen Thieren die menschlichen noch übertreffen; noch auch die ihm in reicherem Maße verliehenen höhern und niedern Geisteskräfte — würden uns noch keineswegs berechtigen, ihn von dem ihm so nah verwandten Thierreiche auszuscheiden, aus dem Menschengeschlechte ein besonderes Geschöpfereich unter dem Namen Menschenwelt zu bilden, deren Kraftentwickelung zum Hauptzwecke des Schöpfers auf unserer Erde zu erklären, und die Zwecke der gesammten Pflanzen- und Thierwelt in ein jenem nach- und untergeordnetes Verhältniß zu stellen. Alle diese genannten Vorzüge würden uns nur einen Grund an die Hand geben, den Menschen als das verständigste und geschickteste Geschöpf in der Thierwelt anzusehen, und ihn darin als die erste Klasse obenan zu stellen, was von manchem Naturbeschreiber auch wirklich geschehen ist.

Was den Menschen erst zum Menschen macht, was ihn weit über das gesammte Thierreich erhebt und ihn mit seinem ganzen Geschlechte zu einem besondern Reiche der Schöpfung stempelt, ist einzig und allein die ihm von Gott verliehene Vernunft. Gleichwohl darf man behaupten, daß der große Haufen der Menschen wegen mangelhaften Unterrichts bis jetzt noch immer nicht einmal weiß, was diese für ein besonderes Seelenvermögen sei. Dieses Wort ist nur dem Schalle nach ihrem Ohre bekannt, und ihrer

Zunge beim Gebrauche im Umgange geläufig werden, aber sie verbinden damit keinen deutlichen Begriff und rechtfertigen dadurch den Vorwurf, daß sie so Vieles lernen, nur das Wichtigste und Rechte nicht recht. Und doch sollte der Mensch sich stets der erste Gegenstand der Erkenntniß bleiben, und unter allen seinen Geisteskräften die Vernunft, ohne deren Kenntniß von ihm ein würdiger Gebrauch derselben oder ein vernünftiges Denken und Handeln nie zu erwarten ist. Um sich von der Wahrheit des obigen Vorwurfes zu überzeugen, frage man selbst Personen, welche einer höhern Bildung angehören, was eigentlich die Vernunft für ein von den übrigen Seelenkräften besonders dem Verstande genau unterschiedenes Vermögen sei, und sie werden höchstens darauf mit einer in Schulen auswendig gelernten Definition zu antworten wissen, ohne das wahre Wesen derselben in ihrer Aeußerungsweise nachweisen zu können. Je gewisser es ist, daß unser Geschlecht ohne diese Kenntniß bei der Ausbildung seiner andern Geisteskräfte auf seiner bisherigen Stufe stehen bleiben muß; seine Aufgabe, zur höchsten Ausbildung seines Willens, der moralischen, zu gelangen, unmöglich erreichen, und ohne letztere sich aus der Erde kein Paradies, keinen Wohnplatz des höchsten Wohlseins schaffen kann: um so mehr wird man es billigen, daß ich in dieser Einleitung mich über das noch so wenig gekannte Wesen der Vernunft etwas ausführlicher äußere, da solches mit der Aufgabe dieser Schrift selbst in der genauesten Verbindung steht. Die Staaten gehen insgesammt ihrer Verwesung entgegen, weil die Menschen bis jetzt die Natur ihres Vernunftwesens viel zu wenig kennen, und davon keinen würdigen und vollständigen Gebrauch zu machen gelernt haben! — —

Die Vernunft ist nicht, wie noch manche Zöglinge alter Schulen wähnen, das Vermögen zu schließen, welches bloß eine Operationsweise des Verstandes ist und darin bestehet, einen Satz, der in einem andern bereits enthalten ist, daraus zur besondern Anschauung hervorzuheben und dies in einer abgeschlossenen Form nachzuweisen, wie z. B., Alle Menschen sind sterblich; Kaiser Napoleon war ein Mensch (ist unter dem Ausdrucke „alle Menschen“ mitbegriffen), folglich gilt auch von ihm die Aussage, daß er sterblich war. Hieraus leuchtet zugleich hervor, daß man durch diese Operation des Verstandes zu keiner neuen Erkenntniß gelangen

kann, wie man sonst allgemein glaubte, und hierdurch selbst das Dasein Gottes erschließen zu können annahm. Eben so wenig ist die Vernunft das Vermögen der Ideen, wie neuere Philosophen vorgaben, da diese Ideen auch weiter nichts als Erzeugnisse des Verstandes sind, deren Wirklichkeit von ihnen darum nicht nachgewiesen werden kann, weil der Verstand oder das Denkvermögen uns nur zum Ordnen, nicht aber zum Auffassen der wirklich vorhandenen Dinge gegeben ist.*)

Um zur richtigen Auffassung des eigentlichen Wesens unserer Vernunft zu gelangen, gibt es keinen leichtern und einfachern Weg, als ihre Aeußerungsweise selbst zu beobachten. Jeder, der die ihn umgebende Welt auffaßt, zu der er selbst als Bestandtheil gehört, wird alsbald gewahr werden, daß sie, ob sie schon ein Ganzes ausmacht, aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, einem körperlichen, mit den Sinnen wahrnehmbaren, und einem andern besteht, der den Sinnen nicht wahrnehmbar ist. Die unzählige Menge von Körpern bildet die körperliche, oder wie man auch spricht, die Sinnenwelt; die eben so unzählige Menge von Kräften, welche jene bewegen, und die kein leibliches Auge zu sehen im Stande ist, die geistige, nicht sichtbare, Welt. Beide Welten existiren, aber nicht abgesondert von, oder neben, unter und über einander, sondern sind so aufs innigste, wie z. B. unser Leib und unsere Seele, vereiniget, daß sie zusammen nur Ein Ganzes ausmachen. Beim Denken sondern wir sie bloß von einander ab, durch welche innere, oder bloße Gedankentrennung, aber keine äußere erfolgt.

---

*) Mit zunehmender Verstandesbildung unserer Zeitgenossen eilt diese Idealphilosophie, welche durchs Denken alles Vorhandene erzeugen zu können vorgab (wie z. B., ich denke die Außenwelt [das Nichtich] und dadurch entsteht sie, ich denke Gott, und dadurch entsteht Gott), als die falschberühmte Kunst, ihrem verdienten Verwerfungsschicksale entgegen. Man fragt sich jetzt schon, wie war es möglich, solches Ansehen einer Philosophie zu schenken, welche dem gesunden Menschenverstande den Glauben aufdringen wollte, sinnliche und geistige Wesen, wie z. B. die Sonne, Gott, ꝛc. seien nicht wirklich außer uns vorhanden, sondern nur ein Erzeugniß unsers Denkvermögens. Aber die dunkle Sprache dieser Philosophen imponirte allen denen, welche nicht vermögend waren, solche in deutliche Worte zu übersetzen, und dadurch den gelehrten Unsinn zu begreifen.

Damit sind wir zu einem Punkte der Selbstbeobachtung gekommen, auf dem wir länger Stand halten müssen, wenn uns ein klarer Aufschluß über unser gesammtes Erkenntnißvermögen zu Theil werden soll. Zur Kenntniß des Daseins und der Beschaffenheit beider Welten gelangen wir nur vermittelst der uns hierzu von Gott verliehenen Organe oder Wahrnehmungswerkzeuge, ohne welche wir weder von dem einen, noch von dem andern Theile des Weltganzen das Geringste wissen würden. Durch unser unteres Wahrnehmungsvermögen, welches seinen Sitz in unsern fünf Sinnen hat, und welches wir Menschen mit den Thieren gemein haben, erkennen wir das Dasein und die Beschaffenheit der außer unserm Geiste vorhandenen Dinge, welche zusammen die körperliche Welt ausmachen. Wir wissen auch ganz gewiß, daß diese von uns mit den Sinnen wahrgenommenen Dinge wirklich außer uns vorhanden sind, und sind befugt, alle sogenannte Philosophen (Phantasten) auszulachen, welche uns bereden wollen, Sonne, Mond und Sterne seien dieses nicht, sondern bloße Erscheinungen in uns selbst, während sie doch selbst dem Zeugnisse ihrer Sinne trauen, und nach dem vollen Weinglase langen, das daneben befindliche leere stehen lassen; und nicht durch die Wand, sondern durch die Thür ins Haus zu gelangen suchen, was auch bei ihnen den Glauben oder die gewisse Ueberzeugung von der Wirklichkeit dieser Dinge und ihrer Beschaffenheit voraussetzt. So wie wir einen Sinn, z. B. das Auge verlieren, können wir jene genannten Himmelskörper nicht mehr wahrnehmen, welche gleichwohl noch außer uns vorhanden sind, und nicht in uns, wo wir sie in solchem Falle noch würden erblicken können. Was wir noch in uns finden, sind bloße Bilder, welche unsere Seele sich durch ihr Nachbildungsvermögen verfertigte, und die jeder Verständige von den wahrgenommenen Körpern gar wohl zu unterscheiden weiß. So wie uns alle Sinne vergehen, hört auch dieses unser Wahrnehmungsvermögen gänzlich auf, wir wissen nichts mehr von dieser Sinnenwelt, wir sind todt; aber diese äußere Welt hört deshalb nicht auf, ferner wirklich vorhanden zu sein.

Außer diesem niedern Wahrnehmungsvermögen haben wir Menschen noch ein zweites, höheres empfangen, Vernunft, von dem Worte vernehmen, genannt, durch welches Organ, gleichsam das Auge und das Ohr des Geistes, wir

zur Kenntniß des Daseins und der Beschaffenheit des geistigen, mit den körperlichen Sinnen nicht vernehmbaren, Theiles des Weltalls gelangen. Würden wir nicht mit diesem zweiten höhern Organe begabt sein, so würden wir jeder Kenntniß hievon eben so ermangeln, wie die Thiere, welche der Vernunft entbehren und deshalb unvernünftige Geschöpfe heißen. Daß wir aber ein solches höheres Organ oder Wahrnehmungsvermögen wirklich besitzen, geht aus den vielen Kenntnissen hervor, welche wir demselben verdanken. Um dieses nachzuweisen, fangen wir bei der uns nächsten Wissenschaft, bei der Seelenlehre an. Wir wissen alle, daß wir nicht nur eine Seele haben, sondern daß diese mehrere Grundkräfte — den Verstand, das Empfindungs- und Willensvermögen — und mehrere Hülfskräfte — die Auffassung, Nachbildung, die Dichtung, das Gedächtniß — in sich vereiniget. Ich frage nun den Leser: woher weißt du dieß? Kannst du deine Seele und diese ihre verschiedenen Kräfte mit dem Auge sehen, mit den Fingern fühlen? Hättest du, wie die Thiere, keine Vernunft, kein Organ, das im Weltalle neben dem Materiellen noch vorhandene Geistige, Unkörperliche wahrzunehmen, wahrlich du wüßtest, wie jene Geschöpfe, von diesem Allem nicht das Geringste. Noch weiter! Wir wissen auch, daß nicht nur wir, sondern auch die andern noch außer uns auf der Erde befindlichen Menschen gleichfalls eine dergleichen Seele mit eben solchen Kräften besitzen; ja, daß auch die Thiere von einem dergleichen geistigen Wesen, wenn auch von geringerer Beschaffenheit, beseelt sind. Diese gesammte Seelenkunde verdanken wir nicht unsern leiblichen Sinnen, dem untern Wahrnehmungsorgane; es muß folglich in uns noch ein zweites höheres Wahrnehmungsorgan vorhanden sein, dessen Dasein und Beschaffenheit dem größern Theile des Menschengeschlechtes bis jetzt noch nicht näher bekannt geworden ist, wie wir auch als Kinder lange Zeit schon die Gegenstände um uns her wahrgenommen haben, ohne weder zu wissen, daß wir ein Auge haben, noch wie solches beschaffen ist. Von dem Dasein und den Eigenschaften aller dieser Seelen sind wir eben so gewiß überzeugt, als von dem Dasein und den Beschaffenheiten aller körperlichen Dinge, welche wir mit unsern Sinnesorganen wahrnehmen, aus dem einfachen, auch wieder von Vielen nicht zum klaren Bewußtsein gebrachten Grunde, weil es unser uns hiezu von Gott verliehenes Wahrneh-

mungsvermögen bezeugt. Das einzig sichere Merkmal der Wahrheit ist die Wahrnehmung, sowohl die niedere als die obere. Was sich mir als wahr oder Seiend (denn wahr bedeutet ursprünglich das Seiende) meinen dazu gegebenen Organen darstellt, das nehme ich, oder fasse ich in meiner Seele als wahr oder seiend auf, und glaube fest daran, weil es mir unmöglich ist, das Gegentheil zu glauben. Glaube, Leser, wenn es dir möglich ist, du liesest jetzt nicht in diesem vor dir liegenden Buche; der Theil sei so groß wie das Ganze; das Ganze kleiner als einer seiner Theile; oder ein Dreieck bestehe aus mehr als drei Seiten. Der wahre Weise läßt sich mit dieser Gewißheit genügen, wenn er es sich auch nicht weiter erklären kann, wie es mit beiden Wahrnehmungen, der körperlichen und der geistigen, zugeht. So kann er z. B. sich nicht erklären, wie es zugeht, daß seine Seele einen vor ihm stehenden Baum sieht. Aber deswegen zu glauben, er sei nicht außer ihm vorhanden, und bestehe nicht wirklich aus Stamm, Aesten, Zweigen und Blättern, ist nicht dem gesunden, sondern dem verrückten Menschenverstande möglich, wohin es die Skepsis, Ideal-Philosophie genannt, selbst mit ihren Urhebern und Anhängern nicht bringen konnte. Auch der eingefleischte Ideal-Philosoph, um hier nochmals dasselbe Beispiel anzuwenden, greift, wenn ihn dürstet, nach dem außer ihm hingestellten vollen Weinglase, das neben einem leeren sich befindet, und sucht nicht durch die Wand, sondern durch die Thür zu gelangen, weil er an das Vorhandensein beider mit Gewißheit glaubt.

Zur Beseitigung des Unheils, welches diese Idealphilosophie, die mit der Schrift die falschberühmte Kunst geheißen werden mag, in unsern Tagen dadurch angerichtet hat, daß sie das uns vom Schöpfer angeborne doppelte Wahrnehmungsvermögen aus der Acht ließ, und der Denkkraft auch das Vermögen zuschrieb, alles Seiende zu erzeugen, die alte Wahrheit vergessend, a cogitari posse ad esse non valet consequentia (was sich denken lässet ist darum noch nicht wirklich), müssen wir noch bemerken, daß es, der von uns erkannten Beschaffenheit unseres Geistes gemäß, eine doppelte Erfahrungs- oder Erkenntnißweise, eine niedere und eine höhere gibt, welche die Schule a posteriori und a priori bisher genannt hat. So wie der Satz oder das Urtheil, ich habe einen Körper, darum wahr ist, weil ich den Körper mit

dem niedern Auffassungsorgane wahrnehme, so ist auch der Satz wahr, ich habe eine Seele, welche denkt, empfindet und will, weil ich solches mit dem höhern Auffassungsorgane wahrnehme. Neben diesem doppelten Wahrnehmungsorgane besitzt der Mensch auch Phantasie oder ein Dichtungsvermögen, wodurch es ihm möglich ist, Sätze oder Urtheile zu bilden, welchen keine Wahrnehmung (keine Erfahrung weder a priori noch a posteriori) zu Grunde liegt, z. B. es hat in der alten Welt ein Dichterpferd mit Flügeln gegeben; die Sonne ist nur in mir, nicht außer mir vorhanden, oder wie Hegel sagt, ich denke Gott, und dadurch entstehet Gott, oder kommt in mir zum Bewußtsein. Vor solchem gelehrten Spiele der Einbildungskraft hüte man sich, und halte fest an der Ueberzeugung: nur das ist wahr, was ich mit dem höhern oder niedern Wahrnehmungsorgan als seiend oder wirklich vorhanden auffasse.

Dem ersten Organe haben wir nicht bloß die Kenntniß der geistigen Kräfte zu verdanken, welche uns Menschen und die thierischen Körper beseelen, sondern auch andere wichtige Wissenschaften, welche, da sie sich auf Wahrnehmung der Vernunft (ratio gründen, rationelle heißen. Dahin gehört vor allen die gesammte Mathematik, die Wissenschaften von den kontinuirlichen und aufeinander folgenden Größen oder den geistigen Beschaffenheiten des Raumes und der Zeit, welchen man bisher die höchste Evidenz allgemein zugestanden hat, ohne zu wissen, daß solche auch nur auf unser höheres (apriorisches) Wahrnehmungs- (oder Erfahrungs-) Vermögen beruht. Die Mathematik ist ein bloßes Erzeugniß der Vernunft oder eine rationelle Wissenschaft. Die Elemente, woraus die Raumgrößenlehre (Geometrie) erbaut wird, sind Punkte, Linien, Flächen, so wie jene der Arithmetik Zahlen, lauter Dinge, welche noch kein sterbliches Auge erschaut hat, und wovon die Thiere, weil sie keine Vernunft besitzen, auch nicht die mindeste Kenntniß haben. Oder wer hat schon einen mathematischen Punkt — den kleinsten Theil des Raumes — eine Linie oder eine Zahl gesehen? Der mit der Kreide hingezeichnete Punkt ist ein Körper, der Ausdehnung hat, und mithin nicht der kleinste Theil des Raumes ist. Wer hat noch eine Zahl gesehen? Die Ziffer ist nicht die Zahlgröße, welche nur als ein geistiges, nicht körperliches Wesen von unserm hierzu uns verliehenen höhern Organe wahr-

genommen werden kann. Bei Völkern, welche im Gebrauche dieses höhern Organs (der Vernunft) sich noch nicht viel geübt haben, fand man daher auch öfters, daß sie im Zählen oder in Auffassung der Zahlgrößen nicht weiter als auf drei gekommen sind, und vielen unter uns befindlichen, übrigens nicht ungebildeten Menschen kommt es eben daher unbegreiflich vor, wie man die Entfernung z. B. zweier Himmelskörper bestimmen könne, ohne zu ihnen zu gelangen. Wer sich einer höhern Menschenbildung künftig erfreuen will, der suche sich mit dem Wesen seiner Vernunft bekannt zu machen, und lerne einsehen, welche wichtigen Kenntnisse wir derselben einzig und allein zu verdanken haben.

Zu diesen Wissenschaften gehört auch die rationelle Naturkunde. Diese befaßt sich nicht mit dem, was unsere Sinne von der äußern Welt wahrnehmen, was in die Naturbeschreibung gehört; sondern mit den in der Natur vorhandenen Kräften, den von ihnen zu befolgenden Gesetzen und zu erreichenden Zwecken. Ich frage wieder, wer hat noch je eine Kraft, ein Naturgesetz, einen Naturzweck gesehen? Würden wir ohne Vernunft, dieses höhere Wahrnehmungsvermögen, das Mindeste davon wissen? Wie viele herrliche Kenntnisse verdankt ihr das Menschengeschlecht, ohne zu wissen, wie es dazu gekommen ist. Würden wir ohne diese rationelle Naturkunde und die mit ihr in Verbindung gesetzte Mathematik die mechanischen Bewegungen der Himmelskörper und die Kräfte der Natur unserm Willen so folgsam unterthänig gemacht haben, wie vorzüglich die Schiffahrtskunst, die Dampfmaschine, Spinnmaschine und die tausend andern Kunstwerkzeuge gleichfalls zu erkennen geben?

Die höchste und allerwichtigste Wissenschaft, welche die Menschen ihrer Vernunft oder ihrem höhern Wahrnehmungsvermögen zu verdanken haben, ist jedoch die Religion oder die Wissenschaft von Gott und der Bestimmung des Menschen. Durch die Vernunft besitzen sie das Vermögen zu erkennen, daß, so wie keine Wirkung ohne Ursache, kein Haus ohne Urheber sein kann, ein Gott ist, der alles geschaffen hat, und der uns durch seine Schöpfungswerke, die Kräfte, Gesetze und Zwecke derselben, seine Allmacht, hohe Intelligenz, Weisheit und Güte wahrzunehmen gibt. Durch die Vernunft offenbart uns Gott, daß unser Geist, so wenig als ein Sandkorn oder ein anderes Seiende vernichtet werden könne, oder

daß wir unsterblich und von ihm auf dieser Erde bestimmt sind, sowohl unsere Kräfte überhaupt durch Unterwürfigkeit der Naturkräfte auszubilden, als auch insbesondere unsern Willen durch Verwirklichung seiner, allen vernünftigen Wesen, und so auch der Menschenwelt offenbarten, moralischen Gesetze möglichst zu veredeln. Auch diesen religiösen Erkenntnissen kommt die höchste Evidenz zu, weil sie auf Wahrnehmung, dem gewissen Merkmale alles Seienden oder Wahren, beruhen, weshalb die Schrift den Glauben daran mit Recht für eine gewisse Zuversicht erklärt. (Ebr. 11, 1.) Wer zu diesem Glauben, dieser Wissenschaft von Gott und der menschlichen Bestimmung durch den Selbstgebrauch der ihm hierzu von Gott verliehenen Vernunft gelangt, dem gewährt sie die höchste Evidenz, und ist kein bloßes Meinen oder ein blinder Glaube an die Aussage anderer Menschen, welche vor vielen Jahrhunderten Gott, den ewigen Geist mit leiblichen Augen wollen gesehen und seine Willensäußerungen mit den leiblichen Ohren wollen gehört haben, was auf eine traditionelle Weise sich bis auf unsere Tage fortgepflanzet hat, und von den jetzt lebenden Christen bloß auf Treu und Glauben eben so ohne alle historische Kritik angenommen wird, wie auch die Juden, Mahomedaner und Heiden die auf sie vererbten religiösen Meinungen annehmen, und denen die erstern eben so blinde Anhänglichkeit widmen würden, wenn sie unter den letztern Glaubensgenossen geboren und erzogen sein würden. O wie beklagenswerth sind alle diese Menschen, welche lieber Anhänger eines solchen traditionellen blinden Glaubens sein mögen, als sich von der wichtigsten Wissenschaft in der Welt die reinste und gewisseste Erkenntniß zu verschaffen, zu welcher sie so leicht gelangen könnten, wenn sie nur ihre Vernunft dazu gebrauchen wollten, durch welche sich Gott unmittelbar nach seinem Dasein, Wesen und Willen so faßlich zu erkennen gibt. Die Strafe dieser leichtsinnigen und unbedachtsamen Verschmähung der Vernunft, welche so viele und selbst hochgestellte Personen, durch Schmähung und Verachtung des sogenannten Rationalismus zu Schulden bringt, ist nicht ausgeblieben, denn darum tragen noch alle Völker die Fesseln eines blinden Glaubens an so manche unvernünftige, ihrer moralischen Bildung und ihrem innern und äußern Wohlsein höchst nachtheilige Irrlehren, welche in den frühesten Zeiten der Menschheit der

reinen Offenbarung Gottes durch überwiegenden Einfluß der Einbildungskraft beigemischt und von der Priesterschaft zur Erhaltung ihrer Herrschaft und ihres Einkommens bis jetzt mit aller Sorgfalt gepflegt worden sind. Dieser blinde Glaube hat auch von jeher bis auf unsere Tage die Völker zu der Missethat verleitet, diejenigen Weisen zu verfolgen, einzukerkern und zu tödten, wie z. B. Christum am Kreuze, welche den menschenfreundlichen Versuch wagten, ihre Brüder von solchem traditionellen Glauben zu befreien, und zur eigenen Auffassung der reinen Vernunftoffenbarung Gottes hinzuleiten. Vater! müssen wir jetzt noch öfters über sie ausrufen, Vater! vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun*).

---

4. Von Veredlung des menschlichen Willens als göttlichem Hauptzwecke und uns deshalb geschenkten Offenbarung der moralischen Gesetzgebung.

So wie die obigen, als Erzeugnisse der Vernunft zuerst genannten Wissenschaften dazu dienen sollten, die Menschen in Stand zu setzen, ihre Herrschaft über die sinnliche Welt zu erweitern und durch eben dieses Streben ihre Geisteskräfte überhaupt nach Gottes weisem, hohem Zwecke zu entwickeln, so soll die zuletzt genannte Wissenschaft, die Religion, insbesondere ihnen als Mittel dienen, die vornehmste Kraft unter den drei Grundkräften unseres Geistes, den Willen oder das Vermögen, uns nach gewissen Zwecken zu Handlungen zu bestimmen, möglichst veredeln. Der Wille behauptet aber unter den drei Grundvermögen unsers Geistes, des Denkens, Empfindens und Wollens den Vorrang, weil die beiden erstern offenbar hauptsächlich dazu vorhanden sind, um die Menschen in Stand zu setzen, ihre Handlungen dem Zwecke ihres Daseins entsprechend regeln zu lernen. Zur Aufgabe ist ihnen aber nicht bloß gemacht, „machet die Erde euch unterthan", was zu einer technisch-geschickten oder

---

*) Solche der Vernunft abholde und nur an Tradition sich haltende Christen hatte Baco nur im Sinne, wenn er sie als Wesen definirte, welche das Allerunvernünftigste glauben.

verständigen Ausbildung ihrer Willenskraft führt: sondern die unendlich wichtigere Aufgabe für sie ist, den ihnen durch die Vernunft kund gemachten moralischen Zwecken Gottes gemäß alle ihre Handlungen einrichten oder regeln zu lernen. Die erste Aufgabe macht sie nur geschickt und weist ihnen unter den Thieren einen höhern Rang an, die letztere aber bildet sie zu guten, edeln Wesen, und erhebt sie zur Würde vernünftiger Wesen, was ihnen erst den wahren Adel, den Vorzug vor allen unsere Erde bewohnenden Geschöpfen verleiht, was sie zu einem göttlichen Geschlechte macht. Hieraus folgt denn unwidersprechlich, daß die Veredlung des Willens für den Hauptzweck Gottes bei Erschaffung und Erziehung des Menschengeschlechtes angesehen werden muß.

Von hoher Wichtigkeit ist, die Bemerkung hierbei nicht außer Acht zu lassen: daß Gott sich uns hauptsächlich auch nur darum geoffenbaret hat, uns zu edeln oder moralischen Wesen zu bilden. Die uns vor den Thieren zu Theil gewordene Wissenschaft von einem höchsten Wesen, welche das Weltall erschaffen hat, und solches nach seinem Willen für einen gewissen Zweck regieret, soll nicht etwa bloß unsere Wißbegierde befriedigen, um die bei Betrachtung der Welt sich uns zuerst aufdringende Frage zu beantworten, wer die Welt erschaffen habe, was dieser Erkenntniß nur einen geringen, vorübergehenden Werth verleihen würde. Das höchste, einflußreichste und daher bleibende Interesse erhält sie erst durch ihr Verhältniß zu unserm Willensvermögen, mithin dadurch, daß wir in Gott zugleich das höchste moralische Wesen erkennen, welches einen heiligen, das heißt, einen nur das Gute liebenden und das Böse verabscheuenden Willen besitzt, und von uns, den nach seinem Ebenbilde geschaffenen Menschenkindern verlangt, auch so heilig zu werden, wie Gott es ist. (1. Petri 1, 16.) In dieser Hinsicht hat er uns sowohl durch die Vernunft die Gesetze dieser seiner moralischen Weltordnung geoffenbaret oder wie die Schrift sich ausdrückt (Ebr. 8, 10), ins Herz geschrieben, wo sie jeder Mensch mit diesem Auge seines Geistes selbst lesen kann, sondern auch uns kund macht, daß die physische Weltordnung unter der moralischen stehe, oder mit andern Worten, die sichtbare Welt von ihm so geordnet wurde, wie sie als eine Werkstätte für seinen höchsten Zweck, die Veredlung der Menschheit noth-

wendig beschaffen sein mußte. Dadurch wird die zweite wichtigste Frage, welche der nachdenkende Mensch bei Betrachtung der Welt seiner Vernunft zur Beantwortung vorlegen kann, wozu Gott die Welt geschaffen habe, erst genügend gelöset. Hieraus erhellet denn auch zugleich, was wir gleichfalls seiner Wichtigkeit wegen dem Gedächtnisse wohl einzuprägen bitten: daß jede Religionslehre, welche nicht diesen höchsten Zweck Gottes fest ins Auge fassen lehrt, keinen Anspruch auf moralischen Werth zu machen habe, und wenn sie solchem selbst hindernd oder zerstörend entgegen tritt, den gerechten Abscheu der ganzen Menschheit verdient, was von allen frühern theologischen Lehrgebäuden gilt, die christlichen größtentheils nicht ausgenommen, wie späterhin klar nachgewiesen werden soll, und die Leser selbst erkennen werden *).

Es ist aber für uns nicht genug, diese Wissenschaft von Gott, seiner moralischen Weltordnung und unserer daraus hervorleuchtenden höchsten Bestimmung — uns hienieden zu moralischen Wesen möglichst vollkommen auszubilden — klar aufgefaßt zu haben, sondern uns liegt auch noch ob, eben so deutlich und vollständig zu erforschen, was die General-Vorschrift Gottes an alle mit Vernunft begabte Menschen — handle immer recht, oder den moralischen Gesetzen Gottes gemäß — in sich enthält. Die Nothwendigkeit gebietet mir, so leid es auch meinem Herzen thut, den Lesern zu gestehen, daß, ob ich schon dem bisherigen Menschengeschlechte nachrühmen muß, auf diese Wissenschaft, als den zweiten Theil der Religionslehre von jeher vielen Fleiß verwendet zu haben, ihm gleichwohl nicht gelungen ist, sie in der erforderlichen Klarheit und Einfachheit darzustellen, und ihm deshalb der Vorwurf gemacht werden muß, den ein altes Sprichwort sehr bezeichnend ausspricht: sie haben vor lauter Bäumen den Wald nicht finden können. Ein sehr hart scheinender Vorwurf, wenn man bedenkt, wie unaufhörlich uns von unserer Kindheit an bis zu unserm späten Lebensende in Familienkreisen, in Schulen und Kirchen ein-

*) Nicht unterlassen kann ich, hierbei zu bemerken, welchen Fehlgriff alle jene Philosophen und Theologen begehen, welche die Moral als eine selbstständige, von der Gotteslehre unabhängige Wissenschaft darzulegen bemüht sind.

geprägt wird, daß immer recht, oder den göttlichen Gesetzen gemäß zu denken und zu handeln die höchste Bestimmung des Menschen sei; wenn man ferner bedenkt, welche ungeheure Menge von Schriften wir besitzen, welche sowohl die Rechtslehre im engern Sinne des Wortes, oder die mit Zwang verbundenen Gesetze Gottes enthalten — wohin folglich auch alle in der Welt vorhandenen vielen Gesetzbücher gehören — als auch die Sittenlehre oder die zwangslosen Gesetze Gottes betreffen, so daß das weitläufigste Bibliothekgebäude sie nicht alle zu fassen im Stande ist. Eben diese Weitläufigkeit, in welcher man sich verlor, hat die Menschen bis jetzt verhindert, die göttliche Rechtslehre im allgemeinen Sinne des Wortes, wornach sie die mit Zwang verbundenen und die zwangslosen Gesetze Gottes umfaßt, in ihrer Einfachheit gebührend aufzufassen. Denn das ist allen Gesetzen Gottes, sowohl den physischen als den moralischen eigen, daß sie, so vielumfassend sie auch sind (alle Erscheinungen in der Sinnenwelt, so wie alle Willensäußerungen der Menschen gehören dahin) dennoch höchst einfach erscheinen, und daher um so leichter von den Menschen aufgefaßt werden können, wenn sie ihre Achtsamkeit darauf richten, und sich nicht in jene Erscheinungen verlieren wollen, auf welche sie später erst in Anwendung zu bringen sind. Zum Beweise meiner Beschuldigung, daß den Menschen trotz ihres bisherigen großen Fleißes, welchen sie auf die allgemeine Rechtswissenschaft, die Wissenschaft der mit Zwang verbundenen und der zwangslosen Gesetze Gottes für seine moralische Weltordnung verwendet haben, dennoch nicht zur klaren Auffassung derselben durchgedrungen sind, darf ich nur folgendes anführen. Noch haben die Menschen nicht begriffen, wie sie zu dieser Kenntniß der doppelten Gesetzgebung Gottes gelangt sind, und wo sie ihre Urquelle zu finden haben. Daher sehen sie die Wissenschaft von dem Zwangsgesetze, oder die Rechtslehre im engern Sinne des Wortes nicht für einen wesentlichen Theil der göttlichen Offenbarung oder der Religion, sondern für etwas von dem Menschen durch Uebereinkommen bloß festgesetztes (Positives) an*), und suchen nicht in der Vernunft die Quelle auf, wo

*) Die nöthige Eintheilung der Religion oder Offenbarungslehre in drei Theile, in die Glaubens- oder Gotteslehre, die Rechtslehre und die Sittenlehre, habe ich mit wissenschaftlicher Gründlichkeit

sie nur allein die nöthigen Aufschlüsse über alle Rechtsfragen finden könnten, sondern in dem Studium der Rechtsgesetze der verschiedenen Völker, welche darauf besondern Fleiß verwendet haben. Deswegen halten sich unsere sogenannten Rechtsgelehrten für wirklich solche, da sie doch nur eigentlich Gesetzgelehrte oder Personen sind, welche sich mit den hier und da geltenden Gesetzen bekannt gemacht haben, und wissen zur Zeit noch nicht, in welchem Verhältniß das Naturrecht oder die Wissenschaft von dem unwandelbaren göttlichen Rechte, zu dem positiven Rechte oder der Wissenschaft dessen stehet, was in den verschiedenen menschlichen Gesetzbüchern für Recht gehalten wird*). Der auffallendste Beweis aber, welche Dunkelheit auf diesem für Veredlung des menschlichen Willens so wichtigen Gebiete der Moral- oder allgemeinen Rechtslehre liegt, geht daraus hervor, daß selbst unsere Gelehrten noch nicht das Verhältniß aufgefaßt, in welchem die beiden Töchter derselben, die Wissenschaft von den mit Zwang verbundenen moralischen Gesetzen (der Rechtslehre im engern Sinne) und der Wissenschaft von den zwanglosen moralischen Gesetzen der Sitten (oder Pflichtenlehre) stehen, daher sie auch noch häufig die erste von der zweiten ableiten, und in weiterer Folge miteinander ungebührlich vermengen, z. B. die freie Pflicht der Wohlthätigkeit durch Armensteuer zu einer Zwangsverbindlichkeit machen, oder auch sich das Recht anmaßen, andere zu zwingen, die ihnen dargebotenen Mittel zur Vermehrung ihres Wohlstandes zu gebrauchen.

---

meinen Zeitgenossen nachgewiesen und durch den Druck bekannt gemacht, und dennoch hat solche nicht die mindeste Beachtung gefunden. So schwer hält es in unsern Tagen, die Menschen zu höherer Erleuchtung hinzuführen, weil sie wähnen, solche in vollem Maße zu besitzen. Die vielen Bäume hindern sie, den Wald zu sehen.

*) Nach Erscheinung meiner Rechtswissenschaft oder sogenannten Naturrechtes, erhielt ich von zwei in hohen Staatsämtern stehenden juristischen Geschäftsmännern Danksagungsschreiben, daß ich Ihnen die Augen über das Wesen des eigentlichen Naturrechtes geöffnet hätte, welches sie mit so vielen Andern bisher bloß für die Anwendung der Rechtslehre auf einen in der Wirklichkeit niemals vorhandenen, folglich nur hypothetisch angenommenen Naturzustand gehalten hätten. Es scheint, daß die Welt aufs neue in diesen alten Irrthum zurückgesunken ist.

Da es von so hoher Wichtigkeit für alle Menschen und Völker ist, das Verhältniß dieser beiden Wissenschaften, der Rechts- und der Pflichtenlehre zu einander klar aufzufassen, was ohne Aufsuchen ihrer gemeinschaftlichen Quelle nicht möglich ist, so erlauben wir uns zu dem Ende folgendes über ihren Ursprung faßlich auseinander zu setzen, woraus zugleich erhellen wird, warum die moralische Gesetzgebung Gottes sich so nothwendig in die so eben genannten, von einander ganz verschiedenen, beiden wissenschaftlichen Provinzen spalten muß.

a. Die göttliche Rechtslehre.

Diese unsere Erde ist nach der von uns gewonnenen Ueberzeugung vorzüglich zu einer Schule der Entwickelung unserer Geisteskräfte und insbesondere zur Veredlung unseres Willens vom Schöpfer bestimmt. Nun wird dieselbe nicht von einem einzelnen Menschen bewohnt, sondern ist dem ganzen, zahllosen Menschengeschlechte zu seinem Lebens- und Wirkungskreise angewiesen. Insoferne bildet diese äußere Sinnenwelt für uns Menschen alle ein Reich des Zusammenlebens und der Wechselwirkung. Da jeder Mensch, von dem Trieb nach Wohlsein beseelt, von dieser äußern Welt so viel sich unterthänig zu machen sucht, als seine Kräfte hinreichen, so entsteht hierdurch unter ihnen ein natürlicher Kriegszustand, oder wie die Schule sich ausdrückt, ein bellum omnium contra omnes. Dieses bringt die Möglichkeit hervor, daß der physisch Stärkere den Schwächern, und noch viel mehr, Mehrere im Vereine den Einzelnen leicht ihrem Willen unterjochen, in welchem Falle der Mensch von jenen ebenso wie die andern auf der Erde vorhandenen Dinge nur als Sache, das heißt als ein bloß zum Gebrauch vorhandenes Wesen behandelt wird. Sobald dies geschieht, hängen die Handlungen eines solchen Unterjochten nicht mehr von seiner eigenen Willensbestimmung, sondern von jener seines Herrn oder Gewaltigern ab. Er kann nun folglich nicht selbst seine Handlungen regeln, und durch diese Selbstbestimmung derselben seinen Willen, seiner göttlichen Bestimmung gemäß, veredeln. Wollte mithin Gott die Erreichung des letztern Zweckes für uns alle möglich machen, so müßte er vor allen Dingen jedem Menschen aus dem Reiche des Zusammenlebens auf dieser Erde ein

freies, selbstständiges, von dem Willen der andern Menschen unabhängiges Gebiet, für seine äußern Handlungen ausscheiden, oder gesetzlich bestimmen, wie weit die physische Gewalt eines Einzelnen in dem Reiche des Zusammenlebens sich erstrecken darf. Die hierbei zu lösende Aufgabe besteht mithin darin: den natürlichen Kriegszustand der Menschen in einen Friedenszustand umzuschaffen, ohne welchen keine moralische Veredlung derselben als Hauptzweck Gottes möglich ist. Dieses soll nun durch die rechtliche Gesetzgebung bewerkstelliget werden, welche einzig und allein für diesen Zweck und keinen andern vorhanden ist. Gott mithin, der Schöpfer und Erzieher seiner Menschenkinder, ist es selbst, welcher ihnen durch die Vernunft zu wissen macht, (weshalb diese auch öfters Gewissen genannt wird) worin die Rechte eines jeden Menschen bestehen, das heißt, welchen seiner Handlungen die Eigenschaft zukommt, daß sie von keiner physischen Gewalt anderer Menschen gehindert werden dürfen, sondern diese vielmehr zu deren Aufrechthaltung sich gesetzlich verbunden halten müssen, in wie ferne hierin die Möglichkeit liegt, ein solches Reich der Freiheit oder Unabhängigkeit für alle herzustellen, in welchem der Mensch für keine Sache, sondern für eine Person anzusehen ist.

Dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Gottes, wieweit die von andern nicht zu hindernde Ausübung der physischen Macht eines Jeden bei dem Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde gehen darf, gibt es nur drei, welche aber zu jedem Baue einer rechtlichen Ordnung in der Menschenwelt eben so gut ausreichen, als wie das Winkelmaß, das Senkblei und der Maßstab zur Errichtung jedes regelmäßigen Gebäudes in der Sinnenwelt. Alle Gesetzbücher in der Welt sind für nichts weiter zu halten, als für Versuche, letzteres ausführlich nachzuweisen. Diesen kommt deshalb nur insofern bald eine größere, bald eine geringere Vollkommenheit zu, als sie mit jenen drei Urgesetzen Gottes zusammenstimmen. Um einem bisher in der Welt herrschenden höchst schädlichen Vorurtheile zu begegnen, müssen wir den Unterschied beider Gesetzgebungen genauer auffassen. Nur den göttlichen, nicht aber den menschlichen Rechtsgesetzen kommt der

Karakter der Unfehlbarkeit und Unveränderlichkeit zu. Bei letztern ist dieses keineswegs der Fall, weil wir Menschen bei dem Versuche, jene göttlichen Gesetze auf alle im staatsbürgerlichen Leben vorkommenden Fälle anzuwenden, mannigfaltigen Irrthümern ausgesetzt sind, besonders wenn wir in Hinsicht auf rationelle Bildung uns noch im Zustande der Kindheit befinden, und dabei unserm von Eigennutz so oft beherrschten Willen zu vielen Einfluß einräumen. Nur insofern können menschliche Gesetze für gerecht erklärt werden, als sie mit den göttlichen übereinstimmen; im entgegengesetzten Falle aber sind sie ungerecht zu nennen, wenn sie auch ein noch so hohes Alter aufzuweisen haben. Wenn man in unsern Tagen von historischem Rechte in dem Sinne spricht, daß ein ursprüngliches Unrecht durch die Länge der Zeit geheiliget und in Recht verwandelt werde, so heißt dies, etwas sehr Unvernünftiges behaupten. Will man sich nicht diese Blöße geben, so muß man damit bloß sagen wollen: ein Recht erhält dadurch ein größeres Ansehen (Präjudiz), wenn man von ihm darthun kann, daß es von jeher von den Menschen für ein göttliches Recht gehalten wurde, und fordert deshalb, daß man an seine Abänderung die Hand nur mit der größten Behutsamkeit legen soll. Von dieser öftern Nichtübereinstimmung der menschlichen Gesetze mit dem göttlichen stammt der bekannte Rechtssatz: summum jus saepe summa injuria (das größte Recht ist öfters das größte Unrecht). Dies will nichts anders sagen, als was wir jetzt klar einzusehen gelernt haben: daß nach menschlichen Gesetzen öfters Handlungen für rechtmäßig erklärt werden, z. B. die Sklaverei (nach den obschon für göttlich gehaltenen Gesetzen der Juden im Alten Testament und nach den Gesetzen so vieler andern ältern und neuen Völker), was doch nach göttlichem Gesetze für ein schreiendes Unrecht zu halten ist. Der mit den göttlichen Rechtsgesetzen Vertraute erlaubt sich daher auch kein von menschlichen Gesetzen für Recht erklärtes Unrecht, z. B. Sklaven zu halten, wofern er in Gottes und seinen eigenen Augen für einen wahrhaft Rechtschaffenen oder Rechthandelnden gelten will. Selbst Richter, wenn sie wahrnehmen, daß die menschlichen Gesetze nicht genau mit dem göttlichen zusammenstimmen, ermahnen in solchem Falle zur Billigkeit, und die englischen Schöppengerichte sprechen lieber das Nichtschuldig als das Schuldig aus, wenn die Strafgesetze eine unge-

rechte Härte enthalten. Dieses Umstandes wegen müssen alle Völker darauf bedacht sein, mit ihren Gesetzen von Zeit zu Zeit eine Musterung vorzunehmen und sie nach Maßgabe ihres Fortschrittes in Vernunfteinsicht allmälig zu verbessern, d. h. sie mit den göttlichen Gesetzen immer noch besser in Uebereinstimmung zu bringen. Diesem löblichen Ziele stehen aber zwei Vorurtheile sehr im Wege. Das eine ist der Wahn, den selbst mancher öffentlich angestellte, sogenannte Rechtslehrer in unsern Tagen zu vertheidigen sucht, es werde erst dadurch etwas recht, wenn es von den bürgerlichen Gesetzen dafür erklärt werde (z. B. Sklaven zu halten?). Allein die Menschen sind keine Rechtsmacher, sondern die Gottheit hat allein zu bestimmen, welche Handlungen von ihren Menschenkindern ewig für Recht und Unrecht gehalten werden sollen. Das zweite, schon oben berührte Vorurtheil besteht darin, daß man wähnt, die richtige Erkenntniß des Rechts sei nicht aus dem in unserer Vernunft enthaltenen göttlichen Gesetzbuche, sondern aus dem Studium der weitläufigen Gesetzbücher älterer und neuer Völker, und deren Ausleger zu schöpfen. Es gilt von der Rechtskunde so gut wie von der Religionskunde: aller Buchstabe tödtet, nur der Geist macht lebendig. Jeder der für einen wirklichen Rechtsgelehrten und nicht bloß für einen Gesetzgelehrten gelten will, muß daher auch nothwendig jenes göttliche Gesetzbuch wohl inne haben, um dadurch zur Einsicht zu gelangen, welche bürgerlichen Gesetze auf göttlichem Fundamente beruhen oder nicht. Aber nicht bloß diesen Gesetzgelehrten ist solches zur Pflicht zu machen, sondern allen und jeden Menschen, wenn diese nicht bloß sich eines legalen — mit den menschlichen Gesetzen übereinstimmenden — Betragens befleißigen wollen. Darum stimmt es mit dem Zwecke Gottes, die Menschen zu letzterem zu erziehen — um dies hier beiläufig zu bemerken — so wenig überein, wenn man die Rechtspflege einem Volke, und damit zugleich die Gelegenheit entzieht, theils als Gerichtsbeisitzer, theils als Zuhörer ihre rechtliche Urtheilskraft fortwährend zu üben, und jene als ein Lehen nur den Gesetzgelehrten aufträgt, und dabei nicht öffentlich, sondern heimlich verwalten läßt. Diese verkehrte Richtung, die Achtsamkeit der Völker mehr auf die in Buchstaben ausgeprägten menschlichen Gesetze zu lenken, als auf die mit dem Geiste nur aufzufassenden, in ihrem Innern befindlichen göttlichen Gesetze, trägt die Schuld, daß man diese

letztern noch nicht in ihrer hohen Einfachheit aufgefaßt hat, nach welcher sie so leicht auf alle im menschlichen Leben vorkommenden Fälle angewendet werden können; und daß die Menschen, an diesen Buchstabendienst gewöhnt, sich begnügen, nur äußerlich recht vor ihren Mitmenschen, statt innerlich recht vor Gott zu handeln, welches letztere nur wahren moralischen Sinn erzeugt.

Dieses göttliche Rechtsbuch, welches jeder Mensch bei sich in seinem Innern trägt, um bei ihm als wahrhaftem göttlichen Orakel stets zu erfahren, welche unter seinen innern und äußern Handlungen damit übereinstimmen, sind in folgenden drei Gesetzen enthalten.

Das erste göttliche Rechtsgesetz, zu dessen Beobachtung jeder Mensch nöthigen Falles von den andern gezwungen werden kann, faßt den Menschen selbst ins Auge, und heißt das Gesetz der Freiheit oder persönlichen Unabhängigkeit, durch welches derselbe als ein mit Vernunft begabtes Wesen für eine Person, das heißt, für ein nur Gott, seinem Schöpfer, und sich selbst angehöriges] Wesen erklärt wird. In diesem Sinne sind die Worte unseres größten Nationaldichters zu nehmen:

Der Mensch ist frei, und würde er in Ketten geboren *).

Durch dieses Gesetz wird der Mensch aus dem gesammten Sachreiche eximirt. Sache heißt man Alles, was nur zum Gebrauche vorhanden ist; Person aber ein Wesen, welches um seiner selbst willen von Gott erschaffen wurde, und deswegen nur alsdann erst den Zweck seines Daseins (seine Bestimmung) erreichen kann, wenn es dafür auch von den andern geachtet wird. Dieses erste göttliche Gesetz für das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erdenwelt lautet bejahend ausgedrückt: achte und behandle jeden Menschen als ein freies unabhängiges Wesen oder für eine Person; negativ bestimmt: du darfst keinen Menschen für eine Sache (für ein bloß zum Gebrauche vorhandenes Wesen) ansehen und als solche behandeln. Wer folglich irgend einen Menschen für eine Sache ansieht und als solche behandelt, oder wie man auch sagen kann, sich als dessen Herrn oder Eigenthümer betrachtet

*) Nach des östreichischen Diplomaten von Gentz unsinniger Behauptung gibt es aber keine absolute Freiheit.

(was nur von Sachen gelten kann), der verletzt dadurch das erste Rechtsgesetz Gottes und begeht dadurch nicht nur ein Verbrechen gegen dessen göttlichen Urheber, sondern auch gegen die ganze Menschheit. Bedenke, der du dieses lieset, wer du auch sein mögest, daß es um deine eigene Persönlichkeit gethan wäre, und du in das Reich der nur zum Gebrauche vorhandenen Wesen herabsinken würdest, sobald die Menschen dieses Gesetz nicht mehr für allgültig anerkennen wollten. Dies vermögen sie aber nicht, so lange sie an einen Gott als moralischen Gesetzgeber und Urheber auch dieses ersten Rechtsgesetzes glauben, woraus die Wichtigkeit eines solchen Glaubens hervorleuchtet. Dieser Glaube ist es auch, welcher die Menschen vor dem ruchlosen Wahne bewahren kann, als sei er allein für eine Person zu achten, und als dürfe er seine Uebermacht über andere gebrauchen, diese nur als Sachen zu behandeln. Er mag dabei an einen Gott glauben, aber dieser sein Gott ist kein moralisches Wesen, welches mit unerbittlicher, durch nichts zu versöhnender Strenge auf die genaueste Erfüllung seiner Gesetze hält. Hieraus läßt es sich allein erklären, wie es Menschen geben kann, welche obigem Wahne gemäß handeln.

Dieses göttliche Gesetz der Freiheit oder Unabhängigkeit jedes Menschen, so einfach es auch lautet, ist gleichwohl sehr umfassend, indem es jedem Menschen nicht nur das Recht des freien Gebrauches seines Körpers und Geistes, so wie aller Kräfte desselben zuspricht, wozu auch die Sprachkraft gehört; sondern auch das Recht, nur das für wahr zu halten, was er aus eigener Ueberzeugung dafür erkennt. Es ist daher für eine grobe Verletzung des ersten göttlichen Gesetzes und für ein Verbrechen gegen die Menschheit zu halten, wenn man die Menschen noch in unsern Tagen als eine verkäufliche Sache ansieht, wie in mehrern Welttheilen, selbst in den vereinigten Staaten in Amerika, in Brasilien und in Europa, namentlich in der Türkei und in Rußland geschieht, in welchen letztern Ländern die Menschen noch zum Theile für ein Eigenthum angesehen und als solches gekauft, verkauft und verschenkt werden, was offenbar beweist, daß dort die Völker noch nichts von einem moralischen Gottesglauben wissen. Für ein gleiches Verbrechen gilt die in manchen menschlichen Gesetzen ausgesprochene Erlaubniß, Gattinnen, wie im Morgenlande, und Kinder als ein sächliches

Eigenthum zu behandeln, welches letztere nicht nur die von uns so lange hoch in Ehren gehaltenen römischen Gesetze gestatteten, die selbst den Aeltern das Recht über Leben und Tod ihrer Kinder einräumen, sondern auch die vorgeblich für göttlich gehaltenen jüdischen Gesetze, nach welchen Aeltern ihre Kinder als Sklaven verkaufen durften. Unsere Gesetze begünstigen zwar solche Missethaten nicht, und dennoch werden noch in manchen Familien Gattinnen und Kinder als Sachen von Personen mißhandelt, welchen ein moralischer Gottesglauben mangelt. Für ein Vergehen gegen Gott und die Menschheit muß es ferner nach obigen ersten Rechtsgesetzen erkannt werden, wenn man noch hin und wieder die Sprach- und Redefreiheit unterdrückt, oder das jedem Menschen zuständige Recht nicht anerkennen will, sein Gedankenmittheilungsvermögen oder die Sprachkraft eben so ungehindert zu gebrauchen, als die in unsern Händen liegende Kraft, welcher man auch keine Fesseln anlegen darf; wobei es sich von selbst versteht, daß sie zur Verletzung der Rechte anderer nicht mißbraucht werden dürfen, worüber die Gerichte zu entscheiden und die geeignete Strafe zu bestimmen haben. — Endlich ist es nach diesem ersten göttlichen Rechtsgesetze für ein Verbrechen gegen Gott und die Menschheit zu halten, den Menschen das Recht zu verwehren, Alles zu prüfen, und nur das für wahr zu halten, was er selbst dafür erkennt. Dieses Verbrechen wird sowohl in der römischen, als auch hin und wieder in der protestantischen Kirche (z. B. jetzt in Baiern) durch die Anmaßung begangen, den Menschen vorzuschreiben, was sie glauben und nicht glauben sollen, was der letztern Kirche um so mehr zu verargen ist, als sie bei ihrer Entstehung die Herstellung der Lehr-, Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Zwecke hatte. Darum sind alle Handlungen des Verdammens, der Intoleranz und der Verfolgung der Menschen um ihres Glaubens willen zu verabscheuen *). — So lange dieses erste Gesetz Gottes, in diesem bezeichneten Umfange, nicht schuldiger Weise geachtet und gehandhabt wird, ist an keine

*) Das Wort Toleranz, sagt ein Schriftsteller, zeigt Intoleranz an, denn die Anerkenntniß der Glaubensfreiheit anderer soll nicht für eine rechtliche Handlung, sondern für ein Werk der Barmherzigkeit angesehen werden.

moraliſche Veredlung unſeres Geſchlechtes und die davon bedingte höhere Wohlfahrt zu denken, ſondern vorauszuſehen, daß dieſer wahrhaft gottlos zu nennende Sinn das Seinige überall zur Verweſung unſerer Staatsgeſellſchaft beitragen muß, was in Folge dieſer Schrift genau nachgewieſen werden ſoll.

Das zweite Geſetz Gottes, zu dem Zwecke gegeben, jedem Menſchen aus dem Reiche der Gemeinſchaft (des Zuſammenlebens auf dieſer Erde) ein Gebiet der Freiheit oder Unabhängigkeit auszuſcheiden, auf welchem er ungehindert den Zweck ſeines Daſeins verfolgen kann, iſt das Geſetz der Gleichheit, was bisher von den Menſchen noch ſo wenig richtig verſtanden, deswegen auch öfters falſch angewendet wurde und dadurch in einen übeln Ruf gekommen iſt. Es beſtimmt nur, daß die Menſchen in Hinſicht der bei ihrem Zuſammenleben vorkommenden allgemeinen Verhältniſſe gleiche Rechte oder Befugniſſe beſitzen, in deren Ausübung ſie von niemand gehindert werden dürfen. Es gebietet ihnen, dieſe Rechte für heilig oder unverletzlich zu halten, und verbietet ihnen, durch ihre Verletzung irgend eine Ungerechtigkeit zu begehen. Dieſer allgemeinen Verhältniſſe gibt es nur drei: das Verhältniß zu dem geſammten Sachreiche; das Verhältniß zu dem aus ſolchem in ihr Perſonenreich übergegangenen Eigenthume, und das Verhältniß zu dem unter ihnen möglichen Uebereinkommen ihres Willens für irgend einen Zweck, deſſen Entſtehungsweiſe Verträge genannt werden.

Auf obiges erſtes allgemeines Verhältniß das Geſetz der Gleichheit angewendet, entſpricht es jedem Menſchen als Bewohner dieſer Erde, das auf ihr befindliche geſammte Sachreich für ein Gemeinthum anzuſehen, welches von Gott zu Jedermanns Gebrauche geſchaffen worden iſt. Negativ ausgedrückt lautet dies Geſetz der Gleichheit: du darfſt keinem Menſchenbruder verwehren, die von Gott für alle zum Gebrauche beſtimmten Sachen zu gebrauchen, wie auch dir ſolches zu verwehren niemand berechtigt iſt. Dies deutet ein frommer Dichter mit den Worten an:

Gott ſchuf die Welt nicht bloß für mich,
Mein Nächſter iſt ſein Kind wie ich.

Wie reich doch Gott uns ſeine Menſchenkinder ausgeſtattet hat!

Die ganze Erde gehört uns allen zu, und niemand darf uns aus derselben verbannen, oder uns auf derselben von einem Orte zum andern zu begeben verwehren. Die Luft, welche wir athmen und zum Leben so sehr bedürfen, der Sonne erleuchtende und erwärmende Strahlen, das aus der Erde selbst hervorquellende Wasser, die Flüsse und Meere, jedes unangebaute Erdreich, die natürlichen Erzeugnisse der Erde sowohl in ihrem Schoße (Salze, Metalle ꝛc.) als auf ihrer Oberfläche (alle wildwachsenden Pflanzen und ungezähmten Thiere, alle im Meere befindlichen Geschöpfe) sind ein Gemeinthum, oder Güter, die zum Gebrauche für alle vorhanden sind, und deren Benutzung keiner den andern verwehren darf. Dabei versteht sich von selbst, daß jedes Gemeingut den andern nur in so lange unzugänglich wird, als es im Besitzstande eines Menschen sich befindet, weil jene nicht zu demselben gelangen, ohne die heilige Person des Besitzers zu verletzen. So lange z. B. ein Mensch sich auf einer Stelle niedergelassen hat, kann ein anderer diesen Raum nicht eher einnehmen, als bis derselbe von dem Besitzer verlassen wird, worauf ihm solches zum Gebrauche wieder zugänglich geworden ist.

Der Mensch kann aber jedes Gemeingut nicht bloß vorübergehend gebrauchen, sondern er darf sein Gebrauchsrecht auch dazu verwenden, an demselben ein Erzeugniß seiner Kraft hervorzubringen, was zu seinem Personalreiche gehört und wodurch jenes so lange, als es dieses Merkmal an sich trägt für andere unzugänglich wird, weil sie solches nicht gebrauchen können, ohne die Persönlichkeit dessen zu verletzen, der eine Sache zu einem Miterzeugnisse seiner Kraft gemacht und dadurch in sein unabhängiges Personalreich versetzt hat. Hierdurch entstehet das primitive oder ursprüngliche Eigenthum, womit man die rechtliche Eigenschaft bezeichnet, eine Sache allein mit Ausschließung der andern Menschen gebrauchen zu dürfen. Der auf der Erde zum allgemeinen Gebrauche oder als Gemeinthum vorhandene Thon z. B., oder auch das eben dahin gehörige Holz wird, sobald ein Mensch daraus einen Topf oder einen Löffel bildet, in dessen Personalreich als ein Produkt seiner Kraft versetzt, wodurch die andern Menschen von dessen Gebrauch ausgeschlossen werden. Dieses ursprüngliche Eigenthum kann jedoch kraft der Freiheit des menschli-

chen Willens durch Tausch, Verkauf und Schenkung an andere Menschen übergehen, woraus das sekundäre oder von andern erworbene Eigenthum entsteht. Das Gesetz der Gleichheit gebietet: achte jedes Eigenthum für heilig oder unverletzlich; und verbietet: vergreife dich an solchem nicht. Die Nachwelt wird daher, wenn sie zur klaren Einsicht dieses göttlichen Gesetzes gelangt, gewiß diejenigen Völker in Hinsicht auf moralische Bildung für Barbaren erklären, welche in unsern Tagen noch dem Wahne fröhnen, daß Meere, welche doch nie ein Miterzeugniß menschlicher Kräfte (primitives Eigenthum) werden können, unbewohnte Inseln und Einöden (unangebautes Land) durch bloße Worte aus dem Reiche des Gemeinthums in das Gebiet des Eigenthums versetzt werden können; ja daß man sich über das von Menschen bewohnte und angebaute Land durch Gewalt ein Obereigenthumsrecht erwerben und ihnen davon einen Tribut abnehmen dürfe.

Das Gesetz der Gleichheit endlich angewandt auf das Verhältniß, welches unter den Menschen durch Uebereinkommen ihres Willens oder durch Verträge für irgend einen Zweck entsteht, gebietet: Last und Gewinn gleichheitlich abzuwiegen, wofern sie mit dem allgemeinen Gesetze Gottes übereinstimmen oder gerecht heißen sollen. Hieraus leuchtet klar hervor, daß Verträge, welche etwas Ungerechtes (das Gesetz der Gleichheit verletzendes) enthalten, nie gerecht heißen oder je Unrecht in Recht verwandeln können, welcher Irrwahn selbst noch unter sogenannten Rechtsgelehrten seine Anhänger findet. Dergleichen Ungerechtigkeiten werden in der staatsbürgerlichen Gesellschaft, des für Gerechtigkeit aufgestellten Sinnbildes der Wage ungeachtet, unzählige begangen, besonders bei Käufen und Verkäufen, ohne daß die menschlichen Gesetze dagegen Schutz gewähren. Letzteres hat seinen Grund darin, daß unsere Gesetzgeber den längst schon von einigen philosophischen Rechtsgelehrten aufgefundenen richtigen Maßstab für den wahren Preis menschlicher Erzeugnisse sich noch nicht zu eigen gemacht haben. Daher kommt es, daß unsere Gesetze jeden Kauf nur alsdann für ungültig erklären, wenn dem Käufer einer Sache der doppelte Betrag ihres Preises abgenommen wird, als wenn der Verkauf z. B. eines Pferdes, das 50 fl. werth ist, dann erst ungerecht wäre, wenn es um 100 fl. verkauft wird, aber nicht

für 99 fl., weil letztere Summe nicht das Doppelte des wahren Werthes erreicht *).

Das dritte Gesetz Gottes zur Herstellung eines Rechts- oder Friedenszustandes in dem Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde ist das Gesetz der Sicherheit oder Vertheidigung, durch welches bestimmt wird, daß jedem Menschen das Recht zusteht, gegen diejenigen andern Menschen, welche seine ihm nach den beiden ersten göttlichen Gesetzen zukommende Rechte feindlicher oder gewaltthätiger Weise verletzen, alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu gebrauchen, jene Rechte zu sichern, jedoch mit der rechtlichen Beschränkung, von den härtern, die wichtigern Menschenrechte verletzenden Mittel nur dann Gebrauch zu machen, wenn die gelindern nicht zureichen. Beide Hälften dieses Gesetzes sind an sich klar; was aber die Anwendung der letztern betrifft, so ist hierüber noch folgendes zu bemerken. Das größte irdische Gut des Menschen ist sein Leben, das ihm nachstehende seine persönliche Freiheit. Das härteste Sicherheits- oder Vertheidigungsmittel gegen feindliche Menschen bestehet folglich darin, sie durch Beraubung ihres Lebens außer Stand zu setzen, unsere persönlichen und sächlichen Rechte ferner zu verletzen; zu demselben dürfen wir deswegen nicht eher schreiten, als wenn uns kein milderes Mittel zu Gebote steht, uns gegen Mörder und gegen Feinde unserer persönlichen Freiheit, gegen Räuber und andere Missethäter zu beschützen. Das einst so rohe Judenvolk, welches mit den andern morgenländischen Völkern der thierischen

*) In folgenden Schriften wird nachgewiesen, daß der richtige Maßstab zur Ermittelung des wahren (nicht des Affektions- [oder Liebhaber-] Werthes in der auf die Produktion einer Waare verwendeten Zeit sei: Adam Smith über den Nationalreichthum; und Dr. H. Stephani's Grundlinien der Rechtswissenschaft oder das sogenannte Naturrecht (Erlangen, bei Palm 1797). Schade, daß die Vorlesungen über letzteres Werk auf drei berühmten Hochschulen von drei berühmten Männern durch Zufall unterbrochen, und dadurch die darin enthaltenen vielen neuen Rechtsaufschlüsse nicht im weitern Umkreise ausgebreitet werden konnten. Deswegen mag auch in der gelehrten Welt bis jetzt die Lösung dieses Problems außer Acht geblieben sein, jenen richtigen Maßstab zur Bestimmung des wahren Werthes jeder Tauschwaare in genaue Anwendung zu bringen.

Rache oder Wiedervergeltungssucht ergeben war, legte der Gottheit die beiden Gesetze in den Mund: wer Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder vergossen werden, und Zahn um Zahn, Auge um Auge muß der Missethäter büßen. Eine ältere, von einer früher vorhandenen bessern moralischen Bildung zeugenden Mythe läßt Gott nicht also gegen einen Mörder und selbst einen Brudermörder handeln, sondern verbannt bloß den Kain zur Sicherstellung des Lebens der andern aus der Mitte der Seinigen in eine entfernte Gegend nach 1. Mos. 4, 14—16*). Auch die durch keine unächte Kultur dem natürlichen Rechtsgefühle noch nicht entfremdeten Eskimos handeln nach der in dieser Mythe enthaltenen göttlichen Vorschrift, und verweisen bloß einen Mörder aus ihrer Mitte. Merkwürdig bleibt, was sie dem sie darüber zu Rede setzenden Europäer zur Antwort gaben: wenn andere sich als Mörder betragen, so rechtfertiget uns dieses nicht, durch ihre Ermordung eine gleiche Schuld auf uns zu laden. Der Nichtauffassung dieses göttlichen Gesetzes ist es nicht nur zuzuschreiben, daß das englische und französische Volk durch die nothwendige Ermordung ihrer Könige sich eine ewige Schande bei der Nachwelt zugezogen haben; sondern auch bis jetzt so viele Millionen Missethäter außer dem Falle der Nothwendigkeit hingerichtet, und oft dabei auf eine barbarische Weise gemartert worden sind. Aus diesem Grunde ist es auch recht sehr zu bedauern, daß die in unsern Tagen von mehreren erleuchteten Rechtsfreunden in Volksversammlungen und sonst gemachten Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe bei noch bestehendem Uebergewicht moralisch roher Volksvertreter keinen Anklang gefunden hat, und auch das Beispiel des edeln Kaisers Joseph bei den Fürsten ohne Nachfolge geblieben ist. Noch immer läßt sich der größere Haufen der Menschen von der Vorgabe juristischer Sophisten bethören, welche den Menschenmord für ein nothwendiges Mittel halten, das Ansehen der Gesetze und damit das Leben und das Eigenthum der Menschen zu sichern, obschon die Erfahrung gerade

*) Das Sicherheitsprinzip ist folglich das einzig gerechte; aber wer gibt uns das Recht über die nöthige Sicherheitsregel gegen den Mörder hinaus, diesen aufzuopfern, um andere dadurch von Missethaten abzuschrecken. Das Abschreckungsprinzip ist folglich höchst ungerecht.

das Gegentheil bezeugt. — Eben so ist nach obigem göttlichen Gesetze es für eine Missethat zu erklären, wenn zu der rechtlich erlaubten Beraubung der Freiheit eines Menschen noch allerlei Qualen hinzugefügt werden, und daher sehr zu bedauern, daß der Antrag einiger aufgeklärter Männer bei der jüngsten Ständeversammlung im Königreiche Sachsen, dem zum Zuchthause verurtheilten Verbrecher keine körperliche Mißhandlungen anzuthun, bei der Mehrheit zur Unehre Sachsens, dieses Stammlandes religiöser und moralischer Aufklärung, keinen Eingang gefunden hat.

Dies sind nun die drei einfachen, jedem in Auffassung der Offenbarung seiner Vernunft Reifgewordenen, klar einleuchtenden Rechtsgesetze Gottes, hinreichend um allen und jedem Menschen aus dem Reiche des Zusammenlebens (dieses natürlichen Sozial- oder allgemeinen Gesellschaftszustandes) ein freies Gebiet für seine Handlungen auszuscheiden, dessen er nothwendig bedarf, wenn der große Zweck Gottes mit ihm, die Veredelung seines Willens, erreicht werden soll. Die höchste Aufgabe bleibt daher auch für ihn, nicht nur selbst stets gerecht, d. h. diesen drei Rechtsgesetzen Gottes gemäß zu denken und zu handeln, sondern sie auch in weiterer Folge unter seinen Menschenbrüdern immer geltender zu machen. Gerechtsein ist das erste nothwendige Stück für jeden, der ein veredelter Menschensohn heißen will. Jede Ungerechtigkeit ist daher auch für eine so große Uebelthat gegen die ganze Menschheit zu halten, daß sie durch keine Wohlthat aufgewogen werden kann, und der Ungerechte bleibt stets, wie die Schrift sich ausdrückt, dem Gerechten ein Gräuel. Es beweist mithin eine große moralische Kurzsichtigkeit, daß man in der Christenheit den Schuster Crispin deswegen für einen Heiligen erklärte, weil er Leder stahl, um daraus Schuhe zum Geschenke für die Armen machen zu können. Eine gerechtere Anweisung zur Wohlthätigkeit gibt Paulus in seinem Briefe an die Epheser 4, 25 für Unvermögliche: wer nichts hat, der verdiene sich etwas durch seine Händearbeit, auf daß er habe zu geben den Dürftigen. In höherer Würde als dieser christliche Heilige erscheint uns jener heidnische Römer Fabrizius, von welchem die Geschichte bezeugt, daß es ein leichteres Unternehmen gewesen sein würde, die Sonne von ihrer Laufbahn abzuleiten, als diesen Mann von dem geraden Wege

der Gerechtigkeit. Zu solcher hohen Würde soll aber nach göttlicher Bestimmung das ganze Menschengeschlecht gelangen, wenn der hohe Zweck seines Daseins erreicht werden soll, und wenn die Menschen je dahin gelangen sollen, sich zusammen aus der Erde ein Paradies, jedes Volk aus seinem Lande eine Wohnstätte des größten leiblichen und geistigen Wohlseins zu bilden. Es ist dies die heilige conditio sine qua non (unerläßliche Bedingung)!

b. Die göttliche Sitten- oder Pflichtenlehre.

Mit diesen drei Rechtsgesetzen haben wir nur den ersten Theil der von den Menschen zur Veredlung ihres Willens auf der Erde herzustellenden moralischen Weltordnung vollendet, deren Aufgabe darin besehet, ein Reich der Freiheit oder Unabhängigkeit für jeden Menschen, sowohl für seine Person, als auch für seine äußere Welt aus dem Reiche des Zusammenlebens herzustellen. Jene Gesetze mögen auch die allgemeinen Sozialgesetze heißen, in so ferne sie zunächst und einzig nur zur Absicht habe, den Sozialzustand oder die physische Gemeinschaft der Menschen auf eine mit Zwang verbundene Weise zu regeln, welche natürlicher Weise alsdann keine Anwendung fände, wenn die Menschen ganz isolirt leben und daher in keine Berührung zusammen mit ihren physischen Kräften kommen würden. Es fragt sich nun noch, welchen Gebrauch jeder Mensch auf diesem ihm aus dem Reiche der Gemeinschaft ausgeschiedenen Gebiete der Freiheit von letzterer machen soll, wobei keine Beschränkung durch Zwang stattfinden darf. Die ihm hierüber von Gott durch seine Vernunft geoffenbarten Gesetze machen den zweiten Theil der auf der Erde von den Menschen herzustellenden moralischen Weltordnung aus, durch welche Aufgabe sie zur höchsten möglichen Veredlung ihres Willens gelangen können und sollen. Ehe wir jedoch auch zu deren näheren Angabe schreiten, muß ich bitten, darauf achtsam zu sein, wie klar schon aus dem bisher Aufgefaßten die Verschiedenheit und Unabhängigkeit beider Gesetzgebungen, der rechtlichen und der sittlichen, von einander hervorleuchtet. Jene hat die Gründung eines Gebiets der Freiheit im Reiche physischer Gemeinschaft zur Aufgabe; diese hingegen soll die Menschen belehren, welchen Gebrauch jeder von seiner Willenskraft auf diesem Gebiete sei-

ner Unabhängigkeit als ein vernünftiges Wesen machen soll. Beide haben es zwar mit dem zu thun, was recht im allgemeinen Sinne heißt, oder den göttlichen Gesetzen für die Welt vernünftiger Wesen entspricht; aber die erste nur mit dem Zwangsrechte und der aus solchem abgeleiteten Zwangspflichten; und die letztere nur mit den zwangslosen Rechten und den solchen entsprechenden zwangslosen Pflichten. Um beiderlei Pflichten zu unterscheiden, hat man vormals die erstern vollkommene (officia perfecta), die letztern unvollkommene (imperfecta) genannt, als wenn irgend ein göttliches Gesetz unvollkommen (seiner Bestimmung nicht entsprechend) genannt werden könne. Um dem auszuweichen, nenne man künftig jene Zwangspflichten Verbindlichkeiten, welches Wort auf einen Zustand der Gebundenheit oder Nichtfreiheit, folglich des Zwanges, hinweist; und gebrauche das Wort Pflicht nur zur Bezeichnung solcher Handlungen, welche zwar von Gott geboten sind, zu deren Erfüllung aber ihn kein anderer Mensch zwingen darf, sondern die lediglich der Willkühr eines jeden anheimgestellt sind. Aus dieser Darstellung leuchtet klar hervor, daß gar oft eine Handlung in zwangsrechtlicher Hinsicht erlaubt sein kann, was in frei- oder zwanglosrechtlicher Hinsicht verboten wird, z. B. es hat jemand einem andern ein Kapital auf die bestimmte Zeit von einem Jahre geliehen. Nach Verlauf desselben hat jener das volle Recht, seinen Schuldner zur Rückzahlung zu nöthigen, und letzterer die Verbindlichkeit, Zahlung zu leisten. Es finden sich aber Umstände, welche den Ruin des Schuldners und seiner Familie herbeiführen würden, wenn der Gläubiger auf seinem Rechte beharren würde und der Bitte um längere Fristung nicht nachgeben wollte. Hier tritt die (zwangslose oder freie) Pflicht der Nachsicht ein, wofern es seine übrigen Pflichten gestatten.*) Es kann aber auch der Fall

*) Durch dieses Beispiel überzeugte ich meinen Freund Fichte, als wir einst am Gestade des Zürchersees uns über die wichtigsten Gegenstände der Philosophie öfters unterhielten, von dem Vorhandensein zweier ganz verschiedener Gesetzgebungen, der rechtlichen und der sittlichen, welche man künftig einander nicht mehr subordiniren, sondern koordiniren dürfe. Anfänglich überraschte es ihn, aber bald trat er gleicher Ansicht und Ueberzeugung bei.

vorkommen, wo ich zur Ausübung einer Pflicht, z. B. der Wohlthätigkeit gegen einen Hungrigen aufgefordert werde, der Leib Brod, den ich trage, ist jedoch das Eigenthum eines andern, über welches zu verfügen ich kein Recht habe. Hier tritt eine Verbindlichkeit, das Eigenthum des andern nicht zu verletzen, der Ausübung einer Pflicht als Hinderniß entgegen. Es ist hier der Ort nicht, die Wichtigkeit der Grenzscheidung der Rechts- und der Pflichtenlehre — als der beiden Hauptheile der Moral — nachzuweisen, weshalb ich mich hier nur mit der praktischen Anwendung begnüge. Die Natur hält es für eine heilige Pflicht für dich Vater, deine Kinder recht glücklich zu machen; ingleichen du Fürst, gilt dasselbe in Hinsicht deines Volkes; aber ihr beide dürft das beiden zuständige Gebiet des Rechtes oder ihrer Freiheit nicht verletzen, wenn ihr nicht bei allem guten Willen ungerecht handeln und eine große Uebelthat als Wohlthat ausüben wollet. Darin schärft schon ein altes Sprichwort die Lehre ein: officia non sunt obtrudenda, mit Wohlthaten darf kein Zwang verbunden sein; und fiat justitia et si pereat mundus, das Recht geht allem sonstigen Wohlsein der Welt vor.

So einfach die rechtliche Gesetzgebung Gottes sich auswies, eben so einfach erscheint auch die sittliche. Die Anzahl ihrer Gebote und der diesen gegenüberstehenden Verbote beläuft sich gleichfalls nur auf drei, aus der offenbaren göttlichen Absicht, damit die Menschen sie in leichter Uebersicht stets vor Augen haben und im täglichen Leben zur Ausübung bringen können. Dabei sind sie so faßlich und so einleuchtend, daß jedermann ihre Gültigkeit anerkennen muß. Erwarte man aber nicht, daß ich hierbei die alte dreifache Eintheilung der Pflichten gegen Gott*), die Menschen und uns selbst befolgen werde, welche sowohl unvollständig ist, da sie die Pflichten gegen unsere Mitgeschöpfe nicht in sich begreift, als auch in so fern unrichtig genannt werden muß, als keine Pflichten gegen Gott aus dem einfachen Grunde stattfinden, weil wir — nach der erhabenen Lehre des Christen-

*) Dr. Schultheß in seiner Schrift über den Decalog der Juden und Stephani in seinem Moses und Christus haben dieses ad nauseam usque nachgewiesen; aber unsere Theologen bleiben bei ihrem Schlendrian, weil sie solche Schriften nicht lesen und mit dem Zeitalter nicht vorwärts schreiten wollen.

thums — diesem erhabenen Wesen nicht den geringsten Dienst erweisen können. Verehrung, Dankbarkeit und kindliches Vertrauen ihm zu erweisen, *sind wir uns selbst schuldig*; erweisen dadurch unserm, uns zur Pflicht gemachten, höhern Wohlsein den allerwichtigsten Dienst. Noch weniger erwarte man von uns die Nachfolge schwachsinniger Theologen, welche zu ihrer nicht geringen Schande die ganze Sittenlehre noch immer in die zehn jüdischen Gebote hineinzwängen, weil ihre Ignoranz sie nicht begreifen läßt, daß diese nur die charta magna ihrer *staatsbürgerlichen* Gesetzgebung enthalten, und mithin nur *Rechts-* und keine *Sitten-Gesetze* sind, weshalb sie auch mit Todesstrafen verpönt wurden.

Das erste Gesetz Gottes, die Sittlichkeit oder die *freien*, keinem Zwange unterworfenen *Handlungen des Menschen* betreffend, lautet: *erhalte und entwickele die dir vom Schöpfer verliehenen Kräfte deines Körpers und Geistes für den Zweck deines Daseins.* Ihm gegenüber steht das Verbot: *gestatte dir keine Handlung, wodurch ihre zweckmäßige Ausbildung verhindert oder zerstört wird.* Die Anwendung beider Regeln im menschlichen Leben ist so leicht, daß ich mir nur *zwei Bemerkungen* darüber erlaube. Die erste betrifft den *Selbstmord*. Jeder Mensch ist nach dem Rechtsgesetze Gottes Herr über sein Leben, wie über seine Kräfte, und niemand ist befugt, ihm hierbei Gewalt anzuthun; das Sittengesetz legt ihm aber die Pflicht auf, das ihm von Gott verliehene Leben, so lange dieser es von ihm nicht zurück fordert, zu seiner Veredlung zweckmäßig zu gebrauchen, und als ein tapferer, seinem Herrn und himmlischen Erzieher demüthig und gläubig ergebener Sohn, auch die ihm weislich zugetheilten widrigen *Schicksale* zu ertragen, und keinen Lebensüberdruß in sich aufkommen zu lassen, was nur sittlichschwache Menschen zu thun pflegen. Die *zweite Bemerkung* betrifft die von den Menschen bisher noch allzuwenig erkannte und ausgeübte Pflicht, einen Theil ihres irdischen Lebens zur höhern Ausbildung ihres Geistes fortwährend treulich zu verwenden. So lange wir leben, müssen wir immer reicher an Erkenntniß und Befähigung zu werden suchen, um dadurch reifer und würdiger für die uns nach dem Tode bestimmten höhern Wohnungen in des Vaters grenzenlosem Hause zu werden. Wer diese Pflicht vernachlässiget, der gelangt nicht nur zu diesem Ziele nicht, son-

dern es zeigt auch die Erfahrung, daß mit der Zeit der Geist aus Mangel fortgesetzter Uebung an seiner früher erlangten Kraftbildung unmerklich immer mehr verliert.

Das zweite Sittengesetz lautet: strebe darnach, dir das Willensvermögen zu erwerben, deinen Trieb nach Wohlsein der Forderung Gottes zu unterwerfen, stets recht zu handeln, oder immer dabei deine Zwangs- und freien Pflichten zu erfüllen. Noch kürzer lautet dieses Gebot: strebe nach Tugend. Denn die Tugend ist nichts anders, als das von uns zu erlangende Vermögen, unsere Sinnlichkeit durch Unterwerfung unter die moralischen Gesetze Gottes zu beherrschen. Es ist dies für uns Menschen eine schwere, mit Kampf verbundene, und manches Opfer kostende Aufgabe; denn wie die Schrift sagt, das Fleisch (die sinnliche Begierde) streitet wider den Geist (die Forderungen der Vernunft) und der Geist wider das Fleisch, so daß beide mit einander stets im Kriege begriffen sind. Aber ein Dichter sagt mit Recht:

Wahr ist's, die Tugend kostet Müh,
Sie ist der Sieg der Lüste;
Doch sage selbst, was wäre sie,
Wenn sie nicht kämpfen müßte?

Und noch ein anderer Dichter spricht:

Wie groß wird unsre Tugend,
Wenn unser Herz bei ihrer Uebung bricht.

Sie gibt uns dadurch die höchste Menschenwürde, daß sie uns nicht nur vor jenem thierischen Zustande sinnlicher Sklaverei, sondern auch vor allen jenen, so viel Unheil bringenden Begierden bewahrt, welche den sinnlichen Trieb nach Wohlsein zur Quelle haben, und die man Leidenschaften nennt, weil der Wille des Menschen sich dabei nicht mehr in einem selbstständigen, sondern in einem leidenden Zustande befindet. Von diesen hauptsächlich gilt, was ein Weiser des Alterthums sagte: wer sich selbst überwinden lernt, ist ein größerer Held, als jener, welcher Städte und Völker bezwingt. — Die mächtigsten und deswegen von uns am meisten zu fürchtenden Leidenschaften sind die Wollust, die Ehr-, Hab- und Macht-Sucht. Wer auch nur einer dieser unterliegt, ist ein moralischer Wicht zu nennen. Nur wenige Menschen gibt es zur Zeit, welche nicht einer dieser ihnen und zugleich andern Unheil bringenden Leidenschaften, wo nicht öffentlich,

doch im Geheimen fröhnen, und deswegen nicht unter die wahrhaft tugendhaften Menschen gerechnet werden können, weil die Tugend in Herrschaft der gesammten Sinnlichkeit besteht, und von jedem, der sich solche nicht völlig erworben hat, mit Recht angenommen werden darf, daß er nur in so weit vor andern Menschen moralisch handelt, als ihm die Unterlassung desselben sinnlichen Nachtheil bringen würde. Schuld an diesem moralischen krankhaften Zustande der meisten Menschen, daß sie nur tugendhaft scheinen, statt es wirklich zu sein, ist bloß ihre Unwissenheit. Sie kennen weder die Natur der Tugend*), noch ihre Bestimmung, noch die geistige Beschaffenheit ihres eigenen Wesens, von welcher es heißt:

Wer sich nicht selbst recht kennen lernt,
Bleibt von der Weisheit weit entfernt.

Weiter unten werden wir genau nachweisen, wie Aeltern, Lehrer und Staatsmänner sogar dahin arbeiten, ihre Kinder, Zöglinge und Völker zu Sklaven solcher, die Tugend mordenden Leidenschaften zu bilden.

Das dritte Sittengesetz Gottes schreibt den Menschen vor: sei gegen alle deine Mitgeschöpfe, insbesondere gegen deine Mitbrüder nach dem Musterbilde Gottes stets liebevoll oder wohlthätig gesinnt. Man ist aber nur dann liebevoll oder wohlthätig gegen solche gesinnt, wenn man sich ihres Wohlseins, wie seines eigenen, freut, und dazu so viel beizutragen sucht, als es unsere anderweitigen Pflichten gestatten. Es ist dies das leichteste Gebot für jeden Menschen, welcher das vorhergehende schwere Gebot in Erfüllung gebracht, und sich die Herrschaft über die dort genannten Begierden und Leidenschaften erworben hat. Denn was ist seliger, als lieben, und hierdurch unsere Aehnlichkeit mit Gott, unserm himmlischen Vater, beweisen. Dieses Gebot trägt unendlich Vieles zu unserer moralischen Veredlung bei, wenn es aus reinem

*) Wer an dieser Behauptung zweifelt, frage nur die Menschen, was sie sich unter Tugend vorstellen, und man wird finden, daß sie keinen deutlichen Begriff damit verbinden. Selbst in der Schriftwelt wird man darnach vergebens forschen. In Katechismen wird seiner nicht erwähnt, und unsere Mystiker wollen dieses Wort aus der Sprache ganz verbannt wissen.

Beweggrunde, und nicht aus unreinem, z. B. zur Befriedigung der Ehrsucht („um von den Leuten gesehen zu werden") von uns ausgeübet wird. Wodurch sich die Liebe gegen unsere Mitmenschen zunächst zu erkennen gibt, ist, daß sie niemand ein Unrecht zufüget. Denn das ist die größte Wohlthat, welche die Menschen einander erweisen können. Darum heißt es in der Schrift von der Liebe, daß sie keinem Unrecht thut. Wer ihr huldiget, gegen den wird nie der Fall eintreten, ihn mit Zwang zur Erfüllung der göttlichen Rechtsgesetze anzuhalten; er erfüllt sie mit Freuden. Von demselben sind nie Handlungen der Lieblosigkeit, des Muthwillens, der Grausamkeit und der Rachsucht zu befürchten. Dahin gehören auch alle oben erwähnten grausamen Behandlungen, welche sich die Menschen noch hin und wieder gegen Missethäter zu Schulden kommen lassen, weil sie Person und Sache zu unterscheiden nicht gelernt haben, den Haß von letzterer auf die erste übertragen, und solche durch Grausamkeit ausdrücken wollen, wodurch sie aus Unwissenheit ihrer moralischen Veredlung einen großen Schaden zufügen. Darum erscheint der göttliche Stifter des Christenthums als ein wahrer Erlöser von aller moralischen Rohheit, daß er von seinen Schülern fordert, nach dem Beispiele Gottes auch die bösen Menschen und selbst unsere Feinde zu lieben, und dabei zu beten: Vater vergib ihnen, denn sie thun es aus Unwissenheit.

Welcher Leser huldiget nicht diesen sämmtlichen moralischen Gesetzen Gottes, sowohl den rechtlichen als den sittlichen, und bewundert mit uns ihre große Einfachheit, Faßlichkeit ihres Unterschiedes und Inhaltes, so wie ihre leichte Anwendbarkeit auf alle im menschlichen Leben vorkommende Fälle. Wem kann es entgehen, daß sie sämmtlich, wenn sie von den Menschen gehörig aufgefaßt und in weiterer Folge gehörig geübt werden, unendlich Vieles zur Verwirklichung unserer Hauptbestimmung auf Erden, zur Veredlung unseres Willens beitragen können, und welcher Gottes- und Menschenfreund wird nicht wünschen und sich dazu angetrieben fühlen, das Seinige zur besseren Auffassung und Verbreitung dieser beiden Hauptwissenschaften der Menschen, der Rechts- und Sittenlehre, beizutragen? Die Gottheit, die Erzieherin des Menschengeschlechtes, hat das Ihrige dabei reichlich gethan. Das leuchtet schon aus der Faßlichkeit ihrer moralischen Gesetzgebung hervor, die sich jedem darbietet, der auf ihre Offenbarung in seiner

Vernunft achtet, und der heillosen Gewohnheit entsagt, von andern blindlings darüber Belehrungen anzunehmen. Noch klarer leuchtet diese weise Sorgfalt Gottes für unsere moralische Veredlung aus den beiden von ihm angeordneten Hauptmitteln zu dieser Vervollkommnung des Menschengeschlechtes hervor, zu deren nähern Beachtung wir jetzt schreiten.

---

5. Die beiden Hauptmittel Gottes zur Erreichung seines Zweckes mit dem Menschengeschlechte.

Bei dem Menschengeschlechte finden wir dieselben zwei Triebe vom Schöpfer angewandt, welche wir schon bei dem Thierreiche angetroffen haben, um der Willenskraft die erforderliche Richtung zur Entwicklung aller anerschaffenen Geisteskräfte zu geben, nämlich den Trieb nach Wohlsein und den Trieb nach Geselligkeit, nur bei den Menschen in größerer Vollkommenheit, wie das ihnen verliehene höhere Maß von Seelenkräften in ihrer hohen Stellung, als das vornehmste, die Erde beherrschende Geschöpf Gottes solches erforderte.

In Hinsicht des uns angebornen Triebes nach Wohlsein finden wir die Menschen vor den Thieren auf eine dreifache Weise bevorzugt. Erstlich dadurch, daß sie sich ein sinnliches Wohlsein in unendlich reicherm Maße verschaffen können. Die ganze Erde, alle Zonen, Länder und Meere, die gesammte Pflanzen- und Thierwelt, die Schätze im Innern der Erde, so wie alle Kräfte der Natur wissen sie sich hierzu zinsbar zu machen. Dies gründet sich theils auf dem ihnen verliehenen, mit größern Anlagen von Natur versehenen und durch Uebung zu größerer Ausbildung gebrachten Verstand; theils auf der nur dem Menschen allein verliehenen Vernunft, oder dem Vermögen, den geistigen Theil der Schöpfung zu erkennen, und durch dieses höhere Wahrnehmungsvermögen sich die auch für sein sinnliches Wohlsein höchst ersprießlichen rationellen Wissenschaften zu verschaffen; theils endlich auch auf seinem zur Erwerbung größerer technischer Geschicklichkeit eingerichteten Körperbau. Man erinnere sich hierbei nur an die vielen Genuß- und Ge-

brauchsgüter, welche sich die Menschen aus allen Enden der Welt, aus der Erde und dem Meere herbeizuholen wissen; an die jetzt schon errungene Herrschaft über die unsichtbaren Kräfte der Natur, z. B. die Kraft des Magnets, des Windes, des Wassers, des Dampfes ꝛc., um diese zu zwingen, ihnen die größten und mannigfaltigsten Vortheile zu gewähren; und an die sich erworbene Verständigkeit, die Fruchtbarkeit der Erde zu vermehren, die ihnen nützlichsten Produkte in größerer Menge und Güte hervorzubringen, und diesen durch Umgestaltung ihrer Form noch größere Nützlichkeit zu verleihen. Nur durch seine künstlichen Gliedmaßen ist er befähiget, so viel Herrliches zu leisten.

Zweitens sind den Menschen auch noch drei, den Thieren verschlossene, Reiche eines höhern Genusses von Wohlsein dargeboten, welche das Reich sinnlicher, mit den Thieren gemeinhabender, Genüsse weit überwiegen. Diese sind das Reich der Wahrheit, welches die Wissenschaften (alles Seiende im Weltall) umfaßt, die der menschliche Geist sich durch Hilfe seines Verstandes und der Vernunft erbaut; das Reich der Schönheit und des Erhabenen, welches uns in der uns umgebenden Natur-, Kunst- und Menschenwelt aufgethan ist, und worüber hier kürzlich für manche Leser folgendes zu bemerken nöthig sein dürfte. Schön nennen wir alles, was sich in der uns umgebenden Sinnenwelt unserer Vernunft als Erzeugniß eines nach Harmonie (Uebereinstimmung der Theile zum Ganzen) strebenden Geistes offenbaret; woraus sogleich der Grund hervorleuchtet, warum das Schöne weder von den vernunftlosen Thieren, noch von an Vernunftbildung darbenden Menschen wahrgenommen wird.*) Dieses Wesens der Schönheit wegen erweckt jeder schöne Gegenstand bald ein größeres, bald ein geringeres uninteressirtes, d. h. nicht sinnliches, sondern geistiges — intellektuelles — Wohlgefallen, je nachdem dasselbe ein vollkommenes Produkt des Geistes, und je geistiger gebildeter der das Schöne wahrnehmende menschliche Geist ist. Wer kann alle

*) Nicht unbemerkt darf gelassen werden, daß bei einigen Thieren, z. B. bei den Gesangvögeln und einigen andern Geschöpfen, welche ein Wohlgefallen an Musik äußern, sich Spuren einer schon erlangten Befähigung für Empfindung des Schönen, wenn auch noch in sehr geringem Grade wahrnehmen lassen.

Schönheiten der Natur aufzählen, welche dem Geistiggebildeten eine Unzahl von höhern Genüssen zuführt? Wie wahr spricht jener Dichter (Witschel):

O der Freuden sind so viele
Als der Blumen auf der Welt.

Das Thier und der ungebildete Mensch geht unachtsam vor ihnen vorüber! Der Mensch vermag noch außer der Wahrnehmung dieser Naturschönheiten auch selbst als Schöpfer der Schönheit an sinnlichen Gegenständen aufzutreten, an welchen er nicht, wie der gemeine Künstler, nur das Nützliche bezweckt, sondern Werke der Harmonie erzeugt, welchem Bestreben die schönen Künste, Musik, Malerei, Architektur ꝛc. ihre Entstehung zu verdanken haben. Schön werden auch mit Recht die von uns wahrgenommenen Handlungen in der Menschenwelt genannt, welche eine Harmonie mit den moralischen Gesetzen Gottes aussprechen, und gleichfalls ein großes uninteressirtes Wohlgefallen erwecken, welches von dem rohen Menschen nicht empfunden wird, dafür aber dem Gebildeten eine reiche Quelle himmlischer Lust darbietet. — Erhaben nennt man, was als Erzeugniß einer unser Fassungsvermögen übersteigenden Kraft unser Gemüth mit einem angenehmen Erstaunen erfüllt. Dergleichen erhabene Gegenstände finden wir viele in der Natur, z. B. das Sternenheer, das unermeßliche Weltmeer, die Kolosse von Gebirgen, welche uns bei dem Gedanken an die unermeßliche Macht ihres Urhebers einen süßheiligen Schauder erwecken; in der Kunstwelt, wobei ich nur an das Straßburger Münster, dieses Wundergebäude menschlicher Kraft, erinnern will; und endlich auch in der Menschenwelt, in deren Geschichte uns so manche erhabene Handlung unserer Menschenbrüder aufbewahrt wird.

So augenscheinlich es ist, daß sich die Menschen schon durch die beiden ihnen zu Gebote stehenden Reiche der Wahrheit und der Schönheit ein vor den Thieren weit vorausgehendes Wohlsein verschaffen können, so gibt es doch noch eine dritte Quelle, aus welcher sie einen noch höhern Genuß ihres Daseins schöpfen, und letzterm erst die Krone der Vollendung aufzusetzen vermögen, indem sie ihnen die vollste Genügsamkeit, die höchste Befriedigung ihres Triebes nach Wohlsein gewährt. Man bezeichnet diesen Zustand der vollsten Zufriedenheit mit dem Worte Seligkeit, weil die Quelle

desselben in unserer Seele ihren Sitz hat, da hingegen die Quellen jener beiden ersten Abtheilungen des menschlichen Wohlseins außer uns, in der uns umgebenden Sinnenwelt befindlich sind, weshalb dieses uns von außen zukommende und hauptsächlich von glücklichen Umständen abhängende Wohlsein, zum Unterschiede von diesem letzteren, Glückseligkeit genannt wird. Das bis jetzt leider allzuwenig gekannte Wesen beider Arten von Wohlsein und ihr Verhältniß zu einander fordert durchaus eine nähere Beleuchtung, inwiefern die Veredlung des menschlichen Willens und mit ihr zugleich das höhere Wohlsein des ganzen menschlichen Geschlechtes bedingt wird, und auf dem kaum aus dem Wege zuschaffenden Mangel dieser Erkenntniß die Gewißheit der auf unserem Welttheile bevorstehenden politischen Verwesung beruht.

Es bedarf keiner Weitläufigkeit, um jeden verständigen Leser alsbald dahin zu leiten, das Wesen der Seligkeit aufs deutlichste aufzufassen und sie von Glückseligkeit genau zu unterscheiden. Ich darf zu dem Ende nur jedem ins Bewußtsein rufen, daß seligsein und zufriedensein zwei gleichbedeutende Ausdrücke in unserer Muttersprache sind; denn wer zufrieden ist, ist selig zu nennen; wer hingegen unzufrieden ist, der befindet sich auch in einem unseligen, nicht selig zu preisenden Zustande. Lassen wir zur Zeit noch einige Augenblicke die in uns vorhandenen Quellen der Seligkeit außer Beachtung liegen, um vorher das Wohlsein aufzufassen, welches wir aus den außer uns befindlichen, oben in Erwägung gezogenen Quellen schöpfen, und das wir mit dem Worte Glücklichsein bezeichnen wollen, weil diese Quellen vom Glücke, das heißt, von der uns günstigen Zusammenfügung äußerer Umstände durch die Hand des Schicksalslenkers abhängen. Denn, wie der Dichter sagt:

> Wisse, jene Kett' ist Glied in Glied verschlungen,
> Und daß Glück und Zufall Lästerungen
> Seiner grenzenlosen Weisheit sind.

In Gottes und keines Menschen Macht stehet es, wie viel oder wie wenig jedem Menschen von den äußern Gütern zu Theil werden, welche zum glücklichen Dasein beitragen; hingegen ist es der Macht eines jeden Menschen von Gott anheimgestellt, welches Maß von Seligkeit er sich erwerben will, weil die dazu führenden Mittel in ihm selbst liegen, und nicht vom

Glücke abhängig sind. Der große Haufen der Menschen kennt das Wesen der Seligkeit noch gar nicht, sondern hat nur Sinn für jenes sinnliche Wohlsein, welches wir mit den Thieren gemein haben, und wozu hauptsächlich Gesundheit, langes Leben, ein Reichthum an irdischen Gütern gerechnet werden, deren der Mensch zur Abwehrung des Schmerzes und zur Befriedigung sinnlicher Lustbegierde bedarf. Je reicher der Mensch hieran ist, für desto glücklicher wird er gehalten. Weil die Menschen von jeher wähnten, wer diese Gaben des Glücks im reichsten Maße besitze, sei darum auch selig zu preisen, nannten sie auch solchen Zustand Glückseligkeit und bewiesen eben dadurch, daß ihnen das Wesen der Seligkeit bis jetzt unbekannt geblieben ist. Vergebens wurden sie an diesen Selbstbetrug durch die so häufige Erfahrung gemahnt, daß das Glück nie volle Zufriedenheit gewährt, und daß gar oft der Glücklichste sich sehr unzufrieden fühlt. Auch konnte ihnen die Bemerkung nicht entgehen, daß zum vollen Wohlsein auch ununterbrochene Dauer gehört, welche abermals in Hinsicht auf Glückseligkeit oder äußerliches, leibliches Wohlsein auf dieser stetem Wechsel unterworfenen Erdenwelt nicht zu finden ist. Deswegen verlegen sowohl Laien als die über das Wesen der Seligkeit eben so wenig erleuchtete Geistlichkeit dieses hohe Gut, wornach jeder Mensch sich sehnt, und welches das Christenthum uns zu verschaffen verheißt, in die künftige Welt. O die armen Betrogenen, denn auch die Seligkeit, welche sie im künftigen Leben erwarten, bestehet nach der gemeinen Kirchenlehre wieder nur im sinnlichen Wohlsein, in dessen Schilderung die christliche Geistlichkeit von der Muhamedanischen noch überboten wird, denn das müßige Sitzen in Abrahams Schoße und das ewige Singen und Konzertmachen der himmlischen Heerscharen dürfte manchem an Thätigkeit gewöhnten, und in treuer Erfüllung der ihm zur Pflicht gemachten Wirksamkeit sein höchstes Wohlsein findenden Geist ziemlich lange Weile verursachen. Nur Thoren können sich mit einer solchen Anweisung zur Seligkeit auf das künftige Leben zufrieden stellen lassen; der Verständige verlangt eine Belehrung, wie er schon in diesem Leben zum Besitze der Seligkeit gelangen könne, wohlwissend, daß wer nicht hienieden schon gelernt hat, selig zu werden, solches nothwendig erst in der künftigen Welt zu lernen habe, und in jener nicht anders als sehr mangelhaft gebildet erscheinen könne.

Es liegt in der Natur unseres Wesens, schon hienieden nach dem Besitze eines seligen, durch nichts zu raubenden Zustandes zu gelangen, und nach der Erkenntniß der Mittel zu streben, durch welche uns solcher unfehlbar zu Theil werden kann. Unter den frühern Völkern zeichnen sich hierdurch die griechischen Philosophen am meisten aus, welche diesen Zustand das höchste Gut nannten, nach welchem wir Menschen streben müßten. Sie fühlten, daß zeitliche und deshalb vergängliche Güter nicht im Stande seien, uns solchen seligen Zustand zu gewähren. Dies drückt ein jüngerer Dichter sehr schön in seiner Betrachtung über den Menschen aus, wenn er von diesem spricht:

Ihn sättiget kein Gut der Erden,
Kein zeitlich Glück, so groß es sei;
Um ruhig in sich selbst zu werden,
Bedarf er mehr, was ihn erfreu';
Er fühlt, daß diese ganze Welt
Sein Sehnen nicht zufrieden stellt.

Den Griechen konnte bei der Aermlichkeit ihrer Kenntniß von Gott, von dem Zwecke seiner Weltregierung, der Bestimmung des Menschen, der Beschaffenheit des menschlichen Willens und der Moralwissenschaft, die Lösung der Frage, worin denn dieses höchste Gut bestehe, durchaus nicht gelingen. Um so leichter ist sie für uns, die wir in allen obigen Zweigen der menschlichen Wissenschaften uns der hellesten Einsicht zu erfreuen haben. Schon durch obige Bemerkung belehrt, daß unter Seligkeit nichts anders als volle, durch kein äußeres Schicksal, selbst durch den Tod nicht zerstörbare Zufriedenheit der Seele zu verstehen sei, bleibt uns nur das Einzige zu thun übrig, die Bestandtheile dieses Zustandes klar aufzufassen. Der Mensch fühlt sich nur dann selig, wenn er, sowohl mit der ihn umgebenden äußern Welt, als auch mit sich selbst oder seiner innern Welt gänzlich zufrieden geworden ist. Eine dritte Welt außer diesen beiden gibt es für uns nicht. Mit diesen beiden vorhandenen Welten, der innern und äußern, muß man aber zufrieden geworden sein, wenn man selig gepriesen werden will. Je zufriedener wir in beider Hinsicht werden, je seliger müssen wir uns demnach auch fühlen. Die Seligkeit ist daher auch eines steten Zuwachses fähig, wie jeder sogleich selbst erkennen wird, der nicht durch blinden Glauben an alle irrige Menschensatzungen, gleich den Mystikern, stumpfsinnig geworden ist.

Nun folgt die weitere Frage erstlich: wodurch gelangt der Mensch zu dieser vollen Zufriedenheit mit dieser ganzen äußern Welt? Dazu kann ihm nur die von keiner Einbildungskraft entstellte, durch die Vernunft rein zu empfangende Gotteskenntniß verhelfen. Haben wir demzufolge auf eine lebendige oder selbstthätige (nicht traditionelle) Weise die erhabene Ueberzeugung erworben, daß das ganze Weltall ein mit höchster Macht, Intelligenz, Weisheit und Güte begabtes Wesen zum Schöpfer und Lenker hat, und daß sein höchster Zweck bei dieser Schöpfung und seinem Weltregimente dahin gehet, alle Kräfte der organisirten Welt zu entwickeln, und so auch jene des Menschen, und unter diesen letztern insbesondere dessen Willen als Hauptkraft zu veredeln: so erscheint mir die ganze äußere Welt im himmlischen Lichte der Vollkommenheit, und wir sprechen dann freudig das Zeugniß über Gott aus, welches in jenem altmythischen Schöpfungsliede enthalten ist:

> Gott sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war alles vollkommen gut.

Von diesem gewonnenen Standpunkte religiöser Beleuchtung erscheinen uns auch alle menschlichen Schicksale als Anordnungen der höchsten Weisheit und Güte, diese mögen unserer sinnlichen Natur angenehm oder unangenehm erscheinen, denn sie sind die nothwendigen Mittel zu unserer Kraftausbildung und Willensveredlung, und dadurch zugleich zu unserer Beseligung oder des möglich höchsten Wohlseins. Der Verstand mag immerhin alles ein Uebel nennen, was unserm äußern und innern Wohlsein nachtheilig erscheint, die Vernunft belehrt uns, darin die Weisheit und Güte Gottes, des Erziehers unseres Geschlechts, bewundernd und dankend anzubeten, denn ohne diese wäre die Erreichung des göttlichen Zweckes unseres Daseins eine Unmöglichkeit. Die Nacktheit unseres Körpers z. B. setzt uns zwar allen unangenehmen Eindrücken der Witterung aus, aber eben dadurch wurde der Mensch genöthiget, seine Geisteskraft anzuwenden, um sich durch Kleidungen, Wohnungen ꝛc. dagegen zu schützen und sich einen angenehmen Zustand zu verschaffen. Im Streben nach dem Genusse, welchen dem Menschen ein Reichthum an Kenntnissen gewährt, ist er mannigfaltigen Irrthümern ausgesetzt; aber eben dieses Uebel ist das Mittel, seine Geisteskraft anzuspornen, alles um so sorgfältiger zu prüfen, und die Auf-

gabe mit der Zeit zu lösen, ein sicheres Merkmal für die Wahrheit aufzufinden, womit sich die vorzüglichsten Denker von jeher beschäftiget haben, was unsern heutigen Philosophen aber nur darum mißlungen ist, weil sie, statt diese Aufgabe zu lösen, nur eine poetische Dichtung von der Entstehung alles Vorhandenen durch das bloße Denken geliefert haben. Wäre der Mensch nicht mit dem vermeintlichen Uebel der Fähigkeit zu sündigen (der Sündhaftigkeit) aus der Hand des Schöpfers gekommen, so würde er auch die Möglichkeit entbehren, sich dasjenige zu erwerben, was ihm den höchsten Adel und den seligsten Genuß seines Daseins verleiht, die Tugend oder das Vermögen, alle sinnlichen zur Sünde oder Uebertretung der göttlichen Gebote reizenden Gelüste beherrschen zu lernen. Es gibt keine bessere Apologie aller Uebel in der Welt, als die von uns so vielen schon mündlich und schriftlich mit folgenden Worten mitgetheilte:

Die Welt ist vollkommen, weil sie unvollkommen ist (d. h. so manches enthält, was unserer sinnlichen Natur als Uebel erscheint); wäre sie vollkommen (d. h. ohne Uebel), so wäre sie nun erst unvollkommen zu nennen.

Denn nun ermangelte sie der Möglichkeit, unsere Geisteskräfte zur Besiegung derselben anzuwenden, und jene dadurch gehörig auszubilden. Wer zu dieser ächten Kenntniß Gottes und seiner Weltregierung gelangt ist, welche den ersten Haupttheil der wahren seligmachenden Religion ausmacht, der kann nicht anders als stets höchst zufrieden mit der ganzen äußern Welt, seiner Lage in derselben und allen über ihn und andere Menschen von Gott verhängten Schicksalen sein; der wird auch in Unglücksfällen und selbst im größten Schmerze seinen göttlichen Erzieher preisen, und solche als Beweise wohlwollender Liebe mit innerer Freudigkeit ehren, was so viele tausend wahre Verehrer Gottes selbst unter Todesqualen bewiesen haben. Man braucht hierbei keine Zuflucht zu jenem unnatürlichen Mittel der Stoiker zu nehmen, welche in Apathie oder stolzer Verachtung des Schmerzes bestand. Richtiger lautet die Vorschrift des Christenthums: seid fröhlich und getrost, denn es wird euch reichliche Früchte bringen. Wem eine solche reine Gotteskenntniß mangelt, dessen Glaube kann ihm auch nicht die innigste Zufriedenheit mit allen seinen Schicksalen gewähren, wie die tägliche Erfahrung, die tägliche Aeußerung

so vieler mißvergnügter Menschen über ihr Loos in der Welt beweisen *).

Zur Seligkeit, dem höchsten Gute, gehört als zweiter, gleich wesentlicher, und zu ihrer Ergänzung gleich nothwendiger Bestandtheil, die Zufriedenheit mit uns selbst oder unserer innern Welt. Diese kann der Mensch nur dadurch erwerben, wenn er zum vornehmsten Zwecke seines Willens macht, den ihm als einem Vernunftwesen von Gott vorgeschriebenen Gesetzen, sowohl den rechtlichen als den sittlichen, stets auf das Genaueste nachzuleben, oder wie man auch sagen kann, alle ihm obliegenden Zwangs- und freien Pflichten aufs Pünktlichste zu erfüllen. Wer das Bewußtsein hat, dieser seiner moralischen Bestimmung treulich nachgekommen zu sein, oder wie man sich in der Kirchensprache auszudrücken pflegt, wer sich ein gutes Gewissen erworben hat, der empfindet allein Zufriedenheit mit sich selbst, der kann freudigen Herzens zu Gott blicken, der darf selig genannt werden schon auf dieser Erde, und wird sich dadurch angetrieben fühlen, solches hohe Gut nicht nur sich zu erhalten, sondern solches auch durch fortgesetzte Veredlung seines Willens und gute Thaten immer noch weiter zu erhöhen. Dies ist der Sinn jener Schriftstellen: selig sind, die reines Herzens sind; und es ist nichts Verdammliches an denen, welche sich nicht von der Sinnlichkeit, sondern von ihrer Vernunft beherrschen lassen. Wer hingegen das Gegentheil thut, dem entgeht nicht nur dieses selige Bewußtsein, sondern er wird den Qualen eines bösen Gewissens preisgegeben; er kann nie mit Freudigkeit zu Gott, in die Zukunft, auf das Grab und in die Ewigkeit blicken; für den bleibt nichts anderes zu thun übrig, wenn er sich von diesem unseligen Zustande durch eigenen Entschluß befreien will, als daß er seiner bisherigen Denkweise entsagt, und forthin sich als ein edles Wesen beträgt, wonach ihm nur allein wieder ein seliges Bewußtsein zu Theil werden kann,

*) Man erlaube uns, hier die Bemerkung mitzutheilen, „daß nur diejenige Kirche sich die seligmachende nennen kann, welche solche reine, zur vollen Zufriedenheit des Lebens, mithin wirklich zur Seligkeit führende Kenntniß Gottes, seiner Weltregierung und der wahren Bestimmung des Menschen bringt. Leider kann sich keine der christlichen Kirchen dessen rühmen, weil sie alle von der reinen Lehre dessen abgewichen sind, der nur dazu in die Welt gekommen ist, die Menschen selig zu machen.

jedoch immer in niedererm Grade, als demjenigen, der auf ein schuldloses Leben zurückzusehen im Stande ist.

Folgende zwei Bemerkungen werden auch den Lesern hochwichtig erscheinen. Erstlich, das Streben des Menschen nach innerer Zufriedenheit durch rechtschaffenen Sinn und Wandel schließt keineswegs das Streben nach Glückseligkeit oder äußerlichem Wohlsein aus, sondern es wird ihm sogar selbst zur Pflicht gemacht, inwiefern es als ein Hauptmittel zur Entwicklung seiner Kräfte erscheint. Aber unterordnen soll der Mensch den Trieb nach Glückseligkeit dem Triebe nach Seligkeit. Beiden gleichen Einfluß auf unsere Willensbestimmung einräumen, ist unmöglich, weil zwar öfters beide in ihren Forderungen zusammenstimmen, wie z. B. den Hunger zu stillen, wozu uns nicht nur unsere sinnliche Natur antreibt, sondern was uns auch zur Erhaltung unsers Lebens zur Pflicht gemacht wird. Eben so oft befinden sich beide Triebe auch im Widerspruche, das Fleisch ist, wie die Schrift spricht, wider den Geist, und der Geist wider das Fleisch, und es ist daher eben so unmöglich, beiden zugleich ein Genüge zu leisten, als zweien Herren zu dienen, wie der Stifter des Christenthums sich ausdrückt. Macht der Mensch das Streben nach Glückseligkeit zu seinem Hauptzwecke, was die Meisten zu thun pflegen, so ist dies eine verkehrte Ordnung, welche ihm nichts als Unheil bringen kann. Denn eben diese der Sinnlichkeit eingeräumte Oberherrschaft über unsern Willen ist einzig und allein die Quelle aller in der Welt vorkommenden Sünden, Laster und Missethaten; ist die Ursache, warum so vielen Menschen der hohe Genuß seliger Zufriedenheit mit sich selbst nie zu Theil werden kann, und das Gefühl schwer auf ihnen lastet, daß ihnen dasjenige fehlt, was dem Menschen nur allein die höchste Würde gibt, und dem Verlangen nach höchstem Wohlsein volle Genügsamkeit gewährt. Sie können selbst im Besitze des Reichthums an irdischen Gütern bei dem Gefühle, ihrer nicht werth zu sein, sich dessen nicht so freuen, wie der edle Mensch bei dem Gefühle seiner Würdigkeit. Dazu gesellt sich noch der baare Unverstand, sich einen großen Reichthum an irdischen Gütern (Gesundheit, langes Leben, zeitliches Vermögen, Macht, Ehre, Ansehen ꝛc.) als Mittel zu äußerlichem Wohlsein verschaffen zu wollen, und darnach sein Hauptstreben zu richten. Es ist dies für baarer Unverstand aus dem einfachen, jedem einleuchtenden Grunde zu erklären, weil

der Lenker des Weltalls und aller menschlichen Schicksale sich es vorbehalten hat, jedem von diesen Gütern nur so viel zu verleihen, als er zu dessen Erziehung für gut findet. Diese Wahrheit will von den Menschen noch immer nicht aufgefaßt werden, und sie lassen sich fortwährend von dem Wahne täuschen, sie könnten die Herren über ihren äußern Zustand in der Welt werden, weil sie Gott dabei öfters zu Werkzeugen dienen. Und doch ist es so leicht wahrzunehmen, daß ein großer Theil unsers äußerlichen Wohlseins bloße Gabe des Glückes ist, z. B. ein von Natur gesunder Körper, eine lange Lebensdauer, mit diesem und jenem Menschen in Verbindung zu kommen, in dieser oder jener Familie geboren zu sein, und tausend andere Zufälle des Lebens. Bei einem Theile unsers leiblichen Wohlseins ist zwar unsere Mitwirksamkeit erforderlich, z. B. bei Bestellung eines Ackers, aber daß der von uns ausgestreute Saame viel oder wenig Frucht bringe, ob diese vor ihrer Ernte ganz vernichtet werde, und ob wir sie auch glücklich eingeerndet, durch Krankheit, Unfälle und Tod ungehindert genießen werden, hängt doch nur von dem Herrn der Welt ab. Und so in allen Stücken. Dagegen steht es ganz in unserer Macht, ob wir stets rechtschaffen gesinnt leben wollen. Darum ist eine Vorschrift der höchsten Weisheit: trachtet, Menschen, zu allererst nach Rechtschaffenheit, so wird euch von selbst durch die weise Vorsehung eures himmlischen Vaters von den zum irdischen Leben nothwendigen Gütern gerade so viel zufallen, als es euch gut ist, oder der höchste Zweck eures Daseins erfordert. So lange der Mensch diese himmlische Wahrheit nicht klar aufgefaßt und sich völlig zu eigen gemacht hat, wird sein moralischer Zustand höchst ärmlich und unvollkommen bleiben.

Die zweite Bemerkung gilt einer andern, für das Heil der ganzen Menschheit eben so wichtigen, wo nicht noch wichtigern Wahrheit, der Wahrheit: daß der Mensch nur über seine von Gott erhaltene Bestimmung, das verschiedene Wesen der Glückseligkeit und der Seligkeit, so wie den ungleichen Werth beider gehörig erleuchtet werden darf, um davon den gewissen Erfolg vorauszusehen, daß er die Befolgung der moralischen Gesetze Gottes zur höchsten Richtschnur seines Willens machen werde. Es tritt dann eine moralische Nothwendigkeit für ihn ein, so und nicht anders zu denken und zu handeln. So wenig ein an Leib und Seele gesunder und deshalb sein Leben liebender Mensch sich entschließen kann, sich

freiwillig vom Felsen in einen tiefen Abgrund hinabzustürzen, so wenig kann der religiös und moralisch erleuchtete Mensch mit Bedacht eine moralisch schlechte Handlung begehen, sondern er wird bei jeder Versuchung zu derselben mit jenem im Evangelium als Musterbild aufgestellten Göttlichen sprechen: Hebe dich von mir, Satan, du meinst es nicht göttlich, sondern verderblich; oder mit Joseph: wie könnte ich ein so großes Uebel thun, und wider den Herrn meinen Gott sündigen? Denn was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne und nähme dabei durch eine sündliche Handlung Schaden an seiner unsterblichen Seele? Was vermag ihm solchen entsetzlich großen Verlust wieder zu ersetzen? — Hierher, zur klaren Auffassung dieser großen Wahrheit, kommt ihr Aeltern, Erzieher, Fürsten, Geistlichen und andern Staatsbeamten, kommt, wenn ihr lernen wollt, eure Kinder und Lehrlinge, eure Gemeinden und Völker ganz gewiß zu edeln Wesen zu erziehen, und euch nicht dabei ferner durch verkehrte Mittel vergebens abmühen wollet, wie der bisherige Erfolg euch schon lange hätte belehren sollen.

Doch genug davon, da das bisher Gesagte jeden Verständigen überzeugen muß, daß Gott zur Erreichung des hohen Zweckes, die Menschen anzureizen, ihre Kräfte zu entwickeln und insbesondere ihren Willen zu veredeln, keines bessern Hebels sich bedienen konnte, als des tief in ihr Wesen gesenkten mächtigen Triebes nach Wohlsein, und daß dieser nur von ihnen nach seinem Wesen und seiner Bestimmung gehörig aufgefaßt werden darf, um das dadurch Bezweckte wirklich zu erreichen. Wir gehen nun zur Beachtung eines zweiten eben so wirksamen Hauptmittels über, welches der weise Erzieher des Menschengeschlechts zur Erreichung seines göttlichen Zweckes mit demselben angewendet hat.

Dieses bestehet, wie bereits früher erwähnt, in dem der menschlichen Natur gleichfalls, wie der Natur der Thiere, aber der ersten in vollkommenerm Grade, eingepflanzten Triebe nach Geselligkeit, welcher aber als ein nothwendiges Erzeugniß des ersten allgemeinen Triebes nach Wohlsein anzusehen ist, weil wir uns nur deswegen zur Geselligkeit angetrieben fühlen, inwiefern sie uns als ein Mittel erscheint, jenen ersten Trieb desto besser zu befriedigen. Es gilt hiebei, was jener Dichter sagt:

Was Ein Mensch nicht wirken kann,
Das fangen sie vereinigt an.

Hieraus entspringen alle in der Welt bestehenden bald größern bald kleinern gesellschaftlichen Verbindungen, mit welchen wir jetzt eine Sonderung in zwei Hauptabtheilungen vornehmen müssen. Ein Theil derselben ist bloß vorübergehender Natur, theils weil ihnen kein bleibendes Bedürfniß zu Grunde liegt, theils weil sie nur einzelne Vortheile betreffen, welche nach ihrer Erreichung wieder von selbst ein Ende nehmen, oder auch deren weitere Betreibung von den Menschen selbst beliebig aufgegeben wird. Die andere Abtheilung enthält drei Gesellschaften, welche von fortdauernder Beschaffenheit für die Lebensdauer der sie bildenden Menschen aus dem Grunde sind, weil sie ihnen zur Erreichung des gesammten Zweckes ihres Daseins unentbehrlich sind, und deswegen ihre Knüpfung und Erhaltung ihnen selbst zu einer heiligen Pflicht gemacht wird, oder mit andern Worten, weil sie eine moralische Nothwendigkeit enthalten. Diese drei Gesellschaften sind der Familien- oder staatsbürgerliche, und der Völker- oder weltbürgerliche Verein. Hierbei ist wohl zu bemerken, daß hierdurch der allgemeine gesellschaftliche Zustand der Menschen, ihr Zusammenleben auf dieser Welt, nicht aufgehoben, sondern dadurch nur zur Vollkommenheit gebracht wird, weshalb die allgemeinen Rechts- und Sittengesetze Gottes hier nur in nähere Anwendung gebracht werden.

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei", läßt eine jüdische Mythe den Schöpfer sprechen, und legt ihm damit die Absicht bei, daß er darum Mann und Weib geschaffen und in beide den Geschlechtstrieb zur Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes gepflanzt habe, um dadurch den Grund zu einer lebenslänglichen Verbindung, zum Familienleben zu legen, das nicht bloß aus Mann und Weib besteht, sondern zu welchem in weiterer Folge dieser ehelichen Verbindung auch die von ihnen erzeugten Kinder und das von ihnen zur Beihilfe angenommene Gesinde gehört, welches daher auch Ehehalten genannt wird.

Dieser Familienverein kann und soll nach der weisen Absicht Gottes den Menschen in dem Grade ein herrliches Mittel zur Erreichung des höchsten Wohlseins werden, als sie solche Verbindung nicht bloß für sinnliche Zwecke, und dadurch zur Entwickelung ihrer Kräfte überhaupt, sondern hauptsächlich zur Veredlung ihres Willens benutzen lernen. Deswegen

ist und bleibt das Familienleben die erste Schule menschlicher Bildung. Der noch rohe Mensch sieht in dem Weibe nur das Werkzeug zur Befriedigung seiner Geschlechtslust (ad exstinguendum libidinem), gesteht ihr keine Persönlichkeit oder die Rechte eines freien Wesens zu, sondern behandelt sie als Sache oder Sklavin, der er keine Menschenrechte und Mitherrschaft im Hauswesen zugesteht; auch trägt er nicht das geringste Bedenken, wenn er dazu vermögend ist, sich ein Harem anzuschaffen, so lange aus Mangel moralischer Erleuchtung sein Sinn für die Zwangspflicht gegenseitiger Treue nicht aufgeschlossen ist*). Der moralisch gebildete Mensch hingegen sieht in der einfachen Ehe das ihm von Gott dargebotene Mittel, seinen Geschlechtstrieb zu beherrschen, und dadurch vor allen Ausschweifungen desselben und dem daran geknüpften leiblichen und geistigen Elende zu bewahren, wozu er selbst noch in unsern Tagen viele moralisch ungebildete Personen hinreißt. Eben so sieht der rohe Mensch die Kindererzeugung (procreatio sobolis) für das Mittel an, mit seiner Sklavin junge Sklaven zu erzeugen, über welche er als über ein sachliches Eigenthum nach Wohlgefallen schalten, und welches er mithin auch verkaufen und selbst tödten kann. Frauen und Kinder sieht dieser rohe, nur auf leibliches Wohlsein bedachte Naturfohn bloß als Werkzeuge zu jenem an, und räumt ihnen keine vollen Rechtsansprüche auf Beförderung ihres gesammten Wohlseins (mutuum adjutorium) ein. Erst mit dem Fortschritte moralischer Bildung wird der Familienverein dasjenige, was er nach Gottes weiser Absicht werden soll, ein Verein, ihr gesammtes Wohl, sowohl

*) Der Jehova, den das polytheistische jüdische Volk unter allen Gottheiten zu seinem Stammschutzgotte und Könige auserwählt hatte, und in dessen Namen es von seiner Priesterschaft beherrscht wurde, erlaubte den Männern die eheliche Untreue, und bestrafte diese nur an dem Weibe und dessen Gehilfen mit dem Tode. Auch gestattete dieser Jehova dem Manne, seine Frau ohne Weiteres fortzuschicken (was Christus nach Matth. 5, 31 an Mosis Gesetzgebung so stark tadelte), seine Söhne und Töchter als Sklaven zu verkaufen, und sie selbst in außerordentlichen Fällen als Opfer zu schlachten, wie die Beispiele von Abraham, Jephta und mehreren Königen beweisen. Daher nehmen auch noch jetzt alle auf gleicher Stufe roher religiöser und moralischer Bildung stehende Christen an, daß Gott selbst auch seinen eigenen Sohn sich zum Versöhnungsopfer geschlachtet habe, ohne das Entsetzliche zu empfinden, was in jedem Kindermord liegt, er mag von einem Gotte oder von einem Menschen ausgeübt werden.

das niedere irdische als das höhere unvergängliche zu befördern. — In erster Hinsicht übernimmt der Gatte als der Stärkere und hierzu Eingeübte die Beschützung seiner Familie und die Herbeischaffung der zu Leibes Nahrung und Nothdurft erforderlichen Güter; das Weib ohnehin als Mutter und Pflegerin der Kinder an das Hauswesen gefesselt, findet ihren Beruf in Besorgung dieses letztern, dessen Würde von unserm Schiller in dem bekannten Liede so herrlich geschildert wird, und die Kinder werden in eben diesem ersten Lebenskreise zur Entwickelung ihrer Kräfte nach Maßgabe ihres Wachsthumes angehalten und dadurch zugleich zu der Befähigung reif gebildet, dereinst einen gleichen Familienverein zu gründen. Für das geistige Wohl der Familie durch religiöse und moralische Bildung hat vorzugsweise der Hausvater als Familienoberhaupt zu sorgen, den wir deswegen in den frühesten Zeiten schon das priesterliche Amt ausüben sehen, und der es auch in unsern Tagen auszuüben beflissen sein sollte, wenn er anders die für das gesammte leibliche und geistige Familienwohl so einflußreiche religiöse und moralische Bildung zu würdigen versteht *). So wie eine Familie in letzterer fortschreitet, werden in ihrem Schoße auch die moralischen Gesetze Gottes von allen Mitgliedern aufs heiligste geachtet und treulich ausgeübt werden. Dann werden sich in derselben alle sklavischen Ueberbleibsel roher Zeiten vollends verlieren **) und jedes Mitglied sich beeifern, durch sorgsame Beobachtung der ihm zukommenden freien Pflichten der Liebe seines Theiles alles Mög-

*) In einigen Staaten, z. B. Preußen, hat man endlich der von uns früherhin schon deshalb erhobenen Stimme Gehör geschenkt, und zur Verhütung eines unseligen Religionsschisma im Schoße der Familien das gewiß weise Gesetz gegeben, daß in der Regel alle Kinder in der Religion des Vaters als Familien-Oberhauptes erzogen werden sollen. Von demselben etwaigem Fortschritte der Erleuchtung steht vielleicht zu erwarten, daß auch das Weib in ihrem Manne gleiche Würde anerkennt, unbeschadet der jedem Menschen zukommenden innern Glaubensfreiheit.

**) Zur Erhaltung solches sklavischen Geistes tragen auch unsere Geistlichen das Ihrige dadurch bei, daß sie sich nicht schämen, wenn sie bei der Trauung am Altar Gottes, welcher dem Weibe gleichfalls Menschenrechte verliehen hat, noch immer die jüdische Formel gebrauchen, daß der Mann der Herr sei, dem es seinen Willen unterwerfen müsse. Zur Entschuldigung dieser Geistlichen dienet bloß, daß sie als gewöhnlich sehr dürftig gebildete Schriftgelehrte nicht einmal den orientalischen Sinn dieser von ihnen ausgesprochenen Worte fassen.

liche zum Wohle aller beizutragen. Es wird sich dann das Familienleben nach göttlicher Absicht nicht nur zu einer treff-lichen Schule moralischer Veredlung gestalten, sondern auch in Hinsicht eines glücklichen und seligen Lebens zu einem wahren Himmel auf Erden, von dem in Wahrheit jener dich-terische Ausdruck gelten wird:

Wo lebt man besser als im Schoße seiner Familie.

Daß in unsern Tagen so wenige Familien sich eines so himm-lischen Zustandes zu erfreuen haben, dagegen so viele in Hin-sicht auf leibliches und geistiges Wohlsein nur eine Hölle bilden, sehe man für ein sicheres Zeichen der Verwesung an, in welcher sich unsere gegenwärtigen Staaten befinden, zu deren Abhilfe sich nirgends weder weise Einsicht noch guter Wille zeigt.

Derselbe Trieb nach Wohlsein, welcher den Trieb der Ge-selligkeit und dadurch den Familienverein erzeugte, hat in seiner weitern Entwicklung auch den Staatsverein, diesen Verein mehrerer Familien zur bessern Begründung und Be-förderung ihres gesammten Wohlseins hervorgebracht, welcher nach Gottes Absicht eine gesteigerte Schule zur Entwick-lung der Geisteskräfte der Menschen und zur Veredlung ihres Willens werden sollte. Bei Gründung der ersten staatsbürger-lichen Gesellschaften waren die Menschen noch zu ungebildet, um diesen Zweck der Gottheit in aller Klarheit und Vollstän-digkeit aufzufassen. Sie mögen nach den Andeutungen der Geschichte anfänglich bald nur in der dürftigen Absicht einen Verein abgeschlossen haben, sich hierdurch größere Sicher-heit gegen wilde Thiere oder raubsüchtige Nachbarn zu ver-schaffen; bald um einen Friedenszustand durch Schlichtung aller unter ihnen entstehenden Streitigkeiten zu gründen; bald mögen sie auch durch ein sehr tapferes und mächtig gewordenes Stamm- oder Familienoberhaupt dazu genöthiget worden sein. Erfahrung und gewonnene größere Geistesbildung führte die Menschen nur allmälig zur Einsicht, wie sie ihrem bürgerlichen Vereine eine noch zweckmäßigere Einrichtung zur Beförderung ihres gesamm-ten Wohlseins geben können. Die Kenntniß aber, wie ein Staatshaushalten nach Gottes Endabsicht ganz voll-kommen eingerichtet werden könne und solle, kann nur das Erzeugniß der höchsten allgemeinen Geistes-bildung eines Volkes sein, wozu bis jetzt keines der Völker gelangt ist, und wozu nur einzelne Weise hin und wie-der gelangt sind.

Die bis jetzt schon in unsern Staaten gewonnene Geistes-

bildung wird die Menſchen auch zuletzt zu der Einſicht führen, es ſei Wille der Gottheit, daß, wie die Familien zur Beförderung ihres Wohlſeins und dadurch auch zugleich zu höherer Geiſtesbildung ſich zu Staatsgeſellſchaften verbunden haben, dieſe auch in einen Verein aller Völker zuſammentreten ſollen, um aus der Erde für ſie alle ein Paradies, einen Wohnort des höchſten Wohlſeins und der Veredlung ihres Geiſtes zu bilden. Die bisher ſtattgefundenen *Bündniſſe der Völker* ſind die *erſten Verſuche* zur Löſung jener göttlichen Aufgabe, und können nur dann erſt zur Vollendung gedeihen, wenn ſich mehrere Geiſtesbildung unter ihnen verbreitet haben wird. Der noch im Ganzen armſelige Zuſtand derſelben läßt aber befürchten, daß es bei den jetzigen europäiſchen Völkern nicht dahin kommen werde, ſondern das fortdauernde ſo feindliche Verhältniß derſelben zur ſichern Verweſung aller Staaten reichlich mitwirken werde.

Wir ſchließen dieſe nothwendige Einleitung zur Löſung der uns ſelbſt geſtellten Aufgabe mit folgenden beiden Bemerkungen.

Erſtlich leuchtet aus dem bisher von uns klar Auseinandergeſetzten die unwiderlegliche Wahrheit hervor, daß unter dieſen von der Gottheit für beſtändig angeordneten Hauptvereinen der Menſchen, — der Familien-, Staats- und Völkervereine — der mittlere die bedeutſamſte Stellung einnimmt, indem von ſeiner möglichen Vervollkommnung erſt die Zwecke der beiden andern vollkommen erreicht werden können, weshalb auf jene die größte Achtſamkeit und der größte Fleiß aller Menſchen zu verwenden iſt.

Zweitens verdient wohl erwogen zu werden, daß Gott als Erzieher des Menſchengeſchlechts zwar nichts unterlaſſen hat, um die Menſchen nicht nur durch den Trieb nach Wohlſein und den hieraus entſprungenen Trieb der Geſelligkeit unaufhörlich anzureizen, der Löſung der ihnen ertheilten Aufgabe nachzuſtreben, aus der Erde für ſie alle ein Paradies zu bilden, ſondern auch die Umſtände in ſeinem großen Weltregierungsplane ſo geordnet hat, daß ſie beſtändig hierauf hingewieſen und bei ihrem Streben darnach kräftig unterſtützt werden (wohin vorzüglich die für die Kultur des Geiſtes wichtigen Erfindungen, und die Zuſendung talentvoller, in dem Plane Gottes eingeweihter Männer gehören): aber daß Gott zur Löſung dieſer höchſten Aufgabe *den Menſchen zugleich alle Freiheit ihres Willens geſtatten mußte*. Der Grund davon iſt leicht aufzufinden, denn es gehört nur wenig Verſtand dazu, um zu

begreifen, daß alle Entwickelung des Geiſtes nur auf ſolche Freiheit gegründet werden konnte, und Zwang mit derſelben in geradem feindlichem Widerſpruche ſteht. Daher zeigt nichts deutlicher die Geiſtesſchwäche mancher Machthaber und Völkerlenker an, als wenn ſie dieſe den Völkern von Gott weiſe verliehene Freiheit in Feſſeln zu legen ſich geſtatten. Von dieſer Freiheit des Willens aller Völker hängt es demzufolge ab, ob und wie weit ſie ihre ſtaatsbürgerlichen Vereine zur glücklichen Löſung der ihnen von Gott ertheilten Aufgabe benutzen wollen oder nicht; und ob ſie ſolche nicht ſelbſt auf eine entgegengeſetzte Weiſe zu mißbrauchen, ſie zu einer Quelle des moraliſchen Verderbens und dadurch ihres größten geiſtigen und leiblichen Elendes, und zuletzt ihrer gänzlichen Verweſung und Vernichtung zu machen im verkehrten Sinne haben. Die Völker dürfen alsdann ſolches nicht, wie gewöhnlich, als eine göttliche Strafe anſehen, ſondern für eine natürliche Folge ihrer eigenen Schuld. Denn ewig gilt das Geſetz für jedes Volk: Hilf dir ſelber, ſo hilft Dir Gott. Aber erſteres iſt nicht durch körperliche Gewalt und plötzliches gänzliches Umſtoßen des Beſtehenden zu bewirken — was eine neue, nur Unheil bringende Unthat ſein würde, und gewöhnlich mit gänzlicher Verweſung endiget — ſondern nur durch geiſtige Gewalt, durch allgemeine Verbreitung moraliſcher Erleuchtung, welche allein ſicher zum Ziele führen kann.

Daß unſere europäiſchen Staaten ſolcher Verweſung zueilen, wird dieſes vorliegende Werk genau nachweiſen. Zu dem Ende hat daſſelbe zuerſt darzuthun, was zu einem vollkommenen Staatshaushalte nach ſeinen Hauptbedingungen erforderlich ſei, und einen ſolchen in ſeinen Grundzügen darzuſtellen; hierauf aus der Geſchichte nachzuweiſen, daß in der ſchlechten Löſung dieſer Aufgabe einzig und allein der Grund zu finden ſei, warum die bisherigen mächtigſten und berühmteſten Völker ihren Untergang gefunden haben; und zuletzt das Fehlerhafte, Mangelhafte und zum Theil Verkehrte in unſern jetzigen europäiſchen Staathaushaltungen aufzudecken, welches ſie mit gleichem Schickſale der Verweſung bedroht.

Erste Abtheilung.

Von den

Hauptbedingungen

eines

vollkommenen Staatshaushaltes.

I.

Von den Hauptbedingungen eines vollkommenen Staatshaushaltes.

Als Ergebniß fünfzigjähriger, im Mannesalter angestellter Nachforschungen und Lebenserfahrungen über die beste Auflösung der uns Menschen von Gott ertheilten Aufgabe, einen vollkommenen, unserer hohen Bestimmung entsprechenden Staatshaushalt hervorzubringen, habe ich gefunden, daß sich alle deshalb zu machende Forderungen zur leichtern Uebersicht in folgende fünf Hauptbedingungen zusammen fassen lassen. Die erste davon lautet: Jede Staatsgesellschaft, welche dieses leisten soll, muß vor allen Dingen beisammen wohnen, in näherer geistiger Verwandtschaft zusammen stehen und keiner fremden Botmäßigkeit unterworfen sein oder Unabhängigkeit besitzen. Eine nähere Erörterung wird jeden, dem sie nicht von selbst schon in die Augen springt, diese Bedingung als die erste conditio sine qua non aufs Deutlichste erkennen lassen. Die zweite Hauptbedingung ist: jeder Staat, der auf Vollkommenheit Anspruch machen will, muß durchaus in allen seinen Einrichtungen den moralischen Gesetzen Gottes entsprechen. Ohne diese Grundlage würde nicht nur der von Gott hierbei beabsichtigte höchste Zweck — die Veredlung des menschlichen Willens — verloren gehen; sondern auch das leibliche Wohl jeder Staatsgesellschaft dem Verderben ausgesetzt sein, da letzteres mit dem erstern, nach bestehender göttlicher Weltordnung oder dem Zusammenklange der physischen mit der moralischen Welt in unzertrennlichem Zusammenhange steht.

Die dritte Hauptbedingung enthält der Satz: jede vollkommene Staatsverfassung kann nur aus der vollkommenen Geistesbildung der gesammten Staatsgesellschaft hervorgehen. Dieses leuchtet schon aus der

allen ihren Mitgliedern obliegenden Pflicht hervor, daß jeder das Seinige zur Vollkommenheit des Staatshaushaltes beitragen soll, um auch hierdurch seine Willenskraft zu veredeln. Wie vermögen sie aber dieses bei roher oder mangelhafter Beschaffenheit ihrer Geistesbildung?

Dann muß auch jedes Volk an Geistesbildung einer vollkommenen Verfassung entsprechen, wenn diese von ihm gehörig gewürdiget und unterstützt werden soll. Im entgegengesetzten Falle hat jene an ihm einen innern Feind, der ihren segensvollen Absichten entgegen wirkt, nach und nach ihre gänzliche Verwesung und damit zuletzt den Untergang des Staates herbeiführen wird, wie die weisen Gesetzgebungen Mosis, Lykurg's, Minos, Numa's ꝛc. sattsam bewiesen haben. Endlich leuchtet von selbst ein: daß, je größer die Gesammtmasse der Geistesbildung eines Volkes ist, ihr Gesammtbestreben nach Hervorbringung eines vollkommenen Staatshaushaltes viel Herrlicheres zu bewirken im Stande ist, als wo nur ein im Ganzen sehr kleiner Theil (oft kaum hundert oder tausend Personen) im Besitze derselben sich befinden.

Die vierte Hauptbedingung verlangt: daß der von Gott jedem Staatsvereine vorgezeichnete Zweck von jedem Volke aufs Deutlichste und Vollständigste aufgefaßt werde. Denn das begreift jedermann von selbst, daß aus einem einseitig und undeutlich aufgefaßten Begriffe vom Zwecke des Staates nie etwas Vollkommenes entstehen kann, in wessen Händen sich auch die anordnende Gewalt befinden mag.

Endlich fünftens ist auch noch als eine Hauptbedingung anzusehen: daß die gesammte Staatsgesellschaft im Allgemeinen wisse, was sowohl zu einem vollkommenen Staatshaushalte nach dessen Haupttheilen erforderlich sei, als auch wie weit der ihrige diesem Ziele sich schon genähert habe, und worauf ihr gesammtes Bestreben gerichtet sein müsse, um mit der Zeit nach dem großen Naturgesetze der Allmähligkeit und auf die rechte Weise die bestehenden Hindernisse vollends aus dem Wege zu räumen. Auch dieses leuchtet von selbsten ein, welche allgemeine Bedingung aber die besondere Forderung an die Personen, welche sich dem höhern Staatsdienste widmen, oder denen Gott Talent und Muße gibt, ihr Nachdenken mit diesem wichtigen Gegenstande

zu beschäftigen keineswegs ausschließt, sich damit besonders vertraut zu machen.

Nach dieser vorläufigen allgemeinen Angabe wollen wir zur nähern Erörterung aller dieser Hauptbedingungen einzeln schreiten.

---

1. Jede Staatsgesellschaft muß beisammen wohnen, in näherer geistiger Verwandtschaft zusammen stehen und Unabhängigkeit besitzen.

Das Beisammenwohnen der Familien ist darum ein Haupttheil dieser ersten Hauptbedingung zu einem vollkommenen Staate, weil der Zweck jedes dieser Vereine dahin geht, sich einander die Hände sowohl zur Sicherheit einer jeden mitverbundenen Familie zu reichen, als auch aller Wohlsein zu befördern. Dieses ist aber bei weiter Entfernung unmöglich. Zu spät erfahren die am Entferntesten von einander Wohnenden die Gefahren, welche die eine Hälfte von ihnen bedrohen oder auch schon über sie ausgebrochen sind, um ihr schleunige und kräftige Hilfe zu leisten. Alle Hilfe aber, welche zu spät kommt, kann nur Zeuge davon sein, daß eine solche staatsbürgerliche Verbindung den allzufern wohnenden Mitbürgern selbst bei dem besten Willen nicht leisten kann, was sie ihnen leisten soll. Derselbe Fall tritt auch in Ansehung der Hilfe ein, welche die zu entfernt Wohnenden zur Beförderung ihres Wohlseins einander gewähren sollen. Nicht nur die Kenntnißnahme des Bedarfes und der dabei anzuwendenden Mittel wird dadurch erschwert, sondern auch die fortzusetzende Aufsicht, ob auch alles Angeordnete wirklich in Ausführung gebracht und in weiterer Wirksamkeit erhalten werde.

Hindernisse eines solchen zur Beistandsleistung nothwendigen Beisammenwohnens sind erstlich Meere, welche Völker von einander trennen und jene nicht wenig erschweren. Das englische und schottische Volk konnten sich, da sie auf einer Insel beisammen wohnen und von der Natur folglich sich vereinigt sehen, leicht zu einer Staatsgesellschaft und dadurch zu einer größern, ihnen allen desto heilsameren Macht verbinden. Da-

gegen zeigt die Meerenge zwiſchen Großbrittanien und Irland große Nachtheile für dieſen ihren ſtaatsbürgerlichen Verein. Von den älteſten Zeiten her wurde letzteres Land in Abſicht auf ſein leibliches und geiſtiges Wohl vernachläſſiget. Darum herrſcht dort eine leibliche und geiſtige Armuth, während Großbrittanien reich ward und an allgemeiner Geiſtesbildung vorwärts ſchritt. In beider Hinſicht zeigte ſich ein ſo großer Abſtand, daß es ſchwer, wo nicht unmöglich fällt, den Uebeln früherer Zeiten abzuhelfen und mehr Vollkommenheit für den geſammten Staatsverein herzuſtellen. — Noch ſtärker fiel dieſes Hinderniß bei Spanien in die Augen, welches durch das weite atlantiſche und ſtille Meer ſich von ſeinen amerikaniſchen Provinzen getrennt ſah. Wie fremd wurden der Regierung die Bedürfniſſe der letztern; wie vernachläſſiget wurden dieſe von jener, welche glaubte, ſie im Zuſtande der Unterdrückung erhalten zu müſſen, jene fernen Provinzen nicht nur aussog, ſondern auch alle Fortſchritte in Geiſtesbildung zu hemmen ſuchte. Selbſt das Leſen- und Schreibenlernen war unterſagt *). Am auffallendſten iſt dabei noch der Umſtand, daß alle Berichte und Vorſtellungen an die ferne Regierung, und ſelbſt die Appellationen von den Gerichtshöfen in Amerika an jene höhern in Spanien einer halbjährigen und oft längern Friſt bedurften, bis ſie an die Behörden gelangt und deren Beſcheid dorthin zurückkehren konnte. Wie war bei ſolcher Entlegenheit die Herſtellung eines vollkommenen Staatshaushaltes für alle Theile der Staatsgeſellſchaft möglich? Die Folge zeigte, daß dieſes zuletzt zu einer Auflöſung einer ſo unnatürlichen Verbindung ſo ferne von einander lebender Völker nothwendig führen mußte.

Ströme, wenigſtens die kleinern, zeigen ſich als ein ſolches Hinderniß im niedern Grade, weil ſie der Fruchtbarkeit ihrer Ufer wegen gewöhnlich ſtark bevölkert ſind, und die Uferbewohner durch Brücken und Schifffahrt ohnehin ſchon in Verbindung ſtehen. Nur bei den großen, an ihrer Mündung ſelbſt ein Meer bildenden Strömen zeigt ſich eine nähere ſtaatsbürgerliche Verbindung erſchwert, weshalb wir auch in unſern

*) Dieſes geſtatten auch die Bewohner der ſüdlichen vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Sklaven nicht, und beweiſen damit, daß ſie trotz ihres vermeintlichen Chriſtenthums unmoraliſche, folglich verabſcheuenswerthe Menſchen ſind.

Tagen die so unnatürlich vereinigten Bewohner der Mündung des so viele Meilen breiten Stromes Delaplata in zwei Staatsgesellschaften sich trennen sahen. Ein gleiches Hinderniß werden auch die Bewohner an den Mündungen des Amazonen-, Orinoko- und Mississippistroms erfahren.

Als ein eben so unübersteigliches Hinderniß, wie die Meere, bilden auch große, unwegsame Gebirge, welche als die natürlichen Grenzmauern der einzelnen Staaten zu betrachten sind. Frankreich und Spanien haben deswegen wohl daran gethan, die Pyrenäen als solche zu achten, nachdem früher die Mauren in Spanien und die Frankenkönige zu ihrem großen Nachtheil versucht hatten, die natürlichen Grenzen ihrer Reiche über solche hinaus zu erweitern. Wie schwer mußte Deutschland dafür büßen, daß seine Kaiser dem jetzt allgemein für Unsinn gehaltenen Gedanken nachhingen, die Grenzen ihres Reiches über die Alpen hinüber zu erweitern. Wie theuer hat Frankreich den ähnlichen frühern Versuch und Napoleon den spätern mit Spanien und Deutschland bezahlen müssen? Und welches Prognostikon läßt sich auch für die Zukunft der östreichischen Monarchie, so wie auch Rußland stellen, welches letztere Reich seine Grenze über den Kaukasus, durch Aufopferung so vieler von ihm zu beschützenden Menschenleben, zu erweitern sucht? Eben dies ist der Fall mit Frankreich und Algier.

Ein eben so großes Hinderniß zur Herstellung eines vollkommenen Staatshaushaltes sind auch Sandmeere und wüste, wenig bevölkerte Länderstrecken. Der Staatsgewalt ist es unmöglich, für das Wohl der so entfernt Wohnenden gleich gut zu sorgen, wodurch sich nach und nach solche Uebel anhäufen, welche die Verwesung des Staates herbeiführen. Den deutlichsten Beweis davon liefert uns vor Augen der Zustand des morgenländischen Kalifats oder des türkischen Reichs, in dessen weitem Gebiete das größte Elend und der Geist der Empörung herrscht. Auch Rußlands Macht reichte selbst bei den menschenfreundlichen Gesinnungen seines Kaisers Alexander nicht hin, den Klagen der Bewohner allzuferner Provinzen über den Druck und die Mißhandlungen der Statthalter abzuhelfen. Wie kann diesen Ungerechtigkeiten abgeholfen werden, wenn die Bedrängten die Zeit eines halben Jahres und die damit verbundenen Kosten aufwenden sollen, um zur Vorbringung ihrer Beschwerde nach Petersburg zu kommen, wo man ihre Sprache nicht versteht, und wo sie keine ihnen befreundete Familien finden, die

es wagen dürfen, die unterdrückten und mißhandelten Mitbürger gegen den Mißbrauch der den Magnaten anvertrauten Gewalt zu vertreten? *) — Am häufigsten sehen wir die durch Seemacht hervorragenden europäischen Staaten gegen dieses erste Haupthinderniß eines vollkommenen Staatshaushaltes bei ihren Kolonien handeln. Bethört von der Begierde, die von diesen in Besitz genommenen und angebauten Länder nur als Quellen eines größern Einkommens und einer dadurch zu erlangenden größern Geldmacht anzusehen, vergessen sie, daß diese Kolonisten zu ihrer Staatsgesellschaft gehören, und als Bürger dieselben Ansprüche auf das größte Wohlsein, wie die des Mutterlandes, zu machen haben. Wie unvollkommen ist jeder Staatshaushalt zu erklären, dessen Angehörigen ein so verschiedenes Loos von der Regierung selbst zugetheilt wird. Dadurch entstehen jene Uebel, welche mit einem Gliederbrande des menschlichen Körpers zu vergleichen sind, durch dessen Amputation nur der Verwesung des ganzen Staatskörpers vorgebeugt werden kann. Das haben wir an den vereinigten Staaten in Nordamerika erlebt, und die Engländer, hierdurch nicht klüger gemacht, sehen wir in diesen Tagen eben so unklug gegen ihre Kolonien, die Bewohner von Ober- und Unterkanada, handeln, wovon der endliche Erfolg leicht vorauszusehen ist. Was zuletzt der Ausgang ihrer egoistischen Herrschaft in Ostindien sein wird, wird vielleicht bald die Zukunft lehren. — An eine Gleichstellung der Volksrechte bei solchen fernen

---

*) Oeffentliche Blätter erzählten jüngst, daß ein edles deutsches Fräulein, deren Bruder unschuldiger Weise in Sibirien als Gefangener schmachtete, den männlichen Entschluß faßte, nach Petersburg zu reisen und den Kaiser selbst um Gerechtigkeit anzuflehen. Nach einjährigem Aufenthalte gelang es ihr endlich, unter den dortigen vornehmen Damen eine Gönnerin zu finden, welche ihr, der von allen Ministern und Großen Abgewiesenen, eine Audienz beim Kaiser zu verschaffen suchte. Da auch dies immer mißlang, und das Fräulein trostlos ins Vaterland zurückkehren wollte, beredete jene diese, von ihr Namen, Schmuck und Equipage zu borgen, an einem Galatage damit bei Hofe zu erscheinen, und sich dann dem Kaiser zu Füßen zu werfen. Alles gelang; der Kaiser, überrascht und gerührt, versprach die Untersuchungsakten selbst zu lesen, und wenn der Bruder wirklich unschuldig wäre, die Befehle zu der Befreiung zu ertheilen. Letzteres geschah; mit dem Befehle reiste die edle Jungfrau selbst nach Sibirien, wo sie aber — den Bruder bereits todt fand.

Kolonienländern ist vollends nicht zu denken, wenn z. B. wie in Frankreich versucht würde, solche auch an der Gesetzgebung theilnehmen sollen, da ihre Deputirten oft über ein Vierteljahr zum Sitze der Reichsversammlung zuzubringen haben. Alle Kolonien sollen nach der weiter unten näher zu entwickelnden Idee von einem vollkommenen Staate die Bestimmung haben, dem Ueberschuß am Volke, dem nicht hinreichend Nahrung im Vaterlande gegeben werden kann, eine Unterkunft zu verschaffen. Hier tritt zwischen dem Mutter- und Tochtervolke dasselbe Verhältniß, wie zwischen Aeltern und den zur Emanzipation und eigenen Ansäßigmachung herangereiften Kindern ein. Kolonisten müssen von dem Mutterlande sowohl in so lange unterstützt werden, bis sie sich durch eigenen Fleiß zu ernähren im Stande sind, als auch ihnen von diesem die Hand weise geboten werden, einen eigenen Staatshaushalt unter sich einzurichten, um hierdurch desto kräftiger für ihren gesammten Wohlstand sorgen zu können. Ist es so weit mit ihnen gekommen, so dürfen sich die Aeltern zwar nicht mehr in das Haushalten ihrer Kinder mischen, aber desto gewisser werden zwischen beiden die alten Verhältnisse der Liebe, der Dankbarkeit und der gegenseitigen Hilfe fortdauern. Kolonien sind deshalb, wie sie zu einem Staate herangewachsen sind, für selbstständig vom Mutterstaate zu erklären, und zwischen beiden nun ein Staatenbund, oder ein Verein zu gründen, durch welchen beide Theile sich verbindlich erklären, einander ihre Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit zu beschützen, und dabei so viel wechselseitig zum Wohle beider beizutragen, als es die eigene Pflicht nur immer gestatten werde.

So wie das Entferntwohnen die Unmöglichkeit enthält, einen vollkommenen Staatshaushalt herzustellen, so ist es für eben so nachtheilig für die nahe beisammenwohnenden Familien zu erklären, wenn sie zu viele einzelne Staaten errichten, weil bei der hierdurch entstehenden Zersplitterung ihrer physischen und geistigen Kräfte um so weniger für ihr gesammtes Wohlsein gewirkt werden kann. Ein Staatenbund kann diesem Uebelstande nicht abhelfen, wie man an der helvetischen Eidgenossenschaft am augenscheinlichsten wahrnehmen kann, deren einzelne Kantone oder selbstständige Staaten an physischer und geistiger Kraft viel zu wenig vermögen, die Aufgabe Gottes gehörig zu lösen. Schon in den größern unter ihnen, Bern,

Zürich und Luzern, gedeiht das staatsbürgerliche Leben besser als in den kleinern, Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden. Ihr Staatenverband dient ihnen mehr zu einem Verhandlungskrieg unter einander, als zu Fassung heilsamer Gesammtbeschlüsse für sie alle. Nur die Eifersucht der benachbarten großen Staaten hat die Schweiz bis jetzt vor Untergang erhalten. Ein noch kläglicheres Bild staatsbürgerlicher Unvollkommenheit stellt uns das vom Himmel durch Naturgeschenke so reichbegabte Italien auf. Es könnte so leicht zu einem Paradiese durch den Verein aller seiner eine Sprache führenden Bewohner eingerichtet werden, wenn es nicht in so viele Staaten, selbst ohne Staatenbund, zerrissen und einige davon nicht ausländischen Staaten einverleibt wären, und die übrigen Theile unter sich nicht in steter Zwietracht lebten, und wenn nicht sein mittlerer Theil zur Herberge eines geistlichen Fürsten diente, den die Ansprüche als Statthalter Gottes oder wie ihn einige Anhänger nennen, als Vizegott auf die Oberherrschaft über die ganze Erde mehr beschäftigen, als die Pflicht, die italienischen Staaten zu einem Bunde für ihre Unabhängigkeit und zur Beförderung ihres gegenseitigen Wohles zu vereinigen, und den eigenen zu einem Musterstaate für die andern zu erheben, anstatt daß jetzt derselbe ein Muster bildet, wie ein Staatshaushalt nicht beschaffen sein sollte. — Auch unser eigenes deutsches Vaterland beweist, welches Hinderniß zu einem vollkommenen staatsbürgerlichen Zustande zu gelangen das Zerrissensein in so viele Staaten von so verschiedenem Interesse in sich hält, welchem Uebel ein Staatenbund nicht kräftig genug begegnen kann. Wie viel wurde durch dasselbe schon gewonnen, daß es statt seiner vormaligen Zersplitterung nunmehr aus mehrern größern Staaten besteht?

Die geistige Verwandtschaft der Familien, welche eine Staatsgesellschaft bilden, ist ein zweiter Haupttheil der ersten Bedingung, wenn solche die Aufgabe zu lösen im Stande sein soll, einen vollkommenen Staatshaushalt aufzustellen. Diese Geistesverwandtschaft gibt sich zuallererst durch die Sprache zu erkennen; weßhalb man die Familien, welche einerlei Sprache haben, mit dem Namen Völker bezeichnet. So gehören alle, welche die deutsche Sprache als Muttersprache führen, dem deutschen Volke an; selbst wenn sie in fremden Staaten wohnen, behalten sie diesen Karakter geistiger Verwandtschaft bei, und so bald ein solcher von einem

andern Deutschen daselbst gefunden wird, wird er als Geistesverwandter mit dem Namen Landsmann und mit einer innigen Gemüthsbewegung begrüßt. Findet diese Geistesverwandtschaft zwischen edeln Gemüthern statt, so zeigt sie über die Herzen öfters eine stärker anziehende Gewalt als selbst Blutsverwandtschaft.

Um sich dieses zu erklären, muß man das Wesen der Sprache genauer auffassen. In solcher prägt sich die den Menschen eigenthümliche Weise zu denken, zu empfinden und zu wollen aus, wodurch sich natürlicher und nothwendiger Weise eine Geistesverwandtschaft derselben bilden muß, wie man schon bei Familien bemerkt. Solche Geistesverwandte werden sich leichter im staatsbürgerlichen Verbande mit einander verständigen können, als andere, welche durch ihre Sprache schon eine andere Denk-, Empfindungs- und Wollenseinrichtung angenommen haben. Die Sprache ist ferner das Organ, wodurch Seelen auf Seelen wirken, und mithin eine nähere Kommunikation zwischen den mit Körpern angethanen Geistern eröffnet wird. Jeder Staat soll eine Verbindung vieler Familien sein, um mit vereinigten Kräften der Herstellung eines vollkommenen Staatshaushaltes nachzustreben. Welches Hinderniß zeigt sich hierbei, wenn ihnen eine gemeinschaftliche Sprache abgeht, durch sie sich einander verständlich machen können. Sie bleiben sich, wenn auch durch Zwang zu einem Staate vereiniget, dennoch einander fremd, und dies wird stetes Hinderniß bleiben, daß sich bei ihnen nicht jene verwandtschaftliche Liebe erzeugen kann, wie sie in jeder Familie und so auch in jedem Staate herrschen soll, der eine größere Familie von Menschen bildet. — Auch ist die Sprache das Mittel zum gleichmäßigern Fortschreiten in Geistesbildung, wozu die Gesichts- oder Schriftsprache so vieles beitragen kann und soll.*) Durch einerlei Schriftsprache theilen sich nicht nur die Mitglieder einer Staatsgesellschaft sondern auch die Völker ihre gewonnenen bessern Einsichten, veredelnden Empfindungen und Gesinnungen mit, wodurch das Fortschreiten zu immer besser herzustellendem Gesammtleben der Menschheit unendlich befördert wird. Wie kann man einer Staatsgesellschaft zumuthen, sich zweierlei Sprachen zu ihrem staatsbürgerlichen

*) Die Gehörsprache ist bestimmt, ein Volk unter sich an Geistesbildung zu verähnlichen, die Schriftsprache aber die Völker.

Verkehre zu bedienen? Wo diese Verschiedenheit herrscht, wird sich nie ein brüderlicher Gesammtgeist erzeugen, und wo dieser fehlt, wird es an feindlichen Reibungen niemals fehlen. Die vereinten Völker werden schwer dahin gebracht werden, sich als Geistesverwandte anzusehen, weil dies an sich unmöglich ist. Dieses findet man schon bei einem Staate, in dessen Umkreise verschiedene Dialekte einer und derselben Sprache herrschen, weil auch diese eine Verschiedenheit an Geistesbildung erzeugt. Aus diesen Gründen fühlen sich die Deutschen, Engländer, Holländer, Schweden und Dänen unter einander näher verwandt, als mit den andern europäischen Völkern, weil ihre Sprachen in schwesterlicher Verwandtschaft stehen. Dagegen sehen sich die Franken, Pfälzer und Schwaben — ob sie schon mit den Baiern jetzt ein Königreich bilden, schon des verschiedenen Dialektes, als Bezeichnung einer verschiedenen Geistesbildung — noch immer mit fremden Augen an,*) weil der baierische Dialekt unbezweifelt das Gepräge gefesselter Geistesbildung an sich trägt. Denn je roher die Aussprache eines Menschen ist, desto roher ist auch dessen Geistesbildung. Hiernach können wir den Lesern selbst die Beantwortung der Frage überlassen, ob es wohl den Staaten, welche Völker von so ganz verschiedenen Sprachen, wie z. B. Rußland und Oestreich, je gelingen werde, einen vollkommenen Staatshaushalt herzustellen, und ob die Nationalverschiedenheit dieser Reiche zuletzt zu ihrem Verderben gereichen müsse, wofern sie sich nicht zu einem Staatenbunde vereinigen.**)

Zur nöthigen Verwandtschaft einer Staatsgesellschaft trägt auch die Religion sehr vieles bei, denn sie ist es ja, welche bei allen ihren Mitgliedern zur herrschenden Gesinnung machen soll, sich als Brüder eines Vaters im Himmel anzusehen, die von ihm den Beruf empfangen haben, mit brüderlicher Liebe sich zu umfangen und schon hier sich zusammen einen Himmel

*) Der Erfinder der Lautirmethode darf sich das Verdienst beimessen, durch deren fast allgemeine Einführung bald alle in Deutschland herrschenden Dialekte bei den heranwachsenden Generationen zu verdrängen, und dabei für bessere Auffassung des Geistes unserer Muttersprache in ihrer reinen Gestalt zu gewinnen. In 30 Jahren gibt es bei uns keine verschiedenen Dialekte mehr.

**) Oestreich hat Obigem zufolge nicht politisch gehandelt, den Magiaren in Ungarn zu gestatten, ihre alte Muttersprache wieder über die dort fast allgemein gewordene deutsche Sprache zu erheben.

zu erbauen. Je mehr die Bürger eines Staates dieſe Hauptlehre der Religion auffaſſen, ein deſto liebevollerer Sinn wird unter ihnen herrſchen und ſie zur Hervorbringung des letztern Zweckes kräftig vereinigen. Iſt hingegen eine Staatsgeſellſchaft in verſchiedene Kirchenvereine geſpalten, ſo wird ihr Sinn einander um ſo fremder werden, als jene das Weſen der Religion nur in gläubiger Annahme gewiſſer Menſchenſatzungen ſetzt, welche ſtatt Zuneigung und Liebe zu erzeugen, nur Abneigung und Haß erregt. Welcher Geiſt der Zwietracht iſt in Deutſchland ſeitdem entſtanden, als ſich unſer Volk über Religion in zwei Haufen geſpalten hat, wovon der eine der Oberherrſchaft des Papſtes in Glaubensſachen treu geblieben iſt, der andere die Vernunft zur ſelbſtſtändigen Richterin über die in der heiligen Schrift enthaltenen Lehren der Wahrheit erhoben hat. Wie kann zwiſchen römiſchen Katholiken und Proteſtanten je ein Geiſt wahrer Bruderliebe herrſchend werden, da jene nach Vorſchrift ihres Vizegottes in Rom alle Proteſtanten als Abtrünnige Gottes und als ewig Verdammte, folglich als die verabſcheuungswürdigſten Weſen anſehen, und es ſelbſt für eine religiöſe Pflicht halten müſſen, ſie zu Gottes Ehre zu unterdrücken und möglichſt auszurotten? Wenn auch die Proteſtanten in dieſen Römlingen ihre nach Chriſti Lehre wahrhaft lieben Brüder achten, ſo haben ſie doch gerechte Urſache, ſolche ſtets als ihre ärgſten Feinde zu fürchten. Wie kann bei ſolchem Geiſte der Zwietracht und des Mißtrauens, bei ſolchem Mangel an Geiſtesverwandtſchaft das Wohl einer Staatsgeſellſchaft beſtehen, wie bei ſolchem feindſeligen Sinne ſich die Gemüther vereinigt fühlen, einen vollkommenen Staatshaushalt herzuſtellen?

Zu dieſer erſten Haupt- oder Vorbedingung, dieſe letztere Aufgabe Gottes richtig zu löſen, gehört auch noch drittens Unabhängigkeit. Wie kann eine Staatsgeſellſchaft ohne ſolche, die ihr von Gott anbefohlene Aufgabe löſen, wenn ihr Wille nicht frei iſt, und ſie ſich von einer fremden Macht, deren Streben nur auf Beknechtung des Geiſtes, nicht auf deſſen freie Entwicklung geht, für ihr Haushalten Geſetze vorſchreiben laſſen muß? Dies leuchtet jedem Vernünftigen ein, und wird auch durch die Erfahrung genugſam beſtätiget. Zu welcher Macht und zu welchem Wohlſtande hat ſich das nordamerikaniſche Volk der vereinigten Staaten erhoben, ſeitdem es von Großbrittanien unabhängig geworden iſt? Wie nachtheilig wirkt auf das Emporblühen des Wohlſeins der kleinern

europäischen Staaten schon der Umstand, daß die Hauptmächte unseres Welttheiles durch ihr Uebergewicht die Selbstständigkeit jener durch eine sich angemaßte Vormundschaft über ganz Europa beschränken? Welchen Nachtheil bringt es den einzelnen deutschen Staaten, daß auf dem Bundestage eine gleiche Vormundschaft über sie durch Oestreich und Preußen ausgeübt wird? Wie sehr wird das Fortschreiten in Geistesbildung und des davon abhängigen geistigen und leiblichen Wohles in den meisten europäischen Staaten durch die Oberherlichkeit gehemmt, welche sie dem Bischofe in Rom über seine Glaubensgenossen von neuem eingeräumt haben, und welche er durch die mächtige Beihülfe des wieder ins Leben gerufenen Jesuiten-Ordens überall jetzt von neuem geltend zu machen sucht? Auf der pyrenäischen Halbinsel trägt dieser Einfluß das Meiste zur Erhaltung des dortigen unheilbringenden Bürgerkrieges bei, welcher von der Propaganda angezettelt, von ihr nur unter der Firma Don Karlos fortgeführt wird. Frankreich sah vor nicht langer Zeit durch denselben sich der Gefahr ausgesetzt, einer tyrannischen Gewalt wieder anheimzufallen und stößt bei vielen seiner Anordnungen zum bessern Gedeihen auf diese entgegenwirkende feindliche Gewalt. In den Niederlanden hat sie das Losreißen Belgiens von Holland bewirkt und in dem letzteren Reiche eine neue Priesterherrschaft errungen, welche den Einfluß der Regierung schwächt und die Nation immermehr entzweit. In Preußen hat sie in unsern Tagen sogar versucht, in einem protestantischen Reiche ihre geistliche Gewalt über die weltliche zu erheben. Wie weit es ihr in Ländern katholischer Fürsten damit bereits wieder gelungen ist, mögen die Leser selbst bemerken.

Ohne diese drei Vorbedingungen kann kein Staat zur vollkommenen Lösung der ihm von Gott ertheilten Aufgabe gelangen. Dies gilt auch von den vier übrigen Hauptbedingungen, die wir jetzt in nähere Erwägung ziehen wollen.

---

2. Jeder Staat, der zur Vollkommenheit gedeihen will, muß den moralischen Gesetzen Gottes genau entsprechen.

Für sehr empfehlend ist es im voraus anzusehen, daß jeder Mensch, welcher sich einiger Bildung zu erfreuen hat, sich

innerlich angetrieben fühlt, jeder Staatsgesellschaft die größte Achtung zuzugestehen, welche dem in obiger Aufschrift ausgesprochenen Grundsatze das ihm gebührende Primat zugesteht, und daß derselbe in den allgemeinen Wunsch einstimmt, er möge von allen Regierungen dafür anerkannt werden. Nicht an seiner Güte und Vortrefflichkeit, sondern nur an seiner Ausführbarkeit wird gezweifelt, weil es einem bösen Dämon gelungen ist, den Wahn in der Menschenwelt zu verbreiten, als sei die Moral mit der Politik unvereinbar. Was heißt denn dies mit deutlichen Worten anders als: das Nützliche ist höher zu achten als das Rechtschaffene, das Gute darf zuweilen dem Bösen zum Opfer dargebracht werden, oder es gibt Fälle, wo dem Vortheile zu lieb die Gesetze des Weltregenten von den Menschen verschmäht werden dürfen. Ein Göthe erinnert dagegen in seiner Iphigenie:

Was ist des Menschen Klugheit, wenn sie nicht
Auf Jenes Willen achtend lauscht?

Und das heilige Buch der Christen warnt die Menschen:

Nicht als solche funden werden, die wider Gott streiten.

Selbst bei Beschränkung dieses politischen Wahngrundsatzes auf das, was Schiller in seinen Phönizierinnen mit den Worten ausdrückt:

Muß Unrecht sein, so sei's um eine Krone,
In Allem andern sei man tugendhaft. —

gilt diese Warnung. Denn wer empfindet nicht einen Abscheu vor einer Krone, welche nur durch Mord zu erwerben ist, und wer trauet demjenigen noch einigen moralischen Sinn zu, welcher sie durch eine so entsetzliche Frevelthat erworben hat? — Es gereicht deshalb dem ehemaligen preußischen Minister, Grafen von Herzberg in der Geschichte ewig zum Ruhme, daß er unter den Diplomaten der neuern Zeit der Erste war, welcher selbst gegen Friedrich, den Einzigen (der obwohl Verfasser des Antimachiavel doch zuweilen sich erlaubte, machiavellistisch zu handeln) die Behauptung aussprach, die Moral sei nicht nur mit der Politik vereinbar, sondern diene ihr selbst zu einer Hauptstütze.

Es läßt sich sehr deutlich nachweisen, warum jeder in moralischer Hinsicht noch unverdorbene Mensch nicht nur einen Abscheu vor unmoralischen Grundsätzen der Staatskunst empfindet, sondern sich auch angetrieben fühlt, sie für unheilbringend zu erklären. Auch dürfte es Billigung bei

unſern Leſern um ſo vielmehr verdienen, dieſes hier in gedrängter Kürze nachgewieſen zu leſen, da zur Zeit noch immer jenem der Menſchheit Schande und Elend bringenden Grundſatz — Politik ſei mit der Moral unvereinbar — von hochſtehenden und hocherfahrnen Staatsmännern Gültigkeit zugeſprochen und was das Schlimmſte iſt, darnach auch gehandelt wird. Dieſes wird man jedoch mit vollkommener Klarheit nur dann erſt einzuſehen im Stande ſein, wenn wir zuvor genauer werden erwogen haben, was denn die Forderung eigentlich enthalte: daß jeder Staat vor allen Dingen den moraliſchen Geſetzen Gottes genau entſprechen müſſe; und was dieſe Geſetze Gottes enthalten, deren Heilighaltung ohne Ausnahme von jedem Staate gefordert wird, wenn er die Schmach und das Elend vermeiden will, was Gott an deren Uebertretung mit unaufhörlichen Banden geknüpft hat.

Man rufe ſich zu dem Ende ins Gedächtniß zurück, was wir in der Einleitung klar auseinander geſetzt haben, daß die moraliſche Geſetzgebung Gottes in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die erſte zur Aufgabe hat, jedem Menſchen, damit er den höchſten Zweck ſeines Daſeins ungehindert verfolgen könne, aus dem Reiche der Gemeinſchaft, in welchem er mit den andern Menſchen ſich auf dieſer Erde befindet, ein Gebiet der Unabhängigkeit oder Freiheit auszuſcheiden; die andere aber ihm vorzuſchreiben, welchen Gebrauch er als ein vernünftiges Weſen von ſeiner Willenskraft auf dieſem ihm ausgeſchiedenen Gebiete ſeiner Freiheit machen müſſe. Beide Geſetzgebungen Gottes müſſen ihm heilig erſcheinen, weil ſie ſich auf alle drei geſellſchaftliche Verbindungen, das Familien- Staats- und weltbürgerliche Leben, beziehen.

Um zuerſt bei der erſten Abtheilung, der rechtlichen Geſetzgebung Gottes ſtehen zu bleiben, ſo wird von jeder Staatsgeſellſchaft gefordert, daß ihr die drei Urgeſetze des Rechts, ſowohl in Hinſicht auf ihre eigenen, einzelnen Mitglieder, als auch gegen fremde Menſchen und ganze Völkerſchaften um ſo heiliger ſein müſſen, als die Staatsvereine vorzüglich auch dazu von Gott angeordnet worden ſind, ſie in der Welt geltend zu machen, und dadurch unter den Menſchen eine moraliſche Ordnung zu begründen. Es hat Philoſophen gegeben, welche die Behauptung aufſtellten, man dürfe die Menſchen ſogar zwingen, einen ſolchen Verein zur Sicherung

unserer aller Rechte einzugehen, weil sie Recht und Pflicht für identisch hielten. Das würde aber heißen, diesen Verein damit anfangen, das Recht der Persönlichkeit oder des eigenen freien Willens zu verletzen. Ebenso haben andere Philosophen sich der Meinung hingegeben, die Menschen müßten bei Gründung eines Staatsvereins einen Theil ihrer Freiheit (der Inbegriff der ihnen zukommenden allgemeinen Rechte) aufopfern, um für den übrigen weit größern Theil derselben eine desto bessere Garantie zu erlangen*). Soll aber, wie nach dem bisher Gesagten, jedem als unumstößliche Wahrheit einleuchten muß, der Zweck Gottes bei dieser Anordnung einer nähern Verbindung der Menschen hauptsächlich dahin gehen, die moralische Weltordnung geltend zu machen, so lautet jene Behauptung sehr widersprechend, wenn man sie in die gleichen Sinn enthaltenden Worte übersetzt: daß nur ein Theil dieser moralischen Weltordnung beachtet werden soll, der andere aber nicht und den Menschen, der zu ihrer moralischen Veredlung nöthige freie Spielraum beengt werden müsse.

Der Offenbarung des göttlichen Willens gemäß behaupten wir daher im Gegentheile: daß jeder staatsbürgerliche Verein zu seinem höchsten negativen Zwecke die genaueste Beobachtung aller, jedem Menschen nach den drei allgemeinen Sozialgesetzen zukommenden Rechte machen müsse; oder noch kürzer ausgedrückt, daß ein Verein der Freiheit, die allgemeinste Freiheit vor aller und jeder Verletzung beschützen müsse. Selbst der höchste positive Zweck des Staatsvereins, das gesammte Wohl aller vereinten Familien kann ohne genaue Einhaltung jenes negativen Zweckes nicht erreicht werden, wie in der Folge genau nachgewiesen werden soll, hier aber schon im voraus durch die beiden folgenden Fragen gerechtfertigt erscheint. Wie kann jede Familie die gewisse Hoffnung hegen, erhöhtes Wohlsein durch den Staatsverein zu finden, wenn ihr nicht durch solchen volle Sicherheit für ihre Rechte gewähret wird? Und wenn als Grundsatz

*) Ein im Dienste des Absolutismus stehender Diplomat, von Gentz, hat dieses begierig aufgefaßt und daher behauptet, die bürgerliche Freiheit bestehe in dem Reste von absoluter Freiheit, welche die Regierung den Bürgern zuzugestehen für gut befunden und oktroiret hat.

gelten soll, daß vertragsmäßig dem Zwecke des Ganzen ein Theil der allgemeinen Menschenrechte aufgeopfert werden dürfe, welche und wie viele dieser Rechte werden nicht der Gefahr ausgesetzt, alsdann ohne Garantie zu bleiben? Damit findet denn auch sowohl der alte scholastische Begriff vom Staate seine Abfertigung, daß er sich auf den Akt der Unterwerfung der Persönlichkeit aller unter eine unbeschränkte höchste Gewalt gründe; als auch des famösen juris eminentiæ, welches man dieser höchsten Gewalt vormals einräumte. Diese höchste Gewalt kann sich nur auf dem rechtlichen Gebiete eine Unbeschränktheit beilegen, über solches Gebiet hinaus steht ihr keine Gewalt zu, und wenn sie solches dennoch überschreitet, so handelt sie ungerecht, gottlos und feindlich gegen sich selbst und beweist von Seite der Staatsmänner, welche noch also handeln, die höchste Beschränktheit ihres Geistes. Durch das jus eminentiæ, dem Rechte im äußersten Nothfalle unrecht zu handeln, wollte man zwar den Mißbrauch von einer angenommenen unbeschränkten Staatsgewalt verhüten, aber sie fällt stets aus ihrer Würde und übertritt das ihr von Gott vorgeschriebene Staatsgebiet, sobald sie nur das mindeste Unrecht begeht. Nie kann es ein Recht geben, unrecht zu handeln, sowie man nie durch irgend ein Laster Tugend ausüben, oder aus zwei geraden Linien ein Dreieck bilden kann. Immer opfert eine solche Politik dabei das Recht dem Nützlichen auf. Daher halte man fest an dem alten Grundsatze: fiat justitia et pereat mundus. Der Staat geht aber bei strenger Befolgung dieses Grundsatzes keineswegs unter, sondern er gewinnt dadurch erst seine größte Vollkommenheit. Nur Unwissenheit in der ächten Staatslehre trägt die Schuld, daß Staatsmänner noch jenem unmoralischen Grundsatze huldigen können.

Eine heilsame Anwendung findet dieser Grundsatz der Unverletzlichkeit des Rechtes auch in Staatsgesellschaften, welche sich im Besitz der gesetzgebenden Gewalt sehen. Hier darf die Mehrheit zwar die Minderzahl nöthigen, sich ihrem Beschlusse zu unterwerfen, weil sie hierzu kraft des juris fortioris befugt ist, wie in unten bemerkter Schrift klar nachgewiesen worden ist*); aber jene Mehrheit muß sich dennoch

*) Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts von Heinrich Stephani. Erlangen bei J. J. Palm 1797.

an den Grundsatz halten, nie etwas Ungerechtes beschließen und durchsetzen zu wollen.

Wir müssen nun noch die drei allgemeinen Rechtsgesetze Gottes, sowohl in Beziehung des Staates gegen einzelne Mitbürger als gegen Ausländer und fremde Völker, einzeln erwägen, um vollständig aufzufassen, wie jeder Staat handeln muß, wenn er in Hinsicht auf Rechtlichkeit vollkommen nicht bloß heißen, sondern auch wirklich sein will.

Voran stehet nach dem ersten Rechtsgesetze, daß kein Mensch für eine Sache, sondern für eine Person, für ein nur ihm selbst und Gott angehöriges Wesen geachtet und behandelt werden dürfe. Selbst zwingen darf keine Staatsgesellschaft einen freien Menschen, ihrem Staatsverbande beizutreten, oder bei demselben zu beharren, sondern dies muß aus freiem Entschlusse desselben hervorgehen *). Noch viel weniger darf ein Staat sich anmaßen, benachbarte Völker mit Gewalt der Waffen zu unterwerfen, wie jüngst von einem Selbstherrscher bei Polen geschah. Alle moralisch gebildeten Völker müssen das sogenannte Eroberungsrecht als eine Handlung moralischer Barbarei verabscheuen, und solches aus Europa nach den Steppen Asiens und Afrika's zu verbannen wünschen. Auch die Sklaverei und die Behandlung eines Theils der Staatsgenossen als Leibeigene, welche man, wie das Vieh, kaufen, verkaufen und verschenken könne, ist für ein schändliches Verbrechen an der Menschheit anzusehen, welches in keinem rechtlichen Staate geduldet werden darf. Keinem Fremden darf von Staats wegen verwehrt werden, sich in dem von letzterem besessenen Lande aufzuhalten, weil die Erde allen Menschen von Gott zum Wohnplatze angewiesen worden ist, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß er die daselbst bestehende bürgerliche Ordnung nicht stören darf, was als eine feindliche Handlung ihm zu verwehren ist. Eben so wenig darf ihnen aus gleichem Grunde die Durchreise versagt oder sie dabei durch polizeiliche Aufsicht (besonders durch das schmähliche Paßwesen) gehudelt werden, von welchem gerechten Vorwurfe sich bis jetzt nur Großbrittanien frei erhalten hat.

---

*) Spanien hatte so wenig ein Recht, die Basken zu zwingen, seinem neuen Staatsvereine beizutreten, als Großbrittanien die Nordamerikaner zu nöthigen, im Staatsvereine mit ihm zu bleiben.

Das göttliche Recht der Persönlichkeit bringt ferner die Befugniß mit sich, seine Gedanken frei zu äußern, und niemand darf gezwungen werden, etwas für wahr zu halten, was er nicht selbst für wahr erkennt, sondern nur andere für wahr allgemein angenommen haben wollen. Dies ist eine geistige Tyrannei oder Mißbrauch physischer Gewalt über den Geist und als solche ein Verbrechen an einem der heiligsten Rechte der Menschheit. Jeder Staat handelt demnach ungerecht, oder verletzt dieses allen seinen Mitbürgern zukommende Recht (jus singularum), wenn er ihnen verbietet, davon Gebrauch zu machen. Will er kein höchst unvollkommener heißen, so darf er weder die freie Gedankenmittheilung verbieten, die jedem Menschen in so lange zusteht, als dadurch keine Menschenrechte anderer verletzt werden *) (in welchem Falle er nur als Schutzmacht verbunden ist, solches zu verwehren), noch auch Lehr-, Glaubens- und Gewissenszwang selbst ausüben, oder ausüben lassen **). Darum wird von allen Vernünftigen und wahren Verehrern des dem Menschen von Gott durch seine ewigen Rechtsgesetze offenbarten heiligen Willens das Verdammungsurtheil der Nichtswürdigkeit und der Schande über alle Machthaber der Staaten gefällt, von welchen die Geschichte berichtet, daß sie diejenigen Menschen verfolgt, eingekerkert, ja verbrannt haben, welche von obigen allgemeinen Gottesrechten Gebrauch gemacht haben. Zugleich beweist diese Handlungsweise eine große Armuth ihres Geistes, bei welcher es ihnen verborgen blieb, wie ein Staat durch Heilighaltung jener göttlichen Rechte vollkommen gut verwaltet werden könne und welchen unermeßlichen Schaden sie durch ihre ungerechten Grundsätze ihrem eigenen Staate zufügen.

Eben so heilig wie die persönliche Freiheit, muß von

---

*) Auch der freie Gebrauch der Hände steht jedem Menschen nur in so lange zu, als er sie nicht zur Verletzung der Rechte anderer mißbraucht; aber um diesen möglichen Mißbrauch zu verhüten, darf man seine Hände nicht in Fesseln legen. Man verzeihe diese Wiederholung, weil nach Plato eine Wahrheit so lange wiederholt werden darf, bis sie Eingang gefunden hat.

**) Fürsten, ihr Schutzgötter menschlicher Freiheit! wie handelt ihr eurer göttlichen Bestimmung so schnurstracks entgegen, wenn ihr dem Papste und euren protestantischen Konsistorien erlaubt, diese drei höchsten Güter der Menschheit zu entreißen! —

jedem auf Vollkommenheit Anspruch machenden Staat auch das göttliche Recht der Gleichheit in allen gesellschaftlichen Verhältnissen gehalten werden, von welchem der jüngst verstorbene geniale Schriftsteller Weitzel in seiner Lebensbeschreibung (S. 125) folgende schöne Worte sagt:

„Freiheit und Gleichheit, von Thoren und Schurken „so oft falsch verstanden und gemißbraucht, werden „von dem Weisen und Edlen ewig für das Höchste ange„sehen werden, was die Gesellschaft sichern kann, und wo sie „es sichert, da kann es als ein vollgültiger Beweis von „der Güte der Verfassung eines Staates, seiner Gesetze und „Institutionen, und was wenigstens eben so viel werth ist, des „Geistes und Karakters seiner Bürger angesehen werden. Beide „sprechen den Verstand, das Gemüth und das Interesse aller „so lebendig an, und haben das Recht und den Vortheil so „sehr auf ihrer Seite, als daß sie nicht von allen verstanden, „gefühlt und gefordert werden sollten. Gehörten Jahrtausende „von Verwirrung, Gewalt, List und Betrug dazu, um die „heilige Urkunde der Bestimmung und der Rechte des Men„schen zu verfälschen und zu verstümmeln, dann wird ein Jahr„hundert, das erkennt, was wahr, und will, was recht ist, „hinreichen, um den ächten Grundtext wiederherzustellen.“

In Beziehung auf das allen Menschen von Gott zugetheilte Gebrauchsrecht an dem Gemeinthum, wird man es bald für ein schreiendes Unrecht erkennen, wenn solches in Ansehung des noch unangebauten, für alle von Gott erschaffenen Erdreichs *), der in seinem Innern für sie aufbewahrten Schätze, der wild wachsenden Bäume, der wilden Thiere, der Flüsse, Meere und der in beiden lebenden Geschöpfe, nicht anerkannt wird, was aber das Recht gemeinschaftlicher Bestimmung über dessen vortheilhafteste Benutzung für alle nicht ausschließt. Dieser Grundsatz muß von einzelnen Menschen wie von einzelnen Völkern hoch in Ehren gehalten werden. Eben so heilig ist auch das Eigenthumsrecht eines jeden Einzelnen zu re-

*) In Baiern, wo so manches Vortreffliches auftauchte, aber wegen der Fesseln, welche der Vernunft dort noch immer vom Romanismus angelegt werden, bald wieder unterging, galt eine Zeitlang das Gesetz: daß jedermann unangebautes Land urbar machen und dadurch in sein Eigenthum verwandeln dürfe, wenn die betreffende Gemeinde in Jahresfrist solches nicht anbauen würde.

spektiren, und jeder Staat handelt ungerecht, wenn er sich ein vermeintliches Obereigenthumsrecht über das Eigenthum seiner Bürgerschaft anmaßt, ihr so viel abnimmt, als ihm gut dünkt, oder wenn er friedlichen Bürgern unter dem Titel von Zollabgaben (die Holländer haben die Unverschämtheit oder den Unverstand, solchen Raub aus- und eingehende Rechte zu nennen), einen Theil seiner Habe, und im Falle der Entziehung das Ganze, gleich den Hordenfürsten Arabiens, in Beschlag zu nehmen, da doch bloß Weggelder oder Beiträge zur Unterhaltung guter Land- und Wasserstraßen sich rechtfertigen lassen. Zu diesen räuberischen Anmaßungen gehört auch das ehemals übliche Strandrecht (das vermeintliche Recht, Schiffbrüchige zu plündern); das sonst von den Königen in Frankreich ausgeübte droit d'aubaine (die Hinterlassenschaft des in Frankreich verstorbenen Fremden in Besitz zu nehmen) und das von den Päpsten als Recht ausgeübte Unrecht, die Verlassenschaft der hohen Geistlichkeit und der nach Rom Reisenden als Erbe an sich zu ziehen. —

Kein gerechter Staat darf länger zusehen, wenn er zur Vollkommenheit gedeihen will, daß unter seinem Schutze bei Tausch- oder Handlungsgeschäften ein bellum omnium contra omnes, ein Krieg aller gegen alle, fortgeführt werde, wobei jedem erlaubt wird, dem andern von seinem Eigenthum so viel als möglich abzunehmen, wenn der Raub nur nicht das Doppelte des Marktpreises einer Waare übersteigt, und muß deshalb Anstalt treffen, daß der wahre Preis aller Tauschwaaren ermittelt werde *). — Endlich darf auch ein gerechter Staat das Gesetz der Gleichheit in Hinsicht der allen Familienhäuptern zukommenden staatsbürgerlichen Rechte nicht verletzen. Wie weit man noch in der Kenntniß dieser Rechte zurück ist, beweist schon der Umstand, daß in unsern Gesetzbüchern jene Rechte mit den allgemeinen Menschenrechten verwechselt werden. Unser sogenanntes Zivil- (bürgerliches) Recht enthält keinesweges die jedem Bürger als solchem zukommenden Rechte, sondern nur seine allge-

*) Noch hätten wir hier als Beispiel die ungleiche Besteurung der Familien anführen können, unterließen es aber, weil diese Beurtheilung die Einsicht einer gerechten Besteurungsweise voraussetzt, wovon erst in der dritten Abtheilung dieses Werkes die Rede sein wird.

meinen Menschenrechte, was künftig besser ausgeschieden werden muß. Würde man dieses bisher besser beachtet haben, so würde es keine Staaten geben, in welchen man der gesammten Bürgerschaft das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung verweigert; keine Staaten, wo man dieses Recht nur auf die reichsten Bürger beschränkt und die bloß bemittelten davon ausschließt; keine Staaten, wo man den jungen Bürgern das Recht der Konkurrenz zu allen Staatsämtern untersagt, u. s. w. Auf Herstellung aller dieser Rechte muß jeder Staat bedacht sein, wenn ihn nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit und der Unvollkommenheit in seinem innern Haushalte treffen soll.

Dieselbe Forderung ist an ihn auch in Hinsicht seines Verhältnisses zu andern Völkern zu machen, denn jeder Staat muß auch gegen andere Menschen, die nicht zu seinen Bürgern gehören, durchaus gerecht nach dem Gesetze der Gleichheit handeln. „Was du nicht willst, das man dir thu', das füg' auch keinem andern zu," gilt auch als göttliches Gesetz für die Völker unter einander. Wie gegründet diese Forderung sei, geht auch schon daraus hervor, daß alle Regierungen, wenn sie gewaltthätig gegen andere Regierungen einschreiten, solches durch Manifeste vor dem Richterstuhle der Menschheit zu rechtfertigen suchen. Vor diesem Richterstuhle aber läßt sich, um nur ein paar Beispiele anzuführen, durch kein Manifest die Unthat rechtfertigen, wenn man das Recht der Vertheidigung oder des Krieges auf Eroberung, Plünderung und Verwüstung fremder Länder ausdehnt, oder wenn man im Friedenszustande beim Tauschhandel mit andern Völkern sich eines Theiles ihres Vermögens zu bemächtigen sucht.

Jeder Staat muß auch, wenn er kein vor Gott als ein seiner Barbarei wegen Verworfener sein will, das dritte Unrecht der Vertheidigung nicht über seine Grenze sowohl gegen seine eigenen Bürger als andere Völker ausdehnen. Noch immer wird die Wahrheit nicht aufgefaßt, daß alle Uebelthäter oder Verletzer der Rechte anderer forthin Menschen bleiben, denen sowohl wie uns heilige Rechte zukommen, und daß uns nicht zusteht, ihnen größere Uebel anzuthun, als nöthig sind, unsere Rechte gegen sie in Sicherheit zu setzen. Man heißt solches Uebermaß Grausamkeit, womit sich noch immer unsere Richter und

Staatsobern beflecken, wie bereits in der Einleitung erörtert worden ist. Wo grausamer Sinn beide noch beherrscht, da ist noch an keinen vollkommenen Staatshaushalt zu denken. Jedoch herrscht er in unsern Tagen nicht in solchem Uebermaße mehr als zu der unlängst vergangenen Zeit, wo das bekannte Gesetzbuch, die Karolina, noch allgemeine Gültigkeit besaß. Man ist jetzt weniger grausam geworden, was aber nur ein geringes Lob ist.

So wie jeder Staat ein Verein von Kräften zu desto kräftigerer Behauptung der allen Mitgliedern desselben zukommenden Rechte ist, so ist er auch ein Verein zu besserer Ausübung der von ihnen zu beobachtenden Sittengesetze. An jede Staatsgesellschaft, deren Haushalt auf Vollkommenheit Anspruch machen will, ist demnach die Forderung zu machen, daß sie nach ihren Kräften alles beizutragen suche, daß auch in dieser Hinsicht eine moralische Weltordnung unter den Menschen, sowohl einheimischen als fremden, immer herrschender werde. Dies ist insbesondere dadurch zu bewerkstelligen, daß von ihr aus das hochwichtige Gesetz der Liebe, oder der Theilnahme an dem leiblichen und geistigen Wohlsein aller Menschen, aufs thätigste ausgeübt werde. Jeder Staatsgesellschaft steht ein Reichthum von Mitteln zu Gebote, allen zu ihr gehörigen Familien nicht nur zu einem genügenden leiblichen Wohlstande zu verhelfen, sondern auch wenn solche durch Unfälle in nothleidenden Zustand gerathen, sie brüderlich zu unterstützen. Dieses Gebot der Liebe sehen wir noch in allen jenen Staaten verschmäht, wo rüstige Familien ohne Mittel des Verdienstes im Elende schmachten; wo man sich damit begnügt, ihnen täglich so viel Brod nur darzureichen, daß sie nicht verhungern; wo alte, gebrechliche und kranke Personen ohne Pflege gelassen werden; wo noch so viele Waisen einer guten Erziehung entbehren; wo man den größten Theil des heranwachsenden Geschlechtes ohne die zu seinem künftigen guten Fortkommen so nöthige Bildung aufwachsen läßt und solche einem ungewissen Schicksale preis gibt u. s. w.

Das göttliche Gesetz der Liebe fordert ferner von jeder Staatsgesellschaft, daß sie auch alle ihr so reichlich zu Gebote stehenden Mittel anwendet, das geistige Wohl aller und jeder Mitglieder zu befördern. Ein Dichter legt uns deshalb das Gebet in den Mund:

Laß mich nicht allein auf zeitlich Wohlergehn
Mit eingeschränktem Blick bei meinem Nächsten stehn,
Und stärker müsse mich sein Seelenwohl erfreun,
Und über alles werth sein ew'ges Heil mir sein.

Wer kann ohne Schamröthe sich eingestehen, daß er bis jetzt für diese wichtige Pflicht keinen Sinn gehabt habe? Neben der allgemeinen Ausbildung des Geistes unserer Brüder muß uns insbesondere die Pflicht am Herzen liegen, das Unsrige zur Veredlung ihres Willens beizutragen, und deshalb auf ihre religiöse und moralische Erleuchtung alle Sorgfalt zu verwenden. In welchem Lichte der Unvollkommenheit erscheinen uns nicht alle jene Staaten, welche diese Pflicht nicht nur gänzlich vernachlässigen, sondern selbst darauf bedacht sind, die Menschen in religiöser Dummheit zu erhalten; wo man so vieles gestattet, was jene immer mehr demoralisiren muß, und selbst das Seinige dazu beiträgt, die verderblichen Leidenschaften des Lustsinnes, der Ehr-, Macht- und Habsucht zu wecken und zu nähren, da doch gerade diese Leidenschaften es sind, welche den ihnen Fröhnenden sowohl als der ganzen Staatsgesellschaft das größte Unheil bereiten? Wer fühlt sich hierbei nicht angereizt, in bittere Klagen über viele unserer Staatsobern auszubrechen? — — — ꝛc.

Diese Pflicht der Bruderliebe sollen wir in Staatsgesellschaften Lebenden nicht nur unter einander, sondern auch gegen fremde Menschen und Völker ausüben. Wie verdammlich erscheint demnach der noch immer genährte Haß gegen diese letztern, zu welchen auch das unter uns wohnende fremde asiatische Volk der Juden gehört*). Wie verdammlich erscheint die Handlung mancher Diplomaten, anstatt den Nachbarvölkern allen Beistand zur Beförderung ihres leiblichen und geistigen Wohlseins zu leisten, den Saamen der Uneinigkeit unter ihnen auszusäen, und den unseligen Bürgerkrieg zu nähren, um dadurch deren politische Macht auf Jahrhunderte hinaus zu schwächen? Man denke beispielsweise hierbei nur an Spanien. — Daß man wenigstens dunkel obige Pflicht aufgefaßt hat, beweisen die in unsern Tagen aufgekommenen vielen Missionsgesellschaften, an denen nur theils zu tadeln ist, daß ihr Bestreben nicht auf wahre Erleuchtung anderer Völker,

*) Wir verweisen auf die unlängst erschienene kleine Schrift: Ist es rathsam, den Juden das volle Staatsbürgerrecht unbedingter Weise einzuräumen? Leipzig bei Baumgärtner 1838. 18 kr.

als vielmehr nur darauf gerichtet ist, die alten Fesseln ihres Aberglaubens mit neuen zu vertauschen; theils daß ihre Leitung einzelnen zwar wohlmeinenden aber eingeschränkten Köpfen überlassen und von der gesammten Staatsgesellschaft nicht selbst besorgt wird, um auf eine kräftigere Weise dahin zu wirken, die in ihrer allgemeinen Bildung noch weit zurückstehenden Völker reifer für einen Bruderbund aller Völker zu machen. Zu dem Ende müßte das Christenthum nicht als ein Zwangs-Glaubensverein, sondern als ein moralischer Veredlungsverein verkündiget werden, und ein solcher würde dann seinen Zweck nicht verfehlen, ein Band der Bruderliebe nach und nach um alle Völker, um die ganze Menschheit zu schlingen.

Nach dieser gedrängten Uebersicht aller Forderungen, welche jedem Staate, der auf Vollkommenheit Anspruch machen will, in Hinsicht der von ihm genau zu befolgenden moralischen Gesetze Gottes, obliegen, wird es um so leichter sein, ihn zu besserer Empfehlung derselben von der Wahrheit zu überzeugen, daß nach unwandelbaren göttlichen Gesetzen an ihre genaue Erfüllung ganz vorzüglich das Wohl jeder Staatsgesellschaft geknüpft sei, und mithin all ihr Streben nach letzterm einem Wasserschöpfen mit einem Siebe (nach einer alten Mythe) zu vergleichen sei, wenn sie dabei jenen göttlichen Forderungen nicht das Vorzugsrecht einräumen. Oben in der Einleitung haben wir bereits diese Wahrheit für die einzelnen Menschen nachgewiesen, es bleibt uns daher hier nur noch das Geschäft übrig, solche auch auf Staatsgesellschaften anzuwenden. Dies ist ein um so leichteres Geschäft, als jedem einleuchten muß, daß die vereinte Macht so vieler Menschen eben sowohl zum Bösen wie zum Guten verwendet werden kann. Der Mißbrauch derselben aber zum Bösen heißt nichts anderes, als sie zur Verletzung der moralischen Gesetze Gottes verwenden, woraus bisher alles Unheil der Völker und in weiterer Folge der ganzen Menschheit hervorgegangen ist. Alles Wohl eines Staates aber ist nach göttlicher Anordnung theils vom moralischen Sinne derer bedingt, welchen die zweckmäßige Leitung der vereinten Macht anvertraut ist, theils von dem moralischen Sinne, welcher das gesammte Volk beherrscht.

Je moralischer (rechtlicher und sittlicher) die Denkart der Fürsten und ihrer Regierungsgehilfen, der gesammten Staatsbeamten ist, desto besser wird es sowohl um das geistige als

leibliche Wohl der ganzen Staatsgesellschaft stehen. Ein Fürst, der moralisch erleuchtet ist, und in Folge dessen in treuer Erfüllung seines erhabenen Berufes sein höchstes Gut, ein höchst seliges Dasein findet, wird nie etwas Böses thun, das heißt: er wird nie sich dem thörichten Wahne überlassen, das Volk sei um seinetwillen vorhanden, sondern er um des Volkes willen; er wird die heiligen Rechte des Volkes ehren, die ihm anvertraute Gewalt nur zur Beschützung derselben, sowie zur Beförderung des allgemeinen Wohles eifrigst verwenden; sie nie zur Befriedigung sinnlicher Begierden, insbesondere des thierischen Genuß-Sinnes, der Herrsch-, Hab-, Ehr- und Glanz-Sucht mißbrauchen. Daß unter der obersten Leitung eines solchen Fürsten das Wohl jedes Volkes soweit aufblühen müsse, als es die Umstände und das große Naturgesetz allmächtiger Entwicklung gestattet; und daß jenes ihm alsdann mit der allerinnigsten Liebe, Treue und Dankbarkeit anhängen werde, wird jeder Vernünftige im voraus zugestehen. Aber die Geschichte liefert auch dazu redende Beweise. Nie stand es um das römische Reich besser, als unter der Regierung eines Trajans, Titus und Antonius, daher sie zu Musterbildern für alle Fürsten dienen. Wie glücklich fühlte sich das deutsche preußische Volk unter seinem Friedrich dem Einzigen und eben so unter seinem jetzigen tugendhaften, frei- und edelsinnigen Könige. Noch könnte ich sechs andere deutsche Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten bei Namen nennen, wenn es nöthig wäre, der deutschen Nation erst diejenigen mit Namen zu nennen, welche bei derselben deshalb in höchster Ehre stehen. Wie traurig sah es dagegen um das Wohl der Völker aus, wenn sie das Unglück traf, unmoralische Fürsten zu besitzen, welche die Geschichte theils mit Abscheu nennt, theils mit Mitleiden, weil sie aus Mangel an wahrer Bildung durch den unverständigen Mißbrauch der ihnen von Gott anvertrauten Gewalt nicht nur ihren Völkern großes Unheil, sondern sich selbst das unseligste, statt das seligste Dasein bereiteten. Ich will nicht an das Scheusal aller Fürsten, an Nero erinnern und solches an dem Beispiele dreier neuerer, in hohem Ansehen gestandener Fürsten, nachweisen. Welch ein mächtiger Fürst war Kaiser Karl V., in dessen Reiche die Sonne niemals unterging, und der, mit vieler Verstandeskraft begabt, sich an die Spitze der damals kraftvollsten Völker, der Deutschen und der Spanier, gesetzt sah.

Er ehrte die Rechte seiner Völker nicht, verstand das Ringen seines Zeitalters nicht, sich von der ärgsten Sklaverei des Geistes los zu machen, durch welche das Papstthum die Menschen erniedrigt hatte, und verwendete sein Leben elender Weise nur dazu, die Völker seiner willkürlichen Macht unterthänig zu machen. Voll Verdruß über die elende Existenz, welche er sich dadurch bereitete, stieg er vom Throne, und beschloß sein Leben in der Einsamkeit eines Klosters. Sein Sohn, Philipp II., statt die weisen Lehren zu befolgen, die ihm der Vater bei Uebergabe des Szepters über so viele geistvolle, regsame Völker ertheilte, verschwendete gleichfalls seine Geisteskraft zur Befriedigung der Begierden nach unbeschränkter Willkür, welche ihn bei seiner abergläubischen und fanatischen Denkweise selbst dazu verleitete, Hunderttausende seiner besten Bürger in den Niederlanden eines gräßlichen Todes sterben zu lassen, und sich dadurch ein Abscheu erregendes Denkmal in der Geschichte zu errichten. Er selbst erntete von solcher Regierungsweise ein so unseliges Dasein ein, daß er im letzten Jahre seines Lebens nicht einmal etwas von Regierungsgeschäften mehr wissen wollte. Und wie unglücklich alle seine Völker sich unter einem solchen Oberhaupte fühlen mußten, leuchtet am hellsten aus der auf dem Todtbette seinem Nachfolger ertheilten Mahnung hervor: er solle sich nicht so große Schmerzen bereiten, als er jetzt darüber empfinde, dem Ehrgeize 600 Millionen Dukaten und das Leben von 20 Millionen Menschen fast ohne Erfolg aufgeopfert zu haben *).

Zu diesem Belege füge ich noch das dritte eben so denkwürdige von einem Könige der neuern Zeit, der unter die Gewaltigsten unseres Welttheiles gehörte, und von seinen Schmeichlern fast vergöttert wurde, von Ludwig XIV. Von diesem berichtet die Geschichte, daß er einst an einem der glänzendsten Feste zu Ehren und zum hohen Lebensgenusse desselben angestellt, mitten unter diesem Lustgelage und selbst zur Seite seiner Lustdirne, zur höchsten Ueberraschung aller Hofleute, zu weinen angefangen, und als man ihn bestürzt um die Ursache fragte, die Antwort ertheilt habe: er fühle sich so mißvergnügt oder unselig. Wie erklärbar ist dieses Gefühl bei dem Ekel, welches jede sinnliche Uebersättigung am Ende erzeugt, und bei dem auf ihm lastenden Bewußtsein seiner

*) Siehe Raumers Geschichte Europas III. S. 186.

eitlen Macht- und Ruhmbegierde als Eroberer das Leben von mehreren Hunderttausenden und seiner Glanzsucht so viele hundert Millionen aufgeopfert zu haben, um welche er seine fleißigen Bürger beraubte und als drückende Schulden den Nachkommen auflegte, welche letztere in unsern Tagen eine so blutige Revolution zur traurigen Folge hatte. Wer wird nach solchen Beispielen noch an der Wahrheit zweifeln, daß das Wohlsein aller Völker ganz vorzüglich von der moralischen Erleuchtung und Denkweise ihrer Fürsten bedingt werde?

Dieselbe Wahrheit gilt auch von den allen Fürsten zur Verwaltung des Staatshaushaltes zugeordneten Gehilfen, den sämmtlichen Beamten in welchem Zweige es sei, und insbesondere von den ihnen zunächst stehenden, den Ministern und obersten Staatsräthen. Denn wenn diese nichts taugen, kann auch der beste Fürst wenig Gutes ausrichten. Zum Beweise dienen die Klagen aller Völker und Zeiten, auch der unsrigen, welche jedoch gewöhnlich im Ganzen mehr die Minister und nächsten Rathgeber der Fürsten, als die letztern selbst betreffen, und in den einzelnen Gegenden des Landes die daselbst angestellten Beamten. Wie ganz anders würde es in der Welt aussehen, wenn es mit deren moralischer Denkweise besser beschaffen wäre. Da niemand hieran zweifelt, so bedarf diese Behauptung keine weitere Erörterung, sondern bloß der vorläufigen Bemerkung, daß, wenn in dieser Hinsicht es künftig besser in unsern Staatshaushaltungen werden soll, man bei Prüfung und Anstellung aller Beamten nicht bloß auf ihre technische Geschicklichkeit, sondern auch und zwar vornehmlich auf ihre moralische Denkweise zu sehen habe, wozu aber nur ein erleuchteter Religionsunterricht und eine reinmoralische Erziehung in Familien, Schulen und Kirchen führen kann, wovon das Nähere in der Folge dieses Werkes angegeben werden soll.

Eben so kurz können wir uns mit dem Nachweise der Behauptung befassen, daß das Wohl jedes Staates auch von dem moralischen Sinne bedingt wird, welcher das übrige gesammte Volk beherrscht. Man darf in dieser Hinsicht sich nur deutlich vorhalten, worin dieser moralische Sinn besteht. Er herrscht nur bei dem Volke, bei welchem in allen Familien die Gesetze des Rechtes, der Liebe und der Selbstbeherrschung treulich beobachtet werden; wo die Bürger bei allen vorkommenden

Gelegenheiten beweisen, daß sie dem Rechte das Primat einräumen, wahre Bruderliebe gegen einander hegen, und keiner der Leidenschaften fröhnen, welche von uns schon mehrmals als die nachtheiligsten für jede Staatsgesellschaft bezeichnet worden sind. Daselbst wird man keine so häufigen Klagen, wie bei uns, über schreiende Ungerechtigkeiten und ausgeübte Lieblosigkeiten Einzelner gegen einander hören. Da werden die Polizeibeamten nur wenig zu thun haben, und die Gerichtshöfe nicht mit Prozessen sich überlastet sehen. Da werden nur wenige Gefängnisse und Zuchthäuser mehr nöthig sein, mit deren Vermehrung so viele Regierungen beschäftiget sind. Haben denn nicht alle jetzt in unsern Staaten herrschenden Uebel, die Lüderlichkeit, der Hang alle Tage nur im Sinnenrausche zu verleben, die Armuth, die Laster, die Verbrechen, die überhandnehmenden Klagen über unfriedliche Ehen, ungerathene Kinder, treulosses Gesinde, den Zuwachs unehelicher Kinder (die zum Beispiel in Baiern schon einen Drittheil aller Gebornen beträgt), die alles Vermögen aufzehrende Prunksucht, die Betrügereien und Uebervortheilung im Handel und Wandel des gemeinen Lebens u. s. w., den Mangel an moralischem Sinne zu ihrer Hauptquelle? Und leuchtet nicht daraus die Forderung hervor, daß jeder Staat, welcher vor gänzlicher innerer Verwesung sich beschützen und zur Vollkommenheit gedeihen will, darauf vordersamst Bedacht nehmen muß, die moralischen Gesetze Gottes, so wie bei seinem gesammten Staatshaushalte, so auch bei dem gesammten Volke allgemein herrschend zu machen? — Wodurch solches so leicht zur Ausführung gebracht werden könne, soll bei der Darlegung einer vollkommenen Organisation eines Staates genau, und wir hoffen, zur vollen Zufriedenheit der Leser ganz einfach, klar und faßlich nachgewiesen werden, weshalb wir hier davon abbrechen, und zur Erwägung einer dritten nothwendigen Hauptbedingung eines vollkommenen Staatshaushaltes schreiten *).

*) Wer ausführlich belehrt sein will, wie unendlich viel die Kirche dazu beizutragen im Stande ist, dem empfehlen wir Stephani's absolute Einheit der Kirche und des Staates, wovon jüngst eine zweite Auflage in der Palmschen Verlagshandlung zu Erlangen erschienen ist.

3. Jede vollkommene Staatsverfassung kann nur aus der vollkommenen Geistesbildung eines ganzen Volkes hervorgehen.

Um zur deutlichen Auffassung dieser wichtigen Wahrheit zu gelangen, müssen wir damit anfangen, uns klar vorzustellen, was denn die Menschen eigentlich vereiniget, wenn sie sich zu einer Staatsgesellschaft verbinden. Dies sind nicht bloß ihre physischen Kräfte, mithin ihre Fäuste und die Früchte ihres Fleißes, ihre Habe, sondern auch ihre geistigen Kräfte, mithin ihre intellektuellen und moralischen. Es ist von jeher darüber gestritten worden, sagt Salust in der Einleitung zu seiner Catilinarischen Verschwörungsgeschichte, ob die geistige oder die körperliche Gewalt in der Welt am meisten auszurichten vermag. Er entschied nach dem Zeugnisse der bis dahin bereits gemachten Welterfahrungen für die erstere. Die seitdem von uns gemachten stimmen damit aufs Genaueste überein. Wer die Geschichte in dieser Hinsicht noch nicht genau aufgefaßt hat, kann auf einem noch kürzeren Wege zu derselben Ueberzeugung gelangen, denn er darf nur seinen Blick auf den Zustand unserer europäischen Staaten werfen, um das Uebergewicht der geistigen Macht von der körperlichen alsbald auf eine recht auffallende Weise zu erkennen. Was hat anders Preußen mit seinen nur 13 Millionen Paar Fäusten zu gleichem Rang einer der Großmächte unseres Welttheiles neben Oestreich und Frankreich, bei fast dreifach größerer Bevölkerung, und neben Rußland, bei einer vier- bis sechsmal größern erhoben, als weil dort, vorzüglich in Folge des dort herrschenden Protestantismus und der sorgfältigen Pflege der Wissenschaften und des menschlichen Geistes in Schulen die meiste Intelligenz und der meiste moralische Sinn sowohl unter dem Volke als unter den solches regierenden Personen herrscht. Frankreich und England verdanken auch nur ihr Uebergewicht dem bei ihren Völkern vorhandenen größern Maße an Geistesbildung. Hätte Rußland eben so viel geistige Kraft als körperliche, so würde es die prädominirende Macht in Europa sein können, was es so sehnlichst wünscht. Wie ist die ehemals so viel vermögende spanische und türkische Macht bis zur Ohnmacht herabgesunken, weil beide Länder beim Fortschreiten des menschlichen Geistes in andern Reichen aus Schuld ihrer jene Fortschritte hindern-

den kirchlichen Fesseln so weit zurückgeblieben sind. Das italienische Volk müht sich aus gleichem Grunde vergebens ab, zur Selbstständigkeit zu gelangen u. s. w. Genug, um die Wahrheit aufzufassen, daß auch bei Staatsgesellschaften und einzelnen Völkern dasselbe Gesetz gilt, welches wir schon bei jedem einzelnen Menschen wahrnehmen: *je mehr entwickelte Geisteskraft, desto mehr vermag der Mensch zu wirken.* Nicht der Mann von der kräftigsten Faust, oder von dem größten ihm gefallenen Reichthume, sondern wer am meisten Geisteskraft besitzt, wird am meisten zu leisten vermögen. Fehlt es ihm an letzterer, wird er von beiden erstern Gütern nur einen schlechten Gebrauch zu machen wissen, und unter den andern Menschen in geringem Ansehen stehen. Noch mehr muß dies der Fall bei einem Vereine vieler Menschen wie bei Staatsgesellschaften sein. Je mehr diese an Geist besitzen, desto bessern Gebrauch werden sie auch von allen ihnen zu Gebote stehenden physischen Kräften zu machen verstehen, und ein desto größeres Ansehen bei andern Völkern behaupten.

Eben so klar muß jedem die Wahrheit einleuchten, daß *jede Staatsgesellschaft um so befähigter zu halten ist, die ihr von Gott ertheilte Aufgabe, einen vollkommenen Staatshaushalt herzustellen, wenn sie,* statt nur einen *kleinen Haufen* an tüchtig gebildeten Männern zu besitzen, *aus lauter in intellektueller und moralischer Hinsicht gut gebildeten Mitgliedern besteht.* Vergebens mühen sich weise Gesetzgeber und gute Regenten mit einem dummen und unmoralischen Volke ab, ihren Staatshaushalt so herzustellen, daß dadurch der Zweck ihres Vereins, das höchste Wohl aller, erreicht werde. Eines der auffallendsten Beispiele gibt der jüdische geniale Gesetzgeber Moses, wie wir in der folgenden Abtheilung dieses Werkes genau nachweisen werden. Das jüdische Beduinenvolk, welches weder lesen noch schreiben konnte, war zu roh, um den Geist seiner weisen Gesetzgebung zu fassen, und darum fand diese bei jenen so wenig Anhänglichkeit, was zuletzt den Untergang des gesammten Staates herbeiführte. Daß unsere jetzigen europäischen Völker sich eines bessern staatsbürgerlichen Zustandes als so viele andere Völker zu erfreuen haben, verdanken sie nur der unter ihnen herrschenden größern intellektuellen und moralischen Bildung. Manche ihrer Gesetzgeber und Regenten mühen sich aber vergeblich ab, eine größere Vollkom-

menheit in ihren Staatshaushaltungen herzustellen, weil jene Bildung im Ganzen noch sehr mangelhaft und unvollkommen ist. *Ihre ärgsten Feinde bleiben die Dummheit und die Unmoralität der größern Masse des Volkes.* So lange sie diese nicht bezwingen, bleiben ihre Staaten in höchst unvollkommenem Stande. Die Zwangsmittel, welche sie anwenden, bilden einen beständigen Kriegszustand mit jener Masse, und lassen sie häufig genug den Wechsel eines solchen Zustandes erfahren. Die Starrsinnigkeit, womit ihr Gebrauch fortgesetzt wird, kann nichts anderes als eine gänzliche Auflösung der Staaten zuletzt herbeiführen, wie uns die nachfolgende Musterung der bisher untergegangenen größten und merkwürdigsten Staaten belehren wird! Je mehr ein Volk den Geist und die Güte der vorhandenen Gesetze und Anordnungen aufzufassen und zu würdigen versteht, desto innigere Anhänglichkeit und freudigern Gehorsam wird es auch gegen sie beweisen.

Das einzige unfehlbare Mittel der Errettung von diesem uns gleichfalls bedrohenden Uebel, als auch der Möglichkeit, ein vollkommenes Staatshaushalten herzustellen, besteht daher einzig und allein darin, diese im Innern vorhandenen *Feinde in Freunde* und eifrige *Gehilfen* zur glücklichen Aufgabe zu verwandeln. Dieses ist nur durch folgende untergeordnete Mittel zu bewerkstelligen, welche aber hier nur bloß im Allgemeinen angedeutet werden können, weil ihre ausführliche Darstellung in die folgende Abtheilung gehört, wo von der vollkommenen Organisation eines Staates die Rede sein wird.

Das erste Mittel ist, aus der *gesammten Volksjugend**) ein solches Volk heranzubilden, welches in Hinsicht auf *Intelligenz* und *Moralität* nichts zu wünschen übrig läßt. Wie mangelhaft in dieser Hinsicht unsere Jugenderziehung noch in unsern Tagen ist, wird in Folgendem klar nachgewiesen werden. Aber von verderblichem Eigendünkel eingenommen, halten unsere Jugendbildner sowohl als unsere Staatenlenker diese pädagogische Aufgabe schon für vollkommen gelöst, *obschon sie das Gegentheil davon an der aus unsern Schulen bisher so unvollkommen gebildeten Menschenmasse wahrnehmen könnten.*

---

*) An dem erwachsenen Volke ist im Ganzen nur wenig mehr zu bessern, jedoch solches nicht ganz zu vernachlässigen.

Das zweite Mittel ist, dem tüchtig in Schulen herangebildeten Volke auch den gebührenden Antheil sowohl an der Gesetzgebung als an der Staatsverwaltung einzuräumen. Zu dieser Theilnahme ist es nicht nur berechtigt, sondern auch moralisch verpflichtet. Seine hohe von Gott erhaltene Bestimmung, seine Geisteskraft fortwährend auszubilden und seinen Willen zu veredeln, erfordert dieses natürlicher Weise, und alle Völker müssen an ihrer Geistesbildung auf einer niedern, armseligen Stufe stehen bleiben, welchen dieser reiche Stoff zu ihrer Veredlung entzogen wird. Erst durch diese doppelte Theilnahme wird die rechte Liebe und treue Anhänglichkeit an die Staatsverfassung erzeugt, und denen, welche an der Spitze der Regierung stehen, die Verwaltung des Staates in allen seinen Zweigen erleichtert und befördert. Ein Volk kann nie besser als durch Beihilfe des Volkes selbst regiert werden. So viele Köpfe, so viele treue Gehilfen. Ein Geist der Einigkeit herrscht alsdann durch das Ganze. Das haben viele Fürsten und Völker auch in unsern Tagen aufgefaßt, und daher sehen wir diese Theilnahme von den letztern verlangt, und von den erstern theils verwilligt, theils selbst zuvorkommend dargeboten (oktroirt). Wenn aber alles dieses bis jetzt im Ganzen allzuwenig zur Vervollkommnung unserer Staatshaushaltungen beigetragen hat, so ist der Grund davon zum Theile in der verhunzten Organisation der Beiziehungsweise des Volkes zur Gesetzgebung (dem so beliebten Repräsentationssysteme) zu finden, was von uns gehörigen Ortes aufs klarste nachgewiesen werden soll; größtentheils aber darin, daß man diese Völker für diese Theilnahme — in den Schulen noch nicht gehörig reif und tüchtig gebildet hat. Man sehe, um nur vorläufig noch hierüber einiges zu sagen, auf die größtentheils an Geist und Herzen so verwahrlosten und armseligen Menschen, welche in unsern gesetzgebenden Versammlungen und Gemeindebehörden als Abgeordnete und Bevollmächtigte sitzen!

Das dritte Mittel besteht darin, den moralischen Sinn bei dem gesammten Volke zum allgemein herrschenden zu erheben und dabei zu erhalten. Die Nothwendigkeit desselben wird jeder zugeben, der verständig genug ist, wahrzunehmen, daß alle Völker und Fürsten am meisten mit dem unmoralischen Sinne der Menschen zu kämpfen, jene letztern hierauf ihre meiste Zeit und Kräfte zu verwenden haben. O!

wenn es keine unmoraliſchen Fürſten, Beamten jeden Staatszweiges, Bürger jeden Standes geben würde, worüber hätten denn die Menſchen in ihren Staatshaushaltungen noch beſondere ſchwere Klagen zu erheben; und wenn alle Menſchen von einem reinen moraliſchen Willen beherrſcht würden, wie leicht könnten jene alle zu Paradieſen eingerichtet und ſonach zur Vollkommenheit gebracht werden? Das größte Unheil hierbei iſt, daß man die moraliſche Bildung unſerer Völker für weiter gediehen hält, als es wirklich der Fall iſt, und nur diejenigen einzelnen Menſchen für moraliſch verdorbene Weſen hält, welche ſolches durch auffallende Vergehungen zu erkennen geben, jene aber, welche ſich davor — meiſtens nur aus Klugheit oder Furcht vor den daraus für ſie entſtehenden Uebeln — zu hüten ſuchen, für edle Menſchen gelten läßt. Sehr wehe thut meinem Herzen das Bekenntniß, daß meine Nachforſchungen über den moraliſchen Zuſtand meiner Menſchenbrüder mir die traurige Ueberzeugung abgenöthiget haben, es ſtehe um die moraliſche Bildung derſelben herzlich ſchlecht, und es ſeien im Grunde deshalb nur wenig wahrhaft edle Menſchen in der Welt zu finden. Der große Haufe derſelben hat durchaus noch keinen Sinn für ſeine Beſtimmung auf dieſer Erdenwelt, für ſeine Willensveredlung, und der Grund davon iſt, weil ſie das höchſte Gut noch immer in ſinnliches Wohlſein ſetzen, und all ihr Streben darauf richten, deſſen ſowohl auf dieſer Erdenwelt, als auch in der künftigen Welt theilhaftig zu werden, welche letztere ſie nur auf eine vom Paradieſe Muhameds verſchiedene Weiſe ausſchmücken, die ihnen aber immer nur einen erhöhten ſinnlichen Freudengenuß darbietet. Von Seligkeit, dieſem einzig wahren, ewig bleibenden höchſten Gute, haben ſie keinen Begriff, verehren in Gott nicht ihren väterlichen moraliſchen Erzieher, ſondern nur den Austheiler ſinnlicher Wohlthaten und ſinnlicher Uebel, welche letztere ſie als von ihm als Richter über die Menſchen verhängte Strafen anſehen, weil ſie von ſeinen moraliſchen Geſetzen öfters bei jenem ihrem Hauptbeſtreben abweichen. Um dieſen Uebeln auszuweichen, und ſich ein reiches Maß von den erſtern zu verdienen, nur darum beweiſen ſie Gott Verehrung und Gehorſam. Uebrigens lenkt ihr Streben nur nach leiblichem Wohlergehen, nach Befriedigung der Genuß-, Hab-, Ehr- und Machtſucht, ſie von

selbst von wahrer Veredlung des Willens ab, weil selbst ihre guten Handlungen nur aus sinnlicher Klugheit verrichtet werden, und reißt sie zu unendlich vielen moralischen Vergehungen theils im Stillen, theils öffentlich hin. Wer unsere Einleitung bedachtsam durchgelesen hat, wird den Haufen der Menschen ebenso beurtheilen, und sich mit uns zu der Ueberzeugung bekennen, daß es mit ihnen und unsern Staatshaushaltungen nicht eher besser gehen kann, als bis unsere kirchlichen Anstalten aufhören dasjenige zu sein, was sie bisher waren, Pflege- und Beruhigungsanstalten für die sinnlichen Menschen, und sich in Anstalten verwandeln, durch welche, wie in der Folge näher nachgewiesen werden soll, die Menschen über ihre wahre Bestimmung erleuchtet, und dergestalt für solche gewonnen werden, daß eine moralische Nothwendigkeit für sie eintritt, der Knechtschaft der Sünde zu entsagen und durchaus stets rechtschaffen zu denken und zu handeln. Dann erst können vollkommene Staatshaushaltungen in der Welt entstehen, und bis dahin müssen alle zur Zeit vorhandenen in ihrem moralisch-krankhaften Zustande fortbestehen. Mit einem schon oft ausgesprochenen, aber nicht immer klar aufgefaßten Worte: erst müssen die Menschen innerlich besser werden, ehe ihr äußerlicher staatsbürgerlicher Zustand besser werden kann.

Wir können diesen Nachweis der Wahrheit, daß jede vollkommene Staatsverfassung nur aus der vollkommenen Geistesbildung des ganzen Volkes hervorgehen könne, nicht ohne Beifügung folgender politischen Lehre schließen.

Es zeigt den höchsten Unverstand einer Regierung an, das Fortschreiten eines Volkes in seiner Geistesbildung hemmen zu wollen. Dadurch bringt sie sich nicht nur um allen den Gewinn, welchen ein solches Fortschreiten ihr verschaffen könnte, sondern sie arbeitet dadurch selbst an ihrem Verderben. Wir dürfen deshalb nur auf die türkische und spanische Regierung hinweisen, welchen dieses Bestreben bisher am besten gelungen ist. Zu welcher Kraftlosigkeit sind dadurch diese Regierungen selbst, zu welchem geistigen und körperlichen Elend ihre Völker herabgesunken. Aber dieser politische Grundsatz, das Volk in Dummheit zu erhalten, läßt sich nicht einmal konsequenter Weise gänzlich durchführen. Einmal darum nicht, weil der menschliche Geist in seinem Innern frei bleibt, und

ihm hier keine Fesseln angelegt werden können. Nur äußerlich kann sein Fortschreiten gehemmt, und selbst die Gedankenmittheilung streng verboten werden. Um so thätiger arbeitet der Geist in seinem Innern an seiner Bildung fort. Hätte dies der größte Theil der spanischen Nation nicht zu der Zeit gethan, wo die Inquisition allen Gedankentausch höchst gefährlich machte, wie ließe sich erklären, daß unter diesem Volk in unsern Tagen so viele geist- und einsichtsvolle Männer auftraten und bei dem größern Theil jenes so viel Theilnahme an ihrem Unternehmen finden konnten, ihr Vaterland vor Zurückführung der alten Despotie mit allen ihren Gräueln (der Inquisition, dem Mönchthum, Verschwendung des Nationaleinkommens ꝛc.) zu bewahren. Dann kann auch diese Politik um ihres eigenen Vortheils willen nicht alle Entwicklung des Geistes verhindern, sondern muß sie auf verschiedene Weise noch zu befördern suchen. Sie bedarf für viele Zweige ihres Haushaltes durch Sprache, Wissenschaften und Künste gebildete Männer, und ohne Begünstigung des Handels, der sich nicht auf Waarentausch beschränkt, sondern mit welchen auch Gedankentausch unzertrennlich verbunden ist, würde das Land in Armuth versinken, und durch beides neben andern gebildeten und reichen Völkern eine traurige Rolle spielen.

Noch kläglicher sehen wir die Politik handeln, wenn sie der bei den Völkern durch das Fortscheiten ihrer Geistesbildung entstehenden öffentlichen Meinung feindlich entgegen tritt. Dies geschieht einmal dann, wenn sie durchaus die von ihr verlangte Verbesserung des Staatshaushaltes hartnäckig verweigert, und in unsern Tagen noch den veralteten schlechten Grundsatz zu behaupten sucht: der Fürst ist der unbeschränkte Herr oder Eigenthümer des Landes, aller seiner Bewohner, deren Fäuste und ihrer Habe. Wohin dieses durch schlechte, selbstsüchtige Rathgeber führt, hat uns jüngst die Geschichte Braunschweigs und Hannovers erfahren lassen. Andere klüger und besser denkende Fürsten haben zwar dem Zeitgeist nachgegeben, und ihren Staaten freisinnigere Verfassungen gegeben, aber sie suchen solche dennoch der Kabinetswillkür unterthänig zu erhalten, weil sie nicht ohne Grund befürchten, diese Nachgiebigkeit könnte zuletzt zur Vernichtung aller erblichen Monarchien führen. Das einzig wahre Mittel sich davor zu bewahren und die Wohlfahrt des Staates zu erhöhen, liegt in Leitung und Rektifizirung der öffentlichen Meinung.

Dies iſt aber nur durch zweckmäßige Geiſtesbildung eines Volkes zu bewerkſtelligen, wovon das Nähere geeigneten Orts vorgetragen werden ſoll. Hier ſtehe nur einſtweilen der Satz feſt: *je richtiger ein Volk über die nothwendige Beſchaffenheit eines vollkommenen Staatshaushaltes aufgeklärt und gebildet wird, deſto leichter iſt es von ſeinen Fürſten zu regieren, und deſto mehr dankbare Liebe, Anhänglichkeit und willige Folgſamkeit werden ſie bei ihm finden.* Endlich iſt auch hier der Ort, die Thorheit jener Demagogen zur Sprache zu bringen, welche die Unzufriedenheit der Völker über den Druck und die Mängel ihres Staatshaushaltes benutzen, um *gewaltſamen Aufſtand* zu erregen, und *alles Beſtehende plötzlich über den Haufen zu werfen.* Gehörten ſie zu den Weiſen des Volkes, ſo würden ſie begreifen, daß letzteres das *größte Uebel* iſt, was einem Volke widerfahren kann, indem es einen *Geiſt der Empörung* weckt, *welcher ſtets nur ſchlechte Früchte tragen kann*; daß dadurch ein geſetzloſer (anarchiſcher) Zuſtand herbei geführt wird, welcher das *Allerentſetzlichſte* für jedes Volk iſt, indem er für Leben und Eigenthum alle Sicherheit aufhebt; und daß kein Aufſtand Bürgſchaft leiſten kann, ob durch ſolchen ein beſſerer Zuſtand herbei geführt werden wird. Auch angenommen, daß an der Empörung ſtehende Demagogen nicht, wie gewöhnlich der Fall iſt, zu jenen ehrgeizigen und machtſüchtigen Männern gehören, welche hierbei bloß ein jetzt noch ermangelndes größeres Anſehen beabſichtigen, und das Volk nur als Mittel dazu mißbrauchen, ſondern wirklich Männer ſind, welche den an ſich achtungswerthen edlen Sinn haben, ihre Brüder von ihrem ſtaatsbürgerlichen Elende zu befreien, und ſelbſt in der ächten Wiſſenſchaft von einem vollkommenen Staatshauſe eingeweiht ſind, ſo zeigt doch das von ihnen hierzu erwählte Mittel, *daß ſie keine Söhne der ächten Weisheit ſind.* Wer kann ihnen Bürgſchaft leiſten, daß ihr zu Anfange des Aufſtandes erlangter Einfluß beim Volke derſelbe bleibt, und ſie ſolchen, ſammt dem Leben — wie das Beiſpiel von Robespierre und ſo vielen hundert andern beweist — durch andere Parteimänner nicht verlieren werden. Das Allergewiſſeſte dabei iſt, daß das Volk *auf dieſem Wege* doch nicht zum Ziele ſeiner Wünſche, zu einem Staatshaushalte gelangt, welcher allen das höchſte Wohlſein gewährt. Erſtlich ſchon darum nicht, weil der Auf-

ſtand nicht das uns von Gott angewieſene Mittel iſt, dahin zu gelangen. Zweitens, weil eben derſelbe beweist, daß ein Volk, welches demſelben ſo willig die Hand reicht, ſich noch keiner großen Geiſtesbildung zu erfreuen hat; und drittens endlich, was in dieſer Abtheilung genügſam nachgewieſen worden iſt, daß eine vollkommene Staatsverfaſſung nur die Frucht einer vollkommenen Geiſtesbildung des ganzen Volkes ſein kann. Darum ſchreibt die wahre Weisheit ihren Söhnen vor: wollt ihr die Völker zum Beſitze des möglich größten ſtaatsbürgerlichen Wohlſeins führen, ſo helfet dahin wirken, daß ihr Verſtand und ihre Vernunft gehörig gebildet und ihr Wille veredelt werde. In dem Grade als ſie hierin vorwärts ſchreiten, wird ohne Gewaltthat ihr Staatshaushalt von ſelbſt ſich nach dem großen Naturgeſetze der Allmäligkeit dem ihnen von Gott vorgezeichneten Ziele nähern. Darin beſteht die ächte Weisheit, daß ſie zu gutem Zwecke auch die rechten Mittel wählt; ſo wie ſich die Thorheit dadurch zu erkennen gibt, daß ſie jene durch unvernünftige Mittel zu erreichen ſtrebt.

---

4. Die Völker und ihre Regierungen müſſen den von Gott jedem Staatsvereine vorgezeichneten Zweck ſowohl aufs vollſtändigſte als aufs deutlichſte aufzufaſſen lernen.

Aus der Unvollkommenheit, welche wir ſo häufig ſowohl an ältern als jüngern Staatseinrichtungen wahrnehmen, leuchtet ſattſam hervor, daß die Völker bis jetzt weder mit genügender Deutlichkeit noch mit erforderlicher Vollſtändigkeit aufgefaßt haben, was ſie bei ihrem ſtaatsbürgerlichen Vereine, nach dem ihnen hierüber durch die Vernunft geoffenbarten Willen Gottes, zum Zwecke deſſelben machen ſollen. Es ging den Staatsbauherren, wie den Erbauern der alten Ritterburgen, welche ſich bis auf unſere Tage erhalten haben, und die deutlichſten Spuren an ſich tragen, daß ſie anfänglich auch ihren Bedarf nicht klar auffaßten, und daher, wie er ihnen erſt nachher fühlbar ward, ein Stück von Gebäuden zu dem andern hinzufügten, wodurch ein ſo ſeltſam zuſammengefügtes Ganze ent-

stand. Die deutliche und vollständige Auffassung des Staatszweckes kann man nur vom Fortgange der Vernunftbildung erwarten, und daher nur den Gebildetsten unter unsern Zeitgenossen die Fähigkeit hierzu zutrauen. So lange aber diese Kenntniß kein Gemeingut der Völker und ihrer Machthaber wird, täusche man sich nicht mit der Erwartung, daß es ihren Bestrebungen gelingen werde, unsere alten mangelhaften Staatsgebäude in vollkommene, dem Zwecke Gottes und der Menschheit entsprechende umzuwandeln. Deshalb wird auch in der Aufschrift dieses Abschnittes gesagt, daß sie dies erst lernen müssen.

Daß aber die Menschen bis jetzt den Begriff vom Staatszwecke weder richtig noch klar und vollständig aufgefaßt haben, erkennet man nicht bloß an unsern hiernach geformten Staatshaushaltungen selbst, sondern auch an den von unsern Doktrinären (die wir in Deutschland so gut wie in Frankreich besitzen) darüber theoretisch und praktisch aufgestellten Grundsätzen, welche wir nur etwas näher beleuchten dürfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ihnen zufolge ihre Staatshaushaltungen nothwendig in unvollkommenem Zustande fortexhalten werden mußten.

Nach der Ansicht der unter ihnen vorherrschenden diplomatischen Partei muß jeder Staat sich zum Hauptzweck machen, eine Macht zu bilden, welche ihre Unabhängigkeit gegen die andern Staaten zu behaupten im Stande ist. Die dazu führenden Haupttheile sind: 1. Beförderung der Bevölkerung, wozu Nachsicht gegen den Geschlechtstrieb, sich auch außer der Ehe Befriedigung zu verschaffen; Zerstückelung des Grundbesitzes und Freigebung aller Gewerbe gute Dienste leisten, weil alsdann mehrere Familien sich ansässig machen können. Wenn auch dadurch eine Unzahl außer der Ehe geborner, der Familien-Erziehung entbehrender Kinder und eine Nahrungslosigkeit bei der größern Volksmasse herbeigeführt wird, so erhält man doch eine größere Möglichkeit, ein desto stärkeres Kriegsheer aufzustellen. Hiernach gestalten sich unsere Staaten zu wahren Menschenfabriken. 2. Ein möglichst gesteigertes Staatseinkommen, wodurch die zur Behauptu - der Unabhängigkeit eines Staates erforderliche Geldmacht gewonnen wird. Erlangt wird sie durch Beförderung der Industrie und des Handels sowohl im Innern als mit andern Völkern, welche möglichst zu über-

vortheilen sind. Ferner durch ein künstliches Besteuerungssystem, durch welches den Unterthanen, ohne daß sie den ganzen Betrag kennen lernen, von den Früchten ihres Fleißes so viel abgenommen wird, daß der Mehrheit derselben mit Ausnahme der Minorität von Reichen nur so viel übrig bleibt, als sie zur höchsten Nothdurft des Lebens bedürfen (Helotenkost). Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt erscheint der ganze Staat nur als ein großes Kammergut, und das Volk als die dasselbe bearbeitenden Dienstleute. 3. Die Unterhaltung einer imposanten Kriegsmacht, wenn solche auch nicht nur den größten Theil des Staatseinkommens verschlingt, sondern auch durch Schuldenmachen ein Theil des Fleißes der Nachkommenschaft hierdurch in voraus in Beschlag genommen wird. Deshalb sind unsere Staaten mit so vielen Kasernen überfüllt, und Rußland hat sogar angefangen, sein ganzes Reich in eine große Militärkolonie oder, wenn man lieber will, in eine kolonisirte Armee zu verwandeln, nach welchen Riesenwerkes Vollendung ihm ein leichtes Spiel sein dürfte, zur Universalherrschaft zu gelangen. 4. Die Benutzung jeder günstigen Gelegenheit, sich auf Unkosten anderer Staaten seine Macht durch Land und Leute immer mehr zu vergrößern, und dabei kein Mittel der Klugheit und der List zu verschmähen, wenn solches auch mit den moralischen Gesetzen Gottes in Widerspruch steht. Von dieser Seite unsere Staaten betrachtet, erscheinen sie als Raubgesellschaften im Großen. 5. Endlich zur Vollendung des Ganzen, die Niederlegung aller Staatsgewalt in die Hände eines Einzigen, weil Einheit des Willens jene erst in eine Art von Allmacht verwandelt. Dies führte dahin, den Despotismus aus seiner ursprünglichen Heimath, aus Asien, nach Europa zu verpflanzen. Man sieht aus diesem diplomatischen Lehrgebäude für die Staatswissenschaft, daß dabei der Mensch als Zweck des Staatsvereines ganz aus den Augen gesetzet, und bloß zu einem Mittel herabgewürdigt wird, das Phantom einer höchsten unwiderstehlichen Menschenmacht zu erzeugen. Die Menschen, sagt in Don Karlos der Großinquisitor und Lehrer Philipps II. zu diesem Fürsten, sind der Politik weiter nichts als Zahlen.

Anders ist die doktrinelle Lehre jener Staatsmänner beschaffen, welche das Studium der Rechtswissenschaft, oder richtiger gesagt der Gesetzwissenschaft und üblichen

Gerichtspflege, zu ihrem Hauptfache machen (der Juristen), welchen es bisher meistens nur gelang, ihre Prinzipien in den untern und mittlern Regionen des Staatshaushaltes geltend zu machen, während die Diplomaten die oberste Region beherrschen, denen sie nur zu untergeordneten Werkzeugen dienen, um Ruhe und Ordnung im Innern zu erhalten. Diese wähnen, Sicherheit für die jedem Menschen nach den Gesetzen zukommenden Rechte sei der höchste Zweck des Staates; nur dazu hätten die Völker sich zu Staatsgesellschaften vereiniget. Geläugnet wird zwar nicht, daß sie die Herstellung eines Rechtszustandes allerdings dabei mit zur Absicht hatten, sondern ihnen nur insoferne widersprochen, als sie den Lehrsatz aufstellten, daß er für den höchsten und einzigen zu achten sei. Dieser einseitige Begriff trägt die Schuld, daß alle übrigen Staatszwecke zu jenem juridischen Hauptzwecke nun nicht mehr im koordinirten, sondern nur im subordinirten Verhältnisse erscheinen; und in weiterer Folge, daß ein Theil der nöthigen Staatsanstalten gänzlich vernachlässiget wurde, ein anderer zu bloßem Mittel für jenen juridischen Zweck herabgewürdigt, zu keiner vollen Lebenskraft gelangen konnte. Dies ist nicht nur an sich klar, sondern zeigt sich auch durch die Erfahrung als Wahrheit. So kümmerte man sich in vielen deutschen Staaten, so lange jener juridisch-doktrinelle Begriff vorherrschend war, z. B. um die öffentliche Erziehung der Jugend wenig oder gar nichts. Ich selbst als Regierungsrath bei drei Provinzen in einem Reiche angestellt, wo man eine zeitlang zu besserer Absicht in der Staatslehre vorwärts geschritten war, und daher das Schulwesen für einen wichtigen Zweig des Staatshaushaltes anzusehen angefangen hatte, fand, daß vielen Gemeinden die Bestellung ihrer Schulen überlassen worden war, und daß sie zu Lehrern derselben nicht nur Professionisten, Bedienten und dergleichen Personen bestellten, welche sie jährlich von neuem, wie Gemeindeknechte dingten, sondern, daß an einigen Orten selbst Hirten dazu bestellt waren, welche im Sommer das Vieh, und im Winter die Jugend zu besorgen hatten.

In den neuern Zeiten hat man zwar von Staates wegen dem Schulwesen in Deutschland die allgemeinste Achtsamkeit zugewendet, während in England und in Frankreich noch die Hälfte der Nationaljugend ohne Schulunterricht aufwächst; es vermag aber aus dem Grunde noch immer nicht zum rechten

Leben zu gelangen, weil darauf der diplomatische und juristische Begriff noch zu vielen Einfluß äußert. Die Schulen werden noch immer zu viel nur deswegen geschätzt, theils, weil sie die Menschen zur Industrie mehr befähigen, theils weil sie durch die bis jetzt dort noch herrschende despotische Schulzucht, einen, vermeintlich die Sicherheit mehr befördernden, sklavischen Sinn erhalten. So wenig wird noch der wahre Zweck unserer Schulen aufgefaßt!

Ein gleiches Bewandtniß hat es mit dem Kirchenwesen. Obige beide, zur Zeit noch herrschenden doktrinellen Systeme tragen die Schuld, daß die Kirche nicht für einen der allerwichtigsten, ihn nothwendig ergänzenden Theil des Staatshaushaltes, sondern nur für einen Privatverein der Menschen angesehen, und vom Staate nur unter polizeilicher Aufsicht gehalten wird. Diese einseitige Ansicht hat die bekannten drei Systeme über das Verhältniß der Kirche zum Staate, das Territorial- Kollegial- und hierarchische System erzeugt, über welche sich selbst so viele der bessern Köpfe nicht erheben und zur Kenntniß des wahren Einheitssystems gelangen können, was die Leser in unten nochmals deshalb benannter Schrift*), nebst einer Beleuchtung der Verwerflichkeit jener drei ersten Systeme klar dargestellt finden werden. Für die Folge dieses Werkes behalten wir uns bevor, die Ueberzeugung zu begründen, daß um dieser einseitigen Begriffe willen, die Kirchen in unserm Staatshaushalte bis jetzt ihre erhabene, segensvolle Bestimmung nicht erlangen konnten, sondern für solche eine Hauptquelle ihres Unheils werden mußten, und daher keine Hoffnung gefaßt werden dürfe, sie von dem gänzlichen Verderben zu erretten, dem sie unaufhaltsam zueilen, wenn die Kirchen nichts leisten, was sie nach göttlicher Absicht zur Erreichung des wahren Zweckes aller Staatsvereine beitragen sollen. Und dies können sie insolange nicht werden, als man von Seite des doktrinellen Prinzips in der Kirche eine Anstalt zur Verdummung des Volkes und eines blinden Gehorsams, mithin ein Erhaltungsmittel des despotischen Regierungssystems erblickt; und von

*) Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates von Dr. H. Stephani. Erlangen bei Palm 1839. Würzburg bei Stahl 1808. Daß doch niemand über diesen Gegenstand mitzusprechen sich unterfange, wer nicht diese Schrift gelesen hat.

Seite des doktrinellen Prinzips der Juriſten eine Anſtalt, die Furcht, als der den Willen des Volkes beherrſchenden Maxime zu nähren, da ſie bei ihrer Strafgeſetzgebung die Abſchreckungstheorie für die allerwirkſamſte halten. Die Furcht iſt aber kein die Völker veredelndes, ſondern ein den menſchlichen Willen nur demoraliſirendes Prinzip.

Hieraus möge man abnehmen, wie richtig es ſei, den göttlichen Zweck des Staatsvereins mit aller Genauigkeit und Deutlichkeit aufzufaſſen, wofern man nicht das Ziel, einen in allen ſeinen Theilen vollkommenen Staatshaushalt herzuſtellen, aller bisherigen und künftigen Anſtrengungen ungeachtet, nicht bloß verfehlen, ſondern ſolches vielmehr immer weiter von ſich entfernen will. Der Verfaſſer erwartet jetzt, daß an ihn die Forderung geſtellt werde, nunmehr näher anzugeben:

was der höchſte Zweck jedes Staatsvereins ſei?

Wenn die Leſer ſich gefälligſt erinnern wollen, welche Ueberzeugung uns bereits in der Einleitung bei Nachforſchung über den Zweck Gottes bei Anſiedelung des Menſchengeſchlechts auf dieſer Erdenwelt zu Theil geworden iſt, ſo werden ſie ſelbſt im Stande ſein, dieſen höchſten Zweck aufzufinden. Wir fanden, daß jener kein anderer ſein könne, als die Entwicklung der den Menſchen verliehenen Geiſteskräfte überhaupt, und der vorzüglichſten Kraft darunter insbeſondere, welche der Wille iſt, den die Menſchen hienieden möglichſt veredeln ſollen. Zur Erreichung dieſer hohen Abſicht hat der Schöpfer einen Trieb nach Wohlſein in die menſchliche Natur gelegt, welcher uns unaufhörlich zu deſſen Befriedigung antreibt, und durch welchen, wenn das Weſen dieſes Wohlſeins von uns richtig aufgefaßt wird, der Zweck Gottes auf die vollkommenſte Weiſe erreicht wird. Es kann demnach auch bei jenem Vereine menſchlicher Kräfte, welchen man Staat nennt, kein anderer höchſter Zweck gedacht werden, als einen Zuſtand des möglichſt höchſten Geſammtwohlſeins für alle verbündete Familien hervorzubringen. Es bleibt uns nach dieſer Auffindung nur noch übrig, deutlich und vollſtändig aufzufaſſen, was dieſer Begriff vom Zwecke des Staatsvereins in ſich hält.

Dieſer Zweck läßt ſich von einer poſitiven und von einer negativen Seite auffaſſen. Nach der erſten haben wir in

Beachtung zu ziehen, worin dieser hervorzubringende Zustand des möglich höchsten Gesammtwohlseins in der Wirklichkeit besteht; und von der zweiten, was erforderlich ist, um aus dem Wege zu räumen, was der Zustandebringung dieses Zustandes hinderlich ist. Es war eine verkehrte Weise, mit diesem negativen Zwecke des Staatsvereins anzufangen, da man zuerst alle zum Wohlsein einer Staatsgesellschaft gehörigen Güter kennen muß, ehe man sich mit Wegräumung der sie bedrohenden Gefahren beschäftigen kann. Denn wer noch nichts erworben hat, kann sich noch nicht mit dessen Beschützung befassen. Eben diese verkehrte Verfahrungsweise trägt die Schuld, daß man den negativen Zweck des Staatsvereins für den *höchsten Zweck* hielt und solchen dem zweiten unterordnete; da jedoch *beide zusammen* die gleich wichtigsten Bestandtheile des Gesammtwohlseins ausmachen. Wir schreiten nun zur klaren und vollständigen Auffassung alles dessen, was in diesem aufgestellten Begriffe vom höchsten Zwecke des Staates liegt, und bemerken deshalb hiermit Folgendes;

1. Nur einen *Zustand* des *möglich größten Wohlseins für Alle* herzustellen, ist die Aufgabe des Staates, nicht aber den Menschen dieses höchste Wohlsein *aufzunöthigen*. Beneficia non sunt obtrudenda, ist ein alter Rechtssatz, denn jeder hierbei angewandte Zwang würde das größte, heiligste Recht des Menschen, seine persönliche Freiheit oder Selbstständigkeit, vernichten und ihm ein größeres Uebel anthun, wofür keine ihm aufgenöthigte Wohlthat entschädigen kann. Ein Grundsatz, gegen den schon viele Aeltern, Erzieher und Regenten *sich aus lauter gutem Willen*, aber mit Unverstand, schwer versündigt haben. Jeder Staat hat sich folglich damit zu genügen, einen Zustand hervorzubringen, welcher Allen *den größten Reichthum an Mitteln darbietet, sich das höchste Wohlsein zu verschaffen*. Ist diese Aufgabe verwirklicht, so sorge man nicht, ob die Menschen auch von diesen angebotenen Mitteln Gebrauch machen werden. Der ihnen allen anerschaffene Grundtrieb reizt sie von selbst unaufhörlich dazu an. Schreitet die Staatsmacht über diese von Gott weislich verordnete Schranke hinaus, und will sie die Menschen zu diesem Wohlsein zwingen, so verfällt sie in Despotismus, und wird durch Herabwürdigung des Menschen zu einem unselbstständigen Wesen die größte Feindin des eigenen Zweckes, *weil kein*

menſchliches Wohlſein ohne Willensfreiheit beſtehen kann.

2. Der Zweck des Staatsvereins hat auch das Wohl aller zu ſolchem gehörigen Familien zu umfaſſen; ihnen allen muß derſelbe Reichthum an Mitteln zur Erlangung des möglich höchſten Wohlſeins zu Gebote ſtehen. Das Ausſchließen eines Theiles der vereinigten Familien, möge ihre Anzahl noch ſo gering ſein, und die Begünſtigung eines andern Theiles derſelben, dem ein größerer Reichthum an dieſen Mitteln zu Gebote ſteht, würde die größte Ungerechtigkeit ſein und jedem Staate den gegründeten Vorwurf zuziehen, daß ſein Haushalt höchſt unvollkommen beſchaffen ſei. Gar wohl wiſſen wir, daß wir hiermit vielleicht die ſchwächſte Seite aller unſerer beſtehenden Staaten aufdecken, und finden eben deshalb für nöthig, um dem Widerwillen zu begegnen, welcher gegen den Verfaſſer bei jenen erweckt werden könnte, welche unter dieſe Begünſtigtſten gehören, die Zuſicherung im voraus zu geben, daß aus ſeiner Staatslehre oder Wiſſenſchaft von einer vollkommenen Staatsverfaſſung hervorgehen werde, der Staat dürfe auch dieſe betreffenden Perſonen nicht von ſeinem hohen Zwecke ausſchließen, ſondern auch ihnen — wohin ſelbſt die Fürſten und alle Staatsoberhäupter namentlich gehören — denſelben Reichthum an nöthigen Mitteln zur Erreichung des möglich höchſten Wohlſeins darbieten. Können dieſe als vernünftige und edle Weſen denn mehr als dieſes verlangen? Müſſen ſie als ſolche nicht ſelbſt wünſchen, daß ihr Wohlſein nicht auf Unkoſten ihrer Menſchenbrüder erkauft werde, was für ſie ſelbſt einen bittern Vorwurf bilden, und an den Genuß ihres Wohls ein für ſie ſehr ſchmerzliches Bewußtſein knüpfen würde, anderer Nachtheile hier nicht zu erwähnen.

Eben ſo wichtig und vielleicht noch wichtiger iſt die Beachtung der Beſtimmung vom Staatszwecke, daß ſolcher das geſammte Wohlſein Aller umfaſſen müſſe. Dieſes Beiwort ſpricht es aus, daß kein Staat, der auf Vollkommenheit Anſpruch machen will, ſich damit begnügen dürfe, ſeine Anordnungen nur auf einen Theil des menſchlichen Wohlſeins zu beſchränken. Warum nur auf einen Theil? Erſcheint es denn nicht als eine, wir möchten ſagen, lächerliche Thorheit, ſich dem Wahne hinzugeben, der Wille Gottes habe den Menſchen zur Pflicht gemacht, ihre Kräfte zu einem Staaten-

bunde nur für einen Theil ihres Wohlseins, und nicht für ihr gesammtes Wohlsein zu vereinigen? Oder will man eben so thörichter Weise annehmen, der göttliche Wille gehe dahin, daß die Menschen für jeden Theil desselben einen besondern Verein abschließen sollten, da doch alle in einem so engen brüderlichen Verbande stehen, daß sie nicht getrennt werden können, ohne dem Gesammtzwecke zu schaden. Wie das Wohlsein des menschlichen Körpers auf der Vereinigung aller seiner organischen Theile beruht, so auch das Wohlsein des Staatskörpers; jede Sonderung bringt etwas Unvollkommenes zum Vorschein.

3. Damit dringt sich die Nothwendigkeit auf, die Bestandtheile dieses gesammten Wohlseins einer Staatsgesellschaft wohl aufzufassen. Schon aus der in der Einleitung von uns angestellten Untersuchung über die menschliche Natur ergab sich, daß das menschliche Wohlsein in zwei Haupttheile zerfällt, in das äußerliche, welches mehr von glücklichen Umständen, als vom Willen des Menschen abhängt, und unter dem Worte Glückseligkeit begriffen wird; und in das innerliche, welches der Mensch allein sich selbst verschaffen kann und soll, und zu dessen Erkenntniß ihm nur von außen die nöthigen Hilfsmittel dargeboten werden können. Letzteres Wohlsein wird mit dem Worte Seligkeit bezeichnet, weil es nur in der Seele seinen Sitz hat, und zerfällt wieder in Zufriedenheit mit sich selbst und mit der uns umgebenden Außenwelt. Denn nur, wer, um dieses hier wieder in Erinnerung zu bringen, beides besitzt, ist selig zu preisen. Nach dem göttlichen Willen soll der Mensch nach beiden Arten des Wohlseins, nach äußerlichem und innerlichem, streben, oder wie man auch sagen kann, vorzüglich glücklich und selig zu werden suchen. Daß letzteres Wohlsein das unendlich wichtigere sei, ist bereits in der Einleitung dargethan worden. Wir haben uns daher hier nur die Frage zu beantworten, ob der staatsbürgerliche Verein sich nur darauf beschränken soll, einen Reichthum an Mitteln für äußerliches Wohlsein aufzustellen, oder auch für das innere Wohlsein, welches seines Vorzugs wegen vor dem erstern allein verdient das höchste Gut genannt zu werden. Ob wohl nur eine Person unter unsern Lesern sein dürfte, welche nicht den letzten Theil dieser Frage bejahen und es selbst für Pflicht eines jeden Staatsvereins ansehen sollte, um

so größere Sorgfalt auf letztern Theil des allgemeinen Wohlseins zu verwenden, da Seligsein das Glücklichsein so unendlich überragt, und mit ersterm Zustande ein moralischer Sinn nothwendig verbunden ist, unter dessen Herrschaft auch nur das äußerliche Wohlsein der gesammten Staatsgesellschaft gedeihen kann? —

Gleichwohl findet man in allen gegenwärtigen Staaten die Sorge für Seligkeit der vereinten Menschen, als nicht zu ihrem Zwecke gehörig, gänzlich ausgeschlossen!! Man hat solche den religiösen und kirchlichen Gesellschaften überlassen, deren Beamte oder Priesterschaft mehr auf ihr leibliches Interesse bedacht war, mithin ihre Herrschaft zu befestigen und sich ein sicheres gutes Einkommen zu verschaffen, als Seligkeit unter den Menschen zu verbreiten. So kam es, daß die Menschen fast insgesammt (die Priesterschaft selbst nicht ausgenommen) noch keinen deutlichen Begriff von Seligkeit haben, solche mit Glückseligkeit verwechseln, und nichts Anderes zum höchsten Ziele ihres Verlangens machen, als zeitlich und ewig glücklich zu werden. Dies ist der Mammon, dem sie dienen, und neben dem, wie schon Jesus einst versicherte, der ächte Dienst Gottes nimmer mehr aufkommen kann. Für Gott und seine moralischen Gesetze haben sie nur Anhänglichkeit, weil er Austheiler aller irdischen Güter ist, und sie für Uebertretung der letztern von ihm Strafen in Zeit und Ewigkeit befürchten, denen zu entgehen jedoch die Priesterschaft allerlei vermeintliche Mittel erfunden hat. So kam es, daß bis jetzt sich die Menschen uns durch ihr Streben nach Glücklichwerden, als ein bloßes eigennütziges und eben hierdurch verdorbenes, demoralisirtes Geschlecht zu erkennen geben, welches überall seiner politischen Verwesung unaufhaltsam entgegen schreitet, wenn die Staatsobern nicht bei Zeiten die Augen öffnen, um endlich einmal die Wahrheit einzusehen, daß ihre höchste Sorgfalt auf das innere Wohlsein als den wichtigsten Bestandtheil des allgemeinen Wohlseins gerichtet werden müsse. Daraus ergibt sich denn, daß

4. mit der Stellung der Kirche zum Staate und der Richtung derselben zum Zwecke des letztern eine gänzliche Abänderung vorgenommen werden müsse. Sie darf kein status mehr in statu sein, und weder über dem Staate oder mit gleichem Ansehen neben dem Staate stehen, noch

diesem bloß das Schutz- und Aufsichtsrecht neben Behauptung ihrer Selbstständigkeit gestatten, was lauter Dissonanzen zum harmonischen Zwecke des Staates zur nothwendigen Folge hat, welches in eben bezeichneter Schrift über „die absolute Einheit der Kirche und des Staates“ mit aller Klarheit dargethan worden ist. Sie muß durchaus für einen ergänzenden Zweig des Staatshaushaltes angesehen, und zu dem erhoben werden, was ihre wahre göttliche Bestimmung ist, zu einer Anstalt, welche die Menschen über das höchste Gut, das Wesen der Seligkeit, deutlich belehrt, sie dadurch erst zu wahren, uneigennützigen Verehrern der Gottheit bildet, und sie aus Wesen, welche nur glücklich zu werden suchen, in wahrhaft moralische Wesen verwandelt. Diese Aufgabe zu lösen, hatte jener göttliche Stifter des Christenthums zur hohen Absicht, und darum sprach er: es sei denn, daß der Mensch von neuem geboren werde, kann er nicht in das Reich Gottes kommen; und an einer andern Stelle: des Menschen Sohn sei darum auf der Erde erschienen, die Menschen (nicht glücklich, sondern) selig zu machen. Wo ist die christliche Kirche, welche solches göttliche Werk zu Stande gebracht hätte? Darum muß jeder Staat, der nach einem vollkommenen Haushalte streben und sich vor Untergang verwahren will, die Kirche sich als Staatsanstalt inkorporiren, und sie zu dem umwandeln, was sie nach göttlicher Bestimmung sein soll, eine Anstalt zur Veredlung des menschlichen Willens, eine Spenderin der Seligkeit für alle und ein Werk der Erlösung von dem einseitigen und kurzsichtigen Streben nach Glücklichwerden und der hieraus entstehenden Knechtschaft der Sünde, in welcher die Menschen bis jetzt fast noch alle, nur bald in größerem, bald in kleinerem Maße, aus Schuld der entarteten Kirche, schmachten.

Der Zweck jedes Staatsvereins ist nicht bloß positiver Natur, oder auf Hervorbringung des größten Reichthums an Mitteln zur Erlangung des möglich größten Gesammtwohlseins des äußerlichen vergänglichen und des innern unvergänglichen für alle gerichtet, sondern er ist auch negativer Natur, oder er muß dahin gehen, jede Beeinträchtigung aller den Menschen theils durch die Natur, theils durch den Staatsverein, erlangten Mittel zum Wohlsein zu

verhüten. Der Mensch hat zu Feinden desselben sowohl die Natur, als auch alle unmoralischen Menschenbrüder. Sie zu besiegen ist eine Aufgabe seines staatsbürgerlichen Vereines, damit auch hierdurch nach göttlicher Absicht seine Geisteskräfte und sein Wille möglichst veredelt werden. Auch waren hierauf alle Staatsgesellschaften fleißig bedacht, nur daß sie dabei nicht immer auch letztern Theil gehörig bedachten und dabei die zweckmäßigsten Mittel anwendeten, sondern oft selbst durch Ungerechtigkeiten dem gesammten Wohlsein feindlich entgegentraten. Bei der folgenden Abtheilung über die zweckmäßigste Organisation eines Staates nach den bisher von uns in Erwägung gezogenen Hauptbedingungen wird dieser Gegenstand seine nähere Erörterung finden, weshalb wir hier bloß vorläufig bemerken, daß zu diesem negativen Zweige des Staatshaushaltes die Rechtspflege, die niedere und höhere Polizei und die bewaffnete Macht gehört.

Doch ehe wir dazu schreiten, haben wir noch eine fünfte in der Einleitung zu diesem ersten Abschnitte angegebene Hauptbedingung eines vollkommenen Staates kürzlich etwas näher zu erörtern.

---

5. Die gesammte Staatsgesellschaft muß im Allgemeinen wissen, was sowohl zu einem vollkommenen Staatshaushalte nach dessen Haupttheilen erforderlich sei, als auch wie weit der ihrige sich diesem Ziele schon genähert habe, und worauf ihr gesammtes Bestreben gerichtet sein müsse, um mit der Zeit — nach dem großen Naturgesetze der Allmäligkeit — und auf die rechte Weise die bestehenden Hindernisse vollends aus dem Wege zu räumen.

Um diese Hauptbedingung gehörig zu würdigen, bedenke man nur, daß wir im staatsbürgerlichen Verbande geboren werden und darin unser ganzes Leben zubringen; daß dessen Beschaffenheit davon bedingt werde, welchen Stand wir darin für unsere Lebensthätigkeit wählen; daß unser ganzes Beneh-

men gegen die Staatsgesellschaft und deren gesetzliche Einrichtung so einflußreich auf unsere gesammte bürgerliche Existenz ist; und daß das gedeihliche Bestreben jeder Regierung, das gesammte Wohlsein der Staatsgesellschaft sowohl zu erhalten, als auch zu immer größerer Vollendung zu bringen, die Mitwirksamkeit aller Bürger erfordert, die aber ohne eine aufgeklärte Vaterlandsliebe nicht erwartet werden kann, welche jenes Bestreben gehörig zu schätzen weiß und sich davon deutlich überzeugt hat, wie innig das Wohl jeder einzelnen Familie mit dem Wohlsein aller verbunden ist. Wir weisen hierbei zugleich auf das bereits über den Hauptgrundsatz Gesagte zurück, daß eine vollkommene Staatsverfassung nur aus der vollkommenen Geistesbildung der ganzen Staatsgesellschaft hervorgehen kann. Sehr gerecht ist deshalb der Vorwurf, daß die Vaterlandskunde, die Kunde des eigenen Staates, in welchem unsere Jugend einst eine thätige, ins Ganze einwirkende Rolle zu übernehmen hat, welchem Stande sie sich widmen möge, nicht zu einem Hauptgegenstande des gesammten Unterrichtes in unsern Volks- und besondern Ständen angehörigen Schulen gemacht wird. Wir müssen aus ihr nicht bloß verständige gute Menschen, sondern auch verständige und gute Bürger zu bilden suchen. Wie hat es mich geschmerzt, bei Musterung so vieler hundert Volksschulen, welche ich von Amtswegen vorzunehmen hatte, so oft wahrzunehmen, daß hierauf keine Rücksicht genommen wurde. Ihnen gilt so gut, wie den höhern Schulen, der Vorwurf, daß sie so Vieles lehren, nur das Rechte nicht, was die künftigen Bürger wissen sollten, wozu Zeit genug vorhanden wäre, wenn man sie nur zu dem Nothwendigen verwenden würde. In mancher Schule fand ich, daß die Jugend das Haushalten der Bienen und anderer Thiere sehr gut kannte, nur den Staatshaushalt der Menschen nicht, in dessen Mitte sie leben, und dem sie so vieles zu verdanken haben. Mit der zarten Jugend sollte schon der Anfang gemacht werden, sie darauf aufmerksam zu machen, wozu Campe ein so gutes Hilfsmittel mit seinem Robinson geliefert hat. Die folgenden Lesebücher derselben sollten auch Schilderungen des ärmlichen Zustandes jener Völker enthalten, deren Staatshaushaltungen noch so roh wie ihre Geistesbildung beschaffen sind; sowie Schilderungen der Gräuel jener Völker, welche durch gewaltsamen Umsturz ihrer bisherigen Staatshaushaltungen diese zu verbessern wähnten und nicht auf die

von Gott vorgeschriebene Weise durch allmälige Verbreitung besserer Geistesbildung und vermehrte Veredlung des Willens bei der gesammten Staatsgesellschaft. So wie die Nationaljugend zu dem Alter fortschreitet, wo sie bald selbst als aktive Mitglieder jener eintritt, sollte sowohl in der höhern Volksschule (Real- oder Bürgerschule), als auch in den für den gelehrten Stand und für die andern Stände besonders errichteten Schulen darauf ein erhöhter Fleiß verwendet werden. Statt sie bloß mit der Geographie (Erdkunde) des Vaterlandes, den Provinzen, Grenzen, Gebirgen, Flüssen, Hauptstädten bekannt zu machen, sollte man dies in Hinsicht auf den gesammten Staatshaushalt geschehen lassen, damit sie einsehen lernen, wie weit es ihren Mitbürgern bereits gelungen ist, die ihnen von Gott ertheilte Aufgabe zu lösen, durch Vereinigung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte das gesammte Wohl aller zu begründen. So fand ich im Gegentheile in den 33 Studienschulen, welche nach und nach unter meine unmittelbare Aufsicht gestellt worden waren, daß die Schüler oft sehr guten Bescheid von den ehemaligen Staatseinrichtungen der Römer, Griechen, Karthaginenser und anderer Völker zu geben wußten, und sehr schlechten von jener ihres eigenen Vaterlandes. Und gleichwohl ist der größte Theil dieser Jugend bestimmt, dem Vaterlande als Staatsbeamte zu dienen, und sollte daher bestimmt wissen, was sie, jeder in seinem Fache und seinestheils zum allgemeinen Wohle beizutragen habe.

Diese mangelhafte Berücksichtigung staatsbürgerlicher Bildung als zweiten Haupttheil der allgemeinen Menschenbildung (im Gegensatze der professionellen oder technischen der besondern Stände, jenen der Staats-, Kirchen- und Schulbeamten mit eingeschlossen) trägt auch die Schuld, daß unter den zur allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung erforderlichen Lehrfächern die Geschichte so schlecht behandelt wird. Anstatt sie dazu zu benutzen, daraus zu erfahren, wie die Hauptvölker die Aufgabe Gottes zu lösen verstanden, ihren Staatsverein allmälig der Vollkommenheit näher zu bringen, und welche Regenten und einzelnen Bürger dazu verdienstlich beigetragen oder ihr nachtheilig und schmählich entgegengewirkt haben — was die Geschichte erst zur Würde einer staatsbürgerlichen Weisheitslehre und zu einem moralischen Weltgerichte erhebt — lernt unsere Jugend bloß die

Lebensgeschichte der Regenten und eine Reihe von Begebenheiten, und oft dabei bloße Namen und Jahrszahlen mit dem Gedächtnisse auffassen, davon der größte Theil der Vergessenheit anheim fällt, weil er keine Beziehung aufs praktische Leben hat.

An allen diesen Uebeln haben unsere Regierungen selbst Schuld, weil sie noch immer nicht zur Einsicht gelangt sind, wie nothwendig es sei, die allgemeine Bildung zu Menschen und Bürgern von der professionellen — den verschiedenen Ständen der Staatsgesellschaft zukommenden — sorgfältig zu sondern und hiernach alle Schulanstalten in zwei Provinzen abzutheilen, wie es in unten stehendem Werke angegeben ist *).

Die natürlichen Folgen davon waren bisher:

1) daß unsere Jugend, ehe sie ihre allgemeine Menschen-Bürgerbildung vollendet hatte, schon zur Erlernung professioneller Kenntnisse und Fertigkeiten überging; 2) daß diese früher schon eine professionelle Bestimmung wählte, ehe sich ihr Geist an dem erstern Bildungsstoffe gehörig entfaltet und dadurch zugleich wahrgenommen hatte, für welchen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft sie sich am meisten berufen fühlte — was sich insbesondere höchst nachtheilig für die Jugend zeigte, welche schon vom achten Jahre an die gelehrten Schulen (professionelle Schule für die höhere Staatsdienerschaft) besuchte; und 3) hauptsächlich, daß sich sowohl bei den gesammten Volksständen als auch bei den verschiedenen Klassen der Staatsbeamten ein Mangel an staatswissenschaftlicher Bildung zeigt, was sich besonders bei unsern Ständeversammlungen kund machte.

---

*) System der öffentlichen Erziehung von Stephani, zweite Auflage, bei Palm in Erlangen, 1813. Von der ersten Ausgabe sagte der preußische Staatsminister von Massow (siehe die Gedickeschen Annalen des preußischen Kirchen- und Schulwesens), als ihm daselbst vor 40 Jahren die Verbesserung der öffentlichen Bildungsanstalten übertragen wurde, daß er an ihm einen sichern Führer gefunden habe, wodurch Preußen seitdem durch sein glückliches Fortschreiten hierin allen Staaten es zuvorgethan hat, welche noch immer dies aufzufassen nicht gelernt haben, und nun in den Fehler verfallen sind, die höhern Bürgerschulen nur für Industrieanstalten anzusehen.

Wie kann unter solchen Umständen selbst die aufgeklärteste und bestgesinnte Regierung von beiden Abtheilungen der Staatsgesellschaften erwarten, daß sie ihr treulich und eifrig die Hände bei ihrem Bestreben reichen werden, alle Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Vervollkommnung des Staatshaushaltes noch überall in den Weg stellen. Hieraus erhellet denn auch zugleich, mit welchem vollen Rechte obige fünfte Hauptbedingung jenem angereihet worden ist, ohne welche letzterer Zweck nie erreicht werden kann, und deren Mangel unvermeidlich alle Staaten ihrer Verwesung entgegenführt. Doch wir schreiten jetzt zur Darstellung der nur durch alle diese Hauptbedingungen möglichen Organisation eines vollkommenen Staates, welche das einzige Mittel ist, sich vor jenem Schicksale zu bewahren.

Zweite Abtheilung.

Von der

vollkommenen

Organisation eines Staates

nach den

bisher aufgestellten Hauptbestimmungen.

II.

Von der vollkommenen Organisation eines Staates nach den bisher aufgestellten Hauptbedingungen.

Hierbei findet vor allen Dingen eine bisher übersehene Eintheilung der Hauptzweige des Staatshaushaltes in Hinsicht der zu einem Staate vereinigten Elemente, und in Hinsicht des dabei beabsichtigten Zweckes dieses Vereines statt, was doch wohl zum Beweise dienen dürfte, daß unsere bisherigen Lehrbücher der Staatswissenschaft sehr mangelhaft waren.

Zuerst ist die Frage aufzuwerfen, was die Menschen zur Erreichung des Zweckes ihrer staatsbürgerlichen Gesellschaft vereinigen? Sie führt uns zur klaren Auffassung der Antwort: daß sie hierzu sowohl ihre geistigen, als ihre körperlichen Kräfte, so wie einen Theil ihrer Habe vereinigten, so weit letzterer zur Bestreitung der nöthigen Staatsausgaben nöthig ist. Es dürfte für Unrath gelten, genauer nachweisen zu wollen, daß alle drei Elementenbestandtheile des Staatsvereins gleich unentbehrlich seien: so wie, daß unter denselben die geistigen Kräfte den Vorrang verdienten. Je eine größere Masse an letzteren ein Volk vereiniget, desto mehr wird dasselbe für den Zweck des staatsgesellschaftlichen Vereines gewiß auch zu leisten vermögen. Hieraus folgt, daß von uns zur glücklichen Lösung unserer in der Aufschrift bezeichneten Aufgabe folgende drei Gegenstände zuerst in Untersuchung zu ziehen sind: erstlich, auf welche vollkommene Weise ist der Verein der geistigen Kräfte einer Staatsgesellschaft oder die anordnende (gesetzgebende) Macht zu organisiren; wie zweitens, hierauf der Verein ihrer körperlichen Kraft zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit und getroffenen gesetzlichen Anordnungen oder ihrer militärischen Macht;

und endlich drittens, wie die Einhebungs- und Verwendungsweise der Abgaben von ihrer Habe zur Bestreitung der Staatsausgaben oder der finanziellen Macht. Erst wenn diese drei Elementar-Bestandtheile des Staatsvereines in ihrer Vollkommenheit dargestellt worden sind, kann von ihm mit Grund erwartet werden, daß derselbe sich in Stand gesetzt sehen wird, seinen Zweck auch auf das Vollkommenste zu erreichen.

In Hinsicht dieses Zweckes kommt hierauf erstlich zu erwägen, was auf positive Weise zu veranstalten sei, um durch solchen Verein den möglichst größten Reichthum an Mitteln sowohl zum leiblichen als geistigen Wohlsein aller Familien zu gewinnen. Dieses führt dann zur Untersuchung, wie sowohl die Nationalwirthschaft (Staatsökonomie) und die Geistespflege (Kultur des Geistes) vollkommen zu organisiren sei. Hierauf erst hat zweitens unsere Untersuchung sich der Frage zuzuwenden, wie auf negative Weise das gesammte Wohl aller vor allen störenden Uebeln möglich entfernt zu halten sei. Uebel sind theils von Seiten der Natur, theils von Seiten der Menschen, sowohl der Mitbürger als der fremden, außer dem Staatsverbande lebenden übrigen Menschen zu befürchten. Der gemeinsame Name für diesen negativen Zweck des Staatshaushaltes ist Polizei, die in die inländische und ausländische zerfällt, wovon die letztere wieder einen Haupttheil des Staatszweiges bildet, welcher sich mit den auswärtigen Angelegenheiten — dem Verkehr mit der übrigen Menschenwelt — befaßt.

Die innere Polizei zerfällt in die rechtliche, welche die Sicherheit aller Menschen- und Bürgerrechte zu begründen hat; und in die gemeine Polizei, welcher die Besorgung aller übrigen Sicherheitsmaßregeln obliegt, welche nicht zum Bereiche der richterlichen Gewalt gehören, und wovon die medizinische (die Gesundheitspflege) einen wichtigen Haupttheil ausmacht.

Dieses sind zusammen die Haupttheile jedes Staatshaushaltes, und es ist nunmehr von uns theils angegeben, wie jeder derselben auf eine vollkommene Weise zu organisiren sei, theils wie sie zu einem harmonischen Ganzen verbunden werden müssen. Weicht diese Ansicht von der herrschenden in vielen Stücken ab, so bedenke man, daß der Ver-

faſſer durch den von der Vorſehung geleiteten beſondern Gang ſeiner Geiſtesbildung zu deren Auffaſſung gleichſam genöthigt wurde, und daß ſie eben um deswillen verdient, mit der bisherigen traditionellen wohl verglichen zu werden.

A. Von der vollkommenen Organiſationsweiſe der einzelnen Zweige des Staatshaushaltes

und zwar

1. der geſetzgebenden Macht oder von der zu vereinigenden Willenskraft eines Volkes für den Zweck ſeines Staatsvereines.

Die Menſchen ſind freie Weſen, und können nur in dieſem Zuſtande der Freiheit, ihrer göttlichen Beſtimmung gemäß, ihre Geiſteskraft gehörig entwickeln und ihren Willen insbeſondere veredeln. Sie ſollen auch deshalb nur in Staatsgeſellſchaften ſich vereinigen, um ſich ſolchen Stand der Freiheit deſto mehr zu ſichern, und hierdurch den Zweck ihres Daſeins deſto beſſer zu befördern. Ein Staat, welcher nicht von dieſem Prinzipe ausgeht, die Menſchen nicht für freie, mit gleichen Rechten von Gott begabte Weſen hält, ſie nicht mit einem Worte als Perſonen, ſondern nur als Sachen behandelt, und ihren Geiſt, Körper und ihre Habe für ſein Eigenthum anſieht, über welches gewiſſen einzelnen Perſonen das Dispoſitionsrecht zuſteht, iſt nur ein Sklavenhaufe. Ein ſolcher ſklaviſcher Staatshaushalt iſt ſowohl für ſeinen Beherrſcher als für die von ihm Beherrſchten nur unheilbringend *).

Für jeden Fürſten, welcher ſich nicht damit begnügt, den Staat bloß zu regieren, ſondern ihn auch zu beherrſchen

---

*) Der Dichter, König Ludwig von Baiern, ſagt:

Freiheit iſt des Menſchen ſchönſte Habe,
Ihr beraubt, und jedes Glück iſt fort.

Hierher gehört auch das vortreffliche Motto, welches der berühmte Penn ſeiner Konſtitution für Pennſilvanien vorangeſtellt hat:

Die Freiheit ohne Gehorſam iſt eine Verwirrung und Gehorſam ohne Freiheit eine Sklaverei.

Und die Aeußerung von dem großen Lafayette:

Es gibt keine größere Unordnung als die Willkürherrſchaft.

sucht, ist es in mehrerer Hinsicht unheilbringend. Er handelt seinem göttlichen Berufe ganz entgegen, hat sich selbst den schmählichen Vorwurf zu machen, seine Mitbrüder nicht als freie Wesen, sondern als Sachen oder Sklaven zu behandeln, und knüpft dadurch an seinen Namen in der Geschichte den Fluch und den Abscheu bei der aufgeklärten Nachwelt, weil er ihr nur als der ärgste Missethäter der Menschheit erscheinen kann. Zudem beweist er hierdurch, daß er die hohe Kunst, freie Menschen aufs glücklichste zu regieren, nicht versteht, sich sein hohes Amt durch das Prinzip der Herrschsucht unendlich erschwert und sich des sel'gen Bewußtseins beraubt, seinem göttlichen Berufe treu nachgekommen zu sein. Wie aus diesem Abrisse eines vollkommenen Staates hervorgehen wird, ist nichts leichter und belohnender, als einen Staat nach dem obersten Prinzipe der Freiheit zu regieren; so wie nichts mühsamer und undankbarer, als eine die Menschen beknechtende Herrschaft. Wie viele Zeit, Kraft, Mühe und Sorgfalt muß ein solcher Herrscher (Despot) darauf verwenden, sich in seiner Herrschaft zu erhalten. Dabei hat er auf keine wahre, treue und dankbare Anhänglichkeit seines Sklavenvolkes zu rechnen, sondern darf sicher auf Haß und Abscheu bei allen denen zählen, welche zu einiger Kenntniß von der Gottlosigkeit eines herrischen, die Menschen bloß als Sachen behandelnden Regiments gelangen. Ein solcher Zustand ist nichts weniger als beneidenswerth bei aller Machtvollkommenheit, sondern nur beklagenswerth zu nennen. Solche Machthaber würden selbst das Unselige ihrer Lage leicht auffassen, wenn sie nicht dieses Gefühl durch überhäufte sinnlichthierische Genüsse und durch Gepränge der Eitelkeit zu unterdrücken suchten *).

Aber eben so unheilbringend ist eine solche herrische Regierungsweise auch für die Völker. Wie kann bei einem solchen Zustande der Unterdrückung ihre Geisteskraft sich entwickeln und ihr Wille sich veredeln? Je größer dieser herrische Druck ist, desto mehr bleibt ihre Geisteskultur gegen jene anderer freier Völker zurück, und je weniger werden sie zu geistigem und leiblichem Wohlstande gelangen. Eben dieses zwingt solche

*) Meisterhaft ist dieser traurige Zustand eines absoluten Regenten von unserm großen Schiller in seinem Don Karlos im Gespräche mit dem tyrannischen König Philipp geschildert.

herrische Machthaber zu einer sich selbst widersprechenden Regierungsweise, und wollten sie ganz konsequent handeln, so müßten sie alle Geisteskultur bei ihren Völkern unterdrücken, und es wie die Spanier in Amerika machen, welche ihren Unterthanen alles Lesen- und Schreibenlernen untersagten, aber durch eben solche herrische Maßregeln ihrem Regimente zuletzt den Untergang bereiteten.

So aber sehen wir unsere Machthaber in Europa Wissenschaften, Künste und Handlung, um des daraus hervorgehenden Nutzens willen pflegen, ohne zu berechnen, welche Gefahren sie hierdurch ihrer herrschenden Regimentsweise bereiten, mit denen wir sie auch überall in einem mühsamen und sorgenvollen Kampfe erblicken, dessen endlicher Ausgang leicht zu errathen ist. Fest muß daher für jeden Staat, der zur Vollkommenheit gedeihen will, die Wahrheit stehen: daß die Genossenschaft desselben für freie Wesen zu erachten sind, welche als solche das Recht besitzen, an der anordnenden oder gesetzgebenden Gewalt Antheil zu nehmen. Nur ein solches berücksichtigender Staat ist ein freier zu nennen, mag derselbe ein erbliches oder nicht erbliches Oberhaupt besitzen; sowie derjenige für einen Sklavenstaat zu erklären ist, der auch ohne erbliche Fürsten von einem oder mehreren Bürgern beherrscht wird, welche ihre Mitbürger nicht als Personen, sondern bloß als Sachen behandeln.

Aber durch die Zurückgabe der gesetzgebenden Macht an das gesammte Volk, als die Konstituenten der Staatsgesellschaft ist noch nicht alles gethan, sondern wenn man von ihr erwarten will, daß aus dieser ersten gewonnenen Grundlage auch mit der Zeit — denn nur eine längere Uebung bildet einen vollkommenen Meister — ein Staatshaushalt hervorgehen soll, welcher dem damit verbundenen Zwecke Gottes völlig entspricht, so kommt es hierbei noch auf zwei Bedingungen an, nämlich auf gehörige allgemeine und staatsbürgerliche Bildung des gesammten Volkes; dann auf die zweckmäßige Weise, den anordnenden Willen der gesammten Staatsbürgerschaft zu erheben.

Ein in seiner allgemeinen Bildung vernachlässigtes und mithin dummes Volk, welches von dem Zwecke seines Vereins und den dazu führenden nothwendigen Mitteln keine gehörige Kenntniß hat, wird gewiß die ihm von Gott ertheilte Aufgabe

nur schlecht zu lösen im Stande sein. Hieraus leuchtet denn die gerechte Forderung hervor, daß vor allen Dingen auch zur rechten Zeit für diese nothwendige Bildung gesorgt werden müsse. Wie dieses zu bewerkstelligen sei, wird bei dem Zweige des Staatshaushaltes nachgewiesen werden, welcher sich mit der Geisteskultur des gesammten Volkes befaßt. Daraus eben entsteht bei allen Völkern soviel Unheil, daß der in der Staatsweisheit Eingeweihten im Ganzen nur wenige sind, welche meistens das Loos trifft, weder von ihren Mitbürgern, noch von den Staatsobern gehörig gewürdigt zu werden, und daher ein stilles, verborgenes Dasein dem öffentlichen Leben vorziehen, welches letztere deshalb gewöhnlich eine Beute ehr- und machtsüchtiger Personen wird, die ihr oft sehr beschränktes Wissen besser geltend zu machen wissen. Hier beschränken wir uns in Hinsicht der Nothwendigkeit, die Kenntniß der Staatslehre (der Wissenschaft von einem vollkommenen Staate) allgemeiner zu verbreiten, auf folgende drei Bemerkungen. Erstlich ist besonders Gewicht auf die religiöse und moralische Bildung jedes Volkes zu legen, denn je frömmer, rechtschaffener und humaner dasselbe gebildet ist, desto befähigter wird es sich zeigen, für gerechte, humane und heilsame Gesetzanträge zu stimmen. Was für Gesetze lassen sich von einem abergläubischen, sittlichrohen, nur der Befriedigung seiner Sinnlichkeit und aller daraus hervorgehenden Leidenschaften fröhnenden Volke erwarten? Soll ich deshalb noch an jene Ausgeburten geistiger Unkultur der Völker, an Religions- und Völkerhaß, an Intoleranz und Inquisitionsgerichte, an das Klosterwesen erinnern, diese Hospitien des Müßigganges und des Aberglaubens, welche einen bedeutenden Theil des Nationalvermögens verschlingen; an den Fortbestand des Cölibats (der Unterdrückung des göttlichen Verehlichungsrechtes); an die fortdauernde grobe und feine Sklaverei; an den öfters so elenden Zustand der Rechtspflege; an so viele vermeintlichen Vorrechte, welche im Grunde nur Unrechte sind; und an so viele andere noch bestehende Unvollkommenheiten unserer Staatshaushaltungen, welche alle aus einer und derselben oben angegebenen Quelle fließen?

Zweitens hüte man sich vor dem Wahne, daß die Kenntniß von einem vollkommenen Staate eine so schwere Wissenschaft sei. Sie ist im Ganzen so einfach, wie der Zweck des Staatsvereins und der zu dessen Erreichung nöthigen

Mittel. Und mehr als dieses bedarf das Volk zum Behufe der Gesetzgebung nicht aufzufassen. Das Uebrige supplirt die gesunde Vernunft und der gemeine in Schulen nicht verdorbene Menschenverstand, dessen Urtheil gewöhlich richtiger ausfällt, als jener der von Gelehrsamkeit strotzender Männer*), weshalb die vox populi für vox Dei gehalten wird, an welches die Großen selbst in ihren Manifesten zu appelliren pflegen. Die genaue Kenntniß des Einzelnen in jedem Staatszweige ist nur von den dabei angestellten Beamten zu fordern. Die Ehr- Hab- und Herrschsucht der Gewaltigen und ihrer Genossen haben nur aus der einfachen Staatswissenschaft ein Gewebe von schlauen Grundsätzen gemacht, mit deren Geheimhaltung sie sich als vermeintlicher Weisheit (Politik) brüsten**). Napoleon durchschaute solches Gewebe falscher Klugheit alsbald, zerhieb es mit seinem Schwerte, dem alle Machthaber zuletzt gänzlich untergelegen sein würden, wenn er nicht von seiner Macht geblendet sich gleicher thörichten Politik zugewendet und dadurch die Anhänglichkeit der Völker, welche ihn lang für den gehofften politischen Messias, den bessern Ordner ihrer staatsgesellschaftlichen Zustände hielten, zuletzt verloren hätte.

Eben so ist es endlich für einen Wahn zu erklären, daß man glaubt die Gesetzgebungsgegenstände belaufen sich auf eine unendliche Anzahl. Sind in der Konstitutions-Urkunde die richtigen Grundsätze eines vollkommenen Staatshaushaltes für alle Zweige desselben genau bestimmt, der Regierung oder vollziehenden Gewalt der erforderliche zweckmäßige, aber dabei freie Wirkungs-

---

*) Richelieu, der größte Staatsmann der jüngsten Vorzeit, pflegte daher bei wichtigen Unternehmungen ungebildete und daher nicht verbildete Personen zu Rathe zu ziehen und fand sich durch diese immer besser berathen.

**) „Du glaubst nicht, wie wenig Weisheit dazu gehört, die Welt zu regieren", schrieb der große Staatsmann und schwedische Kanzler Ochsenstierna an seinen, nach dem westphälischen Friedenskongresse abgesandten Sohn. Und der berühmte Staatsmann und französische Minister, Graf Vergennes äußerte: die Großen erschweren sich das Regiment durch Befolgung der falschen Politik, welche sich der Schlauheit, Hinterlist und Falschheit als Mittel bedient, um zu ihren oft unmoralischen, daher verheimlichten Zwecken zu gelangen. — Fajette sagte einst: alle Willkür erzeugt die größte Unordnung und eben diese macht das Regieren so mühsam.

kreis deutlich zugemessen, und dabei letztere angewiesen, wie sie das Volk durch das Volk selbst in allen Zweigen des Staatshaushaltes gehörig leiten, d. h. regieren und nicht beherrschen soll: so werden der neuen Gesetzgebungsgegenstände zur Berathung der Staatsräthe und zur Mittheilung an die Versammlungen des Volkes, um über deren Annahme oder Verwerfung zu entscheiden, immer weniger werden. Sie haben sich nur darum ins Unendliche vermehrt, weil die Herrschsucht sowohl in absoluten als konstitutionellen Staaten sich in dem Streben verlor, zu viel zu regieren, d. h. ihren Einfluß auf alles Einzelne auszubreiten, und sich nicht dabei mit der allgemeinen Leitung des Staates zu begnügen*). Nur zwei Beispiele wollen wir davon anführen. Auf dem Gebiete der Rechtspflege genügt man sich nicht damit, die allgemeinen Grundsätze über Menschen- und Bürger-Rechte (zwei sehr verschiedene Provinzen) festzusetzen und deren Anwendung dem vernünftigen Urtheile der Richter selbst zu überlassen, sondern man verliert sich in eigenen schriftlichen Bestimmungen jener für die im Leben vorkommenden Fälle, deren Anzahl ins Unendliche geht. Diesem Bestreben verdanken wir unsere dickleibigen rechtlichen Gesetzbücher, welche nur wenige lesen (und doch soll ihre Gültigkeit auf Bekanntwerdung derselben ruhen!) und die gleichwohl zu keinem gewissen Resultate führen, wie die große Verschiedenheit der richterlichen Urtheile beweist. Das zweite Beispiel sei aus dem Gebiete der öffentlichen Erziehung hergenommen. Hier maßt

*) Dem Verfasser war es einst in jüngern Jahren gelungen, auf einer nicht bloß der Gelehrsamkeit sondern auch der Schlägerei wegen berühmten Universität das Duell abzuschaffen, was aber nur ein Jahr dauerte, weil er dabei von Oben keine Unterstützung fand. In spätern Jahren machte er dieses leichte Mittel öffentlich bekannt, und schickte das Werk zwei angesehenen Staatsmännern zu. Der eine schrieb ihm: er müsse an der Wirksamkeit dieses Mittels aus dem Grunde zweifeln, weil man auf dasselbe früher gekommen sein würde, wenn es wirklich so zweckmäßig sei. — Der andere erblödete nicht, ihm zu antworten: er zweifle nicht an dem Erfolge dieses Mittels; aber was denn wohl den Regierungen zu thun übrig bleiben würde, wenn man durch die Menschen selbst alles in Ordnung brächte. — Israel, das sind deine Götter! Seitdem habe ich keinem hohen Staatsmanne mehr etwas zugeschickt. Wie wahr sprach doch Fichte: Jede vernünftige Regierung muß dahin streben, das Regieren überflüssig zu machen.

sich die Herrschsucht an, zu bestimmen, welches unter den vorhandenen Lehrbüchern für die Lehrer und Schüler das Entsprechendste sei; in einem allgemeinen Lehrplane genau vorzuschreiben, was nun in allen Schulen gelehrt werden müsse, und nicht gelehrt werden dürfe; welche Methode in jedem Lehrzweige anzuwenden sei, ja selbst zu befehlen, wie viele Jahre jeder Studirende, er sei mehr oder minder gelehrig und fleißig, zu seiner gehörigen Ausbildung verwenden müsse. Dies Alles sollte den Lehrern selbst überlassen werden, welche von Amts wegen solches besser als alle bei den Ministerien angestellten und in andern Fächern wohlbewanderten Männer verstehen müssen*). Aber die Herrschsucht bildet sich ein, dies allein aufs Allerbeste zu verstehen, und verfällt dadurch in das fürs Ganze so schädliche Laster des Zuvielregierens oder Anordnens.

Auch die Erhebung des Gesammtwillens einer Staatsgesellschaft erfordert weise Veranstaltungen, wenn der gewünschte Zweck dadurch vollkommen erreicht werden soll. Bei kleinen Staatsgesellschaften, welche oft nur eine Stadtmauer umschloß, wie dies früher bei vielen griechischen Staaten der Fall war, oder bei mehrern nahe beisammen wohnenden Landgemeinden, wie z. B. beim Kanton Appenzell in der Schweiz**), kann solche leicht zu einer allgemeinen Versammlung deshalb zusammen berufen werden; aber auch sie wird ihre Aufgabe sehr unvollkommen lösen, wovon die Geschichte

---

*) Nur in Schweden findet diese Lehrfreiheit statt.

**) Folgende mir in Appenzell selbst kurz nach dem Vorfalle erzählte Anekdote verdient hier aufbewahrt zu werden: Der damalige Landammann (Oberhaupt des Kantons) hatte dem Schwiegersohne seines Vorfahrers eigenmächtig das Bürgerrecht ertheilt. Da trat in der unter freiem Himmel von mehrern tausend bewaffneten Bürgern gehaltenen Versammlung (Landsgemeinde) ein Sprecher auf und sagte: Unser Landammann hat sich unterstanden, dem Schwiegersohne unsers vorigen Landammanns das Bürgerrecht zu ertheilen; da ihm dieses nicht zukommt, so trage ich darauf an, daß ihm solches wieder genommen werde, wer meiner Meinung ist, hebe seine Hand auf — Alle tausende erhoben sie. — Darauf sagte jener Sprecher wieder: Ihr wisset aber, liebe Landsleute, was unser verstorbene Landammann Winter für ein um uns hochverdienter Mann war. Um ihm unsere Dankbarkeit noch im Tode zu beweisen, trage ich daher darauf an, daß wir seinem Schwiegersohne das Bürgerrecht verleihen; wer das will, hebe seine Hand auf! Ebenso einstimmig erfolgte das Letztere.

mehrere hundert Beispiele aufzuweisen hat, wenn ihr sowohl die allgemeine staatsbürgerliche Bildung mangelt, als auch wenn sie dabei nicht mit der weisen Sorgfalt zu Werke geht, allen Parteigeist und leidenschaftliche Aufregungen von sich entfernt zu halten, und durch die Künste theils der mündlichen Beredsamkeit als auch der schriftlichen, so wie auch durch Bestechlichkeit mit Geld, sich nicht zu übereilten und thörichten Beschlüssen verleiten zu lassen. Die freie Presse mag, wie in allen Theilen des Wissens, so auch über die Staatswissenschaft immer Licht zu verbreiten suchen, aber man hat weise Verordnung zu treffen, daß keine ehr- und machtsüchtige Gemüther sie dazu mißbrauchen, das Volk bei Fassung seiner gesetzlichen Beschlüsse nach ihren Absichten zu leiten. Nüchtern und leidenschaftlos muß bei letzterm zu Werke gegangen werden. Man denke an England, Frankreich und Spanien, wo eigentlich nur solche durch die Presse gebildete Parteien das Staatsruder führen, und die Regenten sich gezwungen sehen, solches der Partei abwechselnd zu überlassen, welcher es gelingt, den größern Theil des Volkes auf ihre Seite zu bringen.

Bei größern Staaten zeigt sich die Unmöglichkeit, das gesammte Volk (die aktive Staatsbürgerschaft) zum Akte der Gesetzgebung zu versammeln, und es fragt sich dann zuerst hierbei, wie dieser Schwierigkeit am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann.

Das in unsern Tagen so beliebt gewordene und für das non plus ultra aller konstitutionellen Weisheit gehaltene Repräsentationssystem müssen wir für ein Machwerk erklären, welches die Aufgabe, eine vollkommene Organisation der gesetzgebenden Macht aufzufinden, herzlich schlecht gelöset hat. Erstlich schon aus dem Grunde, weil solches für höchst ungerecht zu halten ist, indem dadurch ein heiliges Gesetz Gottes gröblich verletzt wird. Nach diesem kommt allen wirklichen Bürgern, mögen sie eine größere oder kleinere Habe besitzen, das unveräußerliche und mithin unübertragbare Recht zu, nach dem Gesetze der Gleichheit, mit der übrigen Bürgerschaft Antheil an allen Gesammtbeschlüssen zu nehmen. Einem Bürger dieses Recht rauben, heißt ihn als ein unfreies, vernunftloses Wesen behandeln. Wer gibt einigen hundert Bürgern das Recht, die andern oft mehr als eine Million betragenden Mitbürger als solche Wesen zu behandeln?

Es ist aber diese Theilnahme an der Gesetzgebung nicht nur ein allen Bürgern zukommendes Recht, sondern Gott hat auch jedem von ihnen es zu einer heiligen Pflicht gemacht, durch Ausübung dieses Stimmrechts zum allgemeinen Wohl beizutragen. Durch Beraubung dieses Rechts geht jedem das reichhaltigste Mittel verloren, den Hauptzweck seines Daseins, die Veredlung seines Willens zu erreichen. Das Repräsentationssystem stimmt mithin weder mit der Rechts- noch Pflichtenlehre zusammen und ist folglich durchaus unmoralisch. Man wende nicht dagegen ein, daß die Repräsentanten, indem sie von ihren Wählern Instruktionen erhielten, nur die Organe seien, durch welche sich der Wille aller ausspricht. Durch Aufträge der Kommittenten kann dieses nicht erreicht werden, theils weil diese nicht in voraus wissen können, welche Gegenstände zur Berathung kommen; theils ob nicht von Rednern Gründe vorgetragen werden, welche zu besserer Einsicht und zu besserer Entschließung führen. Soll dieser Auftrag etwa dahin lauten: stimme keinem Antrag bei, wenn sich solcher auch als der bessere bewähren sollte? —

Alles was der Moral — dieser Tochter der Vernunft — widerspricht, ist nicht nur für unvernünftig und unerlaubt zu erklären, sondern auch nach dem moralischen Weltregimente Gottes für höchst schädlich für das Wohlsein der Menschen. Dies kann nirgends so deutlich als bei dem Repräsentationssysteme nachgewiesen werden. In Deutschland, wo es in den meisten Bundesstaaten eingeführt wurde, ist es größtentheils ein kindisches Spiel, welches die Machthaber mit ihren Völkern treiben. Bendham hat in seinem allgemein bekannten Werke nachgewiesen, wie leicht sich die Minister die Stimmenmehrheit schon durch Errichtung der mehrern Ausschüsse verschaffen können. Man darf auch nur die Bestandtheile solcher Ständeversammlungen genauer ins Auge fassen, um sich von obiger Behauptung zu überzeugen, ohne selbst ein Mitglied solcher Ständeversammlung gewesen zu sein, wie den Verfasser dieses Werkes zweimal dieses Loos getroffen hat. Man hat dabei das Zweikammersystem zu Grunde gelegt, aber ganz verschieden von jenem in Nordamerika, wo man dabei bezweckte, jeden Gegenstand, von einem doppelten Interesse geleitet, in desto weitere Berathung zu bringen. Zu dem Unterhause sendet dort jeder einzelne Staat aus seiner Mitte Abgeordnete, welche mit dessen Bedürfnissen vertraut sind. Zu

dem Oberhause werden aber von allen vereinigten Staaten gemeinschaftlich solche Männer gewählt, welchen man zutrauen darf, daß sie nur das Interesse des ganzen Staatenbundes (nicht der einzelnen Staaten) berücksichtigen werden. Mustern wir ein wenig unser europäisches Zweikammersystem, ob es jenem amerikanischen gleiche! In der untern Kammer suchen wir vergebens eine Auswahl der einsichtsvollsten, redlichsten Männer aus jeder Provinz, indem hier nur nach Ständen gewählt wird, und keiner für wahlfähig gilt, wenn er nicht einem dieser Stände angehört, und in solchem ein bestimmtes Steuerquantum bezahlt. Das Vermögen bestimmt mithin hier die geistige und moralische Tüchtigkeit des Repräsentanten. Was finden wir demzufolge für Mitglieder in dieser Kammer? Der größere Theil besteht aus Landeigenthümern, Bierbrauern, Fabrikanten und Kaufleuten, welche weder von der göttlichen Rechts- noch von der Staatswissenschaft auch nicht einmal die Elemente besitzen, und bei allen Abstimmungen nur ihr Standesinteresse vor Augen haben. Ein anderer Theil besteht aus adelichen Gutsbesitzern und Staatsdienern*), wozu auch einige Professoren und Geistliche gehören, deren Vortheil es in der Regel mit sich bringt, bei dieser Gelegenheit die Gunst des Hofes zu erwerben. Gehen wir zur obern oder ersten Kammer über. Darin haben blos Sitz Mitglieder der Regentenfamilie, Minister, der hohe Adel**) und einige Günstlinge des Hofes. Von allen diesen läßt sich nicht erwarten, daß sie einem Antrage der untern Kammer beistimmen werden, wenn der Hof es nicht haben will. Es ereigne sich auch einmal der seltene Fall, daß beide Kammern über etwas, dem Ministerium mißfälliges, einverstanden sind,

*) In Frankreich sitzen in dieser Kammer allein 150 Beamte, welche Amt und Brod verlieren, wenn sie gegen den Willen der Minister stimmen!

**) Zum Beweise, wie gleichgesinnt der Adel mit dem Bürgerstande über die Volks- (öffentliche) Wohlfahrt denkt, verdient im Gedächtnisse der Menschheit jene Aeußerung des französischen Adels bei Versammlung der Reichsstände 1614 aufbewahrt zu werden. Als der dritte Stand äußerte, alle drei Stände des Reichs müßten sich als Brüder betrachten, äußerte der Sprecher des Adels: der dritte Stand darf sich nicht den Namen eines Bruders anmaßen, da er weder von demselben Geblüte, noch demselben innern Werthe ist!

ſo kann es dennoch von letzterm des ihm zuſtehenden Veto wegen verworfen werden, wenn es auch das Heilſamſte wäre. Leicht kann der gehäſſige Schein von Willkür durch die Vorgabe beſeitigt werden, die Stände hätten die Grenzen ihrer konſtitutionellen Gewalt überſchritten und die Rechte der Krone verletzt. Den auffallendſten Beweis davon lieferte die letzte Ständeverſammlung in Baiern, wo die Krone nicht nur jener die Befugniß verweigerte, über die Verwendung der Ueberſchüſſe der Staatseinnahme der vorigen Jahre Beſtimmungen zu treffen (die Krone wollte darüber nach Willkür disponiren); ſondern auch den Beſchluß beider Kammern wegen Aufhebung des entſetzlich verderblichen Lotto, aus dem Grunde verwarf, es ſei ein Regale.

Selbſt in Großbrittanien iſt dieſes Repräſentationsſyſtem ein Puppenſpiel, welches die beiden herrſchenden Parteien, der hohe Adel und die ariſtokratiſch-demokratiſche Partei mit dem Volke treiben, ſich dabei den Beſitz der miniſteriellen Macht einander ſtreitig machen, und nur darin einig ſind, eine dritte ſeit einiger Zeit entſtandene Partei der Radikalen nicht aufkommen zu laſſen, welche letztere, ergriffen von den traurigen Folgen des nur in die Hände weniger Familien gekommenen National-Beſitzthumes, eine Grundtheilung deſſelben vorzunehmen wünſchen *). Jedes Miniſterium kann durch das Beſtechungsſyſtem bei den Wahlen der Repräſentanten, durch die vielen Sineeuren (Aemtertitel ohne Arbeit und mit vielem Gehalte) durch das Recht, Würden im Oberhauſe zu ertheilen ꝛc. mit beiden Häuſern, dem Obern und Untern (ſo heißen dort die beiden Kammern) anfangen, was es will, nur muß es bei dem Volke den Schein zu erhalten ſuchen, alle Miniſterialbeſchlüſſe ſeien in den Kammern gehörig geprüft und durch Stimmenmehrheit für annehmungswerth erklärt worden. Deshalb gab der große Staatsmann Chatam ſeinem noch jungen Sohne Pitt, als dieſer Miniſter wurde, den Rath: „vergiß nicht, daß ein engliſcher Miniſter, wenn er keine Oppoſition in den Häuſern vorfindet, ſich eine ſolche erkaufen muß.“ Von einem ſolchen Repräſentationsſyſteme kann das mächtige brittiſche Reich vor

*) Alles urbare Land in England, welches gehörig vertheilt, zwei Millionen Bauernfamilien (d. h. 10 Millionen Menſchen) ernähren könnte, befindet ſich als Eigenthum in den Händen von nur 1500 Familien.

seiner Verwesung nicht bewahrt werden, welcher, einer Lawine gleich, es mit immer schnelleren Schritten zueilt. Bei jenem in Frankreich läßt sich leicht absehen, daß die öffentliche Gewalt nur ein Spielball der verschiedenen Parteien, der absoluten, doktrinellen und der demokratischen geworden ist, welche diese Nation unaufhörlich der Gefahr einer neuen Revolution aussetzen.

Der rechtliche Fundamentalgrundsatz — daß in einem vollkommenen Staate alle Familienhäupter ihre Stimme über alle neue gesetzliche Anträge abzugeben haben, und nur dasjenige als Gesetz (als Ausdruck des allgemeinen Willens, im Gegensatze eines particularen Willens oder einer Ordonnanz) gelten könne, wofür sich die Stimmenmehrheit ausgesprochen hat*) — schließt die Handlung der Klugheit nicht aus, daß man dabei mit möglichster Umsicht zu Werke gehe, damit die Staatsgesellschaft vor übereilten, nicht genugsam erwogenen Gesammtbeschlüssen bewahrt werde, und daß daher alle Gesetzesvorschläge vor allen Dingen einer genauen Prüfung und weisen Berathung unterworfen werden. Es fragt sich mithin, welche zweckmäßige Veranstaltungen deswegen zu treffen seien? Dies kann durch nichts besseres geschehen, als durch Errichtung zweier bloß zur Prüfung und Berathung aller an das Volk zu bringenden Gesetzesvorschläge zu errichtenden Staatsräthe oder Senate, eines untern und obern, welchen beiden keine gesetzgebende, sondern nur eine berathende Gewalt zukommt. Der untere oder jüngere besteht aus Männern von 30 bis 45 Jahren von den sämmtlichen Bürgern der einzelnen Provinzen aus ihrer Mitte gewählt, welche sich alle drei Jahre (allzuofte Versammlungen regen die Gemüther zu sehr auf, und lassen nicht zur nöthigen Besonnenheit kommen) auf zwei bis drei Monate in verschiedenen Städten des Landes (nur nicht am Sitze der Regierung) abwechselnd versammeln, so daß sie das eine Mal einzeln als

*) Die rechtliche Gültigkeit der Stimmenmehrheit findet man nur nachgewiesen in den Grundlinien der Rechtswissenschaft von Stephani (Erlangen bei Palm); die andern Lehrer des göttlichen Rechts oder des sogenannten Naturrechts haben diesen wichtigen Gegenstand unerörtert gelassen.

Provinzial-Landstände zusammen kommen, das andere Mal alle vereinigt eine Versammlung der hiezu Abgeordneten des ganzen Landes bilden. Diese haben zuerst alle Gesetzesanträge debattirend zu prüfen, welche theils von der Regierung, theils von Bürgern — wozu die Mitglieder dieses untern Senates selbst gehören — an denselben gelangen. Auch hat der ältere Senat die Befugniß, den jüngern auf Berathungsgegenstände aufmerksam zu machen. Um dem so schädlichen Ehrgeize alle Pforten zu verschließen, sind solche Berathungen weder öffentlich zu halten, noch ausführliche Protokolle darüber dem Publikum mitzutheilen. Dagegen hat derselbe die Ergebnisse seiner Berathungen über die von ihm für heilsam oder verwerflich gefundenen Anträge mit gedrängter Angabe der Gründe gedruckt, theils der gesammten Staatsbürgerschaft, theils dem zweiten oder ältern Senate vorzulegen, theils dem Ministerium mitzutheilen, damit auch solches sein Gutachten über alle Gesetzesanträge letzterem Senate zur Erwägung mittheilen kann.

Dieser letztere besteht aus den redlichsten, einsichtsvollsten Männern von 45 bis 60 Jahren und darüber, von der gesammten Staatsbürgerschaft aus ihrer Mitte erwählt, wobei der Regierung, sowie auch dem zweiten Senate die Erlaubniß vielleicht zu ertheilen sein dürfte, auf einige ausgezeichnete Männer das Volk aufmerksam zu machen. Diese Wahl der Senatoren ist ohne Rücksicht auf Stand und Provinz, und auf Lebenszeit mit anständigem Gehalt vorzunehmen, welcher letztere denselben auch größtentheils verbleibt, wenn sie Ansprüche auf Quiescirung zu machen haben. Diesem ältern Senate ist irgend ein Wohnort anzuweisen, welcher aus leicht begreiflichen Gründen nur nicht der Sitz der obersten Regierungsgewalt sein darf. Die Anzahl der Mitglieder dieses Senats richtet sich natürlich nach der Größe eines jeden Staatsvereines. Doch darf ihre Anzahl nicht zu gering sein, da ihre Geschäfte gar mancherlei und so höchst wichtige sind. Dahin gehören:

1. Die Prüfung aller ihm vom jüngern Senate vorgelegten, von diesem nach sorgfältiger Besprechung theils heilsam, theils verwerflich gefundenen Gesetzesanträge, die Ergebnisse derselben in Gesetzesform zu bringen und solche der Regierung, als dem Organe, mitzutheilen, welches die Beschlüsse aller Gemeinden über deren Genehmigung oder Verwerfung einsammelt, mit Zuziehung eines Kommissärs vom

ältern Senate, sichtet, und was durch Stimmenmehrheit gesetzliche Annahme gefunden hat, öffentlich bekannt macht. Auch kann man der Regierung dabei noch das Recht einräumen, wenn sie eine vom ältern Senate verschiedene Ansicht von Gesetzesanträgen an das Volk hat, solche kürzlich mitbeizufügen. Dieses wird der Regierung bessere Dienste leisten, als das mit Recht so gehässige Veto, welches nur da sich heilsam bewähren kann, wo die Repräsentanten des Volks zu übereilten, nicht genug überlegten Beschlüssen, durch Parteigeist verleitet werden können. Bei dieser Konkurrenz der Regierung und des Senates wird ein weises Gleichgewicht hergestellt, ohne die Einheit zu stören, und das Volk in Stand gesetzt, mit desto größerer Ueberlegung seinen Willen zu erklären.

2. Die Prüfung des vom Staatsministerium anzufertigenden Entwurfes des jährlichen Staatsbedarfs für die nächsten Jahre, um solchen dem Volke mit seinem darüber auszustellenden Gutachten zur Genehmigung mitzutheilen. Auch bei dessen Vorlage an das Volk muß der Regierung aus guten, leicht aufzufassenden Gründen das Recht eingeräumt werden, die Gründe seiner davon abweichenden Ansicht kürzlich beizufügen. Nirgend muß der gute Wille jener, das Wohlsein Aller möglichst zu befördern, auf irgend eine Weise gelähmt werden. Dem Volke stehet aber, wie jedem einzelnen Menschen, das Recht zu, hierbei ihm heilsame oder nachtheilige Willensbeschlüsse zu fassen.

3. Die durch einen besondern Ausschuß vorzunehmende Oberrevision der ihm vom Oberrechnungshofe sammt Belegen vorzulegenden Rechnung des vorigen Jahres, um solcher die Approbation zu ertheilen, wenn sie genau mit dem genehmigten Entwurfe des Staatsbedarfs übereinstimmt, oder wenn sich eine Verletzung desselben irgendwo vorfinden sollte, solches dem von ihm anzustellenden Staatsanwalt zur gerichtlichen Belangung der deshalb sich schuldig gemachten Personen mitzutheilen. Je mehr Mißbräuche bei Verwaltung des Staatsvermögens stattfinden, desto unerläßlicher ist diese so zweckgemäße Einrichtung.

4. Zugleich bildet dieser ältere Senat mit Ausnahme des eben bezeichneten Rechnungs-Revisionsausschusses (damit Kläger und Richter gesondert bleiben) den Staatsgerichtshof, bei welchem alle Klagen über Verletzungen der

Verfassung anzubringen sind, über welche derselbe zu erkennen hat, wofern er sie für zulässig erkennt. Sowohl Klägern als Verklagten ist auf Verlangen einer der vom Senate aufzustellenden Anwälte beizugeben.

5. Müssen endlich auch diesem ältern Senate alle vom Staatsministerium mit andern Staaten eingeleitete Verträge, so wie die von jenem zu ergreifenden Maßregeln gegen feindliche Gesinnungen und Handlungen der letzten mitgetheilt werden, um solche mit seinem Gutachten begleitet, der gesammten Staatsgesellschaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Dieses dem Volke zukommende Recht über Krieg und Frieden hindert deshalb die Regierung nicht, alle deshalb nöthige provisorische Maßregeln vorzukehren, deren Unterlassung ihr vielmehr zum Vorwurf gemacht werden könnte.

So wichtig diese Anordnungen alle sind, um nur sorgsam erwogene Anträge, entfernt von allem parteilichen Einflusse, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, eben so wichtig sind auch noch die zu treffenden Anstalten, daß bei letzterer Handlung das Volk auf eine selbstständige Weise — mithin von fremdem Einflusse entfernt — und dabei mit aller nüchternen Besonnenheit, und selbst mit jenem frommen Sinne zu Werke gehe, der jene für eine religiöse ansieht, wofür es Gott und seinem Gewissen verantwortlich bleibt, daß es dabei so moralisch gehandelt habe, wie das Gesetz der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gegen die ganze Staatsgesellschaft und Menschheit es fordert. Zweckmäßig dürfte es daher erscheinen:

a) wenn alle solche gesetzliche Anträge den untergeordneten Organen versiegelt mitgetheilt werden, welche überall an einem bestimmten Tage den einzeln versammelten Gemeinden mitzutheilen sind.

b) Diese Mittheilungen sind in der Kirche*) vorzunehmen, damit das Volk die Abgabe seiner Stimme für eine religiöse Uebung zur Erreichung seiner höchsten von Gott erhaltenen Bestimmung, der Veredlung seines Willens, ansehen möge, wofür sie auch wirklich anzusehen ist.

c) Sehr zweckmäßig dürfte es sein, wenn dabei vorbereitungsweise ein darauf sich beziehender Gesang angestimmt, ein

*) In Sparta wurde gesetzgebende Versammlung Kirche, Ecclesia genannt.

dergleichen Gebet gesprochen, und die Gemeinde von ihrem Seelsorger an die moralische Wichtigkeit dieser Handlung kürzlich erinnert wird, ohne in den betreffenden Gegenstand selbst einzugehen.

d) Von eben demselben sind hierauf jeder Gemeinde die Mittheilungen des Senats und der Regierung ohne irgend einen Zusatz oder eine Empfehlung vorzulesen, und darauf jene bloß aufzufordern, nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihre bejahende oder verwerfende Stimme auf die bestimmte Weise abzugeben, ohne daß dabei sonstige Aeußerungen einzelner stattfinden dürfen.

e) Hierauf ist von den Gemeindevorständen das Ergebniß dieser Abstimmung kürzlich zu Protokoll zu nehmen, solches der Gemeinde noch zum Schlusse der Versammlung mitzutheilen, und sodann an die Regierung einzusenden, welche damit auf die schon angegebene Weise weiter zu verfahren hat.

Nur auf solche Weise wird man zu einem richtigen und selbstständigen Beschluß jeder Staatsgesellschaft gelangen. Und was ist es, was man weiter als eben dieses erfahren will? Uebrigens dürfte es rathsam erscheinen, die konstitutionelle Bestimmung festzusetzen, daß sowohl die Regierung als die beiden Senate dem Volk jährlich im Drucke einen Rechenschaftsbericht von sich vorzulegen haben.

2. Vollkommene Organisation der militärischen Macht eines Staats.

Was jede Staatsgesellschaft zweitens noch außer ihrer geistigen Kraft vereinigt, sind ihre körperlichen Kräfte oder ihre Fäuste, um sich sowohl Sicherheit für ihre Rechte zu verschaffen, als auch die Anordnungen für ihr gesammtes Wohlsein in Ausführung zu bringen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Anordnung in Betreff der Aufstellung einer militärischen Macht, um alle innern und äußern Feinde zu überwältigen.

Von innern Feinden hat ein vollkommen eingerichteter Staat wenig oder nichts zu fürchten. Wilde reißende Thiere sind leicht auszurotten; und Menschen, welche von Noth gereizt*) und aus Mangel an moralischer Bildung einzeln oder

*) Die in England und Frankreich bekannten Listen der jährlich vorkommenden Verbrechen beweisen, daß die allermeisten Dürftigkeit und Noth zur Quelle haben.

zu Räuberbanden vereinigt als Feinde ihrer Menschenbrüder auftreten, gibt es in einem vollkommen organisirten Staate nicht. An Aufstand und Widersetzlichkeit ist gar nicht zu denken. Wenn einzelne durch augenblicklichen Unmuth dazu hingerissen werden, so reicht das Ansehen der obrigkeitlichen Personen und der Beistand der zunächst befindlichen sämmtlich wohlgesinnten Bürger hin, solche zur Ruhe zu bringen, wie man es so häufig in England findet.

Es ist daher die Bildung einer Heeresmacht nur gegen andere feindlich gesinnte Staaten nöthig. Dazu bedarf es aber keiner großen stehenden Heere*), welche die meiste Schuld an der bisherigen Unvollkommenheit unserer Staatshaushaltung tragen und sie mit gänzlicher Verwesung bedrohen. Sie erfordern, den Verlust, welchen das Nationalvermögen durch Entziehung so vieler schaffender Hände erleidet, nicht in Anschlag gebracht, zu dem Unterhalt eines stehenden großen Heers ungeheure Summen, entziehen dadurch die Mittel zu andern erforderlichen guten Einrichtungen, und trugen bisher das Meiste zur großen Schuldenlast der Staaten und zur Ueberbürdung der Abgaben und dadurch zur allgemeinen Unzufriedenheit bei. Eben so nachtheilig wirken sie auf die Machthaber, welche durch sie verleitet werden, statt sich einer väterlichen, alle Herzen gewinnenden Regierung zu befleißigen, sich einer despotischen Herrschaft hingeben, und aus Ehr- und Machtsucht auf Eroberung und Unterdrückung anderer Völker sinnen, wobei das theure Leben und das kostbare Blut der Menschenbrüder für nichts geachtet wird. Diese gelten solchen thaten- und eroberungssüchtigen Fürsten, wie Schiller sagt, für bloße Zahlen und weiter nichts. Selbst der Glaube, daß Heere gegen innern Aufstand und gegen Revolutionen am sichersten schützen, hat sich als falscher Wahn durch die neuesten Erfahrungen ausgewiesen, indem diese letzten gewöhnlich von solchen Heeren ausgegangen sind, und darin ihre reichlichste Nahrung gefunden

*) Die Menschheit darf es dem sogenannten Ludwig dem Großen (XIV.) nicht vergessen, weshalb es auch hier in Erinnerung gebracht wird, daß zu seinen großen Unthaten auch die gehört, zuerst stehende Heere eingeführt zu haben. Nach dem Frieden von Nimwegen (1678) dankte dieser kriegslustige Fürst seine Truppen nicht ab, um kampfbereit zu bleiben, und die deutschen Fürsten mußten es ihm nothwendiger Weise nachthun.

haben. Doch dieses alles ist nur Wiederholung der alten römischen Kaisergeschichte.

Ganz anders muß die Heeresmacht eines vollkommenen Staates beschaffen sein. Es wird dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß jede Familie bei dem Staatsvereine die Verbindlichkeit übernommen hat, das Vaterland gegen feindlich gesinnte Nachbarvölker zu beschützen, wenn diese in Barbarei noch so tief versunken sein sollten, daß sie keine Empfänglichkeit für die Errichtung eines ewigen Frieden gründenden Völkerbundes haben, wie die Gottheit ihn fordert, und gehörigen Orts näher nachgewiesen werden wird. Jeder junge Bürger muß daher von Jugend auf in Führung der Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes geübt werden; es macht dies einen Theil seiner staatsbürgerlichen Erziehung aus. Alle herangewachsene junge, noch unverheirathete Mannschaft bildet das erste Aufgebot zum nöthig gewordenen Kriege; die verheiratheten Männer bis zum 35. Jahre das zweite; jene bis zum 45. das dritte; und jene bis zum 60. das vierte. Zur Zeit dringender Gefahr steht die gesammte Mannschaft als ein furchtbares, unbezwingliches Heer da, welches jedem eroberungssüchtigen Tiger in Menschengestalt den Muth und die Hoffnung zum glücklichen Ausgang seines blutgierigen Unternehmens benehmen muß. Zur Grundlage einer solchen volksthümlichen Heeresmacht dient ein kleiner stehender Heereshaufe — bei den so umfangsreichen, und von wilden Völkern noch umgebenen nordamerikanischen Staaten besteht er nur in 6500 Mann. Dieses Kernheer besteht aus lauter Freiwilligen, welche die Waffenkunst zu ihrer Profession machen, und so besoldet werden müssen, daß sie davon anständig leben können. Diese Soldaten machen die militärischen Diener des Staates aus. Einen Haupttheil bilden die Unter- und Oberoffiziere, welche in Ueberzahl für den Fall der Vergrößerung des Heeres vorhanden sein müssen, und von denen gefordert wird, daß sie die Kriegskunst aufs Gründlichste sich zu eigen gemacht haben, wozu in theoretischer Hinsicht auch militärische Bildungsschulen einzurichten sind. Diesen liegt ob, die Nationaljugend im Exerzieren zu unterrichten, und mit den von Zeit zu Zeit zu sammelnden vierfachen Aufgeboten, besonders dem ersten, als dem wichtigsten, größere kriegerische Uebungen einige Wochen lang im Jahr vorzunehmen. Durch dieses erste Aufgebot das Kernheer vermehrt,

welches z. B. in Baiern nur höchstens aus 8000 Mann (auf eine Million Einwohner kommen 2000) bestehen dürfte, käme schon ein Heer von wenigstens 150,000 streitbaren Männern in mehrern Abtheilungen zu Stande. Alle vier Aufgebote aber würden eine halbe Million bewaffneter Menschen ausmachen, welche wohlgeübt, und von Liebe zu dem alle gerechten Wünsche befriedigenden Vaterland begeistert jedem rohen Heereshaufen von Sklaven und eroberungs- und blutgierigen Helden Trotz bieten können. Jede, also eingeübte und für ihre Selbstständigkeit begeisterte Nation ist unbezwingbar. Hierdurch wird zugleich das so kostbare, so viele Kräfte des Staates verschlingende Befestigungs- und Kasernensystem erspart. Höchstens bedarf man eines sichern Aufbewahrungsortes für Waffen und Munition im Innern des Landes, und an der Grenze roher feindseliger Völker eine mit geringen Kosten durch Maximiliansthürme zu befestigende Lagerstelle. Außerdem zeigt sich noch in Aussicht, daß wenn die Prinzipien für einen vollkommenen Staatshaushalt auch auf die Verhältnisse zu den benachbarten Völkern in weise Anwendung gebracht werden, nothwendig die Möglichkeit von kriegerischen Ausbrüchen zwischen ihnen sich immer weiter in den Hintergrund verlieren muß. Welches Heil für die Menschheit, wenn nur einmal einige Völker zu der moralischen und politischen Geistesbildung gelangen, daß sie unter sich einen dauernden Friedensbund fest begründen. Die hieraus sich ergebenden unaussprechlich großen Segnungen werden nicht nur seine ewige Dauer verbürgen, sondern auch andere Völker anreizen, dem Zustand roher Barbaren sich zu entwinden und jenem Bündnisse wahrer Humanität anzuschließen.*)

3. Von der vollkommenen Organisation der finanziellen oder Geldmacht eines Staates.

Jede Staatshaushaltung erfordert Kosten, welche von der Staatsgesellschaft durch Abgabe eines Theiles ihrer Habe oder

*) Wer über diese Organisation der militärischen Macht eines in allen seinen Zweigen vollkommenen Staates Näheres nachlesen will, den verweisen wir auf die militärischen Schriften unsers Freundes, des Hrn. Obersten von Xylander, welcher mit uns über diesen Gegenstand fast dieselben Ansichten theilt, und ihn ausführlicher als Mann von Fach dargestellt hat. — Von der Stellung der Militärmacht zur ausübenden, wird das Nöthige geeigneten Orts vorkommen.

ihres Vermögens zu decken sind. Diese Beiträge lassen sich zur Bestimmung ihres Betrages auf Geld als die eingeführte allgemeine Tauschwaare reduziren, und bilden das dritte Element des Vereines, die Geldmacht eines Staates. Die Wissenschaft von der möglich besten Bestimmungs-, Erhebungs-, Verwaltungs- und Verrechnungsweise dieser Staatsbeiträge macht die Finanzwissenschaft aus, welche zur Zeit noch am wenigsten unter allen Wissenschaften zum Unheil der Völker aufgefaßt wird. Die jetzige Finanzwissenschaft, wie sie von unsern Machthabern ausgeübt wird, ist eine Plusmacherkunst, welche lehrt, wie auf die mannigfaltigste und am wenigsten merkliche Weise das möglich höchste Einkommen den Machthabern zur willkürlichen Verwendung verschafft werden kann. Ihren aus den rohesten Zeiten abstammenden barbarischen Zustand wird man am klarsten auffassen, wenn wir die Grundsätze der ächten Finanzwissenschaft voranschicken, und ihr jene der falschen oder der Plusmacherei gegenüberstellen. Aus dieser Vergleichung wird zugleich hervorleuchten, warum unsere Staatshaushaltungen bis jetzt so wenig dem Zwecke des staatsbürgerlichen Vereines entsprechen konnten, und auch von dieser Seite betrachtet, den Samen unausweichlicher Verwesung in sich tragen. Den Völkern wird allzuviel und ohne gerechten Maßstab von ihrem Vermögen auf Unkosten des Wohlseins so vieler Familien abgenommen, und gleichwohl dieser Reichthum an Mitteln zur Begründung des möglich größten allgemeinen Wohlseins nur schlecht verwendet*).

Zuerst von der rechten Bestimmungs- und Erhebungsweise dieser Beiträge zur Begründung des möglich höchsten Gesammtwohlseins Aller. Hierbei ist vor allen Dingen klar aufzufassen, wer den Betrag dieser Beiträge zu bestimmen hat. So weit ist man dennoch in den Elementen der Staatslehre gekommen, daß dies niemand anders als die Staatsgesellschaft selbst sein kann, da es davon handelt, wieviel jede einzelne Familie von ihrem Eigenthume zur Deckung des Staatsbedarfs abgeben soll, und der Begriff von Eigenthum jede willkürliche Verfügung

*) Ein sehr verschuldeter Fürst fragte einst einen Prediger, der zwar ein sehr gelehrter Mann, aber kein Hofmann war: wie nennt man im gemeinen bürgerlichen Leben einen verschuldeten Bürger: einen Lumpen, Eure Durchlaucht, einen Lumpen. Unter diese Benennung sind unsere meisten Finanzminister zu bringen.

darüber von andern Personen für Unrecht erkennen läßt. Nur der aus der rohen Schule des Despotismus gekommene Begriff, daß die Völker für eine Domäne, oder für ein einem Herrn oder Obereigenthümer gehöriges Gut zu halten seien, legt diesem allein das Recht bei, zu bestimmen, wie viel Nutzen er davon für sich zu verwenden für gut findet. Diese Zeiten der Barbarei sind Gottlob vorüber, wenigstens wagt es kein Machthaber mehr, sich zu einem so rohen Begriffe vom Staate öffentlich zu bekennen. In allen konstitutionellen Staaten wird bereits der Grundsatz ausgeübt, daß die Staatsgesellschaft, da es hier von einer Abgabe ihres Eigenthums handelt, ihre Einwilligung dazu ertheilen müsse. Dabei finden aber folgende Mißgriffe statt. Einmal überträgt man dieses Einwilligungsrecht, welches doch nur der gesammten Staatsgesellschaft rechtlich zukommt, deren versammelten Stellvertretern, einem kleinen Haufen von Bürgern, welche doch kein Dispositionsrecht über das Vermögen ihrer Mitbürger besitzen, sondern, wie schon oben gehörig nachgewiesen worden ist, diesen Antragsgegenstand nur zu prüfen und mit Begutachten begleitet dem Volke vorzulegen haben. Die Erfahrung zeigt daran drei große Nachtheile, davon der erste darin besteht, daß geschickte Minister von diesen Ständeversammlungen die Einwilligung zu jeder beliebigen Summe verlangen können, die ihre Klugheit für gut findet. Um sich davon zu überzeugen, darf ich nur auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen nicht nur in den deutschen Ständeversammlungen, sondern auch in den französischen und englischen hinweisen.

Der zweite dabei bis jetzt begangene Fehler besteht darin, daß man mit dem Staatsbedarf anfängt, und ist dieser anerkannt, so müssen wohl die Volksvertreter in alle dazu nöthigen Fonds einwilligen. In jedem guteingerichteten Familienhaushalte überlegt man zuerst, auf welche sichere Einnahmssumme man rechnen darf, um darnach seine Ausgaben zu beschränken, oder kürzer: man muß die Ausgaben nach der Einnahme richten. Eben so muß man bei dem Staatshaushalte zuerst fragen: wieviel Beiträge alle Staatsfamilien von ihrem Vermögen abzugeben im Stande sind, ohne daß ihr häusliches Auskommen dadurch Noth leidet. Rom ist nicht auf einmal gebaut worden, und so kann auch in einem Lande nicht alles auf einmal hergestellt werden, was zum allgemeinen Wohlsein dient. Grundverderblich

sind die bisherigen ministeriellen Grundsätze, welche auch der Verfasser als vormaliger Landstand vernehmen mußte und vergebens bekämpfte. Bei einem Staatshaushalte, behauptete ihm gegenüber der Finanzminister, findet das umgekehrte Verfahren statt, und sollte dies auch hier, wie beim Familienhaushalten, zum Schuldenmachen führen, so zeigt sich letzteres hier mehr wohlthätig als schädlich, weshalb schon mehrere Schriftsteller behauptet haben, daß ein gut bestellter Staat nie ohne Schulden sein dürfe! — Haben die Stände zuerst die Nothwendigkeit der Ausgabesumme anerkannt, so folgt daraus, daß sie auch der Aufbringung derselben sich nicht widersetzen dürfen.

Ein dritter Fehler bei Bestimmung des Staatsbedarfes (Budget) wird dadurch begangen, daß man nicht ins Auge faßt, welche Vermögensgegenstände in einem vollkommenen Staate gerechter Weise nur allein von demselben zur Deckung der Staatsausgaben in Anspruch genommen werden dürfen. Diese bestehen mit Ausnahme des Staats- oder Gesammteigenthumes nur allein theils in dem Vermögen, welches die einzelnen Familien besitzen, von dem sie einen mäßigen Theil zur Bestreitung der Staatslasten beizutragen rechtlich verbunden sind. In einem vollkommenen Staate, wo sie insgesammt das Bewilligungsrecht ausüben, werden sie von selbst sich keine größere Last von Steuern (Beiträgen zur Bestreitung der Staatsausgaben) auflegen, als sie ohne große Beeinträchtigung ihres Familienwohlstandes zu leisten im Stande sind. Die Erhebungsweise ist eben so leicht als wohlfeil. Alle drei Jahre wird bei jeder Gemeinde ein Zensus, eine Schätzung und Eintheilung aller Familien nach ihrem Vermögen und ihrer Beitragspflichtigkeit in 20 bis 24 Klassen vorgenommen. Eben so sorgt jede Gemeinde selbst für richtige Erhebung und Einlieferung dieser Beiträge. Theils besteht das hierbei in Anspruch zu nehmende Vermögen in den vorhandenen Stiftungen, entstanden von dem edlen Sinne früherer Generationen, welche ihrem hinterlassenen Vermögen die Bestimmung ertheilt haben, daß die Rente zu wohlthätigen Staatsanstalten, insbesondere für Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeit verwendet werden sollen. Sie dienen der Staatsgesellschaft zur größten Erleichterung, weil sie ausserdem allen den dazu erforderlichen Aufwand von ihrem Familienvermögen bestreiten müßte. Um so mehr sollte die größte Sorgfalt in Hinsicht ihrer Verwaltung und stiftungs-

gemäßen Verwendung statt finden, was desto mehr zur Nachahmung solcher edlen Handlungsweise ermuntern würde. Leider müssen wir aber in Hinsicht dieses Staatsstiftungsvermögens hier sogleich bemerken, daß an vielen Orten damit auf die feindlichste Weise umgegangen wurde *).

Viertens wird man aus der Weise, wie diese Beiträge erhoben werden, welche alle Bürger von ihrem Vermögen (oder was gleich viel heißt, von ihrer jährlichen Einnahme) zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen verbunden sind, sehr leicht erkennen, wie wenig unsere Finanzmänner noch zur Zeit aufgefaßt haben, was in diesem Stücke zu einem vollkommenen Staatshaushalt gehört. Jeder mit gesundem Verstande begabte Mensch sieht ein, daß bei dieser Besteurung nur die Personen oder die Bürger in Anspruch genommen werden können, nicht aber die von ihnen besessenen Sachen; denn nicht diese, sondern jene machen die Staatsgesellschaft aus; nicht diese, sondern jene haben eine Verbindlichkeit zu dieser Leistung. Die Steuererhebungsweise muß demnach von einem persönlichen, nicht aber von einem sächlichen Prinzipe ausgehen. Abgesehen von der Lächerlichkeit, Sachen für eine Steuerverbindlichkeit in Anspruch zu nehmen, führt auch das persönliche Prinzip zu einer gerechten, jenes sächliche aber zur schreiendsten Ungerechtigkeit, was schon im voraus für unheilbringend erklärt werden muß und sich als solches auch in der Erfahrung genügsam ausweist. Nach dem persönlichen Prinzip muß jedes Familienoberhaupt zum Staatsbedarfe nach dem Verhältnisse seines Vermögens oder Einkommens beitragen. Es gibt keinen gerechtern Maßstab! Nach dem sächlichen Prinzipe erheben aber unsere

*) Wie man mit dem Stiftungsvermögen in einem gewissen Staate umging, darüber könnte ich viel Unglaubliches berichten. Ich trat als Regierungsrath in dessen Dienste, als man jenes zu besteuern anfieng und schrieb eine kleine Schrift über die Frage: dürfen Stiftungen besteuert werden? Ich wies nach, daß dieses eine Selbstbesteuerung sei, wodurch man sich selbst den größten Schaden zufüge. Dies machte Aufsehen, und man konnte nicht genug Exemplare dieser Schrift abdrucken, welche selbst durch Eilboten an den verreisten ersten Minister zu Paris gesandt wurde. Man fühlte die Wahrheit, aber man brauchte Geld und verschmähte sie. Doch bewirkte diese Schrift, daß die Güter der Pfarreien, welche 800 und bei katholischen Geistlichen 600 fl. betrugen, freigelassen wurden.

Finanzmänner ohne alle Berücksichtigung der Frage, ob seine Anwendung gerecht sei, von allen im Staate vorhandenen Sachen so viel als sie bedürfen, ohne auf den Bedarf ihrer Eigenthümer, der Staatsgesellschaft, Rücksicht zu nehmen. Daher sehen wir Häuser, Fenster, Kamine, Getränke, Lebensmittel ꝛc. besteuern. Diese Besteurungsweise trägt die Schuld, daß der größere Theil unserer Staatsgesellschaft mit Recht über das traurige Loos seufzt, wegen dieser Ueberlastung im eigentlichen Sinne zu darben, und selbst bei dem größten Fleiße und der größten Sparsamkeit nicht mehr ihre ersten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Wem ist es nicht auffallend, daß der arme Taglöhner und Soldat, wenn er zu seiner Nahrung Bier genießt, für jede Maß jetzt das Doppelte zahlen muß, was sie ihn einst gekostet hat, und dadurch an Steuer an den Staat eben so viel entrichten muß, als der reichste Mitbürger. Gerade dem fleißigsten und nothwendigsten Theile der Staatsgesellschaft, dem Landmanne, ist durch dieses sächliche Prinzip die größte, unerträglichste Last zugewälzt worden. Er muß neben dem Zehnten, Handlohn ꝛc. so viele Steuern entrichten, daß er wegen der Theurung so vieler Lebensbedürfnisse, bei deren Einkaufe er die darauf gelegten Abgaben dem sie bloß vorschießenden Verkäufer erstatten muß, kaum seine Familie mehr ernähren kann. Man will diesem Uebel dadurch abhelfen, daß man allen Grundbesitz vermessen, seinen Ertrag einschätzen, und hiernach auf jene die Abgaben nach einem gerechtern Maßstab vertheilen will. Diese Vermessungs- und Bonitirungskosten betragen aber schon so viel, daß sie, zu Kapital angeschlagen, an Interessen so viel abwerfen würden, um davon einen Drittel, wo nicht die Hälfte der von solchem Grundbesitze zu erhebenden Steuern decken, mithin um so viel die Steuerlast verringern zu können. Und führt denn diese so gerühmte Unternehmung zu einer gerechtern Erhebungsweise? Werden diese Grundbesitzer wirklich nach Maßgabe ihres Vermögens oder Einkommens zur Tragung der Staatslasten beigezogen werden? Laßt uns genauer darnach sehen! Der größte Theil unserer Landeigenthümer ist Kapitalien auf seine Besitzung schuldig, welche oft selbst über die Hälfte ihres Werthes betragen. Wer es nicht glauben will, lasse sich nur die in manchen Staaten eingeführten Hypothekenbücher vorzeigen. Nach diesen muß der verschuldete Landmann so viel wie der unverschuldete von einem

Gute von gleichem Ertrage zahlen. Wie oft kommt der Fall vor, daß der Landmann von seinem Gute so viel an Steuern bezahlen muß, als kämen ihm allein die Renten desselben zu gute, da er doch die Hälfte davon an seinen Gläubiger bezahlen muß, während dieser letztere von dieser Hälfte dem Staate nichts bezahlt. Welche empörende Ungerechtigkeit! Noch mehr: das sächliche Besteuerungsprinzip führt die Nothwendigkeit herbei, um alle auf Sachen gelegten Abgaben richtig zu erheben, kostspielige Anstalten zu treffen, und ein Heer besoldeter Personen, meistens mit Wohngebäuden, anzustellen, daß hierdurch wieder ein großer Theil dieser Gefälle verschlungen wird. Was kostet die Erhebung des Bieraufschlages, was das Mauthsystem? Letzteres kostet allein in Böhmen eine Million, durch welche mithin die Staatshaushaltung vertheuert wird, und welche die Staatsgenossenschaft nun mehr zu bezahlen hat. In Frankreich nehmen nach den neuesten Nachrichten die Kosten der Erhebung des Impostes für westindischen Zucker über die Hälfte seines Ertrages hinweg. Eben daselbst kostet, wie Boislandre nachgewiesen hat, das Prohibitivsystem 600 Millionen Franken und trägt dem Staate nur 59 Millionen reinen Gewinn ein! In Preußen soll das frühere Mauthsystem den Unterhalt von 30,000 Beamten gekostet haben ꝛc. — Von den Nachtheilen, welche diese vom sächlichen Prinzipe erzeugte Besteuerungsweise durch Schmuggelei nicht bloß auf die Moralität der Menschen, sondern auch in Hinsicht des äußerlichen Wohlseins der Familien hervorgebracht hat, schweige ich hier, da alle bloß auf Plusmacherei bedachten Finanzmänner dafür nicht den geringsten Sinn haben. Dafür will ich die Leser nur noch auf ein anderes aus diesem Prinzipe hervorgegangenes Uebel aufmerksam machen. Ihm ist es fast allein zuzuschreiben, daß jetzt der Unterhalt einer Familie das Drittel, wo nicht die Hälfte mehr kostet, als vor ein- oder zweihundert Jahren. Ich habe vielen Aufschluß hierüber gebende Familienrechnungen gesammelt, welche die Verschiedenheit der Preise aller Lebensmittel zugleich nachweisen, und diese lassen hierin nicht den geringsten Zweifel übrig. Ich werde solche in der letzten Abtheilung mittheilen. Und wenn nur diese Plusmacher, wie ich aus gerechter Indignation dergleichen Finanzleute nicht anders nennen kann, sich nur damit genügt hätten; aber sie erlaubten sich ausser der Anwendung dieses so höchst ungerechten und schädlichen sächlichen Prinzips auch noch die schändlichsten

Mittel, um ihren Machthabern noch größere Einkünfte zu verschaffen. Ich darf hier nur namhaft machen: a) das Lotterieunwesen, jenes schädliche Spiel, welches sich noch manche Regierungen mit ihren Unterthanen zu treiben erlauben, um ihnen auf die in moralischer und staatsökonomischer Hinsicht gleich höchst verderbliche Weise jährlich etliche Millionen mehr abzunehmen; und b) die Verpachtung von Hasardspielhäusern von gleicher verderblicher Beschaffenheit. Doch fangen bereits einige Regierungen an, diese Schande von sich abzuwälzen. Und so darf man hoffen, daß auch diese Experimente der Plusmacherkunst eben so bald allgemein ihr Ende erreichen werden, als dies bereits in Hinsicht vieler anderer schmählicher Erhebungsarten geschehen ist, z. B. der Abgabe von Hurenhäusern, welche selbst in Rom stattgefunden hat; des droit d'aubaine, sonst in Frankreich bestanden, wo der König die Hinterlassenschaft von Fremden bezog; des vermeintlichen Rechtes, Schiffbrüchige zu plündern*), und vor allen Dingen des Verkaufs der Unterthanen in fremde Kriegsdienste, wodurch einst einige deutsche Fürsten ihrem Namen einen Flecken angehängt haben**).

Doch hierbei hat es das sächliche Auflagenprinzip, diese Tochter der alten Finanzkunst, welcher nur um Vermehrung der Staatseinkünfte zu thun war, nicht allein bewenden lassen, wie wir aus ihrem Benehmen gegen einen weitern Grundsatz der ächten Finanzwissenschaft einsehen werden***).

---

*) Jüngst lasen wir, daß diese Räuberei noch an den Küsten von Wales in England ausgeübet wird!

**) Die ärgste Plusmacherei hat sich jedoch die römische Kurie zu Schulden kommen lassen. Diese hat die Sünden der Menschen mit Steuern belegt, welche ihr von jeher ungeheure Summen eingetragen haben. Die prächtige Peterskirche ist ganz von diesen Gefällen aufgebauet worden. Hoffe man doch nicht von Rom, daß es die christliche Kirche dem Zwecke ihres göttlichen Stifters gemäß in eine Veredlungs- und Erlösungsanstalt von der Knechtschaft der Sünde umwandeln werde. Sie muß aus höchstem Interesse eine Anstalt für Pflege der Sünde durch Ablaß bleiben.

***) Mein unlängst leider verstorbener Freund, der um Preußen so hoch verdiente Präsident von Lüttwitz, ein durch Geistes- und Herzensreichthum hochbegabter Mann, hat diese so einfache und gerechte persönliche Besteuerungsweise in seiner Schrift: „Ueber Einkommen-Klassensteuer. In der Rückart'schen Offizin zu Schweidnitz," so klar und gründlich dargelegt, daß ich alle, welche hierüber mehr Aufschluß zu erhalten wünschen, nur auf solche hinweisen darf.

Fünftens verschmäht die ächte Finanzwissenschaft, um zu einem vollkommenen Staatshaushalte zu gelangen, nicht nur das verderbliche sächliche Besteuerungsprinzip, sondern sie hält sich noch überdies nach dem persönlichen Prinzip auch nur an den Gegenstand, wovon alle Familienhäupter ihren gerechten Beitrag zu dem Staatsbedürfnisse abzureichen haben, an den Betrag ihres Vermögens; und sie verschmäht daher auch, solche Gegenstände, welche zum Gemeinthume der ganzen Staatsgesellschaft gehören, an sich zu ziehen, und zur Vermehrung der Staatseinkünfte zu benutzen. Die gesammte Erde ist ein Gemeinthum, womit Gott seine Menschenkinder ausgestattet hat, und wovon nur dasjenige in das Eigenthum einzelner Menschen übergeht, was von ihnen zu einem Mitprodukte ihrer Kraft gemacht wird, wodurch solches den Karakter der Unzugänglichkeit und Unverletzlichkeit für die andern erhält. In diese Kultur der Erde theilt sich jede Staatsgesellschaft, von Staats wegen wird den Familien als ein Lehen zugetheilt, was sie bearbeiten sollen, um das ihrige zur Hervorbringung aller Bedürfnisse beizutragen. Ein Theil derselben besorgt den Landbau, ein anderer den Waldbau, ein dritter die Bearbeitung des Bergbaues, um die im Innern der Erde für uns von Gott bestimmten Schätze zu Tage zu befördern; und ein vierter den Fang der uns zur Nahrung mit angewiesenen Geschöpfe in Flüssen, Seen und Meeren. Es ist eine bloße Erfindung der unächten Finanzwissenschaft, sich selbst das Eigenthum über alle diese Gegenstände anzumessen, solche durch gedungene Leute selbst bewirthschaften zu lassen, oder sie zu verpachten. In einem vollkommenen Staatshaushalte gibt es keine Domänen (vom Staate selbst bewirthschaftete Landgüter), Forsteien, Bergwerke und Fischereien, so wenig als daselbst die eigene Verwaltung von Bierbrauereien, Fabriken, Handlungsmonopole für Taback, Zucker ꝛc. stattfinden. Dies hat sich bloß die Plusmacherkunst angemaßt, um die landesherrlichen Kassen deso reichlicher anzufüllen, wodurch einem Theile der Staatsgesellschaft die Quellen ihrer Gewerbsamkeit und Nahrung entzogen wird.

Sechstens ist man in einem vollkommenen Staatshaushalte eben so weit davon entfernt, Anstalten, welche die Begründung des Wohlseins aller Familien zum Zwecke haben, d. h. Staatsanstalten zur Vermehrung der Staatseinkünfte zu mißbrauchen. Zu ihrer Errichtung und Unterhaltung

sind ja alle Abgaben der Staatsgesellschaft bestimmt. Was anders als die falsche Finanzkunst konnte aus bloßer Habsucht — nicht um des allgemeinen Wohles willen — auf solchen Mißbrauch verfallen. So gehört Sicherung der Rechte durch Justizpflege zu einem wesentlichen Theile des von der gesammten Staatsgesellschaft auf ihre Kosten unterhaltenen Staatshaushaltes. Jene unächte Kunst hat die Gerichtspflege zu einer der einträglichsten Quellen vermehrter Einkünfte gemacht. An dem Orte, wo der Verfasser lebt, betragen die Gerichtssporteln mehr als die des übrigen Rentamtes! — Ein gleiches Bewandtniß hat es mit der öffentlichen Anstalt zur leichten und sichern Beförderung aller Personen und Waaren im ganzen Lande, Post genannt. Auch diese muß jährlich etwas Bedeutendes zur Vermehrung der Staatseinkünfte abwerfen, weshalb ein so starkes Porto bezahlt werden muß. Solche Anstalten sollten nicht mehr rentiren, als sie zu unterhalten kosten, insofern es für zweckmäßig und nothwendig gefunden wird, sie zum Besten der ganzen Staatsgesellschaft durch Staatsbeamte administriren zu lassen. Dahin gehören auch die in unsern Tagen aufgekommenen Eisenbahnen, bei welchen zwei Fälle denkbar sind. Im ersten übernimmt der Staat die Errichtung und Verwaltung derselben selbst, wie er es mit der Postanstalt gemacht hat, nicht um des Gewinnstes (der Vermehrung der öffentlichen Einkünfte) wegen, sondern wegen des daraus hervorgehenden Vortheiles für die gesammte Staatsgesellschaft. Fällt ihm die Aufbringung des dazu nöthigen Kapitals schwer, so lade er die Bürger zum Vorlehen ein, welche dazu sich bereit finden lassen werden, wenn ihnen 5 Prozent Zinsen garantirt werden. Zum andern Falle gibt er diese Anstalt als Erwerbsmittel einzelnen Privatgesellschaften anheim; dann sorge der Staat aber auch dafür, daß diese mit einem gleichen Zinsertrage sich begnügen, und nicht bis 20 Prozent und darüber ihren Mitbürgern abnehmen dürfen.

Endlich siebentens ist in einem vollkommenen Staatshaushalte zu einem finanziellen Grundsatze zu machen, um einem der furchtbarsten und unheilbringendsten Mißbräuche im Zweige der Finanzen zuvorzukommen, daß sich die Staatsgesellschaft in Hinsicht des Schuldenmachens für kreditlos oder dahin erklärt, daß sie nie die Bezahlung der von Ministern gemachten Schulden garantirt. Es ist ohne diesen konstitutionellen Grundsatz jenem so leicht gemacht (selbst

mit Einstimmung der von ihnen beherrschten Volksrepräsentanten, wie die Erfahrung beweist), ungeheure Summen aufzubringen. Schon mehr als einmal ist dadurch ein Staatsbankerot herbeigeführt worden. Alle europäischen Staaten leiden an diesem Krebsschaden ihres Wohlstandes bald mehr, bald weniger, und sehen gleichem Schicksale in der Zukunft entgegen. Wie viel könnte zur Beförderung des allgemeinen Wohlseins geschehen, wenn dazu die Zinsen dieser Schulden und die zu ihrer Abtragung jährlich bestimmten Summen verwendet werden dürfen. Diese Staatsschulden sind eine allen Wohlstand mordende Last nicht nur für die jetzt lebende Bürgerschaft, sondern auch für die künftigen Generationen. So müssen z. B. die jetzigen Baiern noch immer unter dem Drucke einer Schuldenlast stehen, zu welcher der unsinnige Eifer des Kurfürsten Maximilians I., die Macht des Papstthums und des Hauses Oestreich zu erhalten, den ersten Grund gelegt hat. Zu welchen Räubereien hat dieses Schuldenmachen Veranlassung gegeben. Man denke nur an die Provisionen, welche manche Staaten, z. B. Spanien an die Banquiers für jedes aufzunehmende Kapital zahlen müssen. So fand auch der Verfasser als Landstand bei Musterung der frühern Schulden eine Million aufgenommen, von welcher der Minister nur 400,000 fl. empfangen hatte, und doch wurde der Schuldbrief auf eine Million zu 6 Prozent Zinsen ausgestellt. Der Banquier hatte durch letztere sein baares Kapital sammt 5 Prozent Zinsen längst zurückempfangen, und doch blieb ihm der Staat noch jene Million mit 6 Prozent Zinsen schuldig *). Völker, so geht man mit eurem Vermögen um!

Hieraus dürfte doch unwidersprechlich hervorleuchten, daß jede Staatsbürgerschaft nichts Ersprießlicheres thun kann, als sich für kreditlos zu erklären, oder daß sie nie Schulden bezahlen werde, um dadurch allem daraus entstehenden Unheile auf immer ein Ende zu machen **).

---

*) Der Verfasser trug, als die Volksvertreter alle bisherigen Schulden übernehmen sollten, darauf an, nur die Valuta als Schuld anzuerkennen, wodurch über 20 Millionen erspart worden wären. Die mit den Banquiers einverstandenen Minister wußten diesen Antrag zu vereiteln.

**) Selbst alle Kommunen sollten sich zur Aufstellung dieses Grundsatzes entschließen, um vor Verschwendung und Schuldenmachen besonders bei feindlichen Einfällen und Brandschatzungen gesichert

Selbst zu Kriegszeiten sollte davon keine Ausnahme gemacht, sondern das Nöthige theils durch einen militärischen Reservefond, theils durch eine Kriegssteuer bestritten werden. Um so seltener würden sich die Völker dazu entschließen, mit Nachbarvölkern Krieg anzufangen, um theils jener Kriegssteuer, theils im Falle von Niederlagen der Plünderung der siegenden Kriegsheere zu entgehen.

Wir kommen auf den zweiten Theil der Geld- oder Finanzmacht des Staates, die Verwendung der Beiträge aller Familien zur Deckung aller Staatsbedürfnisse. Wird das Budget durch die oben angegebenen Organe gehörig berathen, die Ausgaben nur auf die wirklichen Bedürfnisse des allgemeinen Wohlseins beschränkt, dabei weise bedacht, daß Rom nicht auf einmal sei gebaut worden, um das Vermögen der Staatsgesellschaft nicht mehr als erträglich in Anspruch nehmen zu müssen; erhält das Budget erst durch Genehmigung der Mehrheit der Staatsbürgerschaft seine volle Gültigkeit, wobei anzunehmen ist, daß das Volk selbst am besten wissen muß, wieviel es von seinem Einkommen ohne Nachtheil seines eigenen Familienwohlseins für das allgemeine Wohl sowohl abgeben kann, als auch mit Freude dazu beisteuert, und wird durch eine strenge Revision — wie sie oben angegeben wurde — das jährlich einkommende Staatsvermögen vor ungesetzlicher Verwendung gesichert: so sind wir klar davon überzeugt, daß die Staatsabgaben nicht nur für keine Familien lästig sein, sondern mehr als hinreichend sein werden, jede Staatshaushaltung im Verlaufe von wenigen Jahren so vollkommen herzurichten, daß sich jede Familie in derselben des möglich größten leiblichen und geistigen Wohlseins zu erfreuen haben wird. Man wundere sich nicht darüber, daß dieses bis jetzt nirgendwo der Fall ist. Es konnte nicht anders kommen, wenn man nur näher sowohl die Kostspieligkeit unserer alten gothischen Staatsgebäude, als die bisher in Gebrauch gewesene heillose Verschwendung des Staatsvermögens näher ins Auge fassen will. Man stelle nur in ersterer Hinsicht summarisch die Ausgaben für die verschiedenen Abtheilungen des Staatshaushaltes in dem Lande zusammen, welches man so genau kennt, wie ich

---

zu sein. Wie viel hätte Deutschland im letzten Raubkriege Napoleons erspart?

das Meinige. Die Kosten der innern Verwaltung erfordern selbst mit Inbegriff der Besoldungen kaum den vierten Theil der Staatseinkünfte. Eine gleiche Summe kostet der Hof und das Heer der Pensionäre. Nicht nur für den Regenten, sondern auch für dessen Familie muß anständig und reichlich gesorgt werden, denn er verdient es in jeder Hinsicht. Welches Volk würde so unerkenntlich sein, und seinen Fürsten Mangel leiden lassen? Aber man gebe doch endlich einmal den unseligen Wahn auf: das Ansehen des Regenten erfordere einen glänzenden, der Menge imponirenden Aufwand. Dies zieht eine Menge Schmarotzer herbei, welche den größten Theil des Einkommens des Regenten verzehren, ohne daß es diesem zu Gute kommt, und ihn um den wahren Genuß des Lebens bringt *). Die Pensionäre in einem gewissen deutschen Königreiche kosten so viel, als das Kriegsheer, wovon die Hälfte wenigstens ihre Pension nicht verdient hatten. Das Heer verschlang eben daselbst ein anderes Viertel der Staatseinkünfte, wovon ein Drittel zugelangt haben würde, alles zu bestreiten, was zur Aufstellung einer militärischen Macht in einem vollkommen organisirten Staate nöthig ist. Das letzte Viertel verschlangen die Staatsschulden, um theils die Zinsen abzutragen, theils jene selbst zu vermindern. Aber wie seltsam. Nach 18 Jahren hatten sie sich, statt zu vermindern, von 100 Millionen auf 130 Millionen erhöht. Daß hierbei an eine Erleichterung der Noth der größten Masse des Volkes nicht gedacht werden konnte, versteht sich von selbst. Würde derselbe Staat einfach organisirt, würde man kaum die Hälfte der Einkünfte bedürfen. Die heillose Verschwendung des Staatsvermögens ist die zweite Ursache des elenden finanziellen Zustandes der Staaten, welchem bei einem vollkommenen Staatshaushalte vorgebeugt werden muß. Um kurz bei einem unerschöpflichen Gegenstande zu sein, will ich mich mit Anführung dreier Thatsachen begnügen. Wer zusammenrechnen will, was die Gründung und der Unterhalt der Klöster, dieser Herbergen des Aberglaubens, der Faulheit, ja geheimer Laster,

*) Friedrich der Einzige setzte sich selbst nur ein Einkommen von 100,000 Thlrn. aus, wovon er nicht nur seine Hofhaltung bestritt, ohne im geringsten sich dabei hohen Lebensgenuß zu entziehen, sondern er ersparte davon selbst noch die Hälfte, welche er verschenkte.

manchem Volke gekostet hat, der wird eine Summe auffinden, wovon allein künftig alle Staatsausgaben bestritten werden könnten. Das Eskurial in Spanien und Versaille in Frankreich hat so viel zu bauen gekostet, daß, wenn das Geld als Kapital wäre angelegt worden, es jetzt hinreichen würde, alle Staatsschulden beider Staaten an Europa zu bezahlen. Eine ähnliche Rechnung erhält man bei dem Zusammentrag der Kosten, welche in manchem Lande die vielen, jetzt meist verfallenen Lustschlösser und unnöthigen Paläste erforderten. Was haben die Kriege unsern europäischen Staaten gekostet, welche bei Befolgung der Prinzipien eines vollkommenen Staatshaushaltes vermindert worden wären? So rechnet man z. B., daß die in 119 Jahren (von 1697 bis 1816) nur allein zwischen England und Frankreich geführten Kriege, außer 1,320,000 Menschenleben die ungeheure Summe von 16,076,500,000 fl. gekostet haben. In welche Paradiese hätten beide Länder damit umgeschaffen werden können. In solche Paradiese können alle Staaten bei vollkommenem Haushalte umgewandelt werden, weil jede Nation so viel produzirt, daß es ihr leicht wird, die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten. Schlechte Verwendung im Staatshaushalte trägt allein die Schuld, daß solche Paradiese noch nirgend zu finden sind.

4. Von der vollkommenen Organisation der Staatswirthschaft oder der Sorge für das leibliche Wohlsein (das gute Auskommen) aller Familien.

Sowie die Menschen im isolirten Zustande von Gott angewiesen sind, zuerst auf ihren leiblichen Unterhalt bedacht zu sein, ehe sie an Befriedigung höherer geistiger Bedürfnisse denken — weshalb solche Menschen noch auf der niedrigsten, an die Thierheit grenzenden Stufe ihrer Kraftausbildung gefunden werden —: so muß auch bei dem von ihnen abzuschließenden staatsbürgerrechtlichen Vereine zur bessern Beförderung ihres gesammten Wohlseins der Zweck wieder vorangestellt werden, das leibliche Wohlsein aller vereinigten Familien bestmöglich zu erhöhen und zu begründen. Denn es ist leicht begreiflich, daß sie, so lange die Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse alle ihre Kräfte noch in Anspruch nimmt, weder einen Antrieb, noch die nöthige Zeit finden, ihre Achtsamkeit auf die Bedürfnisse und das Wohlsein ihres Geistes zu richten. Dieser Umstand verhinderte, vielleicht schon

seit Jahrtausenden die Petscherä, Eskimo und andere an den südlichen und nördlichen Enden unserer Erdkugel wohnenden Völker, in ihrer geistigen Bildung einige bedeutende Fortschritte zu gewinnen. Selbst unter den gebildeten Völkern unseres Welttheiles findet man noch eine Menge von Familien, welche seit mehreren Generationen mit Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten leiblichen Lebensbedürfnisse zu kämpfen haben; aber dabei auch in einem Zustande der Rohheit und Geistesarmuth schmachten. Ich erinnere deshalb nur an die 2½ Millionen unter den 7 bis 8 Millionen Bewohnern Irlands, deren leibliche Existenz von jener unserer Hausthiere übertroffen wird; an jene viele Tausende Familien in der reichsten Stadt der Welt, in London, welche daselbst auch die Nacht unter dem freien Himmel, ihre gewöhnliche Herberge, zubringen müßten, wenn nicht menschenfreundliche Reiche eigene Häuser eingerichtet hätten, wo sie zu Hunderten in einem Zimmer eine nächtliche Lagerstätte auf Stroh fänden*); an die Lazeroni in Neapel, welche bei dem warmen Klima Tag und Nacht auf den Straßen zubringen; an die Hunderttausende in Paris, welche bei ihrem Aufstehen am Morgen nicht wissen, wie sie des Tags Nahrung finden werden**). Wer suchet wohl bei allen diesen Menschen Sinn für geistiges Wohlsein, da die Sorge für leibliche Nothdurft ihre Geisteskraft allein schon in Beschlag nimmt. Aufmerksamen Beobachtern ist es nicht entgangen, daß selbst in unserm kultivirten Deutschland die Bewohner wohlhabender Dörfer mehr Sinn für geistigen Wohlstand besitzen als jene der armen, wo der Fleiß der Einwohner kaum zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse hinreicht. Alles dieses erhärtet die Wahrheit: daß in unsern Staaten zu allererst für leiblichen Wohlstand aller Familien gesorgt werden muß, wenn sie insgesammt auch für geistiges Wohlsein Empfänglichkeit beweisen sollen. So wie jener nach Botanibay gebrachte, in Großbrittanien durch Armuth und schlechten Haushalt erzeugte Abschaum der Menschheit daselbst sich zu einigem leiblichen Wohlsein erhob, fingen die

*) Auch in Liverpool hat man für 6000 solcher vom Staate Verwahrloseter jüngst drei solche Nachtasyle errichtet.

**) Solche Erfahrungen konnten leicht Rousseau zu der Behauptung veranlassen: die Menschen hätten in ihrem Sozialzustande mehr verloren als gewonnen, und würden sich im Naturzustande weit glücklicher fühlen.

Bewohner an, ihren Geist zu kultiviren, wovon sich bereits die schönsten Früchte gezeigt haben. —

Zur Ehre des Schöpfers muß auch anerkannt werden, daß er sowohl die Erde mit einer so großen Fruchtbarkeit ausgestattet, als auch den Menschen einen solchen Reichthum an leiblichen und geistigen Kräften verliehen hat, daß sie nur mäßigen Fleiß anwenden dürfen, um sich alles Nöthige, sowohl für ihres Leibes Nahrung und Nothdurft, als auch zu Erhöhung eines angenehmen Daseins durch Bequemlichkeit und Verschönerung ihrer nächsten Umgebung, so wie auch durch geistigen Genuß zu verschaffen. Noch unendlich erhöht wird diese Möglichkeit, allen Menschen ein solches höchstes Wohlsein zu verschaffen, durch den von Gott angeordneten Staatsverein*). Zu dem Ende dürfen unter den Mitgliedern desselben nach Maßgabe ihrer Befähigung, alle Arbeiten, welche für das gesammte möglichst zu erhöhende Wohlsein aller nöthig sind, ebenso vertheilt werden, wie dies in jedem guten Familienhaushalte geschieht, um jedem nach Maßgabe seiner Leistung so viel Verdienst zu sichern, um damit sein Streben nach Wohlsein zu befriedigen. So wie aber auf der einen Seite zur Vollkommenheit eines Staatshaushaltes gehört, daß allen Familien ein Reichthum an Mitteln zu Gebote stehe, sich ein genügendes Einkommen zur Bestreitung eines anständigen Lebensunterhaltes zu verschaffen: so ist es auf der andern Seite ebenso gewiß für ein Zeichen eines schlechten Staatshaushaltes zu halten, wenn ein geringer Theil der Gesellschaft nur zum Besitze eines übermäßigen Reichthums gelangen kann, während der weit größere Theil in Armuth schmachten muß.

*) Dieser wichtigen Wahrheit wegen verdient von Mund zu Mund jene Anekdote von einem französischen Geistlichen fortgepflanzt zu werden, der in einer Predigt seine Zuhörer zu überzeugen suchte, die Fruchtbarkeit Frankreichs sei so groß, daß jeder Hausvater nicht nur Ueberfluß an Brod, sondern alle Sonntag, wie der gute König Heinrich IV. wollte, sein Huhn im Topfe haben und täglich eine Bouteille Wein trinken könnte. Nachdem er ihnen hierauf die Hoffnung genommen hatte, daß es je dahin kommen könnte, schloß er seine Predigt damit, daß er für seine Person nur zu wissen wünsche: wer der Schelm sei, der täglich die ihm zukommende Bouteille Wein zu sich nehme.

Unwidersprechlich steht daher die Wahrheit fest: die Familien sind von Gott angewiesen, nicht nur das Ihrige zum Gesammtwohlsein aller beizutragen, sondern auch nach Maßgabe dieses Beitrages ihren gebührenden Antheil an jenem zu erhalten.

Hierbei läßt sich die nicht uninteressante Frage aufwerfen: was zur Erreichung dieses Zweckes besser sei, das Prinzip des Gemeinthums (der Gütergemeinschaft), wie solches in Familien (der häuslichen Gesellschaft) herrscht, auch auf die Staatsgesellschaft anzuwenden, oder solches hier mit dem Prinzip des Eigenthums zu vertauschen. Bei Entdeckung Amerikas fanden die Spanier bei dem alten peruanischen Volke das erstere Prinzip in Ausführung gebracht, und Robertson hat uns in seinem klassischen Werke über die Entdeckung dieses Welttheiles das Leben dieses Volkes, welches eine einzige große Familie mit vollester Gütergemeinschaft ausmachte, mit den glänzendsten Farben geschildert. Da gab es keine Armen, keine in Verdienst- und Hilflosigkeit schmachtenden Menschen, keine mit Nahrungssorgen ihr ganzes Leben hindurch gepeinigten Familien; da fand man keine Kinder von ihrem zartesten Alter an schon den größten Theil der frohen Jugendzeit als Maschinen mißbrauchen, um sich und ihre Aeltern ernähren zu helfen; da zeigten sich nicht, wie bei uns, jene vielen Laster, welche aus der Hab-, Macht- und Ehrsucht entspringen, da hörte man nichts von Räubereien, Diebstählen und mannigfaltigen Betrügereien im Handel und Wandel nichts von Prozessen um das Mein und Dein, keine Erbschaftsstreitigkeiten; keine Aeußerungen des Neides, der Mißgunst und der Intoleranz; da schwelgte nicht ein Theil und zwar der unfleißigste, in sinnlicher Wollust, während der größte Theil des Volkes der Früchte seines Fleißes nicht froh werden kann, weil er sie großentheils jenem überlassen muß. Von allem dem fand man dort das Gegentheil: jeder genoß das ungestörteste froheste Dasein, denn alle beseelte, von keiner feindlichen sinnlichen Begierde gestört, die herzlichste Bruderliebe; jeder arbeitete für alle, und empfing von allem, was er bedurfte; wurde er krank, so wurde er, wie ein der Familie Angehöriger, mit aller Sorgfalt gepflegt u. s. w. Auch die Apostel des Herrn hatten bei der ihnen überlassenen Organisation der christlichen Kirche, weil ihr Meister mit ihnen in Gütergemeinschaft gelebt hatte, solche bei den ersten christlichen

Gemeinden eingeführt, was aber sich bei weiterer Ausbreitung derselben wieder verlor. Eine aus Würtemberg nach Nordamerika ausgewanderte pietistische Gemeinde soll auch dort einen solchen Familienhaushalt unter sich eingeführt haben, und wie jüngst mehrere Reisende berichteten, sich dabei wohl befinden. Der jüngste Versuch des St. Simonismus in Frankreich ging eben dahin, eine solche Gütergemeinschaft, statt der nach dem Prinzip des Eigenthums bei uns bestehenden einzelnen Familien-Haushaltungen einzuführen, und fand deshalb bei gutmüthigen Menschen, welche darin eine Abhilfe unseres jetzigen im Ganzen höchst elenden staatsbürgerlichen Lebens zu finden wähnten, anfänglich wenigstens vielen Beifall, bis man bei angefangener Ausführung dieser neuen Ordnung für das staatsbürgerliche Leben und bei den dabei zu Tage gekommenen Grundsätzen gar bald fand, daß man nur mit jesuitischer Schlauheit eine alle Staatshaushaltungen in sich verschlingende unselige Hierarchie errichten wollte, und ihr deshalb selbst den Anstrich einer vollendeten Ausführung der Idee des Christenthums gab.

So gewiß es ist, daß ein solches im Staate nur erweitertes Familienleben bei der ersten Vorstellung auf jedes edle Gemüth einen zauberischen Eindruck macht; so wird man doch bei weiterm ruhigem Nachdenken finden, daß die durch den Staatsverein bezweckte Absicht Gottes mit dem Menschengeschlechte — die möglich höchste Entwicklung der Geisteskräfte und insbesondere die Veredlung der Willenskraft — durch das bei der Organisation der Staatshaushaltungen in Anwendung gebrachte Prinzip des Gemeinthums nicht so gut als durch das Prinzip des gesonderten Familien-Eigenthums erreicht werden könne. Letzteres ist ein weit besserer Hebel, die Menschenkraft anzuregen, und in steter Strebsamkeit zu erhalten. Auch verschafft es dem Menschen eine viel bessere und häufigere Gelegenheit, sich in moralischer Hinsicht zu vervollkommnen, in wie ferne ihre Sinnlichkeit hierbei mannigfaltiger und stärker angereizt wird, durch Beherrschenlernen derselben sich eine größere moralische Kraft anzueignen. Selbst die den Menschen zur Lösung hingestellte, so schwierige Aufgabe, einen Staat nach dem Prinzipe des gesonderten Eigenthums vollkommen einzurichten, regt die Denkkraft der Menschen weit besser auf und übt sie unaufhörlich durch das Bestreben, dem sich überall zeigenden

Mangelhaften früherer Einrichtungen des Staatshaushaltes durch zweckmäßigere Verbesserungen abzuhelfen. Eigentlich enthält die gesammte Geschichte der Menschheit und der Völker nur einen Bericht, wie die Menschen ihre Geisteskraft zur Lösung dieser ihnen von Gott verliehenen Aufgabe angewendet haben, und noch jetzt auf die mannigfaltigste Weise in Thätigkeit setzen. Deswegen hat Gott in jeder Menschenbrust eine gewisse Vorliebe zum Eigenthume gelegt, und solche durch das anfängliche Familienleben so verstärkt, daß jeder lieber Herr über die Früchte seines Fleißes zu bleiben, und nur Beiträge davon zur Beförderung des gemeinschaftlichen Staatswohles abzurechnen begehrt, was ihm noch außerdem die Möglichkeit verschafft, einen Theil der Früchte seines Fleißes und seiner Sparsamkeit zu Handlungen der Wohlthätigkeit verwenden und sich dadurch einen größern moralischen Werth, so wie dadurch ein seligeres Bewußtsein verschaffen zu können. Deswegen steht auch in der Geschichte der Menschheit das alte Volk der Peruaner als das einzige da, welches nach dem Rathe des zu ihm spätershin gekommenen Gesetzgebers Manko Kapak das frühere Prinzip des Eigenthums gegen das Prinzip des Gemeinthums vertauschte.

Aber selbst bei angenommener Unverletzlichkeit des jeder Familie bleibenden Eigenthums muß jede Staatsgesellschaft darauf bedacht sein; alle für ihren gemeinschaftlichen Staatshaushalt erforderlichen Arbeiten gehörig unter alle Staatsbürger zu vertheilen, wenn ihr allgemeines Wohl fest gegründet werden soll. Wie ein Hausvater alle Geschäfte seines Hauswesens unter seine Hausgenossenschaft weise vertheilt, so muß auch der Staat handeln. Die Erfahrung spricht es aus, daß das Leben eines Menschen nicht zureicht, sich die tausendfachen Bedürfnisse des Wohlseins selbst zu verschaffen, und daß, wenn die Menschen sich in dieses Geschäft theilen, und jeder seine Körper- und Geisteskraft auf eines dieser Gewerbe verwendet, besonders wenn er dazu eine durch innern Beruf erzeugte Vorliebe fühlt, er dadurch zu einer Kunstfertigkeit gelangt, Alles in kürzerer Zeit, mit weniger Kraftaufwand und in größerer Güte hervorzubringen. Dies hat dann die Entstehung der verschiedenen Stände in den Staatsgesellschaften verursacht, welche die sekundären Bestand-

theile derselben eben so bilden, wie die Familien ihre elementarischen ersten.

a. Von der Eintheilung jeder Staatsgesellschaft in Stände und den dabei zu berücksichtigenden Prinzipien.

Bei Musterung aller für das gemeinschaftliche Wohl einer Staatsgesellschaft nöthigen Bedürfnisse zeigt sich, daß solche aus vier Hauptständen zu bestehen hat. Die erste Aufgabe für dieselbe bleibt, der Mutter Erde alle zu ihrem Wohlsein erforderlichen Güter in zureichender Menge und möglichster Güte abzugewinnen; die zweite, diese Erzeugnisse für die Nothdurft, Bequemlichkeit und Verschönerung des menschlichen Lebens zu verarbeiten; die dritte, diese Erzeugnisse der Erde und der Kunst allen Familien nach Bedarf zum leichten Eintausche darzubieten; und endlich viertens die mannigfaltigen Geschäfte des gemeinschaftlichen Staatshaushaltes besorgen zu lassen. Die ganze Staatsgesellschaft theilt sich demnach in vier Klassen ab, in den Stand der Land-, der Kunst-, der Handels- und der Amtsleute (Staatsdiener). Irgend einem dieser Stände muß jede Familie zugehören. Hieraus leuchtet zugleich hervor, wie unrichtig die alte Eintheilung in den Nähr-, Wehr- und Lehrstand war.

Ehe wir aber diese vier Stände einzeln in nähere Beachtung ziehen, müssen wir noch vorher einige allgemeine Grundsätze über solche feststellen, wenn sie den Forderungen eines vollkommenen Staatshaushaltes entsprechen und sie nicht zu dessen Verderben ausarten sollen. Voran stelle ich den Grundsatz, daß von dieser sekundären Grundeintheilung der Staatsgesellschaft in Stände aller Kastengeist entfernt gehalten werden muß. Wie verderblich er werden kann, beweist uns sowohl die alte Geschichte Aegyptens und anderer Völker, wo die Hirten, Acker- und Gewerbsleute, die Krieger und die Priester durch Erblichkeit des Standes von einander gänzlich geschieden waren; als auch das jetzige Ostindien, wo bis jetzt dieser heillose und verderbliche Geist noch nicht ausgerottet werden konnte. Ihm kann nur dadurch vorgebeugt werden, wenn grundgesetzlich bestimmt wird, daß: 1. jedem jungen Bürger das Recht zusteht, einen dieser Stände

zu seinem künftigen Erwerbe und eine Gehilfin aus jedem Stande zu wählen*); 2. alle Familienväter gleiche Rechte besitzen; und 3. durch moralische Bildung des Volks der Glaube aufrecht erhalten wird, daß der wahre Adel — die höchste Menschenwürde — den Edelsten unsers Geschlechts in jedem Stande zukommt.

Ein zweiter wichtiger Grundsatz ist, daß jeder Bürger das Seinige zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse beitragen muß und keiner geduldet wird, der auf Unkosten des Fleißes der andern lebt. Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen, ist (1. Thess. 3, 10.) ein alter Spruch tiefer Weisheit. Daß Arbeitsunfähige nur davon eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. Wie für diese gesorgt werden müsse, gehört an einen andern Ort. Eben so wird die Frage, wie allen Arbeitsfähigen die Mittel zum Erwerbe darzubieten seien, in der Folge noch die nöthige Beantwortung finden. Hier erhalte nur die Forderung ihre Feststellung, daß in einem vollkommenen guten Staate kein arbeitsfähiger Mensch geduldet werden darf, der auf Unkosten des Fleißes anderer lebt. Als eine grobe Verletzung dieses Grundsatzes erscheint das Mönchswesen, welches in einigen christlichen und nichtchristlichen Staaten aus Einfalt fortbesteht, weil man kindischer Weise wähnt, durch Beten, äußere religiöse Ehrenbezeugungen und Entsagung erlaubten Lebensgenusses, der über alle Ehrliebe erhabenen und keines Dienstes bedürfenden Gottheit besondere Gunst zu erwerben. Der Beruf der Mönche bestehet in einem müßigen, bloß mit unnützen, den Geist nur abstumpfenden, der Gottheit selbst mißfälligen Andachtsübungen, zugebrachten Leben, weshalb Klöster bei allen gebildeten Völkern nur für das gelten, was sie wirklich sind, für die auf Kosten der Staatsgesellschaft unterhaltenen Wohnungen der Faulheit, der Dummheit und verborgener Lüderlichkeit**). Zu diesen Mißgeburten eines unvollkom-

*) Den Stempel dieses Kastengeistes trägt jene in einigen Staaten bestehende Verordnung, daß den untern Ständen der Besuch der Studienanstalten theils erschwert, theils untersagt werden soll.

**) Es wird den Lesern zu einer belehrenden Unterhaltung dienen, eine Berechnung anzustellen, was den Völkern dieses Klosterwesen gekostet hat, — eine Summe, die hinreichen würde, von den Zinsen alle Staatsausgaben zu bestreiten.

menen Staatshaushaltes gehört auch der Geld- und Hofadel. Der erste besteht aus Personen, welche so viel Vermögen besitzen, daß sie bloß von ihren Renten leben. In der Folge wird klar nachgewiesen werden, daß ein unmäßiger Reichthum nur durch Beraubung des Vermögens der andern Menschen erworben werden, und in gut organisirten Staaten nie statt finden könne. Er ist für jede Staatsgesellschaft nicht nur durch seine Entstehung höchst schädlich — denn er hat die Verarmung vieler Familien zur nothwendigen Folge, weshalb, wie in England, immer neben dem größten Reichthum auch die größte Armuth stattfindet — sondern auch durch seine Fortdauer, da er die leibhaftige Pandorabüchse bildet. Unter tausend Reichen hat es bisher kaum hie und da Einen gegeben, der sich bloß für den von Gott bestellten Verwalter eines so großen Vermögens gehalten hat, um durch Verwendung desselben recht viel Elend zu mindern und recht viel Gutes zu fördern, und sich dadurch ein beneidenswerthes, höchstseliges Dasein zu bereiten. Der große Haufe derselben verwendet es nur zur größern Befriedigung der Sinnenlust und der Glanzsucht, wozu er der Diener und Mitgenossen bedarf, auf welche er in moralischer Hinsicht höchst verderblich wirkt. Mögen Aeltern sich daraus die Lehre nehmen, daß alles nur vom Uebel für ihre Kinder ist, was sie mehr für solche thun, als sie, ihrer Pflicht gemäß, gehörig auszustatten, um nicht im Müßiggange, sondern bei nützlicher Thätigkeit ihr gutes Auskommen zu finden. Ein bloß dem Genusse gewidmetes Leben bereitet dem sittlichen und mit ihm dem seligen Leben stets den Tod. Der Hofadel ist eine Ausgeburt des an sich unschädlichen Geburtsadels. Jeder, der von wahrhaft edeln, verdienstvollen Vorältern abstammt, mag sich dieser Abkunft freuen, und darin einen stärkern Antrieb finden, durch verdienstvolle Wirksamkeit für die Menschheit sich seinen Ahnen würdig anzureihen. Aber er soll nicht wähnen, dieser Abstammung wegen Vorrechte vor seinen Mitbürgern zu haben, und dazu vorhanden zu sein, auf Unkosten der ganzen Staatsgesellschaft ein genußreiches Leben zu führen, und hierzu unverdienstliche Hof- oder andere Sinecure-Stellen zu suchen*). Mit

*) Um nur ein Beispiel davon anzuführen, melde ich hier, daß es an einem süddeutschen Hofe einen solchen adelichen Hofdiener gab,

den Fortschritten in der Wissenschaft von einem vollkommenen Staatshaushalte müssen alle diese Ausgeburten roher Zeiten verschwinden. Wer sich dem entgegensetzen will, setzt sich dem allgemeinen Hasse, wo nicht etwas ärgerem aus. Kapitalisten sind aber nicht unter die Personen zu rechnen, welche vom Fleiße der andern leben, wenn sie auch sonst kein Gewerbe treiben, weil sie durch Unterstützung der Gewerbe mit ihren Kapitalien Antheil an der Thätigkeit für das allgemeine Wohl nehmen, und übrigens ihren Beitrag zur Deckung der Staatsbedürfnisse und zur Vertheidigung des Staates leisten.

Ein dritter Grundsatz dieser Wissenschaft lautet: Bei Vertheilung aller für die Staatsgesellschaft nöthigen Arbeiten für die vier Hauptstände derselben muß jedem Hausvater auch so viel an Verdienst oder Erwerb zugesichert werden, als er zum anständigen Lebensunterhalte seiner Familie bedarf.

Jedem Staate gereicht es eben so wie dem Hausvater zum gerechten Vorwurfe, wenn er seinen Angehörigen keine Arbeit zuzutheilen weiß. Aber dieses Maß von Arbeit muß nicht nur hinreichen, damit sich so viel zu verdienen, um sich das zum Leben Nöthige zu verdienen, sondern auch, wenn der Mensch seinen Fleiß erhöhen und sich dabei der Sparsamkeit befleißigen will, dabei zum Wohlstande und selbst zu einigem Reichthume zu gelangen. Arm ist zu nennen jeder Bürger, dem das Nöthige zur Leibesnahrung und Nothdurft gebricht; wohlhabend, der so viel besitzt, um auch für Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens einiges verwenden zu können; und reich, wer mehr als dieses hat, und daher, wenn er will, die Glanzsucht befriedigen kann, welche Begierde den Luxus erzeugt, und sich dahin äußert, durch zu großen Aufwand auf das Aeußere, seinen Reichthum andern sichtbar zu machen. Dieser Luxus ist deswegen jeder Staatsgesellschaft höchst nachtheilig, weil dadurch von der Gesammtsumme der Arbeitszeit eines Volkes zu viel für ein Menschenleben verwendet und daher der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes entzogen

---

der nebst freier Wohnung und Verköstigung jährlich 4000 fl. bezog und dessen Dienst darin bestand, die Aufsicht dabei zu führen, wenn das Spielzeug der Prinzessinnen durch einen gemeinen Diener aus den Schränken genommen oder darin wieder aufbewahrt wurde.

wird. So z. B. ist berechnet worden, daß ein einziges, der Glanzsucht einer Person bestimmtes Kleid, welches kaum einige Male getragen wurde, die Arbeitszeit eines ganzen Menschenlebens verschlang. Diese heimliche Pest des allgemeinen Wohlseins ist nicht durch Verbote abzuwehren, weil diese an sich ungerecht sind — denn es ist kein Recht vorhanden, dem Menschen zu verbieten, welchen Gebrauch er von dem Seinigen machen will — sondern es kann nur seine Quelle verstopft werden. Diese ist nur in einem Staatshaushalte zu finden, wo es möglich ist, sich auf Unkosten des Wohlseins der ganzen Gesellschaft übermäßig zu bereichern, und wo die Menschen, aus Mangel an moralischer Bildung, in sinnlichem Wohlsein das höchste Gut des Lebens zu finden wähnen. Es handeln daher alle Staatsmänner thöricht, welche nicht für eine Aufgabe des Staatsvereines halten, allen Familien die Mittel darzubieten, durch Fleiß und Sparsamkeit zum Wohlstande zu gelangen, sondern dem geradezu entgegen arbeiten, daß sie auf Unkosten dieses Wohlstandes aller, die Erlangung eines übermäßigen Reichthumes Einiger befördern. Um diese Thorheit noch besser einzusehen, stelle man den unserm obigen Grundsatze entgegengesetzten auf: ein Theil der staatsbürgerlichen Gesellschaft muß sich mit einem körperlichen Unterhalte begnügen, damit die vornehmen Stände ein schwelgerisches Leben führen können. Auf eine gute Existenz haben alle Bürger gleiche Ansprüche zu machen, wozu auch sattsame Mittel vorhanden sind.

Eben deshalb ist als vierter Grundsatz aufzustellen: in einem vollkommenen Staatshaushalte darf nie gestattet werden, daß einige Familien auf Unkosten der übrigen zu übermäßigem Reichthume gelangen. Bei dem zu Grunde gelegten Prinzip des gesonderten Familieneigenthums ist es eine natürliche Erscheinung, daß jeder sein Vermögen zu vermehren sucht. Es darf aber dieß nur durch Fleiß und Sparsamkeit, nie aber auf Unkosten der übrigen, mithin nicht durch unerlaubte Mittel geschehen. Wo letzteres erlaubt wird, entsteht in jedem Staate ein bellum omnium contra omnes. Zu solchen gestatteten unerlaubten Mitteln gehören: die Verschleuderung des Staatsvermögens, die Verpachtung gewisser Staatsgefälle (man erinnere sich an die ehemaligen Generalpächter in Frankreich) und der Glücksspiele,

(des Lotto, der Hazardspiele in Paris und in Bädern), der Geldhandel und das Staatsvorlehengeschäft, dem unsere Millionäre ihr übermäßiges Vermögen verdanken, und das sie nicht aus der Erde selbst gegraben haben, sondern das in einzelnen Geldstücken in den Taschen ihrer Mitbürger zirkulirte, aus denen sie solche an sich zu ziehen verstanden; endlich der gemeine Waarenhandel, bei welchem bisher gestattet wird, einander so viel abzunehmen, als es möglich ist, wenn solches bei einzelnen Waaren nur nicht das Doppelte des wahren Preises beträgt. Wie dieses Alles gar wohl zu verhüten sei, wird aus der nachfolgenden Organisation der vier Hauptstände hervorleuchten; hier bleiben wir nur noch einige Augenblicke bei der zu treffenden Vorsorge stehen, daß der gemeine Waarenhandel in keinen ungerechten Waarenkrieg ausarte. Dieser wichtige Zweck kann nur durch Ermittelung des wahren Werthes der Erzeugnisse des Fleißes aller Stände erreicht werden, welches politische Problem zur Zeit noch nicht gelöst wurde, so berühmt sich auch einige Männer durch die von ihnen versuchte Lösung gemacht haben. Zur richtigen Auffassung desselben bemerke man folgendes. Kein Stand erzeugt alle ihm nöthigen Lebensbedürfnisse und kann sich solche nur dadurch verschaffen, daß er einen Theil der Erzeugnisse seines Fleißes gegen jene der andern Stände austauscht. Die vermittelnde allgemeine Tauschwaare sind bei uns die edeln Metalle des Goldes, Silbers, Kupfers und jüngst auch die Platina, welche den Gemeinnamen Geld führen. Ein richtiger Maßstab seines Preises, d. h. seines Verhältnisses zu allen Tauschwaaren ist nur in dem Aufwande von Zeit zu finden, welchen ihr Erzeugniß erfordert, was bereits, wie schon früher erwähnt, von bewährten Schriftstellern a posteriori und a priori nachgewiesen worden ist. Noch ist solcher Maßstab aber nirgends in Anwendung gebracht worden, ob man schon ziemlich allgemein die Ueberzeugung hegt, ein solches Maximum sei ein dringendes Bedürfniß, und obschon man solches auch einzeln anzuwenden hie und da mit Erfolg versucht hat, z. B. bei Bäckern, Fleischern, Bierbrauern, Seifen- und Lichterfabrikanten, Melbern, Apothekern ꝛc. Statt dessen hat man zu einem andern Hilfsmittel seine Zuflucht genommen, und dieses bestand in der bewirkten Konkurrenz der Käufer und Verkäufer. Ist die Zahl beider gleich, so wird auf der einen Seite kein Verkäufer unter

dem wahren Preise seine Erzeugnisse losschlagen, weil er sonst sich um das Mittel bringen würde, durch seinen Zeitaufwand seine übrigen Bedürfnisse zu bestreiten; und auf der andern Seite wird der Käufer sich keinen zu hohen Preis gefallen lassen, sondern sich an den billigsten Verkäufer halten. Eine solche Gleichheit findet sich aber nicht nur selten, sondern öfters ist eine Ueberzahl von Käufern oder Verkäufern vorhanden, weshalb der Marktpreis bald unter bald über dem wahren Werthe steht. Dadurch wird der Wohlstand der Bürger nicht wenig gefährdet, und der Staat findet sich selten in Stand gesetzt, der Ungerechtigkeit beim Tausche Abhilfe zu verschaffen. Hierin liegt eine Hauptquelle des so höchst ungleichen Vermögensstandes der Staatsgesellschaft, und wir sehen deshalb oft den fleißigsten Bürger mit Armuth kämpfen. Um nur noch einen Wink zu geben, wohin es in Ansehung dieser Ungleichheit des Vermögensstandes eines Volkes durch alle bis jetzt berührte falsche Grundsätze des Staatshaushaltes kommen kann, bemerke ich hier noch kürzlich wiederholungsweise über England, das man doch für den reichsten Staat in Europa hält: daß dort der Grund und Boden, von dessen Anbau zwei Millionen Familien oder zehn Millionen Personen leben könnten, sich jetzt im Besitze von nur 34,000 Familien befindet. Durch übermäßigen Geldreichthum ist dort die Mehrzahl von Menschen selbst um Grund und Boden gekommen, und ihre staatsbürgerliche Existenz hat alle Sicherheit verloren. Dieses voraussehend, und um gleiches Unheil von dem nordamerikanischen Staatenvereine im voraus abzuhalten, hat der weise Präsident Jackson durch Beschränkung des wucherischen Unfugs, welcher dort mit dem Wesen der Bank getrieben wurde, und wodurch einige Bürger auf Unkosten der andern sich unmäßig bereicherten, dahin zu wirken gesucht, daß nicht der größte Theil des Grund und Bodens, wie in England, in die Hände der Geldaristokraten gerathe, welche jetzt schon anfangen, sich desselben zu bemächtigen *).

*) Jüngst meldeten öffentliche Blätter, daß eine Gräfin in England, welche zum Besitze vieler Meilen Landes gekommen war, plötzlich allen ihren Pächtern aufsagte, weil sie berechnete, sie würde von ihrer Landbesitzung weit mehr Gewinn beziehen, wenn sie darauf eine große Schäferei anlegen würde. Jene Pächter mußten deshalb ihr Vaterland verlassen und eine Heimath in andern Welttheilen suchen.

Als fünfter Grundsatz ist für eine wohlgeordnete Staatsökonomie (des Theils des Staatshaushaltes, welcher für weise Vertheilung aller für das gesammte Wohl nöthigen Arbeiten und dadurch zugleich für den anständigen Unterhalt aller Familien zu sorgen hat) wohl aufzufassen, daß sämmtliche, unter die vier Stände zu vertheilende Arbeitszweige als Lehngüter anzusehen sind, welche der Staat unter solche ursprünglich vertheilt hat, und über welche ihm die Oberherrlichkeit zukommt. Das Land, welches von einer Staatsgesellschaft in Beßtz genommen wird, gehört als Gemeinthum derselben zu. Seinen Anbau hat ein Theil derselben für die gesammte Gesellschaft übernommen, und diese Familien der Land- oder Ackerleute besitzen es nur als ein ihnen zur Gewinnung der allen nöthigen Früchte und zu ihrem eignen Unterhalte übertragenes Gut, über welches jenem das Obereigenthumsrecht zuständig verbleibt. Alle Landgüter sind Lehngüter des Staates, als solche erb- und eigenthümlich nur einzelnen Familien unter der Bedingung überlassen, um durch solche der ganzen Staatsgesellschaft die zu ihrer Existenz unentbehrlichen Erdprodukte zu sichern. Man denke nur an die Unmöglichkeit der Handlung, daß ein ganzes Volk bei Besitznahme eines Landes als eines ihnen allen von Gott angewiesenen Gemeinthums zu einem Theile ihrer Vereinsgenossen gesagt haben soll, wir überlassen Euch Grund und Boden mit dem Rechte, uns vom Mitgenusse der auf solchem zu gewinnenden und zu unserer Existenz unumgänglich nöthigen Produkten auszuschliessen. In gleichem Falle befinden sich auch alle Gewerbgüter der Kunst und des Handels. Die Staatsgesellschaft hat einem andern Haufen ihrer Familien die alleinige Besorgung dieser Künste zur Veredlung der Landprodukte und des Waarentausches gleichfalls als ein Lehen, als ein ihnen zur Gewinnung ihres Unterhaltes unter der Bedingung der Oberherrlichkeit oder Obereigenthums überlassen (zu Lehen gegeben), worauf sich ihr Recht gründet, darauf zu sehen, daß solches Lehen nicht zum Schaden der ganzen Gesellschaft gemißbraucht werde. Nie darf daher eine dieser Zünfte z. B. sich verabreden, einen übermäßigen Preis für ihre Produkte von ihren Mitbürgern zu fordern. Ebenso sind alle Staatsämter, besonders jene, welche wissenschaftliche Bildung erfordern, nur als Lehngüter der ganzen Staatsgesellschaft zu betrachten, durch ihren Verein erst er-

zeugt, und den dazu Befähigten zur Gewinnung des auch ihnen benöthigten Unterhaltes unter der Bedingung übertragen, es so zu verwalten, wie es das gesammte Wohl erfordert. Zwischen den ersten drei Ständen und diesem Stande findet aber der wichtige, in ihrer Natur gegründete Unterschied statt, daß das Staatslehngut jenen als erbliches Eigenthum verliehen zu betrachten ist, was aber bei den Staatsämtern nicht statt finden kann, weil diese besondere Talente und Wissenschaft erfordern, welche keine erbliche Eigenschaften sind. Eine Ausnahme davon haben viele Völker in Hinsicht des obersten Staatsamtes aus einem sehr weisen Grunde gemacht und es für ein Familien-Eigenthum erklärt, worüber das Nähere an geeignetem Orte vorkommen wird.

Ein sechster Grundsatz schreibt vor, um zu einer vollkommenen Einrichtung des ökonomischen Zweiges des Staatshaushaltens zu gelangen: daß solche Lehngüter bestimmt sind, den Unterhalt der Familien, als die Elementarbestandtheile jeder Staatsgesellschaft zu sichern. Daraus folgt nicht bloß, daß sie für diesen Zweck ausreichend sein müssen, sondern auch, was das Wichtigste ist, und besonders für die drei ersten Stände in Anwendung kommt, für Familiengüter angesehen werden müssen, weshalb sie auch bei jenen mit Erblichkeit verbunden sind. Darauf gründet sich das Recht des Staates, jeden Hausvater anzuhalten, sein Lehngut so zu verwalten, daß es hinreicht, nicht nur sich und seine Familie zu ernähren, sondern auch seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben, und wenn solche erwachsen sind, sie bei ihrer Ansäßigmachung nach Vermögen zu dotiren. Unordentliche Haushalter und Verschwender sind unter Kuratel zu setzen. Auf diesem Grunde ist in Hinsicht jener drei ersten Stände, auf deren Güter die Erblichkeit haftet, bereits hie und da die Anordnung getroffen, daß wichtiges, z. B. Aufnahme von Kapitalien, Verkauf, Bestimmung, welches Kind das erbliche Familiengut übernehmen soll, ohne Zustimmung des Familienrathes, wie in Frankreich, oder vielleicht noch zweckmäßiger des bei jeder Kommune anzuordnenden Gemeinde-Oekonomierathes (aus einigen einsichtsvollen braven Mitgliedern derselben bestehend) vorgenommen werden darf. Daß solche Besitzungen für Familiengüter anzusehen sind, hat schon der jüdische Gesetzgeber Moses eingesehen, und daher verordnet, daß sie von dem Inhaber nur eine zeitlang an andere Personen

veräußert werden können, aber an dem alle 50 Jahre zu feiernden Nationaljubelfeste ohne weiters an die Familien wieder zurückfallen müssen.

Ein siebenter Grundsatz lautet: keine Familie darf mehr als Ein zu ihrem anständigen Unterhalte hinreichendes Gut besitzen. Schon in der Kirche ist verboten, mehrere Pfründen zu besitzen. Noch nothwendiger ist ein solcher Grundsatz für den Staat, welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht mehrere Güter in die Hände einer einzigen Familie kommen, weil dadurch eben so vielen andern das Mittel der Ansäßigmachung entzogen wird. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn ein Hausvater sich noch ein zweites Gut in der Absicht erwirbt, um darauf eines seiner heranwachsenden Kinder ansiedeln zu können. Durch diesen Grundsatz wird vorgebeugt, daß die so schädliche Leidenschaft der Habsucht im Staate nicht um sich greifen kann, und jener Gemeingeist in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten wird, welcher sich in der Maxime „leben und leben lassen", so praktisch ausspricht. Was kann doch der vernünftige Mensch mehr verlangen, als sein gutes Auskommen in der staatsbürgerlichen Gesellschaft zu finden, und auch seine Mitbürger um sich her eines gleichen Wohlstandes sich erfreuen zu sehen. Dabei wird er um so mehr darauf bedacht sein, reich an jenem höchsten Gute zu werden, was ihm nicht die Außenwelt, sondern er sich selbst nur in seinem Innern erwerben, und ihm allein das höchste Wohlsein verschaffen kann. Und wie weit glücklicher ist der Staat zu preisen, der aus lauter wohlhabenden Familien besteht, vor jenem, welcher neben einem kleinern Haufen übermäßig reicher Bürger einen größern Haufen von solchen besitzt, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Wer möchte wohl lieber der Fürst des letztern als des ersten Staates sein? —

Ein achter Grundsatz verlangt vom Staate in Hinsicht dieses ökonomischen Zweiges seines Haushaltes, wenn er zur Vollkommenheit gedeihen soll, daß die Nachkommenschaft den rechten Sinn und die gehörige Tüchtigkeit für den Hausstand, diese Grundsäule der Staatswohlfahrt erlange. Während man einigen Staaten den Vorwurf machen muß, daß sie hierauf gar keinen Bedacht nehmen, und sich in dieser Hinsicht das bekannte laisséz les faire zur Regel

machen, gibt es andere, welche die Sorge für die technische Bildung der Nachkommenschaft auf Kosten ihrer allgemeinen Bildung übertreiben. Die erste Jugend gehört dieser letztern an, und wenn sie in ihrer intellektuellen und moralischen Bildung verwahrloset wird, so werden aus ihr nicht nur einseitig und krüpelhaft gebildete Menschen, sondern auch schlechte Hausväter und Gewerbsleute zum Vorschein kommen, wie wir sie in Menge an allen Orten finden. Bis zum 18. Jahre muß in der Volks- und Bürger- (Real-) Schule für jene gesorgt werden, und von da an der jüngere Bürger erst angehalten werden, sich die nöthige technische Geschicklichkeit für irgend ein Erwerbsfach der vier Stände zu verschaffen, weil jetzt erst über den innern Beruf eines jeden Jünglings zu einem der vier Stände entschieden werden kann, und der Körper so weit ausgebildet ist, um von der Natur durch den sich jetzt stärker regenden Geschlechtstrieb gemahnt, sich die Geschicklichkeit zu erwerben, welche ihn in Stand setzt eine Familie zu ernähren. Ein schon lange bestehender Mißgriff war es, daß man junge Leute zum Studiren auf gelehrte Schulen bestimmte, ehe noch ihre allgemeine Bildung bis zum 18. Jahre vollendet war; und ihre geistige Tüchtigkeit dazu entschieden war. Ebenso zu tadeln ist es, daß man in neuern Zeiten, mit Ueberspringung eben dieses ersten Bedürfnisses, die jungen Leute nicht früh genug zu technischer Geschicklichkeit führen zu können wähnt, wie die vielen polytechnischen, und vielerlei Gewerb- und Industrieschulen beweisen. Man will jetzt nur aus der Jugend recht tüchtige Industrie-Maschinen bilden, und zwar auf Unkosten ihrer allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung. Wird das 18. Jahr zum Anfange der Erwerbsgeschicklichkeit bestimmt, so kann der Jüngling bis zum 21. Jahre sich diese vollkommen erworben haben, und ein Staatslehngut übernehmen. Vor diesem Alter sollte keiner als Aktivbürger angenommen, sowie keiner Jungfrau erlaubt werden, vor dem 20. Jahre zu heirathen*). Die

*) Dafür spricht die Pflicht, sie nicht der schönsten Tage ihres Lebens zu berauben, und ihren Körper für ihren Mutterberuf erst erstarken zu lassen.

Uebertretung dieser staatsbürgerlichen Ordnung hat große, leicht aufzufindende Nachtheile.

Eben so sorgfältig muß vom Staat dafür gesorgt werden, daß die Nachkommenschaft in diesem Alter ihren Geschlechtstrieb, welcher die Menschen zum Ehestande und Gründung einer Familie nach Gottes weisem Plane antreiben soll, gehörig beherrschen lerne. Die traurigen Folgen dieser Unterlassung dürfen als allbekannt hier nicht erst geschildert werden. Zu jenem Zwecke sind folgende Mittel anzuwenden. Man lasse sich nicht von falscher mönchischer Scham abhalten, die jungen Leute über die weise Absicht Gottes zu belehren, warum er uns den Geschlechtstrieb angeboren werden ließ, und zu dessen Befriedigung den Ehestand angeordnet habe, welcher aber an jeden, der in solchen treten will, die gerechte Forderung macht, sich zur Gründung und Ernährung einer Familie die Geschicklichkeit zu erwerben. Dies wird dem Thätigkeitstrieb der jungen Leute die gehörige Richtung geben und sie vor Unbesonnenheiten bewahren helfen, in welche sie so häufig aus Mangel an deutlicher Erkenntniß dieser göttlichen Ordnung und der Uebel verfallen, welche in mehrerer Hinsicht mit Verletzung derselben verbunden sind. Ein eben so zweckmäßiges Mittel hierzu ist, die Ehe als einen höchst ehrwürdigen Stand für die ganze Menschheit hinzustellen. Die Menschen sollen nicht wie das Vieh eine solche Verbindung eingehen, sondern sie als ein Mittel betrachten, den Geschlechtstrieb zu meistern, und durch sie unsere göttliche Bestimmung, die Veredlung unsers Willens, vorzüglich zu erreichen. Deswegen haben alle weisen Gesetzgeber dafür gesorgt, durch Zeremonien diese Verbindung recht ehrwürdig zu machen, und die Uebergabe der Braut an den Bräutigam recht feierlich zu machen. Höchst zweckmäßig ist es auch, dem wirklichen ehelichen Verein in der Kirche eine religiöse Weihe vorangehen zu lassen, um von beiden Theilen vor Gott die treueste Pflichterfüllung zu geloben. Zu tadeln ist deshalb die Gewohnheit in manchen Gegenden, daß Brautleute den Ehestand vor der kirchlichen Einsegnung anfangen; daß letztere Handlung ohne Feierlichkeit und kräftige Mahnung vorgenommen,*) und nur für einen Rechtsvertrag angesehen

*) Was läßt sich in dieser Hinsicht von Geistlichen erwarten, welche den Bräuten erklären, sie müßten die Sklavinnen ihrer Männer werden, weil dies einst der Fall beim Judenvolk war.

wird. Es mag immer vor dem Gerichte vorgenommen werden, was dahin als ein Rechtsvertrag gehört; aber als eine moralische Handlung fordert sie eine religiöse Weihe. Unweise Gesetzgeber, die ihr dadurch bezeugt, daß ihr keinen Sinn für die Lehre habt, daß der Ehestand nicht bloß von der rechtlichen Seite aufgefaßt werden müsse, sondern von der ungleich wichtigern, daß er nach der Lehre des Christenthums ein heiliger sei, eine göttliche Anordnung zur Erreichung des Hauptzwecks des menschlichen Daseins, zur Veredlung der Menschen. Ferner dürfen vom Staat keine Bordellhäuser, keine Huren (weibliche Personen, welche sich Jedem preisgeben, und als eine wahre Pest zu betrachten sind) geduldet werden, sondern sind mit unerbittlicher Strenge des Landes zu verweisen, und keine Orgien, wie jene rohen aufsichtslosen Tänze junger Leute zu nennen sind.*) Eben so sehr sind auch Findelhäuser bei aller menschenfreundlichen Absicht, sehr zu tadeln, weil sie ein unkeusches Leben befördern; so wie die schonende Weise, wie man die Erzeugung unehelicher Kinder behandelt. Mit aller Strenge müssen beide Aeltern angehalten werden, daß jene auf ihre Kosten in ehrbaren Familien eine gute Pflege und Erziehung erhalten; und wenn sie vermögenslos sind, durch Arbeit zur Gewinnung jener genöthigt werden.**) Endlich muß auch solchen jungen Leuten in gewisse Aussicht gestellt werden, daß man von Staats wegen für ihre Unterkunft sorgen wird, was sich näher aus dem nun noch folgenden neunten Grundsatz zu erkennen gibt.

Nach diesem gehört es zu einem vollkommenen Staatshaushalt, daß auch von Staats wegen für die häusliche Unterkunft der jungen Bürger gesorgt, und solches

---

*) Ich habe eine Gemeinde kennen gelernt, welche die Ausartung solcher Tänze in Orgien dadurch verhütete, daß sie seit 50 Jahren die Anordnung traf, daß jene immer nur unter strenger moralischer Aufsicht eines Ortvorstandes gehalten werden durften, was den Geist der Fröhlichkeit nicht störte. Dagegen hat sich dort in dieser langen Zeit kein Fall der Schwängerung eines Mädchens ereignet, der an andern Orten so oft vorkommt, und gewöhnlich sich von solchen Tänzen datirt.

**) Nur ein Jahr lang würden wir solche Kinder den Mütter, jedoch nur unter strenger Aufsicht überlassen, da die Erfahrung lehrt, daß von solchen Kindern die Hälfte mehr als von ehelich erzeugten Kindern stirbt!

nicht allein den Aeltern überlassen werde. Dazu dienen folgende Mittel: Erstlich muß dafür gesorgt werden, daß sich nicht zu viele Leute einem Stand und einem Erwerbzweig in demselben widmen, so daß sie nicht alle, wenigstens in langer Zeit nicht zu häuslicher Niederlassung gelangen. Es ist deshalb für eine weise, väterliche Handlung einer deutschen Regierung zu nennen, daß sie öffentlich bekannt machte, wie groß der Bedarf der jährlich anzustellenden Rechtsgelehrten sei, und wie groß die Anzahl der bereits vorhandenen Rechtskandidaten, und der solchem Fache gewidmeten Studirenden sei; damit die jungen Leute die Wahl anderer Fächer, wo sie schneller Anstellung und Versorgung zu finden die Aussicht haben, noch zur rechten Zeit treffen können. Eine solche Kontrolle sollte aber bei allen Ständen und Erwerbzweigen statt finden. Zweitens ist die zunehmende Vermehrung der Völker bekannt, woraus sich eine Ueberzahl junger Leute ergibt, welche nicht mehr im Verhältniß zu dem jährlichen Bedarf an Ersatz der abgehenden Haushaltungen stehen. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jeder weise Staat darauf Bedacht nehmen muß, die Gelegenheit zu häuslicher Niederlassung zu vermehren. In jedem Land gibt es der Oedungen oder des unangebauten Landes noch so viel, daß jährlich neue Lehngüter für Landleute angelegt werden können, wozu der Staat das Seinige beizutragen hat.*) Im Verhältniß, als dieser Stand vermehrt wird, können auch mehrere Bürger für den Stand der Kunst und Handelsleute angesiedelt werden. Sollte mit der Zeit diese Versorgungsquelle versiegen, so tritt der Fall ein, wo der Staat verpflichtet ist, durch Kolonien, auf seine Kosten angelegt, (wie schon die ältern Staaten gethan haben) den Ueberschuß seiner jungen Bürger und Bürgerinnen zu versorgen. Die zahlreichen Auswanderungen in Deutschland machen den Regierungen in doppelter Hinsicht nicht geringe Schmach, theils darum, daß sie nicht für die Versorgung im Innern des Landes

*) An dem Wohnort des Verfassers gibt es solcher Oedungen, aus gutem Lande bestehend, so viele, daß 100 Familien, jede mit 6 bis 7 Morgen Land dotirt, dort angesiedelt werden könnten. Die Reichen finden ihren Vortheil dabei, und gestehen deshalb die Wahrheit nicht zu, daß jedes unangebaute Land ein Gemeingut sei, welches anzubauen jeder Mensch von Gott das Recht erhalten hat.

sorgen; theils weil sie unbekümmert um das oft so schreckliche Loos solcher Auswanderer bleiben.*)

Nur wenn alles dieses in Absicht der vier Stände im Allgemeinen Gesagte beobachtet wird, kann eine Staatsökonomie vollkommen genannt werden. Wir gehen nun zu dem Besondern über, was noch über jeden Einzelnen derselben kürzlich zu sagen ist.

b. Von der zweckmäßigen Organisation des Standes der Landleute.

Jede Staatsgesellschaft ist nur gedenkbar als Besitzerin eines Erdbezirkes oder Gebietes (territorium), wo sie ihre Wohnung aufgeschlagen hat, welches sie als ein Gemeinthum das Recht hatte, durch Anbau in ihr Eigenthum zu verwandeln, und aus dessen Besitze sie zu verdrängen niemand eine Befugniß zukommt. Auf diesem Gebiete hat sie ihren gesammten Staatshaushalt einzurichten. Dieses geschieht anfänglich auf eine unvollkommene Weise, wie es bei nur beschränkter Geistesbildung der Völker nicht anders sein konnte. Nur erst wenn letztere zu mehr Intelligenz und moralischem Sinne gelangt sind, suchen sie das Fehlerhafte und Mangelhafte früherer Zeiten zu verbessern und dem Ideale der Vernunft immer näher zu bringen. Dies ist auch der Fall bei der ersten Aufgabe des Staatshaushaltes, einer Anzahl von Familien das Geschäft zu übertragen, der Erde die zu ihrem Lebensunterhalte vor allen Dingen nöthigen Erzeugnisse in hinreichender Menge und in möglichster Güte abzugewinnen. Diese bilden den ersten Stand, den Stand der Gutsbesitzer oder Landleute, wozu folglich die Ackerleute, Gärtner, Forstleute, Fischer, Bergleute und die diesem Stande nöthigen Hilfsleute, die Taglöhner gehören, welche auch Kleingütler genannt werden können, inwiefern diesen zu besserer Subsistenz ihrer Familie eine kleine Besitzung von Feldern zu Lehen gegeben wird, wobei ihnen Zeit genug übrig bleibt, den größern Gutsbesitzern Beistand bei überhäufter Arbeit zu leisten. Es ist denkbar, daß eine Staatsgesellschaft den Anbau der Erde

*) Uebrigens gilt als Regel: da wandern die meisten Bewohner aus wo die Menge der Abgaben einen anständigen Unterhalt unmöglich machen.

entweder ganz oder theilweise selbst übernimmt, wie letzteres der Fall bei dem Forst- und Bergwerkswesen, und bei andern Domänen ist. Hierzu hat sie Beamte oder Pächter nöthig, zwischen welchen nur der Unterschied statt findet, daß bei dem ersten der Ertrag des Besitzthumes unbestimmt bleibet, der letztere aber sich für eine gewisse Summe verbürgt. Besser thut aber der Staat, wenn er alle diese Güter nicht selbst bewirthschaftet, sondern ihre Bebauung als ein erbliches Lehen bestimmten Familien durchgängig überlässet, wie schon herkömmlicher Weise größtentheils geschieht. Obige Bewirthschaftungsweise als erbliche Lehngüter dürfte aber dieser letztern vorzuziehen sein, als dadurch einem größern Theile der den Staat bildenden Familien ein sicherer Unterhalt, und dadurch in Hinsicht derselben der erste Staatszweck besser erreicht wird; diese dabei mehr Antrieb finden, solche erbliche Lehengüter mit allem Fleiße zu bewirthschaften, und es eine Hauptregel einer Staatsgesellschaft sein muß, sich nicht mit zu vielen Staatsdienern zu überbürden.

Was den Feldbau anbelangt, so können die dazu geeigneten Güter, wie es schon dermalen besteht, in Groß- und Halbhöfe abgetheilt werden, wovon die letztern jedoch auch von einer Größe sein müssen, daß sie einer Familie sowohl vollständige Beschäftigung, als auch anständigen Unterhalt gewähren. Die erstern dürfen gar wohl das Doppelte an Umfang enthalten, weil sie dem Staate das Mittel gewähren, einen Theil der Ueberzahl der heranwachsenden Generation als Knechte und Mägde eine Zeit lang zu versorgen, und diesen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, die gute Bewirthschaftung eines Landgutes besser kennen zu lernen. Sie dienen ihnen eben dazu, wozu das Gesellenleben der Professionisten und der Stand der Handlungsdiener. Ein zu großer Umfang solcher Großhöfe ist theils seinem Besitzer zu lästig, theils raubt solcher auch dem Staate die Möglichkeit, mehrere Familien ansäßig zu machen. Ein thörichter Einfall war es, für solche Landgüter das Zerschlagungsprinzip anzunehmen, wonach solche an mehrere Besitzer vertheilt und verkauft werden konnten. Eingegeben war er von dem Eigennutze, dadurch mehr Handlohn, eine größere Bevölkerung und damit mehr Rekruten zu bekommen. Durch sie wurde aber der unermeßliche Schaden herbeigeführt, so viele Familien um einen anständigen Lebensunterhalt zu bringen und die Anzahl der Armen zu vermehren.

Die Untheilbarkeit solcher Lehnhöfe muß daher überall fest eingehalten werden. Dabei kann aber die lobenswerthe Einrichtung fortbestehen, daß noch neben diesen geschlossenen Groß- und Halbhöfen isolirte walzende Grundstücke fortbestehen, welche die Fleißigen sich zur Vermehrung ihres Wohlstandes erwerben können. Neben diesen Gutsbesitzern muß auch für gute Unterkunft der benöthigten Taglöhner oder verheiratheten Arbeitsgehilfen gesorgt werden. Ein solches Taglöhner- oder Beisassengut besteht aus einem Hause, Garten und einigen Grundstücken, um sich das für eine Familie Nothdürftige zu verschaffen, wobei dieser Familie noch so viel Zeit übrig bleibt, um sich durch den, den größern Gutsbesitzern zu leistenden Dienst noch so viel zu erwerben, daß sie selbst dadurch zum Wohlstande gelangen kann*). Dasselbe dürfte auch der Fall für die auf dem Lande unentbehrlichen Handwerksleute sein. Zehnt- und Jagdservitute bestehen in einem wohlgeordneten Staate nicht, wie es sich von selbst versteht. Unter dem ersten Stand der Gutsbesitzer sind auch Forstleute aufgeführt, weil aus gleichem Grunde angenommen wird, daß es für den Staat besser ist, wenn die vorhandenen Waldungen statt der Selbstverwaltung in gleiche, an Familien zu vertheilende erbliche Lehengüter abgetheilet werden. Was den Bergbau zur Gewinnung der Erzeugnisse an Salz, Metallen ꝛc. betrifft, so bringt es seine mehrere Hände in Anspruch nehmende Beschaffenheit mit sich, daß solcher den dazu benöthigten mehrern Familien als ein erbliches Lehengut vom Staate verliehen werde, welche es gemeinschaftlich verwalten, um davon das Nöthige zu ihrem anständigen Lebensunterhalte zu gewinnen. Aber solches, die Theilnahme mehrerer Familien erforderliche Lehengut Einem Eigenthümer zu übergeben, welcher allen Gewinn bezieht, und jene Familien als seine Gewerbleibeigene mit geringem Solde abspeisen darf, findet in einem nach moralischen Grundsätzen organisirten Staatshaushalte nicht statt.

Alle diese den ersten Stand bildenden Lehengüter haben wir als erbliche Familiengüter bezeichnet, weil es das höchste Staatsinteresse erfordert, allen diesen Familien deren Besitz auf immer zu sichern. Aus diesem Grunde hat, wie

*) Man hat in Franken das Sprichwort, eine Kuh ist halbes Haushalten, worin eine für den leiblichen Unterhalt der Menschen nöthige Wahrheit liegt.

schon oben erwähnt, der weise Gesetzgeber Moses sie für unveräußerliche Familiengüter erklärt, deren Genuß sich zwar der Inhaber begeben kann, welche aber in dem alle 50 Jahre eintretenden Staatsjubeljahre an die Familie wieder zurückgegeben werden müssen. Noch zweckmäßiger dürfte die gesetzliche Bestimmung sein, daß solche Familien-Lehengüter von ihrem jedesmaligen Besitzer oder Nutznießer nie ohne Konsens der Staatsgesellschaft als Obereigenthümerin mit Schulden belastet, veräußert und gegen ein anderes vertauscht werden dürfen, wobei als Organ ein Landwirthschaftsrath beizuziehen ist, welcher bei jeder Kommune stattfinden muß, und zu dessen Obliegenheit zugleich gehört, allen Hausvätern mit Rath und That zu besserer Bewirthschaftung ihres Staats-Lehengutes beizustehen, wie mit gutem Erfolge bei einigen Gemeinden schon privatim in Ausführung gekommen ist*).

Den Besitzern solcher Landgüter ist zwar, wenn sie keine Kinder haben, das Recht einzuräumen, wem nach ihrem Tode dieselben zufallen und, wenn sie Kinder haben, welches solche beerben soll; aber eben diese Landwirthschaftsräthe haben zu verwehren, daß solche nicht so belastet werden, daß diese nicht auf ihnen bestehen können. Kinder, welche noch kein weiteres Unterkommen gefunden haben, ohne durch Kränklichkeit gehindert zu werden, müssen auf solchem Familiengute stets eine freie Herberge finden.

c. Von der zweckmäßigen Organisation des zweiten Standes der Künstler oder Gewerbleute.

Zu diesem Stande gehören alle diejenigen, welche die Naturprodukte zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Verschönerung des menschlichen Lebens zu verarbeiten übernommen haben. Der Staat hat dafür zu sorgen: 1. daß für alle diese Bedürfnisse die gehörige Anzahl von Künstlern vorhanden sei; 2. diese Gewerbe gleichfalls als erbliche Lehengüter betrachtet werden, die auch an Wittwen übergehen können, wodurch der Staat der Sorge für solche und deren Kinder überhoben wird; 3. jedes derselben hinreicht, daß eine Familie sich anständig ernähren kann. Aus diesen Grundsätzen folgt: a) daß die Gewerbsfreiheit ein aus falschem Freiheitsbegriffe erzeugter un-

*) Z. B. bei der Pietisten-Gemeinde zu Kornthal im Würtembergischen.

sinniger Gedanke ist, welcher nothwendig bei Ueberhäufung der Gewerbsleute einer Klasse die Verarmung vieler Familien herbeiführen muß. Für gute Arbeit und billigen Preis kann und soll auf andere zweckmäßige, nicht dieses Uebel zur Folge habende Weise gesorgt werden. b) Daß das von Mißbräuchen gereinigte Zunftwesen ein herrliches Mittel darbiete, unter Leitung des Staatswirthschaftsbeamten Industrie und Gemeinsinn zu pflegen. Daß manche Gewerbe, die nicht genugsam Nahrung geben, wie z. B. Maurer, die im Winter nicht arbeiten können, mit einem andern verbunden werden, um ihnen hinreichende Manns- oder Familiennahrung zu verschaffen; daß zwar jedem Meister zu gestatten ist, einige Gesellen zu halten, theils um diesen Unterhalt und Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu verschaffen, theils um des zuletzt erwähnten Zweckes willen; aber diese Erlaubniß ist auch nur hierauf staatsökonomisch zu beschränken, um auch andern jungen Bürgern Unterkunft zu verschaffen. Fabriken, welche oft Hunderte von Familien beschäftigen, sind zwar auch zu gestatten, aber dabei ist vorzusehen, α) daß die ihnen vorstehende Familie nicht den Gewinn allein beziehe und den Mitarbeitern, als den wirklichen Associrten, keinen allzugeringen Antheil als Lohn davon abreiche. Es ist daher dieselbe Anordnung zu treffen, wie bei dem Bergwerkswesen. Man erinnere sich an das weise Wort, welches Kaiser Joseph an einen solchen Fabrikherrn richtete, welcher sich rühmte, Hunderte von Familien zu ernähren: sagen Sie richtiger, daß diese Hunderte Sie ernähren. Dem oft zur Verzweiflung und zu Aufständen führenden Loose dieser Tausende schlecht bezahlter Arbeiter, besonders in großen Fabrikstädten, kann nur vorübergehend durch Almosensammlung abgeholfen werden. Besser ist es, solcher Unterstützung nicht zu bedürfen. β) Die Beihilfe von Kindern ist durchaus nicht zu gestatten, denn die Jugendzeit gehört der Ausbildung des Körpers und Geistes an, was nur durch freie Bewegung und Schulbesuch zu erzwecken ist. Welche Uebel solcher Mißbrauch auf Leib und Seele hervorbringt, hat England erfahren. Solche Fabriken sind theils als Mördergruben zu betrachten, theils als Schulen aus welchen eine Unzahl demoralisirter Bürger und Armen jährlich hervorgehen, welche dieses Land mit gänzlicher Verwesung bedrohen. γ) Der Fortbestand solcher Familien kann nur durch richtige Berechnung des Bedarfes an Absatz sicher

gestellt werden. Für das Innland ist eine solche Berechnung leicht; in Hinsicht auf das Ausland ist — wie unten näher angegeben werden soll — dem Uebel plötzlicher Hemmung des Absatzes durch Handlungsverträge vorzubeugen.

d. Von der zweckmäßigen Organisation des dritten Standes, der Handelsleute.

Dieser Stand umfaßt die Familien, welche vom Staate mit dem Geschäfte belehnt werden, den Austausch der zum Leben nöthigen Waaren zu vermitteln, und daher in hinreichender Menge solche Waarenlager zu halten, um den sämmtlichen Familien die Anschaffung aller ihrer Bedürfnisse zu erleichtern. Der Staat muß als ein verständiger Hausvater auch die Berechnung verstehen, wie viele Familien sich von diesem Zweige seines Haushaltes anständig ernähren können; und er wird daher dergleichen Handelsläden weder zu viele, noch zu wenige errichten. Auch diese Staatslehngüter sind, wie jene der beiden vorhergegangenen Stände, erblich, um dadurch wieder einem ansehnlichen Theile der vereinten Familien, selbst im Todesfalle des Familienhauptes ihren Lebensunterhalt zu sichern. Neben ihrem anständigen Auskommen ist zugleich Sorge dafür zu tragen, daß sie auf keine Weise die übrige Staatsgesellschaft durch zu hohe Preise, noch durch schlechte Waare, noch durch unrichtiges Maß und Gewicht übervortheilen. Diese Handelsgeschäfte sind aber nur auf Waaren, und zwar auf deren Einkauf und Verbreitung im Innern zu beschränken, folglich davon sowohl der Waarenhandel mit dem Auslande, als auch mit Geld, als dem allgemeinen Tauschmittel, auszuschließen, wovon hier die Gründe näher angegeben werden müssen. Früher schon wurde der Verfasser durch die Nachtheile für das gesammte Staatshaushalten und das zu sichernde Wohlsein aller Familien, welche sowohl bei völliger Freiheit des Völkerhandels, als auch bei theilweiser Beschränkung derselben durch Mauthsysteme, unvermeidlich sind und einen wahren Krieg zwischen den Völkern verursachen, wobei eines sich auf Unkosten der andern zu bereichern sucht, auf die Ueberzeugung geleitet, daß jenem nur durch einen geschlossenen Handelsstaat vorgebeugt werden könne. Dieser in seiner Moralpolitik mitgetheilte Gedanke hat dessen Freund, den Philosophen Fichte, veranlaßt,

diese Idee in einer besondern Schrift ausführlich darzustellen. Nach demselben übernimmt der Staat im Namen aller vereinten Familien, sowohl die wohlfeilste Herbeischaffung der zum Leben der gesammten Staatsgesellschaft benöthigten Bedürfnisse, welche nur im Auslande zu haben sind, als auch den Absatz von allem Uebermaße der inländischen Produkte der Natur und der Kunst, zu deren doppelten Besorgung eigene Beamte (Konsuln) anzustellen und Magazine oder Waarenniederlagen anzuordnen sind. Nur geringes Nachdenken gehört dazu, um die Heilsamkeit dieses vom Staate selbst zu besorgenden Handels mit dem Auslande zu begreifen, als auch die einfache Organisation dieses Zweiges der Staatsökonomie aufzufinden, weswegen man glaubt, sich hier nur mit der Angabe dieser Idee begnügen zu dürfen. Genug, daß aus dem Angegebenen schon jeder offene Kopf einsehen muß, daß hierbei der Staat einem klugen Hausvater gleicht, der durch die Seinigen selbst so viel wie möglich für Erzeugung seiner nöthigen Lebensbedürfnisse sorgt; jene aber, welche er theils nicht selbst auf eigenem Boden, theils nicht so wohlfeil (d. h. mit gleich geringem Zeitaufwande) gewinnen kann, von Andern herbeizuschaffen sucht, und zu diesem Eintausche nur den Ueberfluß seiner Erzeugnisse verwendet, um nicht sein Vermögen zu verringern. Nur hierdurch ist eine wahre Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe eines Volkes herzustellen, und dessen Verarmung durch das Uebergewicht des spekulativen Geistes anderer Völker zu verhüten. — Der Verfasser hätte mehrere Bände zu schreiben, wenn er diese Idee vollständig vorlegen wollte, was aber nicht zum Bereiche dieser Schrift gehört.

Auch den Geldhandel theilen wir dem Staatshaushalte zur eigenen Besorgung zu. Wir erinnern einleitungsweise an die früher schon klar aufgefaßte Wahrheit, daß nur der Staat für vollkommen zu halten ist, dessen Haushaltung so eingerichtet ist, daß alle ihm angehörigen Familien ihren zum Wohlsein nöthigen Unterhalt finden. Die Natur, der Fleiß und der moralische Sinn der Menschen haben dieses in reichem Maße möglich gemacht. Was diesen schönen, großen Zweck bis jetzt vereitelte (man blicke nur hin auf unsere Staaten, um sich davon durch die geringe Anzahl vermöglicher Familien zu überzeugen!) und eine so große, das innigste Mitleiden und moralischen Abscheu erregende Ungleichheit des Vermögens hervorgebracht hat, daß ein kleiner Theil der Staatsgesellschaft

im Ueberflusse schwelgt, während der größere Theil in Noth und Elend bei allem Fleißaufwande sein Dasein hinschleppen muß, davon liegt der Grund weder allein in der mangelhaften Anordnung, daß nicht alle Familien jedes der vier Stände die zu seinem anständigen Unterhalte nöthige Beschäftigung findet, noch in unserm allzukostspieligen und verschwenderischen Haushalten — was einen allzugroßen Theil der Früchte des Fleißes der arbeitsamen Bürger verschlingt, sondern hauptsächlich in der durch unsern bisher unvollkommenen Staatshaushalt gegründeten Möglichkeit, daß eine kleine Anzahl von Staatsbürgern sich auf Unkosten der übrigen übermäßig bereichern kann. Wo ein Uebermaß von Reichthum stattfindet, da findet sich auch gegenüber ein Uebermaß von Armuth. Dies ist ein gesetzwidriger Zustand, denn Gott offenbart uns, daß er es bei der Fruchtbarkeit der Erde dem menschlichen Fleiße aller vereinten Staatshaushaltungen möglich gemacht hat, einen Zustand des Wohlseins für alle zu begründen. Sehen wir nach den Quellen, aus welchen diese auffallende Ungleichheit des Vermögens, eines Uebermaßes von Reichthum und eines dadurch herbeigeführten Uebermaßes von Armuth entsprungen ist! Ein Theil übermäßig reicher Familien hat diesen Zustand, wobei sie aller Arbeit zu ihrem Unterhalte überhoben, und für den Stand derer anzusehen sind, welche von dem Fleiße der Andern sich zu ernähren haben (fruges consumere nati), der Freigebigkeit oder noch richtiger der Verschwendung der Verwalter des Staatsvermögens zu verdanken. Ich darf hierbei nur hinweisen auf die vielen in alten Zeiten schon überreichlich vom Staate dotirten Familien in England und in neuern Zeiten auf die vielen Familien, die sich bei der Revolution in Frankreich aus dem Staatsschatze übermäßig bereichert haben, auf die Verwandten Napoleons, seine Minister und Generale, deren Familien durch solche Verschwendung zum Besitze von vielen Millionen gekommen sind. Daß das Staatsvermögen also vergeudet werde, ist dies nicht Raub zu nennen? Jeder, der etwas verdient, soll sein gutes Auskommen haben; was darüber ist, ist vom Uebel und ein Raub an der ganzen Staatsgesellschaft zu nennen. Zu solchen unlautern Mitteln durch den Staat zu übermäßigem Familienreichthume zu gelangen, gehören auch alle Sinekuren-Stellen

und die allzugut dotirten hohen geistlichen Stellen.*) Doch wir gehen von dieser Verschwendungsweise des öffentlichen Einkommens, welche meistens der Vorzeit zum gerechten Vorwurfe gereicht, auf die noch bestehenden Mittel über, wodurch ein Theil der Staatsbürger das Vermögen ihrer Mitbürger an sich zu bringen und sich dadurch übermäßig zu bereichern verstehen; daher für die wahren Vampyre der Staatsgesellschaft zu halten sind. Dahin gehören erstlich alle Glücksspiele, welche die Menschen, durch die Möglichkeit schnell zum Reichthume zu gelangen, zum Einsatze verlocken und dadurch so viele Familien in Armuth bringen. Es muß nicht nur jedes Spiel verboten werden, wo es vom Glücke abhängt, großen Gewinn zu machen oder großen Verlust zu leiden, sondern auch jene Spiele, welche selbst bei geringem Einsatze den Unternehmern die Möglichkeit darbieten, sich mit dem Vermögen ihrer Mitbürger zu bereichern. Dahin gehört auch das Lotto, welches selbst manche Machthaber sich erlauben, mit ihren Mitbürgern zu spielen, ob sie gleich wissen, wie unheilbringend es für letztere ist. Es steht zu erwarten, daß die Fortschritte, welche den Anbau und die Reinigung der Moral vom jüdischen und mönchischen Aberglauben gewinnt, bald zur gemeinsamen Erkenntniß führen wird, daß selbst Spiele um Geld der Unterhaltung wegen nur moralisch erlaubt sind, wenn man dabei den Zweck hat, sich vor empfindlichem Verluste zu bewahren, aber schändliche und ungerechte Handlungen bleiben, welche sich kein wahrhaft moralisch gesinnter Mensch erlaubt, wenn man dadurch Andere berauben will. Welch schmähliches Urtheil wird die Geschichte als Weltgericht über alle jene Staatsobern aussprechen, welche sich nicht schämen, den Staatsbürgern mehrere Millionen auf solche unmoralische Weise zu rauben, oder an Spieler solche Glücksspiele zu verpachten.**) Zweitens der vom Staate jetzt bei Geldanleihen verstattete Wucher, der von Juden, vor-

*) Man erinnere sich an englische Bischöfe, welche eine jährliche Besoldung von 100,000 fl. haben und an die vielen geistlichen Stellen in der römischen Hierarchie, von welchen ledige Priester einen eben so unmäßigen Gehalt beziehen.

**) Die Spielhäuser in Paris waren um Millionen jährlich verpachtet. Dagegen führten sie jährlich 2630 Verbrechen — 229 Selbstmorde — herbei! Wie abscheulich!

nehmlich bei Faustpfändern und bei Schuldverschreibungen, bei allem Verbote zur höchsten Industrie gebracht worden ist, und dem nur durch öffentliche Pfandanstalten und Leih- oder Kreditkassen gründlich abgeholfen werden kann. Endlich drittens durch den eigentlichen Geldhandel, welcher von Banquiers oder Geldhändlern bisher getrieben wurde. Diese wissen durch allerlei Künste von dem in den Taschen ihrer Mitbürger befindlichen Gelde ungeheure Summen an sich zu ziehen, weshalb sie unlängst von einem freimüthigen Redner in einer deutschen Ständeversammlung Beutelschneider genannt wurden. Liegt ihr etwa keine Wahrheit zu Grunde? Wie ist denn z. B. das Haus Rothschild zum Besitze von 200 Millionen gekommen? Haben diese Brüder solche mit ihren Händen aus der Erde gegraben? Nein, sondern dieses Geld fand sich früher zerstreut in den Taschen und Kisten der andern Menschen, woraus sie solche, ohne sich dazu der Hände zu bedienen, geschickt nach und nach an sich zu bringen verstanden haben. Schon die Ausstellung von Wechseln trägt den Banquiers große Summen ein, indem sie durch solches Papiergeld ihr Kapitalvermögen vervierfachen und folglich davon auch vierfache Zinsen (20 — 30 Prozent) beziehen können. Dazu kommt bei ungleichem Kurse der Wechsel der vortheilhafte Handel mit denselben. Ferner der Handel mit den verschiedenen Münzsorten, deren Marktpreis durch allerlei Künste bald erhöht, bald verringert werden kann. Besonders ergiebig ist das Umprägen guter Münzen gegen geringere, und das wechselnde Verhältniß des Goldes zum Silbergelde.*) Noch ergiebiger ist der Handel mit Staatsschuldscheinen, welche mit dem Staatskredite bald steigen, bald fallen, und wobei der richtige Spekulant in kurzer Zeit an den großen Geldmarken große Summen gewinnen kann. Am allereinträglichsten sind aber die Staatsanlehen, wobei durch Provision und andere

*) Der reiche Geldhändler Graf F. soll sich auf seinem Gute bloß aus Schwermuth über die mißlungene Spekulation, Millionen durch die mit kaiserlicher Beihilfe heraufzutreibende gesetzliche Erhöhung des Werthes der vorher an sich gezogenen Goldmünzen zu gewinnen, ertränkt haben. Der Verfasser war wenigstens Zeuge, daß die damals bestandenen Kreisversammlungen, diese Absicht ahnend, auf diesen Antrag des kaiserlichen Gesandten sich nicht eingelassen haben.

Bedingungen ungeheure Summen zu gewinnen sind. Wie dem vorgebeugt werden kann, soll unten, bei dem Finanzzweige des Staatshaushaltes angegeben werden: diesem Unfug, der mit den Papierwetten *) getrieben wird, weil dieses Glücksspiel die Banquiers meistens selbst betrifft, und als ein Pharaospiel unter sich zu betrachten ist. Dieses sind die Mittel der Geldhändler, sich auf Kosten der ganzen Staatsgesellschaft unmäßig zu bereichern und dadurch zu einer ihr auch auf andere Weise höchst nachtheiligen Ungleichheit zu gelangen, weshalb ich zu einem vollkommenen Staatshaushalte die Aufhebung eines solchen Staatslehngutes rechne, und die nöthigen Geldgeschäfte der Staatsgesellschaft den Finanzbeamten übertragen, oder wie man auch sagen kann, die Geldhändler zu Staatsbeamten erheben möchte, welche ihre Geschäfte für Rechnung des Staats betreiben und von diesem besoldet werden. Denn nur so kann dem so höchst schädlichen Uebermaße von Reichthum gesteuert werden, diesem Schlammpfuhle, in welchem zuletzt alles Staatswohl versinken muß.

c. Die Organisation des vierten Standes, der Staatsbeamten.

Der Stand der verschiedenen Staatsbeamten, wozu auch jene der Kirchen gehören (nicht aber die subalternen oder Gehülfen, welche geringe Befähigung besitzen dürfen), erfordert größtentheils nicht nur eine vorzügliche Geistesbildung, sondern auch besondere technische Kenntnisse und Geschicklichkeiten, zu deren Erwerbung jeder vorhergehend schon mehrere Jahre seines Lebens und ein Kapital verwenden muß. Nach Verhältniß dieses Aufwandes und der Zeit und Kraftanwendung während ihrer Amtsverwaltung sind sie so zu besolden, daß sie davon mit ihrer Familie anständig leben können, was bei Simplifikation des Staatshaushaltes so leicht möglich zu machen und zur Erhaltung treuer, unbestechlicher Beamten so höchst rathsam ist. Diese Besoldung ist so zu bestimmen, daß jeder auch beim Wechsel des Preises der Lebensbedürfnisse (der jedoch in einem vollkommenen Staatshaushalte nicht statt findet) bestehen

*) Dieses Glücksspiel besteht in dem Vertrage, daß der eine dem andern so viel zu bezahlen hat, als der Marktpreis eines Papiergeldes über oder unter jenem an einem bestimmten Tage beträgt.

kann und die Aussicht hat, bei längerer Dienstzeit und bei gezeigter Befähigung zu höhern Stellen, zu einer erhöhten Einnahme und dadurch zu den Mitteln zu gelangen, sich ein erhöhtes äusserliches Wohlsein zu verschaffen. Alle diese verschiedenen Amtsstellen können ihrer Natur nach nicht erbliche Familiengüter werden, mit Ausnahme der allerhöchsten Stelle, wovon das Nähere gehörigen Ortes vorgetragen werden soll. Um dieser Nichterblichkeit willen hat der Staat sowohl für das anständige Auskommen dieser Beamten zu sorgen, wenn solche durch Kränklichkeit oder Alter zu längerer Verwaltung ihres Amtes unfähig werden sollten, als auch auf Todesfall für deren hinterlassene Familie, um dieser nach und nach zu ersetzen, was der Beamte auf seine Bildung zum Besten des Staates verwendet hat. Uebrigens ist eine kostspielige Unzahl von Beamtenstellen nur dadurch zu vermeiden, daß die Staatshaushaltung möglichst vereinfacht und jedem Staatsbeamten ein gehöriges volles Maß Arbeit zugetheilt werde. Statt der Erblichkeit tritt bei allen eigentlichen Staatsämtern, d. h. bei solchen, welche besondere wissenschaftliche Vorbildung erfordern, die Stabilität ein. Kein Staatsdiener kann ohne Verschuldung und Urtheilsspruch seiner Stelle entsetzt oder auch nur außer obengedachten Fällen quieszirt werden.

An einen besondern Militärstand ist in einem vollkommenen Staate nicht zu denken, wo jeder Bürger rechtlich verbunden ist, das Vaterland gegen äußere und innere Feinde (Störer der gesetzlichen Ordnung) zu beschützen, und wo die Bürger deshalb in der Jugend dazu gymnastisch (als die beste Turnkunst) vorgeübt werden müssen, und in der Folge, so lange diese ihre Dienstzeit dauert und sie dazu taugen, den dazu jährlich auf einige Wochen anzuordnenden Uebungen in Heereshaufen beizuwohnen haben. Eine in Friedenszeiten erforderliche geringe Anzahl (in dem weiten Gebiete der nordamerikanischen Freistaaten reichen dazu 6500 M. zu) bildet das stehende Landesheer, dessen höhere Stellen besondere technische Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, deren Besitzer als Militärbeamten deshalb den übrigen Staatsbeamten anzureihen und in erforderlicher Anzahl zu unterhalten sind, um sowohl sich in die Geschäfte der mit der gesammten Landwehr von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Uebungen zu theilen, als auch, damit es bei einem ausbrechenden Kriege und bei Aufstellung eines benöthigten größern Heereshaufens an ge-

schickten Offizieren nicht fehle. Große stehende Heere gereichen wegen ihrer großen Kosten jedem Staate zum größten Verderben, indem sie die Hauptschuld des die Verwesung desselben herbeiführenden Schuldenwesens tragen, und gleichwohl weder der Staatsgesellschaft selbst (nicht stehende Heere, sondern ein patriotischer Geist machen sie gegen auswärtige Feinde unüberwindlich, wie die Geschichte bezeugt), noch jenen Machthabern, welche sie zur Stütze der Willkür gebrauchen, die nöthige Sicherheit gewähren. Die meisten Revolutionen sind bis jetzt von den stehenden großen Kriegsheeren ausgegangen und haben in solchen ihre Hauptnahrung gefunden. Ein edler Fürst — und das sollten ja alle Regenten sein — bedarf ihrer zur Sicherheit des Thrones nicht, dessen Grundsäulen nur in gesetzlicher Ordnung des Staatshaushaltes und in der dankbaren Liebe und Anhänglichkeit der Staatsgesellschaft an ihrem obersten Handhaber und Beschützer jener besteht *).

f. Von der zweckmäßigsten Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Staatswirthschaft.

Einen augenscheinlichen Beweis von der Mangelhaftigkeit unsers bisherigen Staatslebens liefert der Umstand, daß es zur Zeit noch nirgends Staatswirthschaftsbeamte gibt, denen obliegt, alle für das leibliche Wohlsein aller Staatsfamilien zu treffenden Anstalten zu beaufsichtigen und zu leiten. Gleichwohl ist der Beruf derselben einer der wichtigsten und umfangreichsten, dessen Geschäfte nicht andern Aemtern bloß angehängt werden können, wie aus der nun folgenden Aufzählung der vornehmsten derselben hervorleuchten wird. Diesen Staatsbeamten liegt ob:

1. Dafür zu sorgen, daß die Lehngüter der drei ersten Hauptstände der Staatsgesellschaft in gutem, nahrhaften und der gesammten Staatsgesellschaft ersprießlichen Zustande erhalten werden, den Besitzern alles zur Kenntniß komme, was zur Verbesserung dieser Güter dient **), und jene mit Rath und

*) Nicht ohne Rührung kann man die Beweise davon lesen, welche der nordamerikanische Präsident erhält, wenn ihn eine Reise ohne alles glänzendes Gefolge zu seinen entfernt wohnenden Mitbürgern führt.

**) Dahin gehören vorzüglich neue Erfindungen für Industrie, neue bessere Fruchtarten u. s. w.

That überhaupt, und dann insbesondere zu unterstützen, wenn ihr Hauswesen in Unordnung verfällt und solches der Unterstützung durch Rath und That bedarf. Hierbei sind auch die Kredit- und Sparkassen insbesondere zu erwähnen.

2. Daß überall eine gute Ordnung für alle dienenden Familiengenossen gehalten, und eine genaue Kontrolle über die heranwachsende junge Mannschaft besonders in der Absicht geführt werde, ihr mit gutem Rath an die Hand zu gehen, welchen Erwerbszweigen sie sich zu widmen habe, um sich eine sichere Unterkunft versprechen zu dürfen. Für letztern Zweck sind Uebersichtstabellen anzulegen und jährlich im öffentlichen Staatsblatte bekannt zu machen, worin die Summe dieser verschiedenen Erwerbs- und Lehngüter, des nach der politischen Rechenkunst anzunehmenden jährlichen Abganges der Hausväter und der den einzelnen Zweigen sich widmenden jungen Mannschaft enthalten sein muß, damit weder ein Mangel noch ein Ueberfluß daran für irgend einen Erwerbszweig entstehen könne *).

3. Daß bei zunehmender Bevölkerung Oedungen zu Landgütern hergerichtet werden, um darauf junge Familien anzusiedeln; die Anzahl von Professions- und Handlungsstellen, nach Bedarf zu mehren; und wenn es hierin gebricht, durch auswärtige Kolonisation für die Unterkunft des Ueberschusses des jugendliches Theils der Nation zu sorgen, wenn solche für Gründung einer Familie herangereift ist; so wie der aus der Staatsgesellschaft zu entfernenden schlechten und gefährlichen Mitglieder. Ferner die Obervorsorge über alle Wittwen und Waisen zu führen, damit auch diese keinen Mangel an leiblichem Wohlsein leiden. Eben dahin gehört auch insbesondere die Sorge für uneheliche Kinder.

4. Die Oberaufsicht über alle für die Pflege wirklicher Armen anzuordnenden Anstalten, wobei auch die Tugend der Wohlthätigkeit anzusprechen ist, bei welcher aber kein Zwang statt finden darf, der sowohl mit solcher Handlung des freien Willens unverträglich ist, als sich auch für die ganze Staatsgesellschaft (wie z. B. jüngst in England) höchst schädlich zeigt.

*) Wie nöthig und nützlich eine solche Versorgungstabelle sei, geht theils aus der Anhäufung von manchen jungen Professionisten und Studierenden dieses und jenes Erwerbszweiges hervor, welche deshalb spät erst eine Versorgung finden können; theils aus den öffentlichen Anzeigen, daß an manchen Orten ein Mangel an diesen oder jenen Künstlern eingetreten sei.

5. Die Oberaufsicht über gute Verwaltung aller frommen Stiftungen für Geistespflege (für Kirchen und Schulen) und Wohlthätigkeit.

6. Die Obervorsorge, daß alle Lebensbedürfnisse (auch das Holz, gutes Brunnenwasser) in hinreichender Menge und möglichster Güte sich überall vorfinden, und alle Erzeugnisse des Fleißes guten Absatz finden.

7. Die nöthige Oberaufsicht, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse nirgends das gerechte Maß übersteigen.

8. Zu ihrem Bereiche gehört auch das Münzwesen, so wie die Aufsicht über die zu errichtenden Spar- und Leihkassen, das Pfandschaftswesen (wohin auch die Führung der Hypothekenbücher zu rechnen ist) und die Brand-, Hagel- und Lebensversicherungsanstalten.

9. Sie sorgen für Herstellung und Erhaltung der für die Staatsgesellschaft nöthigen Verkehrsmittel, guter Straßen, Eisenbahnen, Dampfschiffahrten und Post- und Fuhrmannsanstalten.

10. Ferner für gute Herstellung und Erhaltung der Staatsgebäude, als z. B. der Kirchen und Schulen, und gehen den Bürgern bei Bauten mit gutem Rathe an die Hand, jedoch ohne Zwang.

11. Sie sorgen im Vereine mit den Kommunalverwaltungen für Verschönerung aller Ortschaften, damit auch hierdurch das Leben der Menschen genußreicher gemacht werde, u. s. w.

Ueberhaupt muß hier beiläufig bemerkt werden, daß nirgend klarer als bei diesem Zweige des Staatshaushaltes, welcher *das leibliche Wohlsein aller Familien umfaßt*, die nothwendige und ersprießliche Anwendung des Grundsatzes nachgewiesen werden kann, daß *jedes Volk am einfachsten und sichersten durch sich selbst regiert werde*. Die Staatswirthschaftsbeamten müssen daher nur die Vorstände und Leiter aller für das leibliche Wohl vorhandener kleiner Korporationen sein, mithin der Kommunalverwaltung, welche sich mit dem leiblichen Wohl einzelner Gemeinden befaßt, und der überall anzuordnenden Gesellschaften zur Beförderung des Landbaues, der Gewerbe (die sich in einzelne Zünfte spalten) und des Handels, durch deren *Mitwirksamkeit* erst volles Leben erzeugt werden kann.

Obschon diese Distriktsbeamten unter der Aufsicht und Leitung der Provinzial- und Reichsbeamten desselben Staats-

haushaltungszweiges stehen, so ist ihnen, besonders wo sie in Eintracht mit den oben bezeichneten Volksorganen handeln, alle Selbstständigkeit zu gestatten, so weit das allgemeine Wohl nicht darunter leidet. Es ist eine Thorheit, von der Herrschsucht erzeugt, welche Alles allein nach ihrem Willen anordnen will, in diesem Haushaltungszweige alles uniformiren und zentralisiren zu wollen, da es doch eine Verschiedenheit der zum Zwecke führenden Mittel gibt, überall bei deren Anwendung auf Oertlichkeit Rücksicht genommen werden muß, nicht alle Fälle unter eine Regel gebracht werden können, und daher mannigfaltige Modifikationen erfordern. Diese Thorheit ist die Quelle, daß so viele allerhöchste Anordnungen in manchen Staaten vorhanden sind, bereits so viele Bände anfüllen, und durch die Anfragen der Unterbeamten aufs neue fortwährend vermehrt werden*), so daß es für die Beamten unmöglich wird, sie weder alle zu umfassen, noch ihren oft sich widersprechenden Sinn gehörig auszugleichen. Man freue sich doch von oben des Guten, mag es auf diese oder jene Weise ins Leben gerufen sein, und begnüge sich mit dem hohen schönen Beruf, den Sinn dafür überall recht lebendig zu erhalten!

Dann werden solche Beamten nicht mehr als bloße Maschinen der Obern betrachtet, ihren Geist nicht durch solche sklavische Behandlung niedergedrückt fühlen, sondern mit aller freudigen Regsamkeit wetteifern mit den andern Beamten ihres Faches, das leibliche Wohl ihrer Mitbürger möglichst zu befördern suchen, und in dem seligen Gefühle, sich dieses als eigenes Verdienst größtentheils annehmen zu dürfen, eine bessere Belohnung als Titel, Geschenke und Orden zu sehen. Diesem Regierungsgrundsatze verdankt der Verfasser, daß in seinem fast zwei Millionen umfassenden Departement das Gute reichlich aufblühte und ihm hohen Genuß bereitete.

Aus Obigem wird zugleich sowohl hervorleuchten, wieviel amtliche Bildung jeder Staatswirthschaftsbeamte besitzen muß, wenn er diesem Zweige des Staatshaushaltes gewachsen sein soll, als auch wie unverständig man bis jetzt dadurch handelte, daß man theils einen Theil dieser Geschäfte andern, für andere

*) Man rechnet in Baiern, daß diese immerwährende schriftliche Korrespondenzen zwischen den Zentralstellen und den äußern Behörden das Drittheil aller Postversendungen ausmachen, und an Papier mehrere Millionen verschlingen.

Zweige tüchtig gebildeten Beamten, aufbürdete, theils für einige Theile, wie z. B. für das Forst-, Post-, Salinen-, Bergwerk- und Bauwesen besondere Beamten anstellte, und dadurch das Heer derselben vergrößerte.

5. Von der zweckmäßigen Organisation des Staatshaushaltes für das geistige Wohlsein aller Familien.

Ein Staat, welcher auf Vollkommenheit Anspruch machen will, darf das geistige Wohl aller vereinten Familien nicht nur von seinem Zwecke nicht ausschließen, sondern er muß die Sorge dafür noch für unendlich wichtiger als jene für das leibliche Wohl derselben halten. Dies gründet sich theils darauf, daß dem geistigen Wohle an sich schon ein größerer Werth als dem leiblichen zukommt, theils daß der bessere Zustand des letztern von dem erstern bedingt wird; theils daß die Vervollkommnung des Staatshaushaltes nur gleichen Schritt mit Entfaltung der geistigen Kräfte eines Volkes halten kann, theils daß auf letztern auch vorzüglich die Sicherheit und das Ansehen des Staates in dem Verhältnisse zu andern Völkern beruht; theils endlich, daß daran bestimmt wird, welcher Rang jedem Staate in der Geschichte der Menschheit angewiesen werden kann. Während noch viele Staaten diesen wichtigen Zweig ihres Haushaltes zum Theile ganz vernachlässigen, zum Theile nicht gehörig würdigen oder nicht verständig genug besorgen, hat Preußen darin bisher ein besseres Beispiel gegeben. Bei der dadurch bewirkten größern geistigen Bildung hat dieser Staat von nur 13 bis 14 Millionen Menschen ein inneres Wohlsein und eine äußere Macht sich erworben, welche ihn auf gleiche Linie mit Oestreich und Rußland, von 33 bis 50 Millionen Einwohnern stellt. Sein inneres Wohlsein würde noch glänzender sein, wenn es sich nicht von der falschen Politik der andern Staaten verführt, an den Krieg gegen die französische Revolution angeschlossen und sich dadurch neben andern Uebeln in eine so große Schuldenlast gestürzt hätte, mit der es noch immer zu kämpfen hat. Preußen wird auch dessen ungeachtet solches Ansehen fortbehaupten, wenn es nicht den Versuchen Roms und den von ihm begünstigten Mystikern, der freien Entwicklung der Denkkraft seines Volkes Fesseln anzulegen, unterliegen wird.

Wir rufen hierbei in Erinnerung, daß das geistige Wohlsein eines Volkes vorzüglich auf der Ausbildung der drei höhern

Seelenvermögen — der Erkenntniß-, Empfindungs- und Willenskraft — beruht. Um sich davon auf die kürzeste Weise zu überzeugen, darf man sich nur zwei Menschen einander gegenüber vorstellen, wovon der eine hieran reich, der andere arm ist; bei dem einen alle drei Vermögen harmonisch, bei andern nur einseitig ausgebildet sind; bei dem einen der Wille schlecht beschaffen ist, der andere einen sehr veredelten besitzt. Welcher von beiden verdient den Vorzug und ist für den glücklichsten zu erklären? Derjenige Staat, welcher hierin der Absicht Gottes und seinem eigenen Zwecke genügen will, muß alle hierzu geeigneten Mittel aufstellen, und allen Familien zum Gebrauche darbieten, denn Zwang darf dabei so wenig als bei den aufgestellten Mitteln für das leibliche Wohlsein aller nach dem Rechtsgrundsatze stattfinden, beneficia non sunt obtrudenda, zur Annahme von Wohlthaten kann kein Mensch gezwungen werden. Aber das ist von jedem Staate rechtlich zu fordern, daß er keinen Stand vom Gebrauche dieser Mittel vorzüglicher geistiger Bildung ausschließen darf. Es ist deshalb ein jeder Staat eines Verbrechens gegen sich selbst und gegen die Menschheit anzuklagen, wenn er bei den aufzustellenden Mitteln zur höhern Geistesbildung nur einen Theil des gesammten Volkes begünstigt und den andern vernachlässigt, als wenn letzterer nur mit leiblichem Wohlsein und auch dies nur nothdürftiger Weise sich begnügen müßte. Letzteres ist ein Vorurtheil, welches noch bei vielen im Staate zwar hochgestellten, aber an ächter Geistesbildung weit zurückgebliebenen Männern herrscht*). Diese armselig gebildeten Aristokraten begreifen nicht, daß alle Mitglieder der Staatsgesellschaft mit ihnen gleiche Ansprüche auf leibliches und geistiges Wohlsein zu machen haben; daß dieses Wohlsein aller neben dem ihrigen recht gut bestehen könne; daß gerade geistiges Wohlsein die untern Stände recht zufrieden mit ihrem äußern Zustande machen würde, und daß die höher gestellten Stände unter

*) Dieses Vorurtheil mußte der Verfasser selbst aus dem Munde eines am Throne hochgestellten übrigens sehr ehrwürdigen Mannes längst hören. Auch öffentliche Blätter meldeten jüngst, daß bei der baierischen Ständeversammlung ein gewisser Graf Seinsheim geäußert habe: die Landleute brauchten nicht mehr zu wissen, als was zum Landbau gehöre! —

lauter gebildeten Mitbürgern sich ein desto gesicherteres, höheres Wohlsein versprechen dürfen. Wie arm an Geistesbildung müssen alle diejenigen sein, welche dieses nicht zu begreifen im Stande sind! Noch ist hierbei auch nochmals in Erinnerung zu bringen, daß unter den ausgebildeten höhern Seelenkräften der Wille die oberste Stelle einnimmt, und deswegen der Staat die meiste Sorgfalt auf dessen Veredlung zu verwenden habe. Man denke sich, wie unendlich glücklich ein Staat zu preisen sein würde, dem es gelingen sollte, aus einer Gesellschaft lauter in religiöser, rechtlicher und sittlicher Hinsicht vortrefflich gebildeter Menschen zu bestehen. Dunkel fühlten dieß zwar zuweilen manche unserer Staatsobern, und bezeigten sich auch dafür thätig; aber sie waren selbst zu wenig erleuchtet, um die rechten und dazu ausreichenden Mittel zu ergreifen. Sie sind ihrer guten Absicht wegen um so mehr zu bedauern, als sie dieser Fehlgriffe wegen ihren Ruhm bei der Nachwelt am meisten beflecken werden, und ohne es zu wissen, hierdurch hauptsächlich den Grund zur künftigen, unausbleiblichen Verwesung unserer Staaten legen helfen, wie in der letzten Abtheilung dieses Werkes genau nachgewiesen werden soll.

Ein Staat aber, dem es ernstlich darum zu thun ist, das gesammte Volk nach Gottes hohem Willen zur vollen Entwicklung seiner Geisteskräfte, und insbesondere zur Willensveredlung hinzuleiten, muß solches auf dem dazu doppelt vorhandenen Wege zu bewerkstelligen suchen, auf dem Wege des Unterrichts oder durch ausreichende Bildungsanstalten, und auf dem Wege der Uebung, ohne welche letztere der erstere nur ein todter bleibt. Zu letzterer gibt der Staatsverein selbst die reichlichste Gelegenheit, indem er nach göttlicher Absicht hierzu hauptsächlich dienen soll, und auch wirklich dienen kann, wenn sein Staatshaushalt dazu auf eine entsprechende Weise organisirt wird. Nehmen unter weiser Leitung der Staatsobern alle Bürger thätigen Antheil an Beförderung des Zweckes jedes Staatsvereines, sowohl was die Gesetzgebung für denselben, als auch die Ausführung der gesetzlichen Beschlüsse in allen Zweigen des Staatshaushaltes betrifft; so finden sie dadurch die beste Uebung zur Ausbildung ihrer Denkkraft und Veredlung ihres Willens. Schon bei dem landwirthschaftlichen Zweige haben wir angedeutet, wie zur Beförderung des leiblichen Wohles die Mitwirksamkeit aller Mitbürger von den dazu aufgestellten Staatsbeamten

in Anspruch genommen werden müsse, und wird auch bei den andern Zweigen gehörigen Ortes nachgewiesen werden. Ein vollkommener Staat kann nur die Frucht gelungener Geistesbildung und eines veredelten Willens des gesammten Volkes (aller Mitbürger der Staatsgesellschaft) sein. Uns bleibt daher nur noch zu erörtern übrig, was ein Staat für die gesammte Entwicklung der Geisteskraft durch Bildungsanstalten zu thun hat. Hierbei dürfte zu bemerken sein, daß zwar die Ausbildung des Denk- oder Erkenntnißvermögens jener der andern Hauptkräfte voranzustellen ist, weswegen auch jene Anstalten so häufig Unterrichtsanstalten genannt werden, aber dabei ist nicht zu vergessen, daß die Ausbildung des Empfindungs- und Willensvermögens mit gleicher Sorgfalt gepflegt werden müsse.

Es zerfällt aber der Zweig des Staatshaushaltes für die Geistesbildung eines Volkes in Anstalten für die Jugend, welche die nachfolgende Generation desselben bildet, und in Anstalten für den erwachsenen Theil derselben, bei welchen letztern folglich nur von weiterer Erhaltung und Fortsetzung der schon in der Jugend erhaltenen Bildung die Rede sein kann. Beides ist bisher nicht gehörig berücksichtigt worden, wie das Nachfolgende leicht wird erkennen lassen.

a. Von der nothwendigen Ausbildung der Nationaljugend.

Höchstweise hat Gott den ersten Abschnitt des menschlichen Lebens, das Kindesalter vom ersten bis sechsten Jahre, dazu angeordnet, daß der Mensch im Schoße der Familie — der besten Erziehungsanstalt für ihn — außer der körperlichen Pflege vorbereitungsweise auch diejenige erste Geistesbildung erhalte, welcher er für das übrige Leben zur Erreichung seiner hohen Bestimmung bedarf. Hier lernt er den Körper der Herrschaft seines Willens unterwerfen; mit der Sprache seine Denkkraft in ihren Elementen üben, die Regungen eines edeln Herzens an der Hand der Liebe auffassen, und die ersten Laute der innern Offenbarung Gottes durch seine Vernunft über Recht und Unrecht, Gut und Böse, durch seinen ersten Erzieher hierauf aufmerksam gemacht, vernehmen. Aber wie die Tage der Kindheit vorüber sind, zeigt sich das Bedürfniß seines Geistes, höhere Ausbildung zu erlangen, wozu nicht

nur kunstgerechte Geschicklichkeit erforderlich ist, welche man nur selten bei Aeltern findet, sondern auch ein größeres Maß von Zeit, als diese bei ihrem übrigen Berufe dazu widmen können. Und doch hängt von dieser weitern Erziehung der ganze Werth des übrigen Lebens jedes jungen Menschen ab. Darum muß der Zweck des staatsbürgerlichen Vereins auch dahin gehen, den Aeltern hierbei wohlthätig zu Hilfe zu kommen. Es muß von Seite des Staats dies um so mehr für ein Bedürfniß angesehen werden, als sein eigenes höchstes Interesse es erfordert, aus dem Nachwuchse der Familie eine recht verständige und edle nachkommende Nation zu bilden. Hievon die Staatsobern zu überzeugen, ist endlich den Pädagogen insoweit gelungen, daß jene nun anfangen, auch der öffentlichen Erziehung einige Sorgfalt zuzuwenden, und auch in konstitutionellen Staaten auch darüber Rechenschaft abzulegen, wie weit deren Verbesserung vorwärts geschritten sei. Aber weder wissen sie bis jetzt den ganzen Werth dieses Zweiges des Staatshaushaltes zu würdigen, noch auch zu begreifen, was alles zu seiner Vervollkommnung erfordert wird, weshalb man sagen kann: die öffentliche Erziehung ist trotz dem, daß auf solche jetzt mehr Sorgfalt verwendet wird, überall noch im Ganzen schlecht beschaffen, oder noch im Stande der Kindheit befangen. Von der Wahrheit dieses hartscheinenden Urtheils aus dem Munde eines Mannes, welcher als oberster Vorstand und zwar in mehreren Provinzen des deutschen Vaterlandes das öffentliche Schulwesen so genau, wie nicht leicht ein anderer, eine lange Reihe von Jahren hindurch hat kennen lernen, wird man sich mit uns überzeugt fühlen, sobald wir jetzt die drei Hauptstücke einer vollkommenen öffentlichen Erziehung werden klar aufgefaßt, und damit den Zustand derselben in unsern Staaten verglichen haben. Zur Vollkommenheit der öffentlichen Erziehung der Nationaljugend gehört: α) die gehörige Herstellung aller dazu nöthigen Schulanstalten; β) die kluge Auswahl des zur Ausbildung des menschlichen Geistes in denselben nöthigen Stoffes; und γ) die Behandlung dieses Stoffes nach richtiger, zweckgemäßer Methode. Wir handeln deswegen zuerst

α. Von den erforderlichen Anstalten zur gehörigen Ausbildung der Nationaljugend.

Um davon eine richtige Uebersicht zu gewinnen, muß man durchaus vor allen Dingen das sich hierbei zeigende doppelte Bedürfniß der allgemeinen, und jener, der jedem Stande nöthigen besonderen Bildung (welche ich die professionelle nenne) ins Auge fassen.

Die allgemeine oder die allen Ständen gleich nöthige Bildung umfaßt theils jene, welche jeder sich anzueignen hat, der ein gebildeter Mensch heißen will; theils jeder Bürger als verständiges Mitglied irgend eines Staates nothwendig besitzen muß, ohne noch Rücksicht auf den Stand zu nehmen, dem er sich künftig widmen wird, und abgesehen zur Zeit noch von allen jenen besondern Kenntnissen und Fertigkeiten, welche dieser erfordert. Denn jedem muß es lächerlich erscheinen, bei dem Knaben schon entscheiden zu wollen, zu welchem Stande er sich bestimmen soll, ehe sich noch bei ihm kund gemacht hat, zu welchem er die nöthige Befähigung oder den innern Beruf besitzt. Man nennt die zu dieser allgemeinen Bildung bestimmten Schulen Volksschulen, weil sie die dem gesammten Volke zukommende Bildung beabsichtigen, und man könnte sie eben so richtig auch Bürgerschulen nennen, weil sich ihr Zweck nur auf jene Entwickelung des Geistes beschränkt, welche alle künftigen Bürger oder Mitglieder einer bestimmten Staatsgesellschaft nach ihrer von Gott erhaltenen allgemeinen Bestimmung in Anspruch zu nehmen haben. Nirgends darf es an solchen Volks- oder Bürgerschulen fehlen, wie z. B. in England und Frankreich, wo zur Zeit kaum die Hälfte der künftigen Nation aus Mangel solcher Schulen die ihr nothwendige allgemeine Ausbildung des Geistes finden kann. Welche Schande und welcher Nachtheil für diese Staaten selbst; und welch ein noch größerer Schaden für alle hierdurch an ihrer Geistesbildung vernachlässigten Menschen. Der Freund Gottes und der Menschheit kann bei Erwägung dieser Folgen Thränen des Mitleides im Auge nicht zurückhalten!

Diese Volks- oder Bürgerschulen müssen aber zwei Abtheilungen bilden, die erste bestimmt für die Knaben- oder erste Jugendzeit vom 6. bis zum 12. Lebensjahre; die andere für das Jünglingsalter vom vollendeten 12. bis zum 18. Jahre. Man hat zwar in unsern Tagen auch angefangen

Kleinkinderschulen oder Schulen für Kinder vom 1. bis 6. Jahre zu errichten, der Staat that aber weise daran, ihre Errichtung nicht für ein ihm angehöriges Werk anzusehen, sondern nur als eine Handlung der Wohlthätigkeit Privatpersonen und ihrer bedürfenden Kommunen zu überlassen. Denn der Mensch in diesem ersten Alter gehöret lediglich der Pflege seiner Eltern, und insbesondere den Müttern an, und kann ihr nie ohne den größten Nachtheil entzogen werden. Nur als Nothbehelf können solche Schulen insolange gestattet werden, als — eine Folge unseres unvollkommenen Haushaltes und der Nichtsorge für das ordentliche leibliche Auskommen der Familien — die Mütter (welche nach ihrer von Gott erhaltenen Bestimmung nur dem Haushalten, nicht dem Erwerbe außer dem Hause angehören) zu letzterem genöthiget, die Erfüllung ihrer heiligen Pflicht andern überlassen oder ihre Kinder ohne alle Aufsicht mancherlei Gefahren Preis geben müssen. Der Staat würde weit besser handeln, wenn er solche Schulen nicht erlaubte, sondern die wohlthätig gesinnten Anordner derselben dazu aufforderte, daß diese Kinder unter mehrere Familien zur Aufsicht und Pflege vertheilt werden. Denn so bleiben sie im Schoße der Familien, werden so der wohlthätigen Einwirkung des in solchen herrschenden Geistes nicht entzogen und gewöhnen sich nicht von erster Jugend an, immer im Kreise großer Gesellschaft ihre Unterhaltung zu suchen (eine Krankheit unseres Zeitalters, welche immer verderblicher um sich greift!). Noch weniger sollte der Staat es dulden, daß Mütter, die es nicht nöthig haben, ihre Kinder in solche Schulen schicken, um sich durch Entziehung dieser wichtigen Pflicht der Selbstpflege derselben das Leben bequemer zu machen, und daß in denselben die Kinder allzufrühzeitig schon kunstgemäßen Unterricht empfangen. Kinder gehören noch keiner Schule, sondern noch dem Kreise freier Entwickelung ihres Geistes im Schoße der Familien an*). Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag diese kleine Abschweifung entschuldigen**).

---

*) Selbst manche Väter handeln unweise, wenn sie ihre Kinder allzufrüh reif bilden wollen, wie die Geschichte solcher Treibhaus-Zöglinge darthut.

**) In manchen Städten sollen auch vornehme Mütter in solche Schulen ihre Kinder schicken, um ihrer Fürsorge enthoben zu sein! —

Mit vollendetem sechsten Jahre ist der Geist des Menschen, sowie sein Körper in seiner ersten Schule, im freien Schoße der Familien so erstarkt, daß er der kunstgerechten Beihülfe für seine weitere Ausbildung befähigt erscheint, wozu denn die Volks- oder Bürgerschulen angeordnet sind, in welchen er für eine nach und nach zu verlängernde Zeit, für ernstere Anstrengung des Geistes in Anspruch genommen wird. Diese Volks- oder Bürgerschule zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, in die niedere, oder Elementarschule, worin bloß auf die Elemente der allgemeinen Bildung mit Sorgfalt gesehen wird; und in die höhere, wo der künftige junge Bürger diese soweit fortsetzen kann, als Zeit, Kräfte, eigene Lust und Familienumstände es gestatten, um sodann sich erst zu irgend einer besondern bürgerlichen Bestimmung zu entschließen. Für Elementarschulen ist in unserm deutschen Vaterlande überall bereits ziemlich gut gesorgt, für die höhern oder eigentlichen Bürgerschulen destoweniger. Nur in einigen Staaten und auch da nicht durchgängig, sondern nur in einigen größern Städten. Noch wähnt man, mit den Elementar- oder untern Bürgerschulen allen an den Staat zu machenden Forderungen entsprochen zu haben und dieser dürfe sich um die weitere allgemeine Ausbildung der künftigen Generation nicht weiter bekümmern, sondern sie in dieser Hinsicht ihrem Schicksale überlassen, weshalb diese sich allzufrühzeitig, ehe Körper und Geist gehörig erstarkt ist, sich schon zu irgend einem künftigen Erwerbszweige der vier Stände entschließen und allen Fleiß nur auf Erwerbung der zu diesen erforderlichen besondern Kenntnissen und Fertigkeiten zu legen bedacht sind. Für Staaten, welche nach Vollkommenheit ihres Haushaltes streben, darf die Wahrheit nicht länger unbeachtet bleiben: daß die Jugend erst ihre allgemeine Bildung als Menschen und Bürger wohl begründet haben müsse, ehe sie ihren Fleiß einer professionellen Befähigung besonders zuwenden dürfe. Dazu ist die Jugendzeit von Gott bestimmt, und es bleibt nicht unbestraft, wenn von dieser göttlichen Anordnung abgewichen wird: Je reifer der Mensch in seiner allgemeinen Bildung wird, desto reifer wird er auch für jede spezielle Standesbildung. Wird jene vernachlässiget, so bleibt er in der Regel für seine übrige Lebenszeit an Geistesbildung arm, und wird sein Gewerbe auch nur dem entsprechend be-

treiben. Nicht zu gedenken, wie schädlich es für ihn ist, wenn sein Geist zu früh die Richtung nur auf zeitlichen Erwerb zu seinem leiblichen Wohlsein erhält, an welcher Krankheit unser Geschlecht besonders zum Nachtheile ihres geistigen Wohlseins darniederliegt. Auch ist es nicht gut zu nennen, wenn der Mensch sich schon für einen Stand bestimmt, ehe sich sein innerer Beruf dazu gehörig ausgesprochen hat. Ich erinnere deshalb beispielweise nur an die Anzahl derer, welche sich dem höhern Staats- und Kirchendienste schon widmen, ehe sie ihre Befähigung dazu während ihrer allgemeinen Bildungszeit sattsam beurkundet haben, weshalb wir so viele in diesem Stande finden, die sich dazu bloß handwerksmäßig ausgebildet haben, und an allgemeiner Bildung gegen andere zurückgeblieben sind. Es muß daher zu einem Staatsgrundsatze gemacht werden: vor dem 18. Jahre, oder ehe er seine allgemeine Bildungszeit vollendet hat, darf kein Jüngling sich gänzlich entscheiden, in welchem Stande er künftig als Mann seinen Unterhalt zu erwerben sich innerlich und äußerlich berufen fühlt. Zur Erwerbung der zu letzterer Bestimmung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten hat er noch Zeit genug bis zum 24. Jahre, worauf ihm alsdann der Staat die nöthige Handbietung zu leisten hat, um ein Familienoberhaupt zu werden. Es fragt sich nun, was von Staats wegen geschehen müsse, daß alle jungen Bürger sich diese weitere allgemeine Bildung erwerben können? Oder kann es Staatsmänner geben, welche den Wahn hegen, eine größere Masse von ausgebildeter Geisteskraft sei dem ganzen schädlich? Und wenn sie der entgegengesetzten Ueberzeugung zugethan sind, müssen sie nicht bekennen, daß es vom Staate unverantwortlich gehandelt sei, gerade zu der Zeit der Nationaljugend keine Mittel zur höhern allgemeinen Bildung darzureichen, wo der menschliche Geist sich reger zu entwickeln anfängt? —

Für die Jugend auf dem Lande ist bis jetzt in dieser Hinsicht nirgend gesorgt. Die Schulen am Sonntage, welche an sich schon dem weisen Zwecke dieses Ruhetages widersprechen, sind nur ein elender Nothbehelf zu nennen, und waren ursprünglich nur bestimmt, da, wo die Elementarschulen schlecht beschaffen sind, das Allernothdürftigste nachzuholen. Für Fortsetzung der allgemeinen Bildung der Landjugend könnte auf eine die jetzigen Staatskräfte nicht übersteigende

Weise sehr wohl gesorgt werden. Jener bleibt, da sie mit bürgerlichen Arbeiten noch nicht überbürdet werden kann, auch bei den ihren Aeltern zu leistenden Diensten noch Zeit genug, besonders im Winter, übrig, um einige Stunden täglich der weitern Ausbildung ihres Geistes zu widmen. Als Lehrer bei dieser höhern Volks- oder Bürgerschule auf dem Lande können sowohl die bei der Elementarschule bereits angestellten Lehrer verwendet werden, welchen Zuwachs an Arbeit sie sich wohl gefallen lassen werden, wenn man damit einen Zuwachs an Besoldung verbindet und sie von den für sie nicht passenden Kirchendienerstellen entlässet; als auch die Geistlichen, welche viel zu wenig beschäftigt sind, und für welche es zweckmäßiger erscheint, sich mit dem Anbau des menschlichen Geistes als der Felder zu befassen. In den Städten aber kann und soll eine hinreichende Anzahl von vollkommen eingerichteten höhern Bürgerschulen errichtet werden, zu welchem auch der Jugend vom Lande, welche dazu innerlich und äußerlich sich berufen fühlt, der Zutritt offen steht. An denselben sind mehrere, dazu besonders befähigte, nur damit beschäftigte Lehrer anzustellen, um durch diese Alles zu leisten, was zur vollendeten Grundlage allgemeiner Geistesbildung der Jugend erforderlich ist, was leicht zu bewirken sein wird, wenn man bei solchen Schulen statt der persönlichen die sächliche Klassifikation einführt, nach welcher jeder Lehrer das Lehrfach erhält, für welches er am besten befähigt ist, und wobei auch die Schüler ungehindert in den Fächern vorwärts schreiten können, wozu sie besondere Befähigung besitzen. Bei diesen höhern Bürgerschulen ist noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Ihre Hauptbestimmung — allgemeine Bildung besser zu begründen — muß unverrückt im Auge behalten, und keinem Nebenzwecke (auf einige Vorbereitung für den künftigen Stand der Schüler jetzt schon Mitbedacht zu nehmen) aufgeopfert werden. Dagegen hat man sowohl bei den bisherigen lateinischen, als auch bei den in neuern Zeiten errichteten höhern Bürgerschulen gefehlt, die man hin und wieder, im Gegensatz von jenen, wo Unterricht in der alten Sprache die Hauptsache, auch Realschulen nannte. Bei diesen letztern muß auch allerdings Sprachunterricht darum fortwährend neben den allgemeinen Wissenschaften und schönen Künsten die erste Stelle einnehmen, weil jener, wenn er gehörig ertheilt wird, nicht nur das Mittel ist, die Denkkraft tüchtig zu be-

fähigen, sondern auch den jungen Leuten den Weg bahnt, sich alles anzueignen, was die vorzüglichen Schriftsteller unsers Volks Herrliches gedacht, empfunden und gewollt haben. Dieser Sprachunterricht beschränkt sich aber für obigen allgemeinen Zweck nur auf die Muttersprache, deren wir uns beim Denken bedienen, und der jeder Bürger mächtig werden muß. Eben so muß der weiter fortzusetzende Unterricht in Wissenschaften und schönen Künsten bloß als Mittel zu allgemeiner Bildung behandelt, und noch keine Rücksicht auf künftigen Stand genommen werden. Jetzt sind sie öfters ein Gemisch von allgemeinen Bildungs- und Gewerbschulen und daher Beides nur halb, weshalb sie auch nur unvollkommene Früchte tragen können. Noch ist es nicht an der Zeit an professionelle Bildung zu denken, wenn nicht die erstere großen Nachtheil erleiden soll. Jedoch schließt obige Regel nicht die Vorsorge aus, befähigten Köpfen nebenbei noch Gelegenheit zu geben, sich in Nachbarsprachen und in der Instrumentalmusik Fertigkeiten zu erwerben.

Noch schlechter sieht es mit unsern lateinischen Schulen aus, von Alters her so genannt, weil in solchen bisher der Unterricht in der lateinischen Sprache neben noch einigen alten todten Sprachen die Hauptsache ausmachte. Seit Komen nahm man gewahr, daß die allgemeine Bildung der gelehrten Stände darunter gewaltig Noth litt, weil man nicht auch damit wissenschaftlichen Unterricht verband, und man räumte deshalb forthin auch diesem neben jenem eine Stelle ein. Da aber dieser von jenem noch zu stiefväterlich behandelt, und ihm zu wenig Zeit eingeräumt wurde, so drang man späterhin auch darauf, daß wenigstens die Schulzeit halbirt, und die eine Hälfte davon nur dem Unterricht in den alten todten Sprachen, und die andere dem Unterricht in der deutschen Sprache und den allgemeinen Wissenschaften gewidmet wurde. So überkamen wir den Zustand der lateinischen Schulen. Da sich auch bei den andern Ständen das Bedürfniß nach besserer allgemeiner Bildung regte, und dafür keine besondern Schulen noch vorhanden waren, so wurden jene Schulen auch häufig von jener Jugend besucht, welche sich dem höhern Staats- und Kirchendienste nicht widmeten. Jedoch bewies die Erfahrung, daß letztere Jugend vor Vollendung des ganzen Kursus solche Schulen nach und nach wieder verließ. Zählten die untern Klassen fünfzig Schüler, so reduzirte sich solche Zahl in der

mittlern Klasse auf die Hälfte, und in der höchsten auf ungefähr den vierten Theil. Der Hauptgrund dieser Erscheinung lag darin, daß in den höhern Klassen zu großer Werth auf Philologie oder das Studium der alten Sprachen gelegt wurde, was jener Jugend nicht frommen konnte, zumal wenn, was öfters der Fall war, dieses Studium nur in eine nähere Bekanntschaft mit der Grammatik und dem Wörterbuche bestand. In unsern Tagen fängt man an einzusehen, daß dieser Unterricht auch für die dem Staats- und Kirchendienste sich widmenden Jünglinge nichts taugt, indem diese hinter der allgemeinen Bildung, welche sich unter den andern Ständen täglich mehr verbreitet, weit zurückbleibt. Vergeblich strebt man, demselben hier und da auf allerlei Weise abzuhelfen, weil ein anderer Erfolg nicht möglich ist, so lange der Unterricht in den alten todten Sprachen die Hauptsache bleibt. Dies hat jüngst das baierische Ministerium bewogen, den Lehrern der lateinischen Schulen sehr harte Vorwürfe darüber zu machen, daß sie der philologischen Bildung die allgemeine Bildung ihrer Schüler aufopferten. Dem kann aber nicht anders abgeholfen werden, als daß man diese lateinischen Schulen in höhere, der allgemeinen Bildung gewidmete, Bürgerschulen verwandelt, und dem Unterricht in einigen alten todten und einigen neuern Sprachen für diejenigen Jünglinge noch nebenbei anordnet, welche dessen bedürfen, und in dem Alter stehen, wo solche Sprachen leichter als in spätern Jahren erlernt werden können. Wir sind Gottlob der Schule der Römer und Griechen entwachsen, und verstehen ohne ihre Beihilfe den Geist unserer Jugend gehörig auszubilden. Immer allgemeiner verbreitet sich die Einsicht, daß es ein ererbter Wahnglaube war, höhere Geistesbildung sei nur auf dem philologischen Wege möglich. Gründlichen Unterricht in den alten todten Sprachen, so wie die Fertigkeit, sich darin mündlich und schriftlich auszudrücken, bedarf nur der Philologe. Warum sollen unsere Jünglinge zum größten Nachtheile ihrer allgemeinen Bildung der Erlernung jener Sprachen gegen 8 Jahre ihrer kostbaren Lebenszeit aufopfern? Soviel unsere künftigen höhern Staats- und Kirchenbeamten an Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache noch zur Zeit brauchen, um einen Schriftsteller zu verstehen, kann von ihnen nebenbei gar wohl bei guter Methode in 2 bis höchstens 3 Jahren erlernt werden.

Man verwandle daher alle lateinischen Schulen in höhere Bürgerschulen, wo alle Jünglinge Gelegenheit zu tüchtiger Ausbildung ihres Geistes durch die Muttersprache, die allgemeinen Wissenschaften und einige dazu geeignete schöne Künste (Gesang, Zeichenkunst und Beredtsamkeit) finden *). Dabei treffe man die Anstalt, daß bei solchen Schulen auch Lehrer einiger alten und neuen Sprachen angestellt werden, damit die Jünglinge, welche deren bedürfen, in Nebenstunden auch diese vorbereitungsweise für ihren künftigen Stand erwerben können. Dann bedarf man der Kosten nicht, um neben den schon bestehenden noch neue Schulen zur Begründung besserer allgemeiner Bildung zu errichten.

Hat der Staat auf solche Weise für letztere so gesorgt, daß sein Haushalt auch in Rücksicht auf diesen Zweig für vollkommen (seiner Bestimmung völlig entsprechend) erklärt werden kann: so kommt nun erst die Reihe an die Sorge für Spezialschulen für die vier Hauptstände, um hier etwas Tüchtiges für jedes professionelle Fach zu erlernen. Jedoch ehe wir zu deren Aufzählung schreiten, schalten wir hier noch folgende wichtige Bemerkung ein.

Auch den Jungfrauen muß Gelegenheit verschafft werden, wenn sie die untern Volksschulen verlassen haben, sich weiter auszubilden, da sie die Hälfte jeder Staatsgesellschaft ausmachen, und davon nicht nur das Wohl des Staats und der Familien als auch ihr eigenes so sehr abhängt. In Städten sind schon hin und wieder dergleichen Schulen für höhere weibliche Bildung errichtet worden, welche bereits schöne Früchte getragen haben **). Auch auf dem Lande kann dafür auf dieselbe Weise, wie für die dortige männliche Jugend vorhin angegeben worden ist, gar wohl gesorgt und dabei auch noch Unterricht in einigen weiblichen Geschicklich-

*) Aus Prag meldete man jüngst, daß das dort errichtete technische Institut (Realschule) bereits 600 Schüler zählt, und die gelehrte Schule immer mehr von jenen verlassen wird, welche einsehen, daß die Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache nicht zu ihrem Berufe gehört. Gleiche Erfahrung macht man in Pfalzbaiern, Darmstadt, Frankfurt ꝛc. Welch ein schöner Beweis, daß man besser einzusehen anfängt, was der Menschheit zu ihrer höhern Bildung Noth thut, und deshalb die uns von unsern Philologen aufgelegten Fesseln der Unmündigkeit wegwirft.

**) Der Verfasser war als Staatsbeamter so glücklich, fünf dergleichen herstellen zu können.

keiten ertheilt werden, wozu Mütter nicht immer Zeit und Geschicklichkeit genug besitzen. Die letztern bleiben aber immer die Hauptlehrerinnen für alle Töchter in der für sie zu erlernenden Hauptkunst, einem Familienhaushalte mit aller Geschicklichkeit vorzustehen.

Wir fangen bei Aufzählung der Anstalten, bestimmt, sich die für jeden Stand besonders nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, mit den landwirthschaftlichen Schulen für Jünglinge an, welche sich dem Landbau widmen wollen, und sich einige Jahre schon zuvor in der Regel vorbereitungsweise mit seinen mannigfaltigen Geschäften praktisch bekannt gemacht haben. Jene müssen aber nicht in Städten, wie jüngst in einem deutschen Staate geschah, sondern auf dem Lande errichtet werden, weil damit nothwendig ein größeres Landgut zu verbinden ist, damit die Zöglinge das, was sie selbst theoretisch über alle Zweige der höhern Landbaukunst erlernt haben, auch praktisch sogleich in Anwendung zu bringen mithelfen lernen. Da diese Landbauschulen bestimmt sind, daß durch die daselbst gebildeten Zöglinge die Ackerbaukunst durch das ganze Land einen bessern Aufschwung erhalte, so ist auch, wie im Herzogthume Nassau bereits geschieht, Sorge dafür zu tragen, daß Einige von allen Dörfern dahin nach und nach geschickt werden. Uebrigens ist den Vorstehern dieser Schulen, so wie den noch nachfolgenden speziellen Schulen zur Pflicht zu machen, diese junge Mannschaft auch anzuleiten, wie sie einen Theil ihrer Ruhe- und Erholungsstunden zur nahrhaften Pflege ihres Geistes durch Lesung guter Schriften zu verwenden haben, und dadurch sich gewöhnen, der Wahrheit Folge zu leisten: daß der Mensch sein ganzes Leben hindurch noch neben seinen Berufsgeschäften für die Nahrung seines Geistes sorgen müsse, wenn dieser in spätern Jahren nicht in Armuth und Kraftlosigkeit versinken soll.

Auch für die junge Mannschaft, welche sich den beiden andern Ständen der verschiedenen Künste oder Professionen und der Handlung widmen wollen, sind Schulen zu errichten, worin sie, nachdem sie sich in Werkstätten und Komptoiren einige Jahre in der niedern Technik geübt haben*), sich

*) Man wird hieraus leicht erkennen, daß es ein verkehrtes Verfahren ist, wenn man die Zöglinge der Handlungswissenschaft zu-

nun auch zu größerer wissenschaftlicher Technik für ihr spezielles Fach ausbilden können. Man hat solches schon hin und wieder in Ausführung gebracht, und nennt solche Anstalten sehr richtig polytechnische Schulen, welche nunmehr allgemein eingeführt werden müssen. Der Staat erfüllt damit nicht nur eine wichtige Schuldigkeit, sondern trägt dadurch auch zur Erhöhung des allgemeinen leiblichen Wohlseins der ganzen Gesellschaft nicht wenig bei. Nur gilt auch hierbei der Grundsatz, beneficia non sunt obtrudenda, der Gebrauch solcher wohlthätigen Anstalten ist niemand aufzunöthigen, sondern es ist schon mit ihrer Errichtung und Darbietung zu jedermanns Gebrauch genug gethan. Zu merken ist dabei noch, daß solche polytechnische Schulen sich nicht mit allgemeiner Bildung zu beschäftigen, sondern deren Fortsetzung dem Privatfleiße ihrer Zöglinge gleichfalls zu überlassen haben, wie schon oben bei den Landwirthschaftsschulen erinnert worden ist, um alle Zeit nur auf die wissenschaftlich-technische Ausbildung derselben zu verwenden.

Wir kommen nun noch zuletzt auf die Schulanstalten, welche für die Jünglinge zu errichten sind, welche sich dem Staatsdienste in irgend einem Zweige (die Kirche mit eingeschlossen) widmen wollen, wozu höhere wissenschaftliche und technische Befähigung vorbereitungsweise erfordert wird. Man nennt sie Universitäten, weil sie diese Ausbildung für alle Staatsverwaltungszweige umfassen.

Es gehören folglich dahin nicht blos nach alter Sitte Fakultäten oder Abtheilungen für das Fach der Gesetzgelehrten, der Theologen und Mediziner, sondern auch für andere, höhere Bildung erforderliche Zweige des Staatsdienstes, namentlich der Staatswirthschaft, der Polizei, des Militärs, des Unterrichts, und wo Forsten und Bergwerke vom Staate verwaltet werden, auch das Forst- und Bergwerkswesen. In einem vollkommenen Staate finden daher keine besondern Schulen für Theologen, Philologen, Schullehrer, Forstbeamte und Offiziere statt, sondern alle diese finden sich hier vereiniget, weil alle die dazu nöthigen Wissenschaften in einem schwester-

---

erst in Handlungsschulen schickt, ehe sie sich im Kaufladen und auf Komptoiren die elementarische Vorbildung erworben haben. Jene müssen die Akademie zur Vollendung der dem Kaufmann nöthigen Bildung sein.

lichen Verbande stehen, und noch außerdem für alle diese Aemter Männer herangebildet werden müssen, welche über die andern Bürger auch an allgemeiner Bildung hervorragen sollen. Hierzu ist insbesondere die philosophische Fakultät bis jetzt bestimmt, welche aber alle zur allgemeinen Bildung nöthigen Lehrfächer umfassen sollte, und zu deren Mitbenutzung alle Studirende während ihrer ganzen Studienzeit angehalten werden müssen, um sich nicht in einseitige Geistesbildung zu verlieren. Eben so gerecht ist die Forderung, daß auf die Fortsetzung vorzüglicher moralischer Bildung bei der gesammten, dem Staatsdienste sich widmenden Jugend gesehen werden muß, über deren Mangelhaftigkeit die Klagen immer lauter werden. Die bisherige Disziplin trifft der Vorwurf, daß sie das Gegentheil von dem ist, was sie sein sollte, von einer moralischen Erziehungsanstalt, weshalb ihr unmöglich fiel, geheime Verbindungen, Duelle und Lüderlichkeiten aller Art zu verhindern. Es ist in Schriften bereits nachgewiesen, wie dem allen leicht abgeholfen und eine wahre moralische Zucht (keine bloße Polizei) unter den Zöglingen aller Schulen hergestellt werden könne, dem aber von Staatsobern bisher kein Gehör gegeben worden ist, weil, — wie deren zwei sich gegen den Verfasser äußerten — man schon früher zu dieser Einsicht gekommen sein würde, wenn sie grundhaltig wäre, und weil den Regierungen dadurch ein Theil ihrer Geschäfte abgenommen, mithin der Umfang ihrer Gewalt beschränkt werden würde. Auf diesen Universitäten haben alle höhern Staatsdiener die nöthige Vorbildung zu erhalten, und sich bei ihrer Anmeldung zur Prüfung für irgend einen Zweig des Staatsdienstes mit Zeugnissen zu versehen. Alle Promotionen zu Doktoren sind als Pedanterien abzuschaffen, da ihre Fortdauer nur in kindischer Eitelkeit und Gewinnsucht zu suchen ist. Nach vollendeten Universitätsstudien gehen diese jungen Männer als Praktikanten zu den einzelnen Staatszweigen über, um sich vollends für den Staatsdienst praktisch auszubilden und ihre Anstellung zu erwarten.

Aus dieser kurzen Uebersicht dürfte hervorleuchten, daß durch solche Schulanstalten es möglich zu machen sei, nicht nur die höhere Menschen- und Bürgerbildung durch alle Stände zu verbreiten, sondern auch jedem dieser letztern die erforderlichen speziellen Kenntnisse und Geschicklichkeiten in reichstem Maße zu verschaffen. Welcher Gewinn,

welcher Vorzug würde dieſes jeder Staatsgeſellſchaft, jedem Volke verſchaffen! Dabei kommt es jedoch auch noch auf richtige Auffaſſung der zu beantwortenden Frage an:

β. **Welcher Stoff gehört zur zweckmäßigen allgemeinen Ausbildung des menſchlichen Geiſtes?**

In einem vollkommenen Staate muß der Menſch und künftige Bürger, welchem Stande er angehören mag, und abgeſehen von ſeiner profeſſionellen künftigen Beſtimmung bis zu ſeinem achtzehnten Jahre in den hierzu vorhandenen Volks- oder Bürgerſchulen (der untern und höhern) nicht einſeitig, ſondern allſeitig gebildet werden können, ſo weit die dazu zu Gebote ſtehende Unterrichtszeit zulangt, und die Befähigung und der eigene Trieb eines jeden es erlaubt. Einſeitige Bildung widerſtreitet, wie jeder ſogleich fühlen muß, der göttlichen Beſtimmung des Menſchen. Seine Erziehung iſt aber ſchon einſeitig zu nennen, wenn ſie bloß die Bildung ſeines Verſtandes oder Erkenntnißvermögens beabſichtiget; gleicher Fleiß muß auch auf die zwei andern Hauptvermögen, die Empfindungs- und Willenskraft, beſonders die letztere, verwendet werden, weil ſie die allerwichtigſte iſt. Ohne Stoff kann ſich jedoch keine dieſer Geiſteskräfte üben und entfalten. Es fragt ſich nun, welchen Stoff Gott zur Erreichung dieſes ſeines allgemeinen Zweckes dem menſchlichen Geiſte angewieſen hat? Wer dieſen Stoff nicht vollſtändig auffaßt, iſt in Gefahr, den Menſchen, ſtatt allſeitig, nur einſeitig zu bilden, und ſtatt das Rechte zu lehren, ſich in eine unnütze Vielwiſſerei zu verlieren. Dies war bisher das traurige Loos der Erzieher, ohne daß ſie ſich deſſen bewußt geworden ſind. Vor allen Dingen iſt dieſer daher in ſolcher vollſtändigen Ordnung aufzuſtellen.

Nach dem Körper, den ohnehin ſchon vor allen Dingen der menſchliche Geiſt in ſeine Botmäßigkeit zu bringen ſucht, iſt die Sprache der erſte Stoff zur Ausbildung ſeines Denkvermögens; denn ohne Sprache vermag der Menſch das Reich der Wahrnehmungen nicht zu ordnen, und dadurch Licht in daſſelbe zu bringen. Die Sprache iſt aber nicht bloß das Mittel, Ordnung und Klarheit in ſeine Gedankenwelt zu bringen, ſondern auch in Verkehr des Geiſtes mit dem Geiſte der andern Menſchen zu treten, weshalb Sprachkunde und Sprachfertigkeit ein wichtiges

Stück seiner Verstandesbildung ist. Die Sprache ist aber theils eine Gehör-, theils eine Gesichtssprache. Zur letztern gelangt der Mensch wieder theils durch die Lesekunst, wodurch ihm möglich wird, sowohl aufzufassen, was ihm andere, noch so entfernte Menschen mittheilen, als auch durch die in Schriften enthaltenen Schätze seinen Geist zu bereichern; theils durch die Schreibkunst sowohl seine Gedanken Andern mitzutheilen, als auch diese auf dem Papiere fest vor Augen gehalten, in bessere Ordnung zu bringen. Denn so wie er dieses auf dem Papiere erreicht, ordnen sich jene auch besser in seinem Innern. Um dieses bis jetzt übersehenen großen Vortheils willen schon allein ist die Erlernung der Schreibkunst von hoher Wichtigkeit für jeden Menschen, wenn er in der Folge seines Lebens auch keinen weitern Gebrauch davon zu machen Veranlassung finden sollte. Der zweite ihm zunächst liegende Stoff zu seiner Verstandesbildung ist der ihn umgebende Raum und die mit ihm sich fortbewegende Zeit, zu deren ihm nöthigen Größenberechnung die Meß- und Zahlen- oder Rechenkunst führt. Hierauf erfolgt die beide erfüllende Körperwelt oder die Schöpfung, zu welcher der Mensch selbst gehört, und mit der er nicht unbekannt bleiben darf, da sie seine Heimath und das ihm angewiesene Reich seiner Wirksamkeit ist. Eine wohlgeordnete Uebersicht derselben gibt ihm sowohl die Himmelskunde und die Kenntniß der Erde mit den auf ihr befindlichen Geschöpfen, als auch die Kenntniß der Gesetze, nach welchen Gott seine gesammte Schöpfung regiert, welche Wissenschaften die dritte, vierte und fünfte Abtheilung des zur Bildung seines Verstandes nöthigen Stoffes ausmachen. Unwissend darin zu sein, bringt jedem Menschen eben sowohl große Schande, als nicht zu berechnenden Nachtheil für seine hohe Bestimmung. An diese Welt- oder Naturkunde schließt sich sechstens die Menschenkunde als ein, aus jener, seiner Wichtigkeit und seines Umfangs wegen, besonders herauszuhebendes Lehrfach an. Zu diesem reichhaltigen Unterrichtsstoffe gehört a) der Mensch, als der wichtigste Gegenstand für ihn selbst. Er muß demnach nicht nur seinen Körper, diesen wundervollen Bau, der ihm am lebendigsten die stets wirksame Allmacht, Weisheit und Güte des Schöpfers vor Augen stellt, genauer als andere Körper kennen lernen, sondern auch seinen Geist, dessen so vorzügliche Kräfte die Men-

schen theils gar nicht, theils höchst unvollkommen kennen. Diesem Mangel ist es zuzuschreiben, daß sie sowohl nicht zum klaren Bewußtsein kommen, was sie sich zum eigentlichen höchsten Zwecke ihres Daseins auf dieser Erdenwelt machen sollen und wollen, und daher größtentheils in dem Zustande der Unbesonnenheit über den Zweck ihres Daseins leben, bis der Tod solchem ein Ende macht; als auch, daß sie fast insgesammt, bald mehr, bald weniger von finsterm Aberglauben befangen sind. Noch kennen sie deshalb weder das Wesen der Wahrheit gehörig, um solche an ihren unmittelbaren und mittelbaren (den historischen durch Andere überkommenen) Kenntnissen von Dichtung unterscheiden zu können, noch das Wesen ihrer Vernunft, dieses göttlichen Organs, wodurch ihnen so wichtige Dinge von der geistigen, mit den leiblichen Sinnen nicht aufzufassenden Welt mitgetheilt werden; noch auch die Natur ihres Empfindungsvermögens, weshalb die meisten Menschen nur bei dem Genusse sinnlicher, thierischer Freuden stehen bleiben, weil ihnen der Sinn für die weit höher stehenden geistigen Freuden nicht aufgeschlossen wird. b) Zur Menschenkunde gehört auch die Kunde der Menschenwelt, oder der sowohl verstorbenen als noch lebenden Menschen zu seiner höchst wichtigen Belehrung, was theils die ersten bis jetzt gethan haben, um mit vereinten Kräften den ihnen von Gott ertheilten Auftrag zu erfüllen, aus der Erde für sich ein Paradies, einen Wahlplatz des größten Wohlseins zu bilden (Geschichte); theils wie die letztern für diesen Zweck ihren Staatshaushalt (besonders den vaterländischen) bewirkten (Völker-, Staaten- und Vaterlandskunde). An diesem alles erschöpfenden Stoffe der Verstandesbildung schließt sich auch zuletzt siebentens die Weisheitskunde an, welche den Menschen zur Erkenntniß leitet, was er thun muß, um den von Gott erhaltenen höchsten Zweck seines Daseins zu erlangen, der in Seligkeit besteht, oder in Zufriedenwerden mit Gott, dessen Weltregierung und mit sich selbst. Zu dieser Erkenntniß führt den Verstand die jedem Menschen durch seine eigene Vernunft zu Theil werdende Offenbarung von Gott, dessen Wesen und der uns Menschen vorgeschriebenen moralischen Gesetze. Ohne diese Kenntniß kann kein Mensch weder zufrieden mit seinem Dasein werden, noch dahin gelangen, daß es ihm forthin moralisch unmöglich wird, mit Besonnenheit schlecht zu denken und zu

handeln. Man nennt diese Weisheitskunde auch Religion, welchen erstern Namen aber sie nur dann verdient, wenn sie jenes bei den Menschen in der That bewirkt; außerdem kommt ihr nur der Name Aberglaube zu.

Zur allseitigen Bildung des Menschen gehört auch die Pflege seines Empfindungsvermögens, als der zweiten Hauptkraft seines Geistes. Durch den Unterricht mußte er schon belehrt werden, daß er nicht bloß mit den Thieren Empfänglichkeit für sinnlichen Freudengenuß, sondern im voraus auch für ästhetische, intellektuelle und moralische Genüsse (Wohlgefallen am Schönen, Wahren und Edeln) besitzt. Dieser Sinn ist in der Schule zu üben und auszubilden theils durch die schönen Künste des Gesanges, der Dicht- und Redekunst, so wie durch Leitung der Aufmerksamkeit auf die Schönheiten der Natur; theils durch eine Lehrart beim Unterrichte selbst, wobei die Schüler sich der Selbstthätigkeit ihrer Denkkraft erfreuen; theils durch Vorführen edler Gesinnungen und Handlungen der Menschen.

Endlich gehört zur allgemeinen Bildung des menschlichen Geistes auch die Veredlung des Willens als das allerwichtigste Stück. Durch den Unterricht bereits belehrt, worin diese besteht, ist der Wille der Schüler auch noch praktisch zu üben. Dies ist theils dadurch zu erreichen, daß man ihnen durch Beispiele von guten und schlechten Handlungen, besonders aus der Geschichte, Gelegenheit gibt, ihre moralische Urtheilskraft zu üben, und dadurch in sich einen Sinn zu bilden, der das Edle lieb gewinnt, und das Schlechte verabscheut; theils daß man ihnen die Schulzucht unter der Leitung des Lehrers überläßt. Hier in der Schule läßt sich mit der Jugend die Erfahrung machen, daß jeder Menschenhaufe am besten durch ihn selbst bei weiser Leitung regiert werden kann. Die Schüler müssen selbst die Gesetze entwerfen und die Strafen oder Sicherheitsmaßregeln gegen Uebertretungen derselben bestimmen; müssen selbst durch erwählte Richter unter Anleitung des Lehrers, als Vorstandes, die Untersuchung über deren Thatbestand führen, und selbst aussprechen, welche Strafen im vorliegenden Falle die für den Thäter angemessensten sind. Diese eigene Begründung einer moralischen Schul-

ordnung ist das zweckmäßigste Uebungsmittel zur Veredlung eines gerechten, sittlichen Willens*).

Auf solche Weise nur kann in den Elementarschulen ein guter erster Grund zur allseitigen Bildung der künftigen Generation gelegt werden, so weit die Zeit und die Kräfte der Lehrer und Schüler dazu ausreichen. Man muß aber in den höhern Volks- oder Bürgerschulen weiter fortbauen, und insbesondere noch an Unterricht und Kunstübung hinzufügen, was dem reifer gewordenen Alter entspricht. Dahin gehört die Zeichenkunst, zu deren Erlernung nun erst Hände, Augen und der Geist befähigt sind, um das Schöne gehörig aufzufassen und darzustellen; genauere Kenntniß des Vaterlandes (welche nöthiger ist, als jene des römischen Reiches und der alten griechischen Staaten) und der allgemeinen Staats- und Rechtslehre, je näher das Alter für die Schüler herbei rückt, wo sie als thätige (aktive) Mitbürger auftreten werden. Hierbei ist man insbesondere zu der Ueberzeugung zu leiten, daß es Thorheit der Menschen sei, zu gewaltsamem Umsturz der Staatsverfassungen die Hand zu bieten, indem sie nur durch Zuwachs an Einsicht und edlem Sinn der Völker allmälig der Vollkommenheit näher gebracht werden können. Auf diesen höhern Schulen ist endlich auch der Jugend Gelegenheit darzubieten, ihren Geist durch Erlernung der einen und andern Sprache noch weiter zu bereichern und auszubilden, wenn sie dazu Lust und Beruf fühlt. Nach Bestimmung des zur allseitigen, allgemeinen Bildung nöthigen Unterrichts-Stoffes gehen wir noch auf ein drittes dazu nöthiges Stück über, wozu wir die Frage aufwerfen:

γ. Welche Lehrart ist dabei anzuwenden?

Denn, wenn der Lehrer den Lehrstoff noch so richtig aufgefaßt hat, und er versteht ihn nicht zur Geistesbildung gehörig zu gebrauchen, so ist Zeit und Mühe als übel angewendet zu beklagen. So leicht die einfachste und natürliche Lehrart aufzufinden war, so wird sie doch zur Zeit weder klar

*) Alles bisher Gesagte haben wir meistentheils aus Stephani's Unterrichts- und Erziehungskunst entnommen, auf welche beide Schriften wir alle verweisen, welche darüber mehrere Belehrung zu empfangen wünschen.

aufgefaßt, noch hat sie in allen Schulanstalten die gehörige Anwendung auf alle Unterrichtszweige erlangt. Die Schuld davon trägt der große Eifer so vieler Pädagogen, einander die Ehre streitig zu machen, die wahren Methoden für jedes Lehrfach aufzustellen, wodurch eine Art von babylonischer Verwirrung entstanden ist. Nur darüber scheint man ins Klare gekommen zu sein, daß die bisherige mechanische Methode, welche nur eine Summe von Kenntnissen zu Gedächtnisse zu bringen suchte, nichts taugt, weil sie die höhern Geisteskräfte nicht genug zu selbstständigem Gebrauche derselben anregt, und das damit Aufgefaßte meist bald wieder vergessen wird. Auch scheint das von einem Pädagogen (Stephani) für die ächte Lehrart seit 25 bis 30 Jahren aufgestellte richtige Prinzip zur Kenntniß der wenigsten Lehrer gekommen zu sein (denn die allermeisten von diesen, betäubt von den vielen methodischen Vorschlägen, sehen vor vielen Bäumen noch immer den Wald nicht). Dieses einfache Prinzip lautet: behandle jeden Lehrgegenstand als einen Stoff, an welchem sich die Geisteskraft eines Schülers selbstthätig ausbilden muß. Die Anwendung dieses Prinzips hat bis jetzt nur bei der Lesekunst durch Aufstellung der Lautirmethode allgemeinen Eingang gefunden und über die alte erbärmliche Buchstabirmethode in allen deutschen Staaten endlich den Stab gebrochen. Weniger Glück hat aus oben angegebenem Grunde dessen nach gleichem Prinzipe aufgestellte genetische Schreibmethode gemacht, durch welche die Schüler gleichzeitig mit der Lesefertigkeit in einem halben Jahre schon in der Kunst eingeweiht werden, sich in der Gesichtssprache so fertig, wie in der Gehörsprache, auszudrücken: eben so sein Denkrechnen, durch welches bei richtiger Anwendung des Ponderirens die Schüler eben so leicht zur Herrschaft über die Zahlenwelt geleitet werden können, wie durch das Lautiren über die Buchstabenwelt. Wie obiges bildende Prinzip auch beim naturhistorischen Unterrichte recht anzuwenden sei, hat Dr. Pöhlmann in seinem Werke deutlich nachgewiesen, welches den Titel führt: Wie lehrt man Kinder im Buche der Natur lesen. Am meisten ist zu beklagen, daß dieses Prinzip noch immer kein Gehör beim Religionsunterrichte gefunden hat, wobei auch immer in Kirchen und Schulen die mechanische Gedächtnißmethode ihre Herrschaft ausübt. Vergebens dringt man überall darauf, mehr Zeit und Fleiß auf

dieses Lehrfach zu verwenden; denn so lange diese schlechte Gedächtnißmethode von Geistlichen und Schullehrern beibehalten wird, geht der schöne Zweck verloren, eine in Hinsicht auf Religion und Moral erleuchtete und veredelte Nachkommenschaft heranzubilden und dem sich immer weiter verbreitenden Strome der Sinnlichkeit und Unsittlichkeit zu steuern. Die bis jetzt eben so wenig gelungene Anwendung des obigen Prinzips auf die übrigen Lehrfächer, so wie auf die Ausbildung des Empfindungsvermögens und auf Veredlung des Willens, übergehen wir, da wir die hierüber Belehrung verlangenden Leser nur auf die vorhin in einer Note bezeichneten Handbücher der Unterrichts- und Erziehungskunst hinweisen dürfen.

So haben wir denn hiermit in Kürze dargethan, was für allgemeine Ausbildung des Menschen und Bürgers schon in den beiden Nationalschulen bis zum achtzehnten Jahre für die Jugend geschehen müsse, um eine allseitig und grundhaltig gebildete Nachkommenschaft zu erhalten. Nun geht solche in die Schulen über, wo sie die zu ihrer speziellen Bildung für einen der vier Stände erforderlichen Mittel findet *). Wenn auf diesen speziellen Schulen dieser Zweck die Hauptsache ausmachen muß, so darf doch nebenbei auch noch dafür gesorgt werden, daß sie in ihrer allgemeinen Bildung fortschreiten. An Körper gehörig erstarkt, ist die Zeit für die männliche Jugend gekommen, daß sie sich auch als künftige Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes ausbilde, wozu jede Familie nöthigenfalls ihren Mann zu stellen hat. Jedoch hat sich dieses nur auf leichte, diesem Alter angemessene militärische Vorübungen zu beschränken, indem wir es nicht billigen können, die junge Mannschaft schon vor erlangtem Mannsalter zum eigentlichen Kriegsdienst auszuheben. Den jährlichen Waffenübungen haben sie, wie das übrige Bürgerheer, auf kurze Zeit mit beizuwohnen. Welches Unheil wird nicht durch allzufrühe Verordnung zum wirklichen Kriegsdienst angerichtet? — Das ist schon ein großer Nachtheil, daß sie dadurch verhindert werden, diese kostbare Zeit zu ihrer völligen allgemeinen und speziellen Bildung zu verwenden. Was man bei der studierenden

*) Ueber die beste Organisation dieser professionellen Schulen, wohin auch die Gymnasien gehören, gibt das System der öffentlichen Erziehung von Stephani genügenden Aufschluß, worauf wir der Kürze wegen unsere Leser hinweisen.

Jugend statt finden läßt, darauf hat auch die junge Mannschaft der andern Stände gleich gerechte Ansprüche zu machen. Zu diesem geistigen Nachtheile kommt noch der leibliche. Wie viele Tausende werden wegen ihres noch nicht genug erstarkten Alters sowohl durch die Waffenübungen in Friedenszeiten, und durch die noch größern Beschwerlichkeiten des Dienstes in Kriegszeiten hingerafft, ehe sie noch vor dem Feind selbst erscheinen. Haben diese Schlachtopfer sich nicht darüber zu beklagen, ihnen „das holde Leben, die süße Gewohnheit zu sein", wie Göthe sich ausdrückt, allzufrüh und ohne Noth geraubt zu haben? Ueber letzteres das Nähere weiter unten.

δ. Ueber einige bei diesem Zweige des Staatshaushaltes besonders anzuwendende Grundsätze.

Obenan stelle ich den Grundsatz, daß für alle diese Lehrer nicht nur eine Besoldung ausgesetzt werde, welche dem Aufwande von Zeit und Kraft entspricht, den ihre Vorbildung und die treue Erfüllung ihres Amtes fordert, und sie zugleich in Stand setzt, die zu ihrer Fortbildung nöthigen Mittel sich zu verschaffen; sondern daß man es auch von Staats wegen für eine Verbindlichkeit ansehe, im Falle ihres Unfähigwerdens für einen anständigen Quieszenzgehalt derselben, und im Falle ihres Todes für den Unterhalt ihrer Hinterlassenen zu sorgen. Die Gültigkeit und Nothwendigkeit dieses Grundsatzes wird zwar täglich mehr von unsern Staatsobern eingesehen, aber bei der Kostspieligkeit unserer Staatshaushaltungen, welche in deren Fehlerhaftigkeit ihren Grund hat, wissen sie die dazu nöthigen Mittel nicht aufzutreiben. Zwei Regimenter weniger — was bei besserer Organisation des Militärs so leicht möglich wäre — würden diese Mittel allgemein schon verschaffen.

Ein zweiter wichtiger Grundsatz schreibt vor, daß für tüchtige Ausbildung aller dieser Lehrer für die verschiedenen Zweige der Jugendbildung gesorgt werde. Haben diejenigen Jünglinge, welche hierzu einen innern Beruf fühlen, eine tüchtige allgemeine Bildung sich zu eigen gemacht, so müssen sie alle auf der Universität die erforderliche Gelegenheit finden, sich für den von ihnen erwählten Lehrstand besonders zu befähigen. Die bisherigen Seminarien für die Elementar- oder untern Volks- (Bürger-) Schulen taugen nichts, weil sie die meiste Zeit auf die ihren Zöglingen noch fehlende all-

gemeine Bildung zu verwenden haben, und bei dem Uebermaße von allgemeinen und besondern Lehrgegenständen dennoch jene höchst einseitig lassen müssen. Zum Beweise dessen darf ich nur das einzige anführen, daß daselbst diese künftigen Bildner des Geistes unserer Jugend weder zu der für ihren Beruf so besonders wichtigen Kenntniß des menschlichen Geistes, noch der ächten Wahrheits- und Weisheitslehre geleitet werden. Wie können sie den Geist bilden, den sie kaum oberflächlich kennen; wie ihre Schüler dahin leiten, Wahrheit von Irrthum unterscheiden zu lernen; wie solchen die Augen des Geistes über den wichtigsten Beruf des künftigen Lebens öffnen, von solchem keinen unverständigen, sondern nur weisen Gebrauch machen?

Noch verdient ein dritter Grundsatz für diesen Zweig des Staatshaushaltes genau beachtet zu werden. Dieser fordert für alle Jugendbildungsanstalten vollkommene Lehr- und Erziehungsfreiheit. Die Obern der Staatsverwaltung haben nur dafür zu sorgen, daß 1) tüchtige Männer auch für alle Fächer dieses Haushaltungszweiges herangebildet; 2) daß die Gesetze der Anstellungs- und Beförderungsordnung auch bei dieser in genaue Vollziehung gebracht werden; 3) genaue Aufsicht zu führen, ob sie auch in ihrem Amte leisten, was der Staat von ihnen zu fordern berechtigt ist, und 4) wenn darin gefehlt wird, die fehlenden theils zurecht zu weisen, theils wenn die Sache nicht damit abgethan werden kann, zur Bestrafung bei dem geeigneten untern Gerichtshofe zu bringen, welcher für alle Zweige der Staatsdienerschaft nach dem Grundsatze anzuordnen ist: Gleiches kann nur von Gleichem gerichtet werden, und der sich nur mit amtlichen Klagen zu befassen hat. Den Lehrern und Erziehern jeder Abtheilung ist daher theils einzeln, wo sie einzeln stehen, theils insgesammt, wo mehrere bei einer Anstalt bestehen, überlassen: 1) den Lehrplan selbst zu entwerfen, der nicht nur die Lehrgegenstände zu bezeichnen, sondern auch die Vertheilung des Lehrstoffes für die gegebene Unterrichtszeit, und den Stufengang des Unterrichts zu bezeichnen hat; 2) die geeigneten Lehrbücher zu wählen, um hierdurch Männer von Geist durch die bestehende Freiheit zu veranlassen, die bisherigen Lehrbücher durch neue bessere zu überbieten; 3) beim Unterrichte die ihnen am meisten zusagende Lehrart anzuwenden, und alles anzuordnen, was zur Erhaltung der äußern Zucht sowohl, als zur Veredlung des Willens der Zöglinge erforderlich ist. In keinem Zweige des

Staatshaushaltes zeigt das Stabilitätssyſtem einen größern Nachtheil, als bei den Anſtalten für die Jugendbildung, weil das nachkommende Geſchlecht den beſondern Beruf hat, in ſeiner Bildung weiter als die bisherigen Geſchlechter fortzuſchreiten, und von dem Fortſchreiten der Schulen zugleich das Fortſchreiten der Völker und der ganzen Menſchheit bedingt wird. Jeder Lehrplan, jedes Lehrbuch und jede Lehrart, die von oben anbefohlen werden, begründen ein ſolches Stehenbleiben und wirken außerdem noch höchſt ſchädlich auf alle Lehrer und Erzieher ein. Denn damit fallen nicht nur alle Früchte weg, welche durch einen Wetteifer der Lehrer, dem Staate die gebildetſten zu bilden, nur erzielt werden können, ſondern auch die Geiſteskraft der Lehrer und Erzieher wird geſchwächt, wenn ſie ihrer Selbſtſtändigkeit beraubt, nur als Maſchinen vom Staate ſich behandelt ſehen.

Viertens verdient auch der Grundſatz noch eine beſondere Beachtung, daß in Hinſicht der Auswahl dieſer Bildungsanſtalten kein Zwang ſtatt finden darf. So wie der Mühlenzwang in wohleingerichteten Staaten bereits aufgehört hat, ſo muß dieſes auch bei Schulen ſtatt finden. Der Staat hat nur die Bildungsanſtalten anzuordnen, und das Recht von den Aeltern und Vormündern zu verlangen, daß ſie der Verbindlichkeit nachkommen, ihren Kindern die nöthigen Mittel zu ihrer nöthigen Bildung zu verſchaffen. Den Aeltern muß es freigelaſſen werden, ob ſie in ihrem Hauſe dafür eigene Anſtalten treffen, oder ihre Kinder auf inländiſche oder ausländiſche Schulen ſenden wollen. Was insbeſondere die irgend einem Fache des Staatsdienſtes ſich widmende Jugend betrifft, hat der Staat nur das Recht zu verlangen, ſich darüber gehörig auszuweiſen, ob ſie die dazu erforderliche Tüchtigkeit ſich erworben hat, ohne ſich darum zu bekümmern, wo dieſes geſchah, und in welcher Zeitfriſt ſie ſolches bewerkſtelligte. Wie ſoll man das Betragen mancher Staatsobern nennen, welche das Beſuchen fremder Erziehungsanſtalten und Univerſitäten verbieten, und die Zahl der Jahre beſtimmen, welche jeder junge Mann, der beſonders fähige ſo gut wie der minder fähige und mehr Zeit bedürftige, auf jener hohen Schule zubringen muß? —

Endlich iſt auch zu einem fünften Hauptgrundſatze zu machen, daß die Nationaljugend, ſobald ſie zu dem Alter gelangt iſt,

wo sie die zu ihrer künftigen Standesbildung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben hat, auch die Verfassung ihres Vaterlandes genauer kennen lernen muß, um gewiß zu sein, an ihr einen Zuwachs einsichtsvoller und für solche treugesinnter Bürger zu erhalten. Es ist nicht bloß für eine Schande, sondern auch für unheilbringend zu halten, daß der größte Theil unserer Bürger davon keine andere, als nur eine fragmentarische und verwirrte Kenntniß besitzt, und unsere studierende Jugend bis jetzt die Verfassung Roms und der griechischen Staaten besser kennen lernt, als jene ihres eigenen Vaterlandes, an deren Erhaltung und Vervollkommnung sie doch künftig einen nähern, thätigen Antheil nehmen soll. Nur auf diesem Wege kann die allgemeine Ueberzeugung bewirkt werden, daß jeder Bürger es für seine erste und heiligste Pflicht gegen sein Vaterland anzusehen habe, das Ansehen der gesetzlichen Verfassung desselben aufrecht zu erhalten, und solches dadurch vor dem großen Uebel der Gesetzlosigkeit zu bewahren.

b. Von den Anstalten, welche ein vollkommener Staat für weitere Fortbildung seiner gesammten Staatsbürgerschaft zu treffen hat.

So lange der Mensch auf der Erde lebt, soll er nach der von Gott erhaltenen Bestimmung seinem Geiste nicht bloß in der Jugend, sondern auch fortwährend in spätern Jahren Nahrung zu dessen Fortbildung verschaffen, und dies um so viel mehr aus dem Grunde, weil eine Menge der von ihm in seinem Gedächtnisse aufgespeicherten Kenntnisse nach und nach unbemerkbar verloren geht, und die Geisteskräfte selbst aus Mangel an Uebung derselben in Abnahme gerathen. Durch den Staatsverein ist es ihm möglich gemacht, sich auch hierzu einen Reichthum an Hilfsmitteln zu verschaffen, dem Vergessen vorzubeugen, und das höchste Interesse der Staatsgesellschaft fordert es zugleich, daß sie es nicht an jenen Mitteln für alle fehlen lasse, um unter sich immer größere Intelligenz und edlern Willen zu verbreiten. Unter diesen Anstalten nimmt die folgende ihrer Wichtigkeit wegen die erste Stelle ein.

α. Von der Kirche als Staatsanstalt zur Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung eines ächt religiösen, moralischen Sinnes.

Wir gehen hierbei von der Erinnerung an die Wahrheit aus, wie glücklich sich jede Staatsgesellschaft zu schätzen haben würde, wenn ein solcher Sinn alle Mitglieder derselben beherrschte. Denn alsdann würden alle nicht anders als moralisch gut denken und handeln können, und dabei sich selig oder höchst zufrieden mit Gott und seiner Weltregierung, so wie mit sich selbst fühlen, worin das höchste Gut, das dem leiblichen Wohlsein weit vorzuziehende geistige Wohlsein besteht. Um dieses allen zu verschaffen, muß jeder Staatsverein sich dieses weit angelegener sein lassen, als jenes. Noch sind aber die Menschen nicht dahin gelangt, wie schon der sie beherrschende unmoralische Sinn bezeugt. Die Religion ist ihnen eine Quelle des Aberglaubens und eine Pflegerin des Uebergewichts ihrer Sinnlichkeit und dadurch der Immoralität geworden. Den ersten Grund dieser traurigen Erfahrung hat man darin zu suchen, daß die Menschen von den frühesten Zeiten an noch keinen Sinn für das höchste Gut, für Seligkeit empfangen, und jetzt nach so vielen tausend Jahren noch immer nicht das eigentliche Wesen derselben aufgefaßt haben, daher sie das leibliche Wohlsein für dieses höchste Gut und ihre höchste Bestimmung hielten. In Gott, dem Schöpfer und Regenten der Welt, verehren sie nur den Austheiler dieses leiblichen Wohlseins oder der Glückseligkeit. Nur sinnliches Interesse knüpft sie an das höchste Wesen; sie wollen durch ihn das höchste Maß von diesem sinnlichen Wohlsein wo möglich schon in dieser Welt und noch gewisser im künftigen Leben erlangen. Unüberhörbar bleibt zwar die Stimme Gottes in ihrem Innern, daß sie rechtschaffen oder moralisch gut vor ihm wandeln sollen. Da sie aber von dem Wahne gefesselt sind, sinnliches Wohlsein sei das höchste Gut, so würdigen sie auf der einen Seite die Erfüllung der göttlichen Gesetze zum Mittel der Klugheit herab, sich die Gunst des Austheilers alles sinnlichen Wohlseins zu erlangen, und von der andern Seite, da sie öfters der Herrschaft der Sinnlichkeit über ihren Willen nicht widerstehen können oder wollen, daher öfters sündigen, und dadurch die von ihnen nur sinnlich gedachte Gottheit zum Zorne und Bestrafung durch leibliche Uebel reizten, so sannen sie Mittel aus, sie wieder auszusöhnen, und diese

wähnten sie in blutigen Opfern, in knechtischen, der Ehrliebe Gottes schmeichelnden Zeremonien und in eitlen Ersatzmitteln, z. B. im Fasten, zu finden. Dazu brauchten sie Mittelspersonen, und so entstanden die Priester, welche dadurch zu einem großen Ansehen gelangten, und sie auf diese Art zu ihren Geistessklaven machten. Zwar sandte Gott einen Weisen, in welchem die Menschheit ewig ihren größten Wohlthäter, den Erstgebornen unter allen ihren Söhnen, verehren wird, der sie von dieser Geistessklaverei freimachen, und sie auf reine Erkenntniß des göttlichen Wesens, auf die höhere Bestimmung der Menschen hinwies, durch rechtschaffenen tugendhaften Wandel zeitlich und ewig selig zu werden; aber die Menschen waren im Ganzen noch nicht reif genug gebildet, um diese höhere Wahrheiten aufzufassen, und so verwandelte sich die von ihm zu deren Verbreitung gestiftete Anstalt, die christliche Kirche, in ein neues Reich des Aberglaubens und der Priesterherrschaft, welche letztere zuletzt so anmaßend wurde, daß sie ihren Thron selbst über denjenigen der weltlichen Fürsten erhob, diese vor jener zitterten und zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit den Pantoffel ihres Oberpriesters küssen mußten. Dr. Luther und die andern Reformatoren haben sich nur das Verdienst erworben, einen Theil der Menschen von dieser päpstlichen Herrschaft befreit zu haben, aber das frühere Reich des Aberglaubens blieb stehen und damit zugleich die Herrschaft der Sinnlichkeit über den menschlichen Willen, wie der noch fortdauernde Zustand der Menschen sattsam beweist.

Soll dem abgeholfen, und der Haushalt des Staates zur Vollkommenheit gedeihen, so müssen die Machthaber vor allen Dingen sich zur Einsicht erheben, daß Seligkeit, das moralische Wohlsein, dem leiblichen Wohlsein unendlich vorzuziehen sei, daß die Menschen dafür nur durch ächte, religiöse Erleuchtung gewonnen werden können; daß die Erlangung dieses höchsten Gutes vom Staatszwecke nicht ausgeschlossen werden müsse; und daß alle diejenigen Kirchenlehren nichts taugen, welche nicht vermögen, die Menschen zu moralischen Wesen zu bilden, und sie dadurch von der noch immer fortdauernden Herrschaft des Triebes nach äußerlichem Wohlsein und dadurch von der Sünde und ihrem geistigen Elende zu erlösen, was das Haupthinderniß auch für das aufblühende Wohl aller Staaten ist. Haben sie sich zu dieser Einsicht erhoben, so werden sie die Kirche für eine den Staats-

haushalt ergänzende höchst wichtige Anstalt erklären*), dem Hirngespinnste entsagen, als wenn die Kirche ein vom Staate geschiedener besonderer Verein sei, was die hierarchische, kollegialische und territoriale Systemie über das Verhältniß der Kirche erzeugt hat, und an die Kirche die unerläßliche Forderung machen, den Zweck Christi in wirkliche Ausführung zu bringen, die Menschen durch richtige Erkenntniß Gottes und ihrer hohen Bestimmung von der Knechtschaft der Sünde zu erlösen, und aus ihnen moralische, mit Gott, mit der ganzen von ihm regierten Außenwelt und mit sich selbst zufriedene und dadurch selige Wesen zu bilden. Ich möchte wissen, ob es auch nur einen verständig und gut gesinnten Menschen geben könne, der solchem Zwecke der Religion und jeder Kirche nicht mit Freuden huldigte?

Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so müssen folgende drei Bedingungen genau in Erfüllung gebracht werden. Erstlich muß der Staat über die Kirche als einen wichtigen Zweig seines Haushaltes nicht nur genaue Aufsicht führen, sondern auch die größte Sorgfalt bei Leitung derselben anwenden, daß die Veredlung und Beseligung der Menschen als Hauptzweck aller kirchlichen Anstalten durch Hilfe religiöser Erleuchtung und Erbarmung wirklich erreicht werde. Zweitens, daß bei Verwaltung dieses Zweiges des Staatshaushaltes die Lehr-, Glaubens-, Gewissens- und liturgische Freiheit unverletzt erhalten werde, ohne welche jener Zweck nicht erreicht werden kann. Die Lehrfreiheit besteht in dem Rechte der sorgfältig erzogenen, zur Anstellung würdig gefundenen, und mit Einwilligung der in den Gemeinden angestellten Geistlichen — alles zu lehren, was sie für wahr und heilsam für die ihnen anvertrauten Seelen zur Erreichung des hohen Zweckes ihrer Erlösung, Veredlung und Beseligung finden. So wenig als man dem Arzte vorschreiben darf, wie er seine Kranken behandeln soll, eben so wenig dem Seelsorger, durch welche Lehren er in den Seelen der Menschen eine moralische Wiedergeburt zu bewirken habe. Man muß nur solche Männer anstellen, denen man zutrauen darf, solche

*) Dies ist bereits längst in Stephani's absoluter Einheit der Kirche und Staat (Würzburg bei Stahl 1791) nachgewiesen worden, wovon eine zweite gänzlich umgearbeitete Auflage 1839 in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung zu Erlangen erschienen ist.

leibliche und geistige Kurart meisterlich zu verstehen. Die Glaubensfreiheit besteht in dem Rechte jedes Menschen, nur das für wahr anzunehmen, was er selbst dafür erkennt, und sich von niemand anders dazu nöthigen zu lassen. Wer sich dieser Freiheit begibt, ist ein dummer Teufel und ein blinder Geistesſklave anderer. Die Gewissensfreiheit besteht in dem Rechte jedes Menschen, von den uns von Gott überlassenen, zwanglosen Handlungen, wohin auch alle sittlichen gehören, beliebigen Gebrauch zu machen, oder nicht, welche Freiheit z. B. durch Speise-, Verehelichungsverbote ꝛc. offenbar verletzt werden. Nur zur Erfüllung der rechtlichen Gebote, z. B. das Eigenthum heilig zu halten, kann der Mensch gezwungen werden. Die liturgische Freiheit besteht in dem, jeder Familie und jeder Kirchengemeinde (einem Aggregate jener) zustehenden Rechte, ihre Andachtsübungen so anzuordnen, wie sie solches für den Zweck der Religion am zweckmäßigsten findet, nach der bewährten Regel: dissonantia jejunii non parit dissonantiam fidei. Bei solcher Freiheit kann die Religion ihren hohen Zweck der Erleuchtung, Veredlung und Beseligung der Menschen erreichen. Damit ist das Verwerfungsurtheil über alle Zwangslehrvorschriften, Katechismen und Agenden ausgesprochen. Diese können den Gemeinden und deren geistlichen Vorstehern zum Gebrauche von dem Kirchenobern nur empfohlen, aber nicht befohlen werden.

Drittens hat die Staatsgesellschaft, was auch von jeher weise Gesetzgeber der Völker für höchst nothwendig angesehen haben, einen Tag in der Woche und gewisse Tage im Jahre dafür zu bestimmen, daß die Menschen daran allen nicht dringend nothwendigen Geschäften für ihr äußerliches Wohlsein entsagen, und solche nur der Veredlung ihres unsterblichen Geistes durch gemeinschaftliche Andachtsübungen und dem Genuß unschuldsvoller Freude widmen; dieses Letztere zur Gott wohlgefälligen Uebung in der hohen Kunst die Sinnlichkeit weise zu beherrschen. Die erstern bedürfen keine weitere Erläuterung, wegen der letztern aber ist zu bemerken, daß sie zum Zwecke haben, den Geist der Bruderliebe und weiser Lebensfreude zu nähren, worüber ein frommer Dichter spricht:

Unsere Kindheit, unsere Jugend,
Unser Alter darf sich freun;

Auch die Freude, Gott, ist Tugend;
Aber heilig muß sie sein.
Freude, woraus Segen quillt;
Nicht gesetzlos, frech und wild,
Nicht ein Taumel, der bethöret,
Der Gefühl und Kraft zerstöret.

Der Vormittag sei in der Regel der gemeinschaftlichen Andacht gewidmet; der Nachmittag dem letztern Zwecke, zu welchem Mahle, gesellschaftliche Unterhaltungen, Tänze, Gesangsunterhaltungen, und in Städten selbst Schauspiele gehören, wie es weise Gesetzgeber schon im Alterthume angeordnet haben. In neuern Zeiten aber sind diese gemeinsamen brüderlichen Lebensgenüsse in Schwelgerei und thierische Berauschung ausgeartet, wodurch die Sinnlichkeit der Menschen eine die Sittlichkeit immer mehr zerstörende Herrschaft über ihren Willen erlangt hat. Ob diesem thierischen Versinken noch gesteuert werde, und die Menschen zu weisen gemeinschaftlichen Lebensgenüssen zurückgeführt werden können, überlasse ich andern zur Entscheidung, und stelle nur die Forderung auf, daß in einem vollkommenen Staate die Menschen auch dahin geleitet werden müssen, die Freude heiligen zu lernen, oder die Menschen zu lehren, wie ein Apostel (1. Kor. 7, 31.) sagt: sich des Lebens zu freuen, aber diesen Genuß nicht zu mißbrauchen. Oder bedarf der Mensch nicht, zur Kunst angeleitet zu werden, sich des Lebens auf eine edle Weise zu freuen?*)

β. Anderweitige Anstalten zur Fortbildung des menschlichen Geistes.

Diese theilen sich ein in solche, welche dem Anbau des Reichs der Wissenschaften und der schönen Künste selbst gewidmet sind, und in solche, welche jedem Bürger die Mittel darbieten, seinem Geist neben den

*) In Baiern sind die Tänze der Jugend so unsittlich geworden, daß ihr verboten werden mußte, solche vor dem 18. Jahre zu besuchen. Späterhin aber darf daselbst ihre Sittlichkeit begraben werden. Auch die großen Volksfeste sind in Anstalten für übermäßige Lebensgenüsse so ausgeartet, daß schon Bitten bei der allerhöchsten Stelle eingekommen sind, sie ihres schädlichen Einflusses wegen nicht jährlich veranstalten zu dürfen.

Das Nähere darüber, wie die Kirche vom Staate zu einer solchen moralischen Veredlungs- und Seligkeitsanstalt umgeschaffen werden kann, findet man genau angegeben in oben schon erwähnter Stephani's absoluter Einheit der Kirche und des Staates.

Berufsgeschäften noch die mannigfaltigste Nahrung zu dessen allgemeiner Fortbildung zu verschaffen. Die erstern müssen so beschaffen sein, daß sie den Meistern in diesen Fächern sowohl anständigen Unterhalt gewähren, um ihr Leben ganz vorzüglich diesem Anbau zu widmen, als auch die hierbei nöthigen, dem Privatmann zu kostbaren, und darum vom Staate herzustellenden Hilfsmittel gewähren. Zu beiden Zwecken dienen 1) die Aufstellung von Bibliotheken oder Büchersammlungen zu Jedermanns Gebrauch, mithin zur leichten Benutzung im Lande vertheilt, und nur die klassischen Werke in jedem literarischen Fache enthaltend, was aber eine Zentralbibliothek mit allen literarischen Schätzen nicht ausschließt. Hierzu gehören auch sogenannte Leih- und Lesebibliotheken, welche aber nicht solchen Privatpersonen überlassen werden dürfen, die auch von geschmacklosen und Sittlichkeit zerstörenden Büchern Gewinn zu ziehen suchen; 2) Begünstigung des Buchhandels, mit Berücksichtigung der Schriftsteller, damit diesem der Ehrensold nicht entzogen werde, und des Publikums, damit diesem an Bücherpreisen nicht zu viel abgenommen werde; 3) freie Presse, mit den gesetzlichen Bestimmungen, daß keine Schrift ohne des Verlegers Namen erscheinen darf, und der Mißbrauch der Presse, wie jedes andere Vergehen, gerichtlicher Verantwortung und gesetzlicher Strafe unterworfen werde. Nur tyrannische Regierungen können die weislich von Gott angeordnete freie Mittheilung der Gedanken hemmen wollen, weise Regierungen aber werden sie ihres großen Segens wegen zu achten wissen, haben von ihr bei einem gebildeten Volk nichts zu fürchten (welches alle mit Gewalt vorgenommenen Staatsveränderungen verabscheut) und die Vollkommenheit des Staathaushalts nur durch allgemeine Verbreitung richtiger Einsicht und veredelter Gesinnung zu erwirken *).

*) Ich schlage furchtsamen Regierungen den Vertrag mit ihren Völkern vor: gegen Gestattung völlig freier Presse sich von diesen das heilige Versprechen geben zu lassen, jeden als gemeinsamen Feind sogleich beim Kopf zu nehmen, der zu einer gewaltsamen Abänderung der gesetzlichen Verfassung auffordert. Dann bedarf es auch zu letzterer kein so kostbar zu unterhaltendes großes Heer. Um übrigens den Unverstand und die Ungerechtigkeit des vom Mißbrauch der Presse abgeleiteten Preßzwanges klar aufzufassen, werfe ich bloß die Frage auf: darf man wohl deswegen, weil der Mensch den freien Gebrauch

Nach Vollendung des positiven Theils des Staatshaushalts schreiten wir zur Untersuchung des negativen Theils desselben fort, um zur Einsicht zu gelangen, wie die übrigen Zweige des Staatshaushalts, welche die Sicherung des Wohlseins aller, sowohl im Innern des Landes, als auch gegen auswärtige Staatsgesellschaften zum Zweck haben, auf eine vollkommene Weise einzurichten sind. Zuerst denn

6. Von der vollkommenen Organisation der Rechtspflege.

Die Menschen sollen sich auch dazu in Staaten vereinigen, um einen gesicherten Zustand für alle ihre Rechte unter sich herzustellen, ohne welchen es unmöglich ist, sich ihres Wohlseins zu erfreuen und den hohen Zweck ihres Daseins zu erreichen. Durch jenen wird dem letztern erst die Krone aufgesetzt. Dies fühlten von jeher alle Völker, und daher wurde auf diesen Zweig des Staatshaushalts ein so großer Werth gesetzt, daß man ihn öfters den andern voran stellte, ja zuweilen selbst sich in dem Wahn verlor, er sei der Einzige, dem alle andern Zweige nur als Mittel unterzuordnen seien.

---

seiner Hände, z. B. zum Schlagen, Stehlen, Morden mißbrauchen kann, jedem Fesseln anlegen, um dieses zu verhüten? — Beherzigungswerth sind auch folgende Worte eines Schriftstellers: Preßfreiheit und Druckfreiheit sind mir gehässige Wörter, indem sie mich nur an die Presse und den Druck erinnern, welche die Freiheit der Menschen, sich ihre Gedanken schriftlich mitzutheilen, in unsern Tagen erleiden muß. Man nenne letztere Schriftfreiheit im Gegensatz von Redefreiheit. Preßfreiheit oder gepreßte Freiheit haben wir, aber keine Schriftfreiheit. — Noch ein anderer Schriftsteller sagte die beherzigungswerthen Worte: das Reich der Gedanken möchten die Knechte des Despotismus sich gern unterthänig machen, keine andern Gedanken in die Köpfe der Menschen hineinlassen, als die ihnen gefallen und diejenigen außer Umlauf bringen, die ihrem Herrschersinn nicht entsprechen. Daher der Ursprung des Glaubens- und Lehrzwangs, der Ohrenbeichte und des Inquisitionsgerichts von kirchlicher Seite; und die Erbrechung der Briefe auf Posten, die geheime Polizei, die Zensur und Bücherkonfiskation von weltlicher Seite. Das Beste ist dabei, daß Gedanken zollfrei sind und solcher Zwang die Menschen nur dahin führt, sich heimlich zur Mittheilung ihrer Gedanken zu verbinden. — Noch verdienen die Worte des berühmten Staatsmanns Fox über Schreibfreiheit hier beigefügt zu werden:

„Alle Pressen in der Welt können die Wohlthaten nicht aufzählen, welche die Menschen der Preßfreiheit schuldig sind.“

Um zu diesem gesicherten Rechtszustande zu gelangen, haben die Menschen sich dahin vereinigt, sowohl der Selbsthilfe bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten zu entsagen, als auch sich einander gegen alle gewaltthätigen Verletzungen ihrer individuellen und Gesammtrechte kräftig zu beschützen.

Die Rechtspflege zerfällt daher in Anstalten für Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten, und in Anstalten für Schutz gegen gewaltsame Rechtsverletzungen. Jene mögen schlechthin Streitgerichtsämter, diese Strafgerichtshöfe heißen.

a. Von der vollkommenen Einrichtung der Streitgerichtsämter.

Die gehörige Pflege für Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten kann nur durch Anordnung von dreierlei Gerichtsanstalten erreicht werden. Die unterste davon ist das Sühn- oder Friedensgericht, welches in jeder Gemeinde zu bestehen hat, dessen Zweck dahin geht, die Rechtsstreitigkeiten in Liebe beizulegen, dessen Beisitzer in den von jeder Gemeinde zu erwählenden achtbarsten Männern besteht, und dessen Vorstand ex officio der Ortsgeistliche ist, dem als Seelsorger die Pflicht obliegt, den Geist der Liebe, der Billigkeit und der Nachgiebigkeit hier praktisch zu pflegen. Die Verhandlungen geschehen in der Stille, es wird dabei kein Sachwalter zugelassen und nichts dabei niedergeschrieben, als der Erfolg des Sühn- oder Friedensversuchs. Dabei bestehen keine Unkosten.

Die zweite Gerichtsanstalt, zu welcher keine andern Kläger gelassen werden, als deren Rechtshändel bei jenem Sühngericht keine Erledigung gefunden haben, und bei welchem jene strengrechtlich entschieden werden, bilden die Landgerichte, welche in erforderlicher Anzahl im ganzen Land vorhanden sein müssen, wovon sie den Namen führen. Sie bestehen nach dem bekannten altdeutschen, jetzt auch von andern Völkern mit dem besten Erfolg angenommenen Grundsatz, daß nur Gleiches von Gleichem (Bürger von Bürger) zu richten sei, aus den von den Bürgern ihres Distrikts auf einige Jahre gewählten achtbarsten Männern als Gerichtsschöppen, einem der Gesetze über Recht und Rechtspflege besonders kundigen Vorstand (Land- oder Stadtrichter) und den nöthigen Anwälten oder Rechtsbeiständen für die beiden streitigen Parteien, welche aber vom Staate selbst besoldet werden. Die Verhandlungen dieser Gerichte sind mit Ausnahme schamhafter Gegenstände öffentlich,

theils um dadurch die möglich beste Kontrolle über den Rechtssinn dieses Gerichts herzustellen; theils dem Volk Gelegenheit zur Uebung und Ausbildung dieses Sinns eben hierdurch zu geben. Mündliche Verhandlung findet auch hier statt, und bloß das Urtheil mit den Rechtsgründen wird niedergeschrieben. Für letzteres ist eine angemessene Taxe zu bezahlen, welche nur zum Zweck hat, dieses Gericht vor Belästigung durch streitsüchtige Personen zu bewahren.*)

Das Gesetzbuch über diese Rechtsstreitigkeiten hat in gedrängter Kürze theils nur die Rechtsgrundsätze zu enthalten, wornach solche zu beurtheilen sind, theils den Gang dieser gerichtlichen Verhandlungen zu bezeichnen. Jedem Menschen, welcher sich durch rechtschaffene Denkart auszeichnet, und folglich seine rechtliche Urtheilskraft praktisch geübt hat, darf man zutrauen, daß er jeden streitigen Rechtsfall, wenn er durch den Gerichtsvorstand und die beiden Anwälte in seiner Klarheit hingestellt worden ist, richtiger entscheiden werde, als der größte Gesetzgelehrte, der alle römischen, deutschen und andern Gesetzbücher so gründlich studirt hat, daß er dadurch sich in Stand gesetzt fühlt, daraus jedes dem andern widersprechende Urtheil abzuleiten. Das ist das größte Uebel unserer Rechtspflege, daß wir zu viele Gesetze oder Rechtsentscheidungen haben, welche gewissen Personen die Köpfe nur verwirren, und woraus es einzig zu erklären ist, daß von Gerichtshöfen mehrerer Instanzen mit den gründlichsten Gesetzgelehrten so entgegengesetzte Urtheile in derselben Sache öfters gefällt werden. Der Mensch ist von Gott angewiesen, sich mehr an die von diesem in seinem Gewissen geoffenbarten Gesetze zu halten als an die geschriebenen. Es gilt von den Gesetzgelehrten dasselbe, was wir bei den Gottesgelehrten wahrnehmen: der Buchstabe tödtet, nur der Geist macht lebendig. Wie diese zu keiner richtigen Gotteserkenntniß kommen, weil sie sich nur an die Bibel halten; so auch die Gesetzgelehrten, wenn sie aus den schriftlichen Gesetzbüchern, und nichts aus den in ihrer Vernunft von Gott niedergeschriebenen Gesetzen sich eine Erkenntniß des ewigen gött-

*) Wie war es doch möglich, von dieser volksthümlichen Gerichtspflege abzugehen, dieses Nationalgut einem Stand, den Juristen, als ein Lehngut zu übertragen und in eine höchst ergiebige Finanzquelle zu verwandeln.

lichen Rechts erwerben wollen. Ein solches Gesetzbuch, welches die göttlichen Rechtsgrundsätze über die jedem Menschen zuständigen Rechte enthält, muß auch deswegen in gedrängter Kürze*) verfaßt sein, weil es eigentlich nicht für die Gesetzgelehrten, sondern für das ganze Volk geschrieben ist, welches mit demselben sich vertraut machen soll und daher auch bei der Bildung der heranwachsenden Jugend für ihre staatsbürgerliche Bildung zu Grund gelegt werden muß. Aber so schwer es bis jetzt gehalten hat, unsere Gottesgelehrten zu bewegen, sich in Hinsicht ihrer Hauptwissenschaft von Gott und der menschlichen Bestimmung (Religion) sich nur an die Offenbarung ihrer Vernunft, als der einzig gewissen und völlig genügenden zu halten, so schwer wird es auch bei den Juristen halten, sie zu bewegen, ihre tiefere Rechtskenntniß aus der Vernunft, dieser ewig gewissen und genügenden Rechtsquelle zu schöpfen, und alle Gesetzbücher der Völker nur für das zu halten, was sie sind, für Belege zu der Geschichte wie sie bei vielen Fehlgriffen nur nach und nach ihre rechtliche Urtheilskraft besser ausgebildet haben. Mehr als Winke den Verständigen hier zu geben, erlaubt der Umfang dieses auf einen Band beschränkten Werkes nicht.

Außer diesen beiden Rechtsanstalten muß es noch einen obersten Reichsgerichtshof geben, an den die Berufung in allen Fällen statt findet, wenn eine Partei glaubt, daß von dem Landgerichte Verletzungen der Gesetze über die gerichtliche Behandlungsweise zu Schulden gebracht worden seien. Dieser Hof ist nur mit gründlichen Rechtsgelehrten zu besetzen.

b. Von der vollkommenen Einrichtung der Strafgerichtshöfe.

Ihre Bestimmung geht dahin, theils eine gründliche Untersuchung gegen alle zu führen, welche wegen einer gewaltsamen Verletzung der Rechte Einzelner, als auch der ganzen

*) Die nur zur Verwirrung führende Weitschweifigkeit unserer Gesetzbücher hat ihren Grund in dem Wahne, für alle denkbaren Fälle Entscheidungen (Anwendung der ewigen Rechtsgrundsätze) ertheilen zu müssen. Nun passen jene nicht auf alle Fälle, weil diese unendlich verschieden sind. Den Richtern muß demnach überlassen bleiben, jene göttlichen Rechtsregeln auf alle unendlich verschiedenen Fälle in Anwendung zu bringen.

Staatsgesellschaft angeklagt werden, ob sie auch wirklich ein solches Verbrechen begangen haben; theils zu ermessen, welche Strafen als nothwendige Sicherheitsmaßregeln, gegen solche nach dem Grade ihrer aus allen Umständen und insbesondere ihrer frühern, den Richtern bekannt gewordenen Denk- und Handlungsweise sich ergebenden feindlich thierischen Gesinnung gegen sie zu bestimmen sein dürfen*). Was diese gemeinen Verbrechen betrifft, so dürften künftig so wenig als in Lappland vorfallen (wo nur alle zwei Jahre ein solches Strafgericht gehalten wird), wenn in unsern Staaten sowohl für das leibliche als für das geistige Wohlsein gehörig gesorgt wird, und folglich auch dergleichen Strafgerichtshöfe selbst in größern Reichen nur wenige anzuordnen sein. Sie bestehen wie die Landgerichte aus einem rechtskundigen Vorstande und aus den vom Volke zu erwählenden Schöppen**): werden öffentlich gehalten und es findet dabei nur eine mündliche Untersuchung statt, wovon bloß das Allernöthigste niedergeschrieben

*) Wenn man die Schriften unserer Gesetzgelehrten (Juristen) über culpa und dolus liest, hält es schwer ein sathrisches Lächeln über ihr sophistisches Bemühen zurückzuhalten, durch Worte im voraus zu bestimmen, an welchen Merkmalen der Grad zu befürchtender feindlichen Gesinnungen an einem angeklagten Verbrecher abzunehmen sei, da doch darüber nur nach der von jedem derselben bekannten Denk- und Handlungsweise durch die Schöppen entschieden werden kann. Nicht a priori sondern nur a posteriori läßet sich solches erkennen. Hieraus ist zu erklären, wie öfters von einer Jury in Frankreich oder England ein Angeklagter für nicht schuldig erklärt werden kann, d. h. für eine Person, auf welche das Straf- oder Sicherheitsgesetz nicht angewendet werden kann, weil diese keine solche feindliche Gesinnung bei ihrer That offenbaret hat, wie jenes Gesetz voraussetzt.

**) Darum sagt der berühmte Rechtsgelehrte Dupin in seinen Observations sur plusieurs points importants de notre legislation criminelle (Paris 1821): Die richterliche Macht gehört dem Volke; der Regent darf sie nie ausüben, sondern muß sie nur leiten. Darum galt bei unsern deutschen Voreltern schon als Hauptgrundsatz staatsbürgerlicher Freiheit; Gleiches muß von Gleichem gerichtet werden. Von ihm stammt die Jury im Tochterlande England her, während sie in unserm Vaterlande verloren gieng. In England ist man so gewissenhaft, daß bei fremden Angeklagten die Hälfte der Beisitzer der Jury aus dessen Landsleuten besteht. Welcher freier Sinn für Gerechtigkeit! —

wird. Der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Untersuchung und die anwendbaren (rechtlich erlaubten) Strafen dürfen nur wenige sein. Das Wichtigste dabei kommt darauf an, den Grad der aus der Persönlichkeit und den Umständen hervorleuchtenden feindlichen Gesinnung zu ermessen, und hiernach die anwendbare Strafe zu bestimmen, was kein Gesetzbuch im voraus festsetzen kann*). Bei letzterm gilt nur als oberster Grundsatz, daß alle Strafen gerecht, d. h. dem göttlichen Vertheidigungsrechte angemessen sein müssen. Die göttlichen Rechtsgesetze darüber lauten: 1) jeder Mensch ist befugt, seine von andern angegriffenen Rechte in Sicherheit zu setzen; 2) er darf hierbei aber keine strengern, dem Angreifer nachtheiligen Mittel gebrauchen, wenn die mildern dazu ausreichen. Andere Prinzipien, z. B. der Rache (Auge um Auge) der Abschreckung ꝛc. sind unmoralische. Todesstrafen, Torturen, körperliche Verletzungen durch Ohrenabscheiden, Brandmarken und Nasenaufschlitzen (wie in Rußland) können nur bei moralisch ungebildeten (barbarischen) Völkern stattfinden; moralisch aufgeklärte Völker verabscheuen sie. Mord ist nur im Nothfalle erlaubt**). Ein zweiter ebenso wichtiger Grundsatz ist: daß auch vor den Strafgesetzen alle Menschen gleich sind. Wer sich am Leben, Körper und Eigenthume des andern feindlich vergreift, muß vor den gemeinen Strafgerichtshof belangt werden, und sich den entsprechenden Strafen unterwerfen. Eheliche Untreue gehört gleichfalls unter diese zu bestrafenden Verbrechen, Zwistigkeiten aber nur vor die Friedensgerichte, Ehescheidung durch die Beamten (die Geistlichen) welche die

---

*) Nicht die That oder das Verbrechen, sondern der Wille des Verbrechers muß über die bei ihm anzuwendende Strafe, d. h. peinliches Sicherheitsmittel entscheiden, sagt daher derselbe Dupin. Eine Wahrheit, welche für gewöhnliche Juristen viel zu hoch ist, daher sie auf manche Jury schelten, wenn solche zuweilen das Nichtschuldig nicht über die That, sondern den Willen des Thäters ausspricht, z. B. wenn der öffentliche Ankläger Jemanden beschuldigt, das Volk zum Aufruhr gereizt zu haben, wenn sein Herz nie daran dachte.

**) Wie war es doch in jüngster Ständeversammlung in Würtemberg möglich, daß die Mehrheit für Beibehaltung der schmählich barbarischen Todesstrafe stimmte?

Ehe bekräftiget haben, kann nur verfügt werden, wenn über die Schuld des Ehebruchs gerichtlich entschieden worden ist. Ehebrecher als Feinde des gemeinen Wohles (welches so genau von dem Gesetze abhängt, daß die Ehe heilig gehalten werde) sind in Gewahrsam zu setzen. Felddiebstähle werden am zweckmäßigsten dadurch bestraft, daß die Diebsfamilie ihren Wohnort verlassen und anderswo im Lande sich ansiedeln muß: bei Wiederholung aber außer Landes geschafft wird.

So wie in einem wohleingerichteten Staate von den Streitgerichtsanstalten (Landgerichte) die gemeinen Strafgerichtshöfe — wegen des verschiedenen Geistes derselben — zu sondern sind, so auch wieder von diesen letztern die höhern Gerichtshöfe für Staatsverbrechen, welche theils von Bürgern, theils von Staatsbeamten*) begangen werden können. Ihrer besondern Wichtigkeit willen für jedes Staates Wohlfahrt und Sicherheit sind diese höhern Strafgerichtshöfe mit weiser Vorsicht zu organisiren. Sie bilden die größte Garantie für eine freie Verfassung und müssen daher eine selbstständige Stellung erhalten. Zu lebenslänglichen und anständig zu besoldenden Mitgliedern sind nur die rechtschaffensten und gebildetsten zu einem Drittel aus Juristen und zu zwei Dritteln aus andern Ständen, und zwar aus der Altersklasse von 40 Jahren und darüber von der ganzen Gesellschaft in doppelter Anzahl zu erwählen. Dem Fürsten als obersten Staatsbeamten kommt nur das Recht zu, die Hälfte davon zu Staatsrichtern (Archonten) zu ernennen und sie feierlich zu installiren. Der Fürst kann nie eines solchen Verbrechens wegen, von diesem Staatsgerichtshofe belangt werden, weil er nichts ohne Einwilligung seines Ministeriums verfügen kann, welches dafür allein verantwortlich ist. Jeder Bürger kann, von wem es sei, bei diesem höchsten Strafgerichtshofe belangt werden, geeignete Strafen müssen aber den Unschuldigen gegen falsche Anklagen sicher stellen, welche in den Strafen bestehen, welche der Angeklagte hätte erleiden müssen, wenn er für schuldig befunden worden wäre. Alle dergleichen Klagen, sie mögen von Privatpersonen, oder von höhern Beamten gegen untere, oder von den jüngern Staatsräthen erhoben werden, müssen zuerst bei dem ältern Staats-

*) Jeder Staatsbeamte muß für den Mißbrauch der ihm anvertauten Gewalt hart bestraft werden.

rathe eingereicht werden, welcher über die Zulässigkeit zu erkennen hat. Ist diese ausgesprochen, so wird sie dem höhern Strafgerichtshofe übergeben, bei welchem sich sowohl öffentliche Ankläger, als öffentliche Vertheidiger befinden, unter denen die Ankläger und die Beklagten die ihrem Vertrauen am meisten entsprechenden Personen auszuwählen das Recht haben müssen. Die Strafgesetze müssen dem allgemeinen Prinzipe des Strafrechtes, der Größe des Verbrechens und dem Grade geoffenbarter feindlicher Gesinnung des Beklagten entsprechend sein. Von dem Ausspruche dieses obersten Staatsgerichtshofes kann um Milderung oder Erlassung desselben nur an das gesammte Volk berufen werden, was aber nur vom Staatsoberhaupte mit Gründen dafür oder dagegen an jenes gebracht werden darf. Auf diese Weise wird für Aufrechthaltung der Verfassung besser und umfassender gesorgt werden, als durch die Aufstellung von besondern Ephoren, wie in den alten Staaten, und durch das in konstitutionellen Staaten den Ständeversammlungen eingeräumte Recht, die Minister in Anklagezustand zu versetzen, ohne dabei rechtschaffene Beamten einer Gefahr auszusetzen. Von bloßen amtlichen Vergehungen (Verletzung der amtlichen Pflichten) und Amtsnachlässigkeiten wird unten die Rede sein, wo von Vereinigung aller Staatszweige zu einem wohlgeordneten Ganzen gehandelt werden muß.

c. Von den in jedem wohlgeordneten Staate zu errichtenden Ehrengerichten zur Ergänzung der Rechtssicherheit für Jeden.

Auch die Ehre, oder die äußerliche Achtung, welche jeder Mensch von einem andern zur Anerkennung seiner Menschenwürde (als ein freies Wesen oder eine Person) zu fordern hat und durch Handlungen und Worte verletzt werden kann, ist ein Gut, für welches der Staat Sicherheit gewähren muß. Aber die Begriffe von dem, was für eine Ehrenverletzung zu halten sei, sind in allen Ständen so verschieden, daß hierbei die allgemeine Strafgesetzgebung über Real- und Verbal-Injurien und die Strafgerichte nicht ausreichen. Mit der Ehre verhält es sich wie mit den Staats-Schuldscheinen, deren allgemein gleich gültiger Werth nicht gesetzlich bestimmt werden kann. Daraus sind die Duelle unter den höhern, und die Raufhändel unter den niedern Ständen entstanden, deren Abschaffung aller gesetzgebenden

Weisheit bis jetzt mißlungen ist. Nur durch Ehrengerichte*) — welche eine Art von Friedensgerichten sind, und bei denen gleichfalls der Grundsatz „Gleiches darf nur von Gleichem gerichtet werden“ in Anwendung kommt, kann diesen Uebeln begegnet werden, weshalb sie eine allgemeinere Würdigung und Einführung finden sollten, als bisher geschehen ist. Nur auf einigen hohen Schulen und hier und da beim Militär sind sie mit dem besten Erfolge ins Leben getreten. Man führe sie nur bei allen Ständen ein, und bald werden jene Erfindungen der Selbsthilfe bei Ehrensachen, die unsern Staatsgesellschaften noch mehr zum schmählichen Vorwurfe dienen, als denen, welche diese Selbsthilfe für nothwendig halten, so abgeschmackt sie an sich ist**), bald ihr Ende finden.

7. Von der vollkommenen Organisation der Polizei.

Sie umfaßt alle, außer der Rechtspflege noch nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen alles Feindliche, was das gesammte Wohlsein der Staatsgesellschaft sowohl von Seiten der Natur, als von Seiten der Menschen, bedrohen kann, und theilt sich ab in die medizinische und gemeine Polizei.

a. Von der medizinischen Polizei.

Was zu deren guten Bestellung nothwendig ist, ist aus den allerwärts getroffenen Anstalten bekannt. Zur Ergänzung darf nur Folgendes beigefügt werden.

*) Der Verfasser hat diese Idee von Ehrengerichten zuerst vor ungefähr 50 Jahren auf der Universität Jena ins Leben zu rufen gesucht, ist aber von den damaligen unweisen Staatsobern nicht gehörig unterstützt worden, weshalb sie dort unausgeführt blieb, nachdem sie ihre hohe Nützlichkeit durch das ein volles Jahr dauernde Einstellen aller Duelle unter den Studirenden — deren vor- und nachher jährlich gegen 300 vorfielen — sattsam bewiesen. Siehe das Nähere hierüber in der Schrift: Ueber die Abschaffung der Duelle auf unsern Universitäten, Leipzig bei Brockhaus, 1828.

**) Die Lächerlichkeit der Duelle wird auch von den schwächsten Köpfen begriffen. Denn welchen Vortheil kann es dem an seiner Ehre Beleidigten bringen, sich der Gefahr auszusetzen, von dem Beleidiger noch obendrein verwundet und um das Leben gebracht zu werden? Die größte Schande aber trifft dabei die Gesetzgeber, welchen der Verstand fehlt, wie solchem traurigen Uebel so leicht zu begegnen sei, dessen relative Nothwendigkeit sie deshalb allein verschulden.

Für jeden Amtsbezirk muß ein nicht nur in theoretiſcher, ſondern auch praktiſcher Hinſicht tüchtig gefundener Arzt angeſtellt, ihm die Sorge für die Geſundheit aller übertragen und derſelbe ſo beſoldet werden, daß er mit ſeiner Familie anſtändig davon leben kann. Aerztliche Hilfe muß jedermann umſonſt haben, ſollen anders ferner nicht jährlich Tauſende deswegen ſterben, weil die Familien die ärztlichen Koſten ſcheuen; nur die Arzneien ſind von den kranken Perſonen, mit Ausnahme der Armen, zu bezahlen, ſo wie die Koſten bei der Herbeiſchaffung eines entfernten Arztes, wenn der Patient deſſen Beiziehung verlangt. Ihm beizugeben ſind eine hinlängliche Anzahl von Chirurgen, welche nicht nur die leichtern äußern Verletzungen, ſondern auch die leichtern innern Krankheiten beſorgen, aber aufs Strengſte anzuweiſen ſind, in ſchwierigen und bedenklichen Fällen den Amtsarzt herbeizurufen. Unter ſeiner Aufſicht ſtehen auch die Apotheker, Hebammen und Krankenwärterinnen oder barmherzigen Schweſtern, welche, aber ohne klöſterliche Form, überall beſtehen ſollten, und wozu der Ueberſchuß des weiblichen Geſchlechtes zu verwenden iſt. Obgleich den leiblichen Aerzten, ſo wenig als den geiſtlichen (den Lehrern und Predigern) vorgeſchrieben werden darf, wie die Kranken zu kuriren ſeien, ſo iſt doch über ſie durch die Oberärzte eine Aufſicht zu führen, und wenn ſich dieſelben Nachläſſigkeit und Unbedachtſamkeit zu Schulden kommen laſſen, deswegen zu mahnen, und nöthigenfalls durch ein aus Ihresgleichen zu bildendes ärztliches Gericht in Unterſuchung zu ziehen, welches über die etwa nöthigen Strafen zu erkennen hat.

Uebrigens haben dieſe mediziniſchen Beamten nebſt den polizeilichen darüber zu wachen, daß gegen alle anſteckenden Krankheiten eine ſtrenge Sperre angeordnet werde; daß keine der Geſundheit ſchädlichen Dinge ſich unter den Lebensmitteln befinden, mit Giften vorſichtig umgegangen und über die Todten eine beſondere Aufſicht geführt werde, damit man die Scheintodten ins Leben zurückzubringen verſuche, und kein Menſch heimlicher Weiſe aus der Welt geſchafft werde. Letzteres iſt beſonders bei unehelichen Kindern der Fall, deren große, die ehelichen Kinder doppelt überſteigende, Sterblichkeit Jedem auffallen muß.

b. Von der gemeinen Polizei.

Auch in diesem Zweige des Staatshaushaltes haben die Menschen, durch die Gefahren von Seite der Natur und von Seiten bösartiger und leichtsinniger Menschen dazu bewogen, bereits einsehen gelernt, was zu dessen guter Einrichtung erforderlich sei; weshalb auch hier nur einige Bemerkungen noch beizufügen sind. Nicht bloß dafür hat die Polizei Vorkehrung zu treffen, daß Niemand an seinem Körper und seiner Habe Schaden leide, sondern auch alles möglichst entfernt zu halten, was der Sittlichkeit Gefahr und Nachtheil bringt. Dahin gehören Rockenstuben auf dem Lande für junge Leute beiderlei Geschlechts; Tänze ohne polizeiliche Aufsicht (welche letztere von einem der Ortsvorstände geführt werden kann), Hurenwirthschaft und nächtliche Betstunden. Nicht zu dulden ist in einem wohl organisirten Staate sowohl das erbärmliche, den Reisenden unendlich lästige, nur von Argwohn, Unverstande und Gewaltsucht erzeugte Paßwesen (durch ganz England kann man reisen, ohne daß man irgendwo um einen Paß gefragt wird!) als auch die geheime Polizei, die man, wo sie noch vorhanden ist, als Beweis ansehen darf, daß die Personen, welche sie anwenden, der Regierung des Landes durchaus unwürdig sind. Ein guter Regent bedarf derselben nie. Nur Fremde, welche sich an einem Orte lange aufhalten, haben solches der Ortspolizei zu melden. In Hinsicht der Gefängnisse hat die Polizei für sichere und gesunde Oertlichkeit zu sorgen, den Gefangenen zwar gesunde, aber sparsame Kost zu reichen, sie zur Arbeitsamkeit, zu stetem Stillschweigen, wie bereits in Nordamerika sehr erfolgreich geschieht, anzuhalten und den Erziehungsbeamten aufzugeben, für bessere Geistesbildung zu sorgen, deren Mangel für die Hauptquelle solcher Vergehungen anzusehen ist.

Uebrigens ist die Polizei dafür straffällig zu erklären, wenn sie ohne hinreichenden Grund sich an der Freiheit des Menschen, seiner Wohnung*) und seinem Papier-Eigenthume vergreift. Niemand darf länger als 24 Stunden unverhört in Gefangenschaft behalten werden.

---

*) Hausvisitationen darf nur der Richter, nicht die Polizei, anordnen, sagt Dupin.

8. Von der vollkommenen Organisation der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Aufgabe für diesen Zweig des Staatshaushaltes bestehet darin: ein solches Verhältniß mit den andern Völkern der Erde, insbesondere der uns zunächst wohnenden herzustellen, wie es sowohl der höchste Staatszweck, das gesammte Wohl aller vereinigten Familien, als der ausdrückliche Wille Gottes unerläßlich erfordert. Letzterer geht unbezweifelt dahin, die Menschen zur Auffassung der Offenbarung des Gesammtzweckes ihres Daseins auf diesem Planeten zu leiten. Jeder Vernünftige wird ihn in folgenden Worten vernehmen: „Sehet, ihr meine Menschenkinder, ich habe diese so reich ausgestattete Erde euch dazu angewiesen, um aus ihr mit vereinten Kräften für euch alle ein Paradies, eine Wohnstätte des größten leiblichen und geistigen Wohlseins zu erschaffen. Zu dem Ende sollt ihr nicht nur eure Kräfte in Staatsgesellschaften vereinigen, sondern ihr sollt auch zu eben diesem Zwecke einen Völkerbund abschließen. Nur vergesset dabei ja nicht, daß ihr, wenn euch dieses große Werk gelingen soll, bei allen diesen Vereinen meine moralischen Gesetze zur Richtschnur für euer gesammtes Thun und Lassen zu nehmen habet, ohne welche ihr weder eure Hauptbestimmung erreichen könnet, euern Willen zu veredeln, noch auch euern Haupttrieb befriediget, euch das möglichst größte Wohlsein zu verschaffen.“ Wer gehöret zu den edeln Menschen, welche durch das ächte Christenthum (nicht das heidnisch-jüdische, zu welchem sich noch der größere Haufe unserer Theologen bekennt) wahrhaft erleuchtet, und dadurch dem Zustande moralischer Barbarei entrissen sind, in welcher noch die Völker unseres Erdtheiles schmachten, und fühlt sich in seinem Innern nicht angetrieben, das Bekenntniß abzulegen, alles eben Gesagte ist wahr, und die Erde würde lange schon ein Paradies geworden sein, würden die Völker obige Wahrheit klar aufgefaßt und darnach gegenseitig gehandelt haben. Wie höchst traurig, beklagenswerth und die Menschen insgesammt entehrend ist das Verhältniß der europäischen Völker zu einander, welche im Besitze des Christenthums längst schon der moralischen Barbarei, dem Zustande der Thierheit entrissen sein sollten. Alle bekennen sich zur Lehre Christi, daß wir Menschen alle, welchem

Volke wir angehören, Brüder, Kinder eines Vaters im Himmel sind, als solche einander niemals Unrecht thun, zu unserm gegenseitigen Wohlsein alles Mögliche beitragen sollen. Seht aber nur hin, um euch von diesem christlichen, Gott allein nur wohlgefälligen Brudersinne zu überzeugen, wie ein Volk das andere anfeindet, zu übervortheilen, und wo sich Gelegenheit findet zu unterdrücken und zu unterjochen sucht. Wie viele Millionen dieser christlichen Brüder haben sich nicht schon erwürgt! Gibt es ein Land, wo solches Blut nicht von Brüdern in Strömen vergossen worden wäre? Sehet doch die vielen und großen Heere in allen unsern europäischen Staaten an, und saget mir, wozu sie eigentlich unterhalten und in der Kriegskunst (der Menschenschlächterei) so geübt werden? Damit sie, wenn sie dazu befehligt werden, gegen andere bewaffnete Menschenbrüder ausziehen, die sie nie gesehen haben, und von denen sie nicht im mindesten beleidigt worden sind, um von diesen so viele zu ermorden oder ums Leben zu bringen, als sie nur vermögen? Wird von diesen die Lehre Gottes geübt, sich als Kinder eines Vaters im Himmel zu lieben, einander kein Unrecht zu erweisen und mit Freuden einander wohlzuthun? Wessen ist die Schuld, daß dieser unchristliche, barbarische und animalische Zustand noch neben dem Besitze des Christenthums fortdauert?*) Saget nicht, die Schuld der Völker! — denn von diesen gilt, was Christus einst sagte: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun. Würden sie von ihrer Geistlichkeit besser in die Lehre Christi eingeweiht, und würde seine Kirche von diesen nicht für eine Glaubens- sondern Veredlungsanstalt an-

*) Zu Lauterbronn, in der Schweiz, hörte ich den dortigen braven, wahrhaft von Christi Geiste beseelten Geistlichen bei Aufforderung, in fremde Kriegsdienste zu treten, folgende rührende Worte sprechen: Liebe Pfarrkinder! In Italien gibt es Banditen, Leute, welche bereit sind, gegen einige Goldstücke jeden zu ermorden, der ihnen dazu von jemand genannt wird. Man verabscheut sie deswegen allgemein in der christlichen Welt. Was seid ihr aber denn besser als diese Leute, wenn ihr euch von fremden Machthabern dazu durch ein Handgeld anwerben lasset, auf ihren Befehl diejenigevon euern Menschenbrüdern ermorden zu helfen, die sie euch ann geben, und die euch selbst nie etwas zu Leid gethan haben. Darum muß ich als euer Seelsorger euch warnen, euch nicht zu solchen Menschenmördern dingen zu lassen.

gesehen, und zu letzterm Zwecke benutzt worden sein, ihr würdet nicht mehr das abscheuliche Schauspiel erlebt haben, daß diese Völker nach einer gewonnenen blutigen Schlacht in Gottes Tempel sich versammeln, um dem himmlischen Vater recht feierlich zu danken, daß er es ihnen gelingen ließ, so viele Tausende ihrer Brüder ums Leben zu bringen. Welcher von Christi Lehre wahrhaft Erleuchtete würde in ein solch gotteslästerliches „Herr Gott, dir danken wir," noch mit einstimmen *). Wären die christlichen Völker von ihrer Geistlichkeit gehörig erleuchtet, so würde der Glaube an die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Krieges unter ihnen längst verschwunden sein; sie alle würden die gewöhnlichen Kriege als unchristlich, gottlos, barbarisch und schändlich verabscheuen; und bei solcher allgemein herrschenden Ueberzeugung würde bald, statt der bisherigen Waffenstillstände — fälschlich Friedensschlüsse genannt — ein ewiger Friede unter allen wahrhaft christlich erleuchteten Völkern zu Stande gekommen sein. Unsere Geistlichkeit trägt demzufolge die Schuld, daß unter unsern europäischen christlichen Völkern noch ein solches feindliches, barbarisches Verhältniß, statt eines christlichen, humanen stattfindet. — Ihr irret, denn betrachte ich die Weise, wie unsere Theologen bisher in unsern Staatshaushaltungen erzogen werden, wobei sie, mit Ausnahme der guten Köpfe, nur Lehrer einer abergläubischen, allen moralischen Geist tödtenden, Immoralität pflegenden Religion werden können: so spreche ich auch über diese zu beklagenden Schafe jene Worte jenes Göttlichen wieder aus: „Vater, vergib ihnen, denn auch diese wissen nicht was sie thun."

So fällt denn die Schuld dieser feindlichen, barbarischen Verhältnisse unter unsern christlichen Völkern deren Machthabern, den Fürsten anheim? Diese Folgerung ist so unrichtig wie die vorige. Ich habe mit vielen fürstlichen Personen in der Nähe, zum Theil in längerer häuslicher Gemeinschaft gelebt, und über den Karakter vieler andern genaue Kundschaft einzuziehen gesucht, bin deswegen zu dem Urtheile über sie be-

*) Bekanntlich lassen Räubergesellschaften in Italien nach glücklich vollzogenem Raube durch ihre eigenen Priester auch eine Dankfeier dafür halten; und einzelne Räuber bringen der Mutter Gottes Bilder und Opfergeschenke für dergleichen gelungene Schandthaten mit der Bitte dar, ihnen ferner dabei ihr Patrozinium zu verleihen.

rechtiget. Unsere Fürsten sind in der Regel herzlich gute Menschen, und wünschen dafür bei ihren Zeitgenossen und bei der Nachwelt zu gelten. Was kann man mehr als dieses von den Großen der Erde fordern? Lange schon, hinge es von ihnen allein ab, würde sich das feindliche Verhältniß der christlichen Völker in ein freundliches verwandelt haben, fühlten sie sich nicht, obschon dem Namen nach mit der höchsten Gewalt bekleidet, bei deren Ausübung beschränkt. Zum Beweise führe ich nur den König Heinrich IV. von Frankreich, die Königin Elisabeth von England und den Schwedenkönig Gustav Adolph an, welche sich viel mit dem Gedanken beschäftigten, einen solchen Friedens- und Einigkeitsbund unter den europäischen Völkern zu Stande zu bringen, aber an deren Ausführung durch ihre nächsten Räthe und Gehilfen verhindert wurden. Zum Beweise, daß in fürstlichen Seelen solche Friedensgedanken leicht auftauchen, führe ich ein noch ganz neues Beispiel an. Der durch den weisen Laharpe so human gebildete Kaiser Alexander faßte nach Besiegung des ehr- und eroberungssüchtigen Frankreichs den großen Gedanken auf, die um ihn zu Aachen versammelten vornehmsten Fürsten unseres Erdtheiles zu einem heiligen Bündnisse zu bewegen, dessen Zweck dahin gehen sollte, die moralischen Lehren des Christenthums bei ihren Völkern und unter sich in treuliche Ausübung zu bringen. Die europäische Politik sollte dadurch eine moralische Grundlage erhalten, welche sie bisher nicht hatte. Welch göttlicher Gedanke! der auch sogleich die freudige Zustimmung aller Fürsten erhielt. Aber ihre Minister, genugsam von uns mit dem Worte Doktrinäre bezeichnet, fügten noch zur Erhaltung ihrer alten gewohnten Politik solche geheime Artikel bei, welche das Licht scheuen mußten, und daher dem englischen Parlamente nicht mitgetheilt werden konnten. Deswegen erlangte dieses h. Bündniß nicht den nöthigen Beitritt dieser Hauptmacht, demzufolge jenes zur größten Freude unserer Machiavellisten bei den Machthabern selbst bald wieder in gänzliche Vergessenheit gerieth.

Eben diese doktrinären Grundsätze unserer Politiker tragen demnach allein die Schuld, daß bei dieser humanen Stimmung der Fürsten und ihrer Völker die im Eingange erwähnte göttliche Aufgabe, ein auf Religion und Moral gegründetes Verhältniß unter den Staaten herzustellen, bis jetzt nicht zur Ausführung gelangen konnte. Sie

wähnten noch immer kindischer Weise, die höchste Aufgabe der Politik sei, eine Macht herzustellen, welche nicht nur im Stande wäre, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, sondern auch jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, sich zu vergrößern, und eine Hegemonie über die andern Staaten zu erlangen. Wohl wissend, daß ein solches Prinzip ein feindliches, alle Staaten mit Untergang bedrohendes sei, und daher geheim gehalten werden müsse, versteckten sie solches hinter ein scheinbar besseres Prinzip, welches allen Kabinetten zur Hauptregel ihrer Politik machte: ein Gleichgewicht unter den europäischen Staaten zu erhalten, und deshalb keine darunter den andern über den Kopf wachsen zu lassen. Aber dieses letztere Prinzip setzt voraus, daß dem ersteren von allen Kabinetten gehuldiget wird, und führt die Nothwendigkeit herbei, sich in zwei Oppositionsparteien zu spalten, und einander in bewaffneter, feindlicher Stellung gegenüber zu treten, was oft genug die Kriegsflamme über ganz Europa verbreitete. Das Schlimmste, was man von diesem Prinzip sagen kann, besteht darin, daß es sich bis jetzt als unzureichend für seinen Zweck ausgewiesen hat. Daß dies Gleichgewicht leicht verloren gehen kann, wenn ein Machthaber vom Glücke und der öffentlichen Meinung (dem mächtigsten Alliirten) begünstigt, das erste Prinzip in Ausführung zu bringen Lust hat, bewies jüngst Napoleon, welcher durch beide genannten Alliirten unterstützt, beinahe schon ganz Europa unterjocht hatte, und dem es sicher gelungen wäre, ein neues Weltreich zu gründen, wenn er nicht den zweiten Alliirten aus eigener Schuld, wie er zu spät auf St. Helena erkannte, verloren und zu seinem Feinde gemacht hätte. Sind mehrere Beweise noch für obige Behauptung nöthig, so darf ich auf Polen hinweisen, welcher Staat, trotz obigen Prinzips des Gleichgewichts anfänglich mehrmals getheilt und zuletzt gänzlich verschlungen wurde; auf die verschwundenen Freistaaten Venedig, Genua und Lucca; auf die unterjochten vielen kleinern souveränen Staaten des alten deutschen Reiches; an die von den Großmächten sich über die andern angemaßte Vormundschaft, kraft welcher diese, ohne Beiziehung der andern Staaten zweiten und dritten Ranges, das einemal die Vereinigung Belgiens mit Holland dekretirten, das anderemal wieder beide Staaten trennten, und zuletzt wieder einige Stücke des erstern dem letztern zutheilten. Ich könnte noch

Schlimmeres von dieser geheimen Politik anführen, wenn mich nicht davon das Sprichwort abhielte: exempla sunt odiosa. Lassen wir mithin dieses allen Gebildeten ohnehin schon Bekannte zur Seite liegen, und schreiten zu einer gedrängten Angabe fort, nach welchen Grundsätzen die auswärtige Politik in einem vollkommenen Staate handeln müsse. Das erste dabei Nothwendige ist, um die Eingangs erwähnte Aufgabe Gottes für die Völker, durch einen zweiten Verein unter sich die Erde in ein Paradies umzuschaffen, zu erfüllen, daß sie den ernsten Willen und den festen Entschluß laut und all gemein aussprechen: wir wollen von nun an dem bisher so viel Elend verbreitenden, dem so viele Menschenleben kostenden Faustrechte unter uns Völkern eben so entsagen, wie bereits die Bürger aller aus der Barbarei in einen zivilisirten Zustand übergetretenen Staaten gethan haben, und auch vor einigen Jahrhunderten in Deutschland geschehen ist, wo deshalb der Dankpsalm in allen Kirchen angestimmt werden konnte: „alle Fehd' hat nun ein Ende", als durch Errichtung von Reichsgerichten Fürsten und Ritter genöthigt wurden, mit Entsagung des bisherigen Faustrechtes dort Rechtshilfe zu suchen. — Zweitens, daß ein europäischer Fürst sich das unsterbliche und unaussprechliche Verdienst erwerbe, alle religiösen und moralisch aufgeklärten und dadurch humanisirten Regierungen im Namen Gottes und der Menschheit aufzufordern, zur Abschaffung dieses ärger als die Pest zu verabscheuenden Faustrechtes sich zu einem wahrhaft christlichen Völkerbunde zu vereinigen. — Drittens, durch zusammen berufene weise Männer als Repräsentanten dieser zu solchem Vereine bereitwilligen Völker eine Konstitution für denselben zu entwerfen, und solche dann hierauf ihren Völkern zur Annahme und feierlichen Beschwörung mitzutheilen. In dieser Vereinsurkunde müßte nicht nur die Unabhängigkeit und die Gleichheit der Rechte für alle Völker unter allgemeine Garantie gestellt; sondern auch die brüderliche Bereitwilligkeit aller Völker ausgesprochen werden, in Beförderung ihres leiblichen und geistigen Wohles einander hilfreiche Hand zu leisten. — Viertens, zur Schlichtung aller Rechtsstreitigkeiten und etwaniger Gewaltthätigkeiten unter den vereinten Staaten einen gemeinsamen Gerichtshof zu errichten, solchen aus den ehrwürdigsten, dazu geeignetsten Männern aller Völker zu bilden, und ihm die

Vollmacht zu ertheilen, zur Vollziehung ihrer Rechtsurtheile die nöthigen in der Konstitution bestimmten Anstalten zu treffen. — Fünftens bestimme man, daß alle zwischen diesen vereinten Staaten liegenden Festungen eingehen, und nicht mehr Militär gehalten werde, als zur Erhaltung der innern Ordnung nöthig ist, um hierdurch den Völkern allen bisherigen ungeheuern Kostenaufwand zu ersparen, und die Regierungen dadurch in Stand zu setzen, die hierauf verwendeten Summen auf Beförderung des allgemeinen leiblichen und geistigen Wohlseins ihrer Völker zu verwenden. Sechtens endlich müßte dieser Völkerbund auch für eine Hegemonie oder für einen Vorstand derselben sorgen, wie ein solches Oberhaupt auch in jedem Staatsvereine absolut nöthig ist. Den Staaten steht das Recht zu, welchen Fürsten sie hierzu ernennen, ob sie dem Alter ein Vorrecht einräumen, oder es der Wahlbestimmung überlassen wollen, so wie auch die Dauer solcher Bundesregentschaft. Nur ist letzterer ein Völkerbundes-Ministerium beizuordnen, zu welchem jeder Staat ein Mitglied zu bestimmen hat. Dieses Ministerium hat unter Aufsicht und Leitung des Oberhauptes alle innern und äußern Völkerbundes-Angelegenheiten, unbeschadet der Selbstständigkeit jedes einzelnen Bundesstaates in seinem Innern, zu besorgen. In Hinsicht des äußern Verhältnisses zu den nicht zum Bunde gehörigen Völkern hat diese Gesammtregierung im Benehmen mit den einzelnen Regierungen der dem Lande angehörigen Völker dafür Sorge zu tragen, sowohl das zur Sicherheit aller Erforderliche gegen solche anzuordnen, als auch ein friedliches, gemeinnütziges Verhältniß mit ihnen zu unterhalten und immer fester zu begründen. Dazu dienen nicht bloß Friedens- und Handelsverträge, sondern auch die Anwendung solcher Mittel, die fremden Völker immer mehr in religiöser, moralischer und politischer Hinsicht aufzuklären, und dadurch sie geneigt zu machen, gleichem göttlichem, allgemeinem Friedens- und Bruderbunde sich anzuschließen und dadurch ihrem bisherigen Zustande der Barbarei zu entsagen. Sollte je mit diesen fremden Völkern ein Krieg ausbrechen, so hat diese Hegemonie im Einverständnisse mit den einzelnen Staatenregierungen das Nöthige zu beschließen. In Hinsicht der innern Angelegenheiten hat dieses Bundesministerium unter Leitung seines Oberhauptes fleißig zu berathen, was zur Erhöhung des leiblichen und geistigen Gesammtwohlseins aller vereinigten Staa-

ten erforderlich ist, und das Ergebniß davon den einzelnen Regierungen bloß empfehlend mitzutheilen, da hierbei in Hinsicht der Selbstständigkeit derselben das jus singulorum eintritt.

An der Möglichkeit der Ausführung eines solchen europäischen Völkerbundes ist schon aus dem Grunde nicht zu zweifeln, weil Gott ihn sonst nicht dem Volke zur Aufgabe gestellt hätte, aber an der Wirklichkeit doch nur aus dem einzigen Grunde, weil unsere europäischen Völker zur Zeit dazu noch zu wenig reif gebildet erscheinen, was jedoch ein sehr trauriges Einbekenntniß ist *). Ich fordere aber alle gebildeten Menschen dazu auf, einzugestehen, daß die Ausführung eines solchen Völkerbundes sie alle schon bei dem Gedanken daran mit dem innigsten Wohlgefallen erfüllen muß. Welcher ächte Gottes- und Menschenfreund möchte sich der süßesten Thränen erwehren, die auch aus meinem Auge sich jetzt hervordrängen, wenn er sich den Fall denkt, daß dieser Bund zur Wirklichkeit gebracht würde, und alle Völker unseres Erdbodens einen solchen Gottes- und Brüderbund feierlich beschwören würden. Mir entsinkt die Feder vor Wehmuth, daß dieses alles nur ein süßer, heiliger Traum sein sollte. Um hierbei nicht zu weitläufig und dadurch ermüdend zu werden, füge ich diesem nur noch folgende kurze Anmerkungen bei.

Zur Zeit hätte demzufolge dieser Zweig der Staatshaushaltungen sich hauptsächlich nur damit zu beschäftigen, einen solchen europäischen Völkerbund in der vorgezeichneten Vollkommenheit zu Stande zu bringen, wodurch das von unsern Doktrinären geschaffene, eben so willkürliche als mangelhafte Völkersystem durch ein besseres, mit den ewigen Rechtsgesetzen Gottes genau übereinstimmendes nicht nur ersetzt, sondern auch dem unmoralischen Gewerbe eigennütziger und betrügerischer Politik zum Heile der Völker ein Ende gemacht werden würde **).

---

*) Merkwürdig ist, daß seit einiger Zeit das so feindlich beschaffene europäische Staatensystem Republik genannt wird. Möchte man jenem eine republikanische Verfassung auf die von uns angegebene Weise geben, so würde es diesen Namen verdienen.

**) Wer sich mit der Sophistik dieser machiavellistischen Politik genau bekannt machen will, den verweisen wir auf die jüngst erschienenen Werke des Hauptmeisters in derselben, des Herrn von Gentz, dieses berühmten östreichischen Diplomaten und Doktrinärs. Warum

Der Geschäfte dieses Zweiges würden nur wenige sein, weil die Hegemonie das meiste zu besorgen hat, so daß kein eigener Minister des auswärtigen Departements mehr nöthig sein würde, indem das gesammte Bundesministerium dieses alles in seinem Gesammtkollegium besorgen könnte. Damit würden nicht nur eine Menge Staatsdiener, sondern auch die großen Ausgaben für diesen Zweig erspart, welche zusammengenommen mehr als hinreichend sind, um die Kosten zur Aussendung von Missionären an alle barbarischen, noch rohen, ungebildeten Völker zu bestreiten, nicht zur Verbreitung der Dogmatik unserer Hierarchen, sondern der Ackerkultur und Industrie, der schönen Künste und Wissenschaften, der zur Verbreitung der Geistesbildung nöthigen Anstalten, damit die göttliche Aufgabe nach und nach gelöset werde, aus der gesammten Erde zum größten Heile der Menschheit ein Paradies zu erschaffen.

Nach dem Gange der Menschenbildung müssen dem universellen Menschheitsbunde (aller Völker der Erde) einzelne oder partikulare Völkerbündnisse vorausgehen, woraus denn folgt, daß alle ziviliſirten Völker zunächst auf die Zustandebringung der letztern Bedacht nehmen müssen, wobei ihnen das reine (nicht das verunreinigte, nur Unfrieden stiftende) Christenthum durch seine Grundlehren — wir sollen uns alle als Kinder eines Vaters im Himmel brüderlich lieben; und nur wer letzteres thut, ist ein ächter Verehrer Gottes und ihm angenehm — die wichtigste Handbietung zu leisten im Stande ist.

Solche partikulare Völkervereine bestehen schon mehrere in unserm Erdtheile zum Beweise, daß hier schon die Ziviliſirung und Humaniſirung der Völker einen bedeutenden Fortschritt gewonnen hat, wobei nur zu wünschen sein dürfte, daß sie nicht in fatale Stabilitätskrankheit verfallen, sondern dem Ziele immer größerer Vollkommenheit zusteuern mögen.

Der eine Völkerbund findet sich in Helvetien, welcher

---

erlaubt mir mein Alter nicht mehr, eine Kritik der von ihm aufgestellten Politik zu schreiben? Man staunt über dessen dreiste Anmaßung, eine absolute Freiheit zu läugnen, und den, zur bessern Beschützung aller in solcher enthaltenen Rechte, vereinigten Staatsbürgern deren nur so viele zu lassen, als die oberste Gewalt für gut findet; und eben so über seine sophistische Kunstgewandtheit, womit er die sich widersprechenden Sätze zu vereinigen weiß: kein Staat darf sich in die innern Angelegenheiten des andern mischen, und er hat gleichwohl zuweilen ein Recht dazu! —

aber an vereinter Lebenskraft noch immer großen Mangel leidet und uns nur einen Schauplatz des Kampfes selbstsüchtiger, die einzelnen Kantone beherrschenden Leidenschaften darbietet. Möchten sie doch die Einrichtung der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten zum Musterbilde annehmen. So lange sie dieses nicht thun, wird Helvetien ein Spielball für die Politik der andern Staaten bleiben.

Der zweite Staatenverein ist uns unter dem Namen deutscher Staatenbund wohl bekannt. Von ihm läßt sich rühmen, daß er durch Verwirklichung die Möglichkeit nachgewiesen hat, daß mehrere Staaten unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sich zu einem Bunde vereinigen können, ihre Unabhängigkeit sowohl gegen einander als gegen fremde Staaten desto kräftiger zu schützen, alle Rechtsstreitigkeiten unter sich friedlich zu schlichten; einander Garantie über ihre innere Verfassung zu leisten, und gemeinschaftliche Beschlüsse zur Beförderung ihres leiblichen und geistigen Wohlseins zu fassen, wozu der jüngst zu Stande gebrachte Mauthverein ein glänzendes Beleg ist. Je mehr dieses alles die höchste Werthschätzung verdient, um so weniger dürfte es unpatriotisch erscheinen, auf dasjenige noch bescheidener und unmaßgeblicher Weise aufmerksam zu machen, was zu noch größerer Vollkommenheit des deutschen Staatenbundes (der vereinigten deutschen Staaten) führen könnte. Es fehlt erstlich noch an einem selbstständigen und von Kabinetten unabhängigen Gerichtshofe, gebildet aus den von allen einzelnen Staaten gewählten, ehrwürdigen Richtern, von welchem nicht nur die Rechtsstreitigkeiten der Staaten unter sich und der Völker mit ihren Regierungen zu schlichten sind, sondern an welchen auch die Klagen einzelner Bürger über verweigerte Justiz in höchster Instanz gebracht werden können. Welche gute Dienste leisteten nicht in dieser Hinsicht die beiden obersten Gerichtshöfe im alten deutschen Reiche? Weder das angeordnete Schiedsgericht, noch die Bundesversammlung selbst sind im Stande, diesem Bedürfnisse zu genügen, weil die Mitglieder derselben nur als Werkzeuge der Höfe das zu vollziehen haben, was ihnen die Kabinette auftragen. Und Kabinetsjustiz hat nie sich den Beifall der Welt erworben*).

*) Z. B. die jüngste Entscheidung über den vom jetzigen Könige nicht anerkannten Rechtszustand des hannöverschen Volkes.

Wäre ein solcher Gerichtshof nach obiger Angabe vorhanden, der so höchst bedauerliche Streit des Königs von Hannover mit seinem Volke wäre längst gehoben, und dadurch den übeln, höchst bedenklichen Wirkungen vorgebeugt, welche dieser Streit in den Gemüthern aller Deutschen je länger, je stärker hervorbringt.

Zweitens sollte der deutsche Staatenbund nicht aus heterogenen, sondern homogenen, dem Bunde allein angehörigen Staaten bestehen. Demzufolge müßte Preußen demselben nicht mit halbem Theile, sondern gänzlich angehören, wozu es sich gewiß bereit finden würde, wenn ihm die Hegemonie von allen übertragen werden sollte, wo es dann ein noch gewichtigeres Ansehen unter den unvereinigten europäischen Staaten erhalten müßte. Oestreich, als ein monarchischer Staatenbund (Staatenmonarchie), würde sich nicht dazu bequemen, sondern lieber sich mit seinen deutschen Staaten vom deutschen Staatenbunde zurückziehen, und sich mit dem Vortheile begnügen, an letzterem eine um so kräftigere Vormauer gegen das ehrgeizige und eroberungssüchtige Frankreich gewonnen zu haben. Auch Dänemark und Holland müßten eingeladen werden, entweder dem deutschen Staatenbunde gänzlich beizutreten, oder ihre deutschen Ländertheile, Holstein, Schleswig, Luxemburg und Limburg, als selbstständige Staaten an Söhne ihrer Regentenhäuser abzutreten.

Drittens, da eine zweiköpfige Hegemonie, wie der alte Reichsadler schon andeutete, das Bruderheil mehr hindert als fördert, so wäre solche zu vereinfachen, und könnte wohl niemand zweckmäßiger als dem Könige von Preußen übertragen werden, dem von allen deutschen Bundesstaaten ein Bundesministerium beizugeben wäre, mit welchem dieses Bundesoberhaupt das gesammte leibliche und geistige Wohl aller zu zu berathen, und unbeschadet der Selbstständigkeit der vereinten Staaten, solch.. in Ausführung zu bringen hat.

Welche gesegnete Wirkung dies für ganz Deutschland alsbald haben würde, ist leicht aufzufassen. Der deutsche Staatenbund nimmt dann durch seine vereinte Macht, Lage und Geisteskultur unter den Staaten des Kontinents die erste Stelle ein, und würde dadurch höchst heilsam auf den ganzen Erdtheil einwirken. Der jetzige Mauthverein würde dann dahin gedeihen, daß durchaus freier Handelsverkehr in Verbindung mit gleichem Maße, Gewichte und Geldkurse eingeführt, auch für

die Kommunikationsmittel — Straßen, Eisenbahnen, Kanäle — harmonischer gesorgt würde, und gemeinsame Handlungsverträge mit den andern Staaten auf die vortheilhafteste Weise abgeschlossen würden. Auch die Geisteskultur und die moralische Veredlung der gesammten Nation würde dadurch bessern Fortgang gewinnen, indem man sich ohne Zweifel dahin vereinigen würde, dafür mehr auf eine zusammenstimmende Weise zu sorgen, und sie von dem bisherigen Haupthinderniße, der Hierarchie, zu erlösen, wie in einer neuern Schrift, die absolute Einheit der Kirche und des Staates (Erlangen, in der Palmschen Verlagsbuchhandlung, 1839) so klar nachgewiesen wird.

B. Von der zweckmäßigen Verbindungsweise aller Zweige des Staatshaushaltes zu einem organischen Ganzen.

Von höchster Wichtigkeit ist diese Bestimmung, weil sie den Schlußstein des ganzen Staatsgebäudes bildet, wodurch erst eine harmonische Zusammenwirkung für den Zweck des Ganzen hervorgebracht wird. Was der Kopf einem thierisch-organischen Körper ist, das ist auch das Oberhaupt eines Staatskörpers. Von ihm als Zentralpunkt geht die Bewegung der ihm zugeordneten andern Organe aus, und in ihm müssen denn auch alle Kräfte des Staats sich zentralisiren, um ihre zweckmäßige oberste Leitung zu empfangen. Da es aber die Kräfte eines einzigen Menschen übersteigt, einen Staat von einigem Umfange allein zu regieren (er müßte denn ein Gott sein), so müssen ihm die nöthigen Gehülfen für alle Hauptzweige des Staates beigegeben werden, welche eine Gesammtheit bilden, die man bald Ministerium, bald Regierung nennt. Im allgemeinen Sinne wird jeder Staat durch die sämmtlichen Beamten regiert, welche alle bestimmten Antheil an der Aufgabe zu nehmen haben, mit vereinten Kräften, jeder in dem ihm angewiesenen Amte, dahin zu wirken, daß der Zweck des Staatsvereins, das gesammte leibliche und geistige Wohlsein aller Familien zu befördern, erreicht werde. Diese Beamten insgesammt sind zwar dem Staatsoberhaupte untergeordnet, aber sie sind

nicht seine, sondern des Staates Diener, weil sie nicht für die Bedürfnisse seiner Person, sondern des Staates zu sorgen verpflichtet sind, und dafür von letzterm, nicht von jenem besoldet werden. Unendlich viel, wie jeder leicht einsieht, kommt auf die Beschaffenheit dieses Staatsoberhauptes an. Daher die Völker bald sich selbst dessen Wahl aus ihrer Mitte, bald sowohl in einfacher als doppelter Person, vorbehielten, bald diese Würde für erblich erklärten. Selbst in unserm alten deutschen Reiche war das erstere der Fall. Es fragt sich, was das Bessere sei.

1. Ein einziges Staatsoberhaupt, und zwar ein erbliches, ist das Beste.

Mehrfältige Erfahrungen, theils in der Weltgeschichte aufgezeichnet, theils dem Verfasser dieser Schrift in seinem frühern Leben als Staatsbeamten vorgekommen, haben ihm bewiesen, daß die oberste Leitung des Staates zweien Personen anvertraut nichts tauge. Noch nachtheiliger hat sich dies gezeigt, wenn man die Sorge für das leibliche und geistige Wohl der ganzen Staatsgesellschaft zweien verschiedenen Oberhäuptern anvertraute, was ein feindliches, dem Staate höchst nachtheiliges Verhältniß zwischen beiden hervorbrachte, an welchem Uebel noch gegenwärtig unsere europäischen Staaten leiden. Alle unsere weltlichen Oberhäupter sind im Kampfe mit dem einen geistlichen Oberhaupte, dem Papste, unaufhörlich begriffen.

Für die Erblichkeit dieser einen höchsten Würde spricht: 1) daß die Wählbarkeit einer dazu geeigneten Person zu einer innern Entzweiung der Völker führt. Auf dem niedern Grade moralischer Bildung, auf welchem diese noch sämmtlich stehen, und über welchen sie sich schwerlich in den nächsten tausend Jahren erheben werden, kann es nicht anders kommen, als daß bei solcher Wahl die alle beherrschenden Leidenschaften der Ehr-, Macht- und Habsucht ihr böses Spiel treiben, und Parteien entstehen, wodurch der Same des Verderbens ausgesäet und dem Oberhaupte das nöthige Zutrauen aller entzogen wird. 2) Ein erbliches Oberhaupt steht in größerem Ansehen als ein gewähltes, denn in letzterem sieht man nur das Machwerk eigener Wahl, dessen Würde sehr vergänglicher Natur ist, da sie gewöhnlich nur einige Jahre dauert, und nicht immer dem edelsten, sondern sehr oft nur dem ränke-

süchtigen, schlimmen Leidenschaften ergebenen und hinterlistigen Manne zu Theil wird. Hier gibt es verderbliche Interregna, dort gilt aber der Satz: der König stirbt nicht. In dem erblichen Regenten erblickt man das uns vom Schicksale, mithin von Gott bestimmte Oberhaupt, mit dem unsere schönsten Hoffnungen aufgewachsen sind, und auf den wir mit der dankbarsten Anhänglichkeit wegen der von seiner Familie früherhin schon um das allgemeine Wohl erworbenen Verdienste hinblicken. 3) Kann bei Erblichkeit des Thrones dafür gesorgt werden, daß ein Nachfolger für solchen erzogen werde, der seinem hohen Berufe gänzlich entspricht. Eben darum, und um auch durch Unbestimmtheit der Nachfolge keine Gelegenheit zur Zwietracht zu geben, haben die Völker das Erstgeburtsrecht eingeführt, ohne die Bestimmung der Nachgebornen zu vernachlässigen, nöthigen Falles an die Stelle des Erstgebornen zu treten. Auch muß, wenn sich bei diesem intellektuelle oder moralische Untüchtigkeit zeigt, der Regentenfamilie das Recht zustehen, mit Zuratheziehung der Notabeln der Nation, einen Nachgebornen dazu zu bestimmen, wie jüngst erst in Rußland geschah. Nur muß jede Staatsgesellschaft auch verlangen, daß auf die Bildung und Erziehung des Erbfürsten die möglich größte Sorgfalt verwendet werde. Sind die Hofhaltungen von allem Unwesen früherer Zeiten gereiniget, so bleibt auch das älterliche Haus die erste beste Erziehungsanstalt für denselben. Man sorge zunächst dafür, in allgemeiner Hinsicht seine Geisteskräfte zu entwickeln und seinen Willen zu veredeln, denn jeder Fürst soll vor allen Dingen ein verständiger und guter Mensch sein. Außer dieser allgemeinen Bildung, welche der Thronerbe in ausgezeichnetem Grade besitzen soll und muß, ist derselbe in späterer Zeit aufs gründlichste und vollständigste in der Staatswissenschaft (der Wissenschaft, wie eine Staatshaushaltung nach allen ihren Zweigen aufs vollkommenste oder zweckmäßigste eingerichtet werden muß), in der Kunde des Landes, über dessen Bewohner und Anstalten, über welche er der einst regieren soll, zu unterrichten, und in der Geschichte als Weltgericht, welches auch ihm eine Stelle entweder unter die schlechten oder mittelmäßigen oder vorzüglichen Fürsten anweisen wird, je nachdem er die Belehrungen der Geschichte zu benutzen versteht. Auch sollte er, zu reifem Alter gekommen, sammt den Nachgebornen zu den Berathungen des Gesammtministeriums beigezogen werden, um mit dem Geschäftsgange der Regierung

vertraut zu werden. Wir haben es für einen Fehler gehalten, den Thronfolger auch in der Kriegskunst und in der Juristerei zu unterrichten, weil er keine Armee, sondern den Staat gut zu leiten verstehen soll, und er zu keinem Gerichtspräsidenten bestimmt ist. Töchter sind unsers Dafürhaltens von der Erbfolge für ihre Personen auszuschließen, weil die göttliche Bestimmung des Weibes nicht darin besteht, irgend ein Staatsamt zu verwalten, sondern im häuslichen Kreise durch treue Ausübung der ihr dort obliegenden Pflichten sich möglichst zu veredeln. — Wir untersuchen nun noch weiter:

2. Wie ein Staat von seinem Oberhaupte vollkommen gut zu regieren ist.

Da der Verfasser als Erzieher eines künftigen Regenten sich mit dieser Aufgabe einst sehr genau befreunden mußte, so könnte er darüber ein ganzes Buch schreiben. Er muß sich aber hier begnügen nur das Allerwichtigste darüber in gedrängter Kürze mitzutheilen, indem er alles in acht Regeln zusammen zu fassen sucht.

1. Jeder Regent hüte sich davor, den Staat beherrschen zu wollen, statt ihn zu regieren*). Das Wort herrschen kommt von dem Worte Herr. Herr — gleichbedeutend mit Eigenthümer — kann man nur über Sachen sein, und dann damit schalten und walten, wie man will; aber nicht über Menschen als freie Wesen, welche Niemand anders als Gott und sich selbst angehören. Aus solchen Personen bestehet die gesammte Staatsgesellschaft. Diese ist nicht nur der Herr über sich selbst als eine moralische Person, sondern auch über das gesammte von ihr in Besitz gehaltene Eigenthum. Das von ihr bewohnte und angebaute Land gehört nur ihr zu. Der Regent ist in beider Hinsicht nicht ihr Herr, sondern nur ihr erster Beamter, wie Friedrich der Einzige sich nannte und solches auch seinem fürstlichen Mündel, dem Herzoge von Würtemberg einzuprägen suchte: Das Volk ist nicht für seinen Fürsten zu dessen Willkür, sondern der Fürst für jenes vorhanden. Das Alterthum nannte jeden, der das erste wähnte, und darnach willkürlich handelte, einen Tyrannen. Kein Tyrann ist noch

*) Zum Beweise, daß die Franzosen im Gebiete der Moral- und Staatslehre noch Kinder sind, dient ihre jüngste Behauptung, ihr König dürfe sie nur beherrschen, nicht aber regieren.

je von der Geschichte selig gepriesen worden, sondern stehet vor uns als ein mitleidswerthes Wesen. Es ist das größte Unglück für jeden Sterblichen zu nennen, Alles thun zu können, was er nur will. Schiller in seinem Don Karlos läßt durch seinen Posa dem tyrannischen Könige Philipp von Spanien ein herzzerreißendes Gemälde davon entwerfen.

Je mehr ein Fürst die uns Menschen allen angeborne Herrschsucht von sich entfernt hält, nur auf das Regieren sich beschränkt, sein Volk als ein freies achtet, die Staatsgesetze heilig hält, und seine ihn allein beherrschende Leidenschaft darinnen bestehen läßt, das gesammte leibliche und geistige Wohlsein aller Familien möglich zu befördern: um so mehr wird ihm letzteres gelingen, um so inniger dabei er selbst die größte Zufriedenheit (das einzig höchste Gut, die Seligkeit) empfinden und desto ruhmwürdiger seine Regierung von der Mit- und Nachwelt gepriesen werden.

2. Jeder Fürst, welcher seinen hohen göttlichen Beruf ganz erfüllen will, hüte sich vor dem pestartigen Wahne, daß sein Ansehen auf äußerem, dem Pöbel imponirenden Glanze beruhe: Friedrich der Einzige lebte ohne einen glänzenden Hofstaat, und stand je ein König in größerem Ansehen bei seinem Volke, als er*)? Der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten führt keinen glänzenden Hofstaat, und erscheint ohne großes und kleines Cortege sowohl öffentlich, als wenn er im Stillen das Land durchreist, um mit eigenen Augen den Zustand des Landes zu erforschen. Und gleichwohl wird kein anderes Oberhaupt mit mehr allgemeiner Liebe verehrt, wie er**). Deswegen taugen alle unsere glänzenden und

*) Als dieser Friedrich von dem so ruhmvoll geendigten 7jährigen Kriege nach Berlin zurückkehrte, ließ er keine Triumphpforte erbauen, und zog, um jedem feierlichen Empfange auszuweichen daselbst in nächtlicher Stille ein. Ein Dankfest aber ordnete er an, und erschien dabei ohne allen Pomp in der Kirche, setzte sich in der Nähe des Altars nieder und hielt den Hut vor seine Augen, aus welchen Thränen als sein Dankopfer während der Feierlichkeit niederstürzten. Wahrhaft, großer König, du verdienst noch immer der Einzige zu heißen!

**) Ein Reisender erzählte jüngst, daß er auf einem Dampfschiffe in Nordamerika zufällig mit dem inkognito reisenden Präsidenten zusammengetroffen war. Als letzterer erkannt wurde, eilten alle Amerikaner auf ihn zu, um ihm durch Händeschütteln ihre Freude über diesen Zufall und ihre dankbare Verehrung zu bezeigen.

kostspieligen Hofhaltungen nichts, welche nur vom Adel ersonnen sind, um das Gemeingut im Nichtsthun mit verzehren zu helfen, den Regenten in den Ketten der Etiquette in einer Art von Gefangenschaft zu erhalten und ihn an ewige Schmeicheleien und Wohldienereien zu verwöhnen, und sich dadurch einen großen Einfluß auf seine Person und Gesinnungen zu erhalten. Die Regentenfamilie, fast nie sich selbst angehörig, kann dabei unmöglich ihres Lebens auf eine edle, geistige und gemüthsvolle Weise froh werden, wie wir andern, nur unsern Familien und erwählten Freunden lebenden Freileute. Wir andern gebildeten Menschen, die wir für den wahren höhern Lebensgenuß Sinn haben, können nicht begreifen, wie solchen fürstlichen Personen solche ewige Hofirungen nicht zum Eckel werden müssen. Bekommen sie auch einmal Ahnung davon, welche Freuden uns das vom Geräusche der großen Welt zurückgezogene Landleben in einer schönen Gegend darbietet, die Hofschranzen lassen sie nicht dazu kommen, sondern finden sich auch daselbst zahlreich ein, um sie nicht zur Lebensbesonnenheit kommen zu lassen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß jedes edle Volk dafür sorgen werde, seinen Fürsten durch eine reiche Zivilliste in Stand zu setzen, um mit seiner Familie ein recht genußreiches Leben führen zu können*). Nicht aber in luxuriosem Wohlleben müsse er sein höchstes Wohlsein suchen, sondern in treuer Erfüllung seines göttlichen Amtes. Seine liebste Erholung von dessen Mühen findet er, wie wir andern Menschenkinder, im geräuschlosen Schoße seiner Familie (où peut-on être mieux qu'au sein de sa famille!), der schönen Natur, in der Kunstwelt, und im persönlichen oder schriftlichen Umgange mit den edelsten und gebildetsten Menschen seiner Nähe und der ihm fernen Vor- und Mitwelt.

Unter diesen sei auch der Schiffsjunge gewesen, welcher die Hand des Präsidenten gleichfalls ergreifend und mit funkelnden Augen zu diesem gesagt habe: es freut mich, Vater, daß du auch unser Schiff bestiegen hast. Gott lasse dich noch lange leben, damit du uns allen noch recht viel Gutes bewirken kannst. — Ob eine solche Rede nicht mehr Werth hat als eine pomphafte, von Magistraten oder andern Personen gehaltene, z. B. eines Präsidenten Dupin an König Ludwig zu dessen Namenstage?

*) Friedrich der Einzige setzte sich nur 100,000 Thlr. als Gehalt aus, bestritt davon seine Hausausgaben, bewirthete fürstliche Personen, Gelehrte und Lieblinge, und behielt doch die Hälfte davon übrig, welche er an Verwandte und Freunde verschenkte.

3. Der Fürst sorge stets für die Auswahl der nicht nur geschicktesten, sondern auch in Hinsicht auf moralische Gesinnung würdigsten Minister in jedem Staatszweige, und behandle sie nicht als seine Diener, sondern als ihm beigeordnete Regierungsgehilfen (wie z. B. Heinrich IV. seinen Kanzler Sully), auf deren Rath er fleißig zu achten hat, und ohne deren Unterzeichnung er nichts verordnen kann, weil diese für alles verantwortlich sein und dadurch ihn selbst aller Verantwortlichkeit überheben müssen. Er vernehme bei der Auswahl dieser Männer die öffentliche Stimme und ziehe freiwillig den Senat zu Rathe, damit er hierbei keinen Fehlgriff begehe*). Manche Fürsten wähnen, Alles ohne deren Beirath und Zustimmung von ihrem Kabinete aus anordnen zu müssen, um ihre Selbstständigkeit zu beweisen. Aber welcher ist in allen Staatszweigen ein vollkommener Meister? Der Fürst ist nicht dazu da, die Arbeit eines guten Finanz- oder Justizministers zu besorgen, sondern diese nur zu beaufsichtigen und zu gehöriger Thätigkeit für das allgemeine Wohl anzuhalten. In Verweigerung seiner Unterschrift zu allen Verordnungen, welche ihm zweckwidrig erscheinen, bestehet seine eigentliche höhere Gewalt. Er entlasse keinen Minister aus bloßer Unzufriedenheit mit demselben, sondern nur dann, wenn er aus Alter oder Kränklichkeit seinem Amte nicht mehr vorstehen kann, oder wenn, bei erhobener Klage gegen ihn, vor dem Beamten-Richterhofe, dieser ihn für einen Uebertreter seiner heiligen Pflichten erklärt hat. In allen wichtigen Fällen versammle er das gesammte

*) König Maximilian verdankte außer seiner Herzensgüte, der klugen Wahl des Grafen Montgelas den Ruhm seiner Regierung und den aufblühenden Wohlstand seines Reiches. Mit Entlassung jenes in den letzten Jahren begann der Verfall desselben. Ich war selbst Zeuge, als bei Einführung einer neuen Verfassung der sogenannte Zivil-Etat bestimmt werden mußte, wie einstimmig man da war, hierin den geliebten Monarchen überreichlich zufrieden zu stellen. Und als in der Folge den Ständen in geheimer Sitzung eröffnet wurde, den Fürsten drücke noch die Schuld von einigen Millionen, welche er noch als Prinz der damaligen traurigen Weltereignisse wegen habe machen müssen, wovon er sich befreit zu sehen wünsche, äußerte der Verfasser, als es zur Abstimmung kommen sollte: „keine Abstimmung, um dem Monarchen unsere dankbare Liebe zu beweisen!“ Kaum waren diese Worte ausgesprochen, als die ganze Versammlung durch Erhebung von ihren Sitzen ihre Einwilligung dazu ausdrückte.

Ministerium als seinen Regierungsrath, dem er auch andere tüchtige Männer ordentlicher und außerordentlicher Weise beiziehen kann und präsidire dasselbe, ohne es in Fassung eines Gesammtbeschlusses zu verhindern, den er entweder genehmigen oder verwerfen kann. Nur so kann er sich vor der verderblichen, uns allen angebornen Herrschsucht bewahren, und seine Regierung wird die segensvollste sein.

4. Er suche auch seine Minister vor dem Zuvielregieren, dieser so gewöhnlichen und verderblichen Krankheit, zu bewahren, welche die erstgenannte Krankheit der Herrschsucht zur Quelle hat. Viele meinen selbst Alles in jedem Staatszweige angeben zu müssen, was zu thun sei. Daraus ist unsere zentralisirende und papierene Regierungsweise entstanden. Unsere Beamten haben ihre meiste Zeit damit zu vergeuden, Anfrage- und Vollziehungsberichte zu erstatten, und erliegen fast unter der Menge von schriftlichen Arbeiten, wozu sie eine Unzahl von Schreibern (im Königreich Baiern über 70,000) gebrauchen.*) Man gibt daselbst an, daß diese Korrespondenz den dritten Theil der schriftlichen Aufgaben ausmacht, welche die Postpferde zu schleppen haben. Bei dieser schriftlichen Thätigkeit der Beamten bleibt diesen zu wenig Zeit für ihre persönliche übrig, welche doch die wichtigere ist.**)

5. Der Fürst halte an dem Grundsatz fest, daß auch die Unterbeamten von den Ministern für selbstständige Regierungsgehilfen angesehen, nie als bloße Maschinen behandelt und aus bloßen, sogenannten administrativen Gründen ihres Amtes enthoben werden dürfen. Nichts entehrt jeden Beamten mehr als eine maschinenartige Behandlungsweise,

---

*) Wie war es doch einst möglich, noch ziemlich gut Länder zu regieren, als die Schreibekunst noch nicht erfunden war, und nur der Kanzler, nicht der Fürst selbst, zu schreiben verstand. Es ließe sich fragen: Hat die Schreibekunst den Staaten mehr Segen oder Nachtheil bereitet?

**) So kamen z. B. an mich, als Staatsbeamten, jährlich gegen 700 bis 800 Jahresberichte auf einmal, welche ich nicht alle lesen konnte, weil sie bald an die allerhöchste Stelle eingesandt werden mußten, wo diese Zahl durch die Berichte aus den andern Provinzen um das Achtfache vermehrt wurde, und von den betreffenden Ministerialreferenten um so weniger alle gelesen werden konnten. Zuletzt wird eine solche Unzahl von Papieren an Käsehändler und Krämer verkauft, um nicht die Regierungsgebäude vergrößern zu müssen.

welche zugleich den freudigen Gebrauch seiner Kräfte lähmt, und seinen Sinn für Beförderung des Guten tödtet. Als Beispiele will ich nur die Lehrer an Kirchen und Schulen anführen, welche in einem gewissen Lande nur lehren dürfen, was und wie es ihnen von ihren höchsten Stellen vorgeschrieben wird. Seitdem daselbst solches statt findet, sind beide sonst blühende Zweige des Staatslebens in tiefen Verfall gerathen und ein Geist der Indolenz bei diesen Unterbeamten herrschend geworden. Jeder Beamte muß am besten wissen, was er zu leisten hat, oder er ist ohne gehörige Tüchtigkeit angestellt worden. Die Obern haben nur die Oberaufsicht über jene zu führen, sie auf manches Mangelhafte aufmerksamer zu machen, ihnen ihre Zufriedenheit zu bezeugen, wo sie es verdienen; sie nöthigen Falls, wenn sie nachlässig sind, mit einer Stellung vor eine Beamtenjury zu bedrohen, und wenn sie sich zu einer Amts-Abnahme qualifizirt haben, solches auf den Ausspruch des Beamtengerichtshofs zu gründen.

6. Der Fürst mit seinen Ministern halte die sämmtlichen Unterbeamten an, das Volk durch das Volk zu regieren. In obigem Abrisse einer vollkommen organisirten Staatshaushaltung ist bereits angegeben worden, wie solches in allen Zweigen derselben zu bewerkstelligen sei, z. B. bei der Staatswirthschaft, der Rechtspflege, der Erhebung der Staatsabgaben, der Jugendbildung ꝛc. Von hoher Wichtigkeit dabei ist die Anordnung einer guten Gemeindeverfassung, landwirthschaftlicher Vereine und der Zünfte ꝛc. Auch die Unterbeamten unterliegen öfters der Versuchung der Herrschbegierde, und wollen ihre untergebenen Mitbürger als willenslose Wesen behandeln. Man findet auch unter ihnen zuweilen türkische Bassen.

7. Der Fürst forsche theils selbst, theils durch vertraute einsichtsvolle Personen im Stillen überall im Lande nach, ob auch daselbst alles gut stehe, und das allgemeine Wohl nicht bedeutende Mängel leide, um hiernach zur Abhilfe das Nöthige anzuordnen. Er verlasse sich nie bloß auf die jährlich eingehenden Berichte der Provinzialbeamten, weil das Papier geduldig auch das Halbwahre und Unwahre annimmt. Er gestatte daher auch der freien Presse, alles Mangelhafte zu tadeln, nur daß solches mit der jeder Regierung schuldigen Ehrfurcht und ohne persönliche Beleidigungen geschieht. Die Fürsten der alten Vorzeit haben auch ausgezeichnete Weltweise an ihren Hof kommen

lassen, um ihre Einsichten zu mehrerer Verbesserung des Staatslebens zu benutzen.

8. Endlich hüte sich jeder Fürst auch vor dem gerechten Vorwurfe, daß er zu wenig regiere. Sein Hauptberuf in diesem Leben bestehet einmal darin, daß er selbst das Staatsruder führe, demselben den größten Theil seiner Zeit widme und wie jeder andere moralisch gebildete Mann andere Lebensfreude nur als Erholung und Stärkung seines Körpers ansehe; nicht aber alles seinen Ministern überlasse, um nur sich dem letzten Genusse hinzugeben. Das Volk hat ein Recht, das erste von ihm zu erwarten, und lohnt es ihm mit der dankbarsten Liebe und treuesten Anhänglichkeit. Doch der noch größere Lohn für ihn bestehet in dem seligen, jede andere Freude überbietenden Bewußtsein, ganz seinem Volke zu sein, was er ihm nach Gottes Willen sein soll, wenn er mit jedem Jahre das leibliche und geistige Wohlsein jener immer mehr aufblühen sehen wird. Er lege sich selbst daher als die unverbrüchlichste Pflicht auf, über jeden Zweig des Staatshaushaltes sich genau von dem betreffenden Minister referiren zu lassen, jeden wichtigen Gegenstand selbst zur genauen Berathung für das gesammte Ministerium zu bezeichnen, besondere Sorgfalt auf Einhaltung der Beförderungsordnung zu verwenden (wo bisher so viele Mißbräuche stattfanden), jede Eigennützigkeit der Minister gegen ihre Untergebenen abzuhalten und sich eine allgemeine Uebersicht von dem wahren Zustande seines Volkes zu verschaffen, wozu das oben schon aufgeführte Mittel auch mit gehört, selbst im Lande darnach sich umzusehen, darüber auch durch andere würdige Personen als seine Minister Kunde einzuziehen. — Besonders müssen Fürsten vor dem Kunstgriffe mancher dieser letztern gewarnet werden, welche, um desto eigenmächtiger handeln zu können, den Fürsten bloß den Schein lassen, als ginge alles von ihnen aus. Dahin gehört die Erfindung, daß sie alle Ministerial-Erlasse selbst unterschreiben und, um solche recht zu vermehren, darunter auch die Ernennung der niedrigsten Dienste, z. B. der Gerichtsdiener, aufnehmen. Dadurch brachte es ein gewisses Ministerium dahin, daß das Staatsoberhaupt mehrere Stunden täglich nur mit bloßer mechanischer Unterschrift seines Namens unter jene Erlasse zuzubringen hatte, ein Geschäft, das natürlich zuletzt Ueberdruß erwecken mußte. Damit es jedoch den Schein hatte, als unterzeichne der Fürst nicht blindlings alles, wurden zwei

Pakete mit Schriften zur Unterzeichnung vorgelegt, wovon das eine von wichtigerm Inhalte sei, damit es vom Fürsten gelesen werde; das andere von geringerm, um ihn des Lesens zu überheben. Aber unter den letztern befanden sich oft höchst wichtige Dinge, wovon wir nur das einzige als Beispiel anführen wollen: eine Anweisung von 20,000 fl. an die Staatskasse, welche einem Minister zum Geschenke ausbezahlt werden sollte. — Ein Fürst kann daher oft viele Zeit seinem hohen Amte aufopfern und doch dabei wenig thun. Er verliere daher über geringfügige Dinge nicht das Wichtige aus dem Auge!

Inhalt

des ersten Bandes.

Seite

Einleitung.

Von dem Zwecke Gottes mit dem Menschengeschlechte überhaupt und den Staatsgesellschaften insbesondere.

1. Die höchste Aufgabe für die uns Menschen verliehene Vernunft 3
2. Der Gesammtzweck Gottes bei Erschaffung und Einrichtung der Erde 7
3. Zweck des vorhandenen Menschengeschlechts und überhaupt der ihm hierzu verliehenen Mittel . 15
4. Von Veredlung des menschlichen Willens als göttlichem Hauptzwecke und der uns deshalb geschenkten Offenbarung der moralischen Gesetzgebung . 28
   a. Die göttliche Rechtslehre 33
   b. Die göttliche Sitten- und Pflichtenlehre . . 46
5. Die beiden Hauptmittel Gottes zur Erreichung seines Zweckes mit dem Menschengeschlechte . 53

Erste Abtheilung.

Von den Hauptbedingungen eines vollkommenen Staatshaushaltes 73

1. Jede Staatsgesellschaft muß beisammen wohnen, in näherer geistiger Verwandtschaft zusammen stehen und Unabhängigkeit besitzen 75
2. Jeder Staat, der zur Vollkommenheit gedeihen will, muß den moralischen Gesetzen Gottes genau entsprechen 84
3. Jede vollkommene Staatsverfassung kann nur aus der vollkommenen Geistesbildung eines ganzen Volkes hervorgehen 101
4. Die Völker und ihre Regierungen müssen den von Gott jedem Staatsvereine vorgezeichneten Zweck sowohl aufs vollständigste als aufs deutlichste auffassen lernen 109

Seite

5. Die gesammte Staatsgesellschaft muß im Allgemeinen wissen, was sowohl zu einem vollkommenen Staatshaushalte nach dessen Haupttheilen erforderlich sei, als auch wie weit der ihrige sich diesem Ziele schon genähert habe, und worauf ihr gesammtes Bestreben gerichtet sein müsse, um mit der Zeit — nach dem großen Naturgesetze der Allmäligkeit — und auf die rechte Weise die bestehenden Hindernisse vollends aus dem Wege zu räumen 120

Zweite Abtheilung.

Von der vollkommenen Organisation eines Staates nach den bisher aufgestellten Hauptbedingungen 127

A. Von der vollkommenen Organisationsweise der einzelnen Zweige des Staatshaushaltes und zwar

1. der gesetzgebenden Macht, oder von der zu vereinigenden Willenskraft eines Volkes für den Zweck seines Staatsvereines 129
2. Vollkommene Organisation der militärischen Macht eines Staats 144
3. Von der vollkommenen Organisation der finanziellen oder Geldmacht eines Staates 147
4. Von der vollkommenen Organisation der Staatswirthschaft oder der Sorge für das leibliche Wohlsein (das gute Auskommen) aller Familien . . 160
   a. Von der Eintheilung jeder Staatsgesellschaft in Stände und den dabei zu berücksichtigenden Prinzipien 166
   b. Von der zweckmäßigen Organisation des Standes der Landleute 180
   c. Von der zweckmäßigen Organisation des zweiten Standes der Künstler oder Gewerbleute . . 183
   d. Von der zweckmäßigen Organisation des dritten Standes, der Handelsleute 185
   e. Die Organisation des vierten Standes, der Staatsbeamten 190
   f. Von der zweckmäßigsten Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Staatswirthschaft . . . 192
5. Von der zweckmäßigen Organisation des Staatshaushaltes für das geistige Wohlsein aller Familien . 196
   a. Von der nothwendigen Ausbildung der Nationaljugend 199
      α. Von den erforderlichen Anstalten zur gehörigen Ausbildung der Nationaljugend . . . 201
      β. Welcher Stoff gehört zur zweckmäßigen allgemeinen Ausbildung des menschlichen Geistes? . 212
      γ. Welche Lehrart ist dabei anzuwenden? . . 216

Seite

δ. Ueber einige bei diesem Zweige des Staatshaushaltes besonders anzuwendende Grundsätze . 219

b. Von den Anstalten, welche ein vollkommener Staat für weitere Fortbildung seiner gesammten Staatsbürgerschaft zu treffen hat . . . 222

α. Von der Kirche als Staatsanstalt zur Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung eines ächt religiösen, moralischen Sinnes 223

β. Anderweitige Anstalten zur Fortbildung des menschlichen Geistes 227

6. Von der vollkommenen Organisation der Rechtspflege 229

a. Von der vollkommenen Einrichtung der Streitgerichtsämter 230

b. Von der vollkommenen Einrichtung der Strafgerichtshöfe 232

c. Von den in jedem wohlgeordneten Staate zu errichtenden Ehrengerichten zur Ergänzung der Rechtssicherheit für Jeden 236

7. Von der vollkommenen Organisation der Polizei . 237

a. Von der medizinischen Polizei 237

b. Von der gemeinen Polizei 239

8. Von der vollkommenen Organisation der auswärtigen Angelegenheiten 240

B. Von der zweckmäßigen Verbindungsweise aller Zweige des Staatshaushaltes zu einem organischen Ganzen 251

1. Ein einziges Staatsoberhaupt, und zwar ein erbliches, ist das Beste 252

2. Wie ein Staat von seinem Oberhaupte vollkommen gut zu regieren ist 254

LIBRARY
OF
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

brief
JC
0041858
v.1

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 05 24 11 018 2